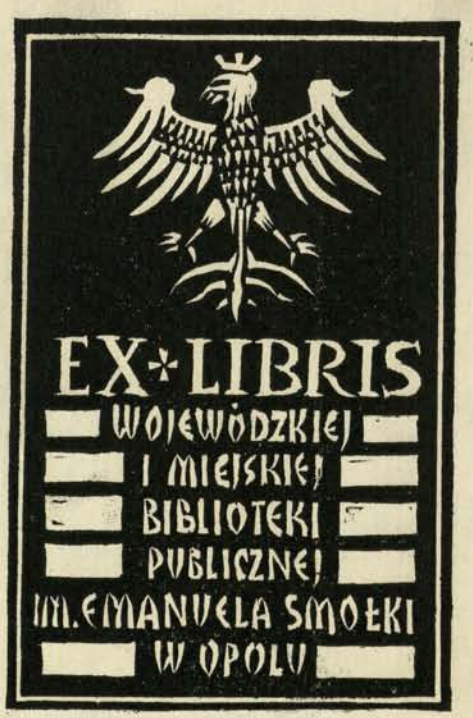
6045


EX LIBRIS
WOJEWÓDZKIEJ
I MIEJSKIEJ
BIBLIOTEKI
PUBLICZNEJ
IM. EMANUELA SMOŁKI
W OPOLU

Geschichte

der

Stadt Leobschütz,

Beitrag zur Kunde oberschlesischer

Städte

von

Ferdinand Minsberg.



Neisse, 1828.

Gedruckt in der Wangenfield'schen Buchdruckerei.

4992 s
943.8

Einem

Wohllöblichen Magistrat

der

Stadt Leobschütz,

widmet

in Hochachtung dieses Werkchen

der

Verfasser.

V-278/No-XIX

Vorrede.

Pulchrum inprimis videtur non pati occidere, quibus aeternitas debeatur. Plin. lib. 3 cap. 21.

Wenn es bisher an einer ausführlicheren Geschichte der in so vieler Hinsicht merkwürdigen Stadt Leobschütz fehlte, so darf das, was ich darüber zusammenzutragen mir angelegen seyn ließ, eine günstige Aufnahme zunächst bei Denen finden, welche mit unablässigem Eifer und nachahmungswerther Sorgfalt das Wohl der Stadt zu fördern und durch weise Anstalten und Vorkehrungen zu bewirken trachten, daß Kenntnisse, Geistes- und Sittenkultur ausgebreitet und Alles wo möglich entfernt werde, was dem Besseren feindlich entgegen tritt.

Den sehr beschränkten Hilfsmitteln, die mir zu Gebot standen, ist es zuzumessen, daß hie und da noch das Vollständigere vermißt wird. At in rebus arduis voluisse sat est. Meist schöpfte ich aus den in dem hiesigen rathhäuslichen Archiv aufbewahrten Urkunden. Was ich von andern Werken zu Rathe gezogen oder verglichen, ist bei den einzelnen Ereignissen mit angeführt. Am Ende jeder Periode wird der Zustand der Sitten, Religion, Kultur nach den dargebotenen Zeugnissen geschildert.

Nehmen Sie, hochansehnliche Herrn, dieses Werkchen als einen Beweis meiner vorzüglichen Hochachtung.

Verzeichniss der Subscribenten.

Herr Alscher, Anton,
- Arndt, Bezirksfeldwebel,
- Bernard, Syndikus,
- Bauch, Registrator,
- Buchmann, Kaufmann,
- Beyer, Gerichtssekretair,
- Burger, Königl. Preuß. Hauptmann,
- Beuthner, Kaufmann,
- Buchta, Lieutenant,
- Beyer, Fürstl. Lichtensteinscher Kanzellist,
- Burger, C. F., Kaufmann,
- Breitkopf, Gerichtsaktuarius in Gröbnig,
- Burgmann,
- Biesel, Karl,
- Bobrich, Ignatz,
- Barth, Johann,
- Bobrich, Franz,
- Böbel, Anton,
- Bernard, Franz,
- Burger, Anton, Zeichnenlehrer,

Herr Braunisch, Leopold,
- Brandt, Senator,
- Bernard, Karl,
- Blasius, Königl. Steuerkontrollör,
- Beyer, Florian,
- Bernard, Josef,
- Brettschneider, Stadtförster,
- Biedermann, Pfarrherr zu Leisnitz,
- Böbel, Pfarrherr in Pilgersdorf,
- Bodinka, Pfarrherr in Soppau,
- Dietrich, Gerichtsaktuar,
- Dietrich, Josef, königlicher Postsekretär,
- Dettke, Johann,
- Dietrich, Gastwirth,
- Doussaint, Steueraufseher,
- Englisch, Florian, Instrumentmacher,
- Engel, Josef,
- Engel, Franz,
- Felsmann,
- Forni, Gutsbesitzer,
- Fuchs, Fürstl. Lichtenstein. Rendant,
- Friedländer, Negoziant,
- Frank, Ludwig, Kaufmann,
- Frömel,
- Fuhrmann, Wilhelm, Gastwirth,
- Frank, J. C., Kaufmann,
- Frank, Lehrer in Zillchowitz,

Herr Füllbier, Erbrichter in Tschirmkau,
- Gornig, Senator,
- Gißmann, Senator,
- Gärth, Aloys, Pfarrherr in Kasimir,
- Grötschel in Rosen,
- Gärth, Fürstenthums-Gerichtssekretair,
- Gärtner, Gerichtsaktuar,
- Goldberger, L., Kaufmann,
- Gleis, Kantor und Lehrer,
- Günzel, Justizrath,
- Heyde, Senator,
- Hesse, Senator und Kaufmann,
- Hensel, Kaufmann,
- Heisler, Senator,
- Häase, Kaufmann,
- Heinze, Königl. Justizkommissarius,
- Hilscher, A. Stadtbauverwalter,
- Hoffmann, D., Kaufmann,
- Hansel, Königl. Oberlandesgerichts-Rath,
- Hildebrand, Josef,
- Haase, Joachim, Waisenhausvorsteher,
- Heyde, Gerichtsaktuarius,
- Habur, Josef,
- Himmel, Friedrich,
- Hasenbeck, Franz,
- Heinisch, Johann,
- Herink, Dechant u. Schulinsp. zu Tropplowitz.

Herr Herink, Pfarrherr in Kreutzendorf,
– Hofrichter, Erbscholz in Branitz,
– Heisig, Pfarrherr in Wanowitz,
– Heinrich, Lehrer in Schönbrunn,
– Habler, Collaborator am Königl. Gymnasium,
– Habler, Lehrer in Leimerwitz,
– Heidrich, Lehrer in Knispel,
– Heinze, Stadtgerichtsassessor,
– Jakobi, Pfarrherr in Rösnitz,
– Jakobi, Kaufmann, 4 Exemplare,
– Janda, Fürstl. Lichtenst. Gerichtsdollmetscher,
– John, Kantor und Lehrer,
– Jessel, Franz,
– Jelonek, Josef, Direktor Gymnasii,
Frau Medizinalräthin Irmler,
Herr Juretschke, C.,
– Kober,
– Kubessa, Pfarrherr in Pommerswitz,
– Künzel, Gerichtsaktuar,
– Kaluza, Pfarrherr in Nassiedel,
– Krehl, Gerichtsaktuar,
– Koschützki, Königl. Steuereinnehmer,
– Kanzler, Ambrosius, Kapellan in Bladen,
– König, Samuel, Professor,
– Kruhl, Professor,
– Köhler, Lehrer in Gläsen,
– Krayczy,
– Köhler, Lehrer in Schönau,

Herr Krautwurst, Franz,
– Krautwurst, Schulrekt. in Kasimir, 2 Expl.
– Köcher, Stadtgerichtsassessor,
– Klose, Salzfaktor,
– Kober, pro M. Leib.
– Krömer, Kapellan,
– Kober, C.,
– Lautner, Justizrath,
– Lautner, F., Gutsbes. in Kreiserwitz 2 Expl.
– Leib, Johann,
– Lerche, Benjamin,
– Ludwig, Franz,
– Lauffer, Doktor Medicinä,
– Langer, Carl,
– Langner, Wachtmeister,
– Leib, Pfarrherr in Roben,
– Lammel, Erbscholz in Soppau,
– Lauffer, Pfarrherr in Deutsch-Neukirch,
– Lodzig, Pfarrherr in Zauchwitz,
– Müller, Pastor in Leobschütz,
– Marx, Fürstenthumsgerichts Calculator,
– Meyer Dr., Kreisphysikus,
– Meyer, Lehrer,
– Mey, Johann,
– Meyer, Johann,
– Marakko, Pfarrherr in Königsdorf,
– Molerus, Pfarrherr in Dirschel,
– Müller, Kapellan in Gröbnig,

Herr Natsch, Franz, Stadtzimmermeister,
– Neisser, David, Kaufmann,
Frau Nagel, Dr.,
Herr Plener, Aktuarius,
– Perzich, Cooperator in Hultschin.
– Petzsch, Aktuarius,
– Preis, Aktuarius,
– Plattnauer, Nathan,
– Purschke, Aloys,
– Peukert, Ignatz,
– Peukert, Gottlieb,
– von Peschke,
– Pawelke,
– Plattenauer, Salomo,
– v. Prittwitz, Königl. geh. Oberfinanzrath, 5 Ex.
– Proske, Erbrichter in Gröbnig,
– Rißmann, Pfarrherr in Bleischwitz,
– Richter, Korperator in Badewitz,
– Richtarski, Pfarrherr in Piltsch,
– Richter, Bürgermeister, 2 Exemplare,
– Rösler, Justizamtmann in Gröbnig,
– Ronge, Leihbibliothekbesitzer, 8 Exemplare,
– Riedel, Joseph,
– Rother, Lieutenant in Ziegenhals,
– Rathmann, Andreas,
– Rieger, Ignatz,
– Rother, Florian,
– Ritter, Johann,

Herr Rotter, Josef,
– Rücker, Professor und Religionslehrer,
– Schmeer, Hauptmann und Stadtkämmerer,
– Schmidt, Lieut. u. Stadtverordneten Vorsteher,
Stadtverordneten Versammlung, 7 Exemplare,
Herr Schwenzner, Hofrath,
Herr Schulz, Justitiarius,
– Sendler, Gerichtsaktuarius,
– Stodolkiewicz, Gastwirth,
– Speck, Joseph, Apotheker,
– Speck, Ferdinand, Lieutenant,
– Streiber, Eskadronschirurg,
– Schwigel, Stadtverordneter,
– Schmidt, Gerichtsaktuar,
– Schnurpfeil,
– Schreier, Lehrer in Bladen,
– Schermann,
– Schmidt, Kantor und Lehrer,
– Schwyrkus, Christian,
– Schmidt, Josef, Servisrendant,
– Strasburger, Alexius, Kapellan,
– Saulig, Anton, jun.,
– Schwenzner, Gottlieb, Gastwirth,
– Schneider, Franz,
– Schmidt, Karl,
– Schliemann, F.,
Fräulein Schindler, Thekla,
Frau Stiebler, Florentine,
Herr Schnurpfeil, Franz,

Herr Stiebler, Anton, Kaufmann,
- Schramm, Professor,
- Schuch, Lokalkapellan in Komeise,
- Schmidt, Lehrer in Piltsch,
- Schneider, Lehrer in Nassiedel,
- Schindler, Referendar in Leobschütz,
- Schindler, Pfarrherr in Sabschütz,
- Terk, Kanzellist,
- Tiffe, Professor,
- Ullrich, Pfarradministrator in Gröbnig,
- Veit, Apotheker,
- Vaquette, sen., Stadtverordneter,
- Vaquette, jun., Stadtverordneter,
- Vielau, Stadtgerichtssekretair,
- Weidlich, Anton, Rektor,
- Weidlich, Eduard, Referendar,
- Wiesner, Doktor Med.,
- Wiener, Kaufmann,
- Wolf, Kanzellei-Inspektor,
- Wolf, Mädchenlehrer,
- Walter, Ernst, Kirchenvorsteher,
- Wittke, Quartiermeister,
- Wagner, Pharmazeut,
- Wanker, Mathias,
- Wiesinger, Professor,
- Wanderer,
- Wider, Pfarrherr in Leptin.

Die älteste Geschichte der 3 Meilen südöstlich von Neustadt, 17 Meilen südlich von Breslau, am Fuße eines Gebirgsastes, auf einer Seehöhe von 803 Pariser Fuß liegenden Mediatstadt Leobschütz ist, wie die vieler andern Städte Oberschlesiens in tiefes Dunkel gehüllt. Handschriften und Urkunden, welche den Geschichtsforscher und den Freund der Alterthümer hierüber belehren könnten, sind zum Theil durch Brände, oder durch die raubsüchtige Hand roher Feinde verloren gegangen oder liegen noch in den Archiven des österreichischen Kaiserstaats vergraben, und sollten billig nicht länger dem Staube und Moder, sondern der Wissenschaft übergeben werden.

Die Nachrichten, welche sich vor dem Jahre 1200 nach Chr. Geb. herdatiren, sind höchst unzuverläßig und Chronikenschreiber, wie Hosemann, Mesiger und Meilandsky haben leichtgläubige Menschen mit Lügen getäuscht, dennoch läßt sich mit Grund darthun, daß Leobschütz schon im zwölften Jahrhundert n. C. Stadtrechte hatte, und in dem Besitze begünstigender Privilegien war. Dies ergiebt sich aus

einer Urkunde des Königs von Böhmen Przemysl Ottokar IV. ausgestellt zu Kerenheß, [vermuthlich Grätz bei Troppau] 1270, am ersten des Septembers, wodurch eine von den frühern Landesherrn ertheilte Polizei-Ordnung und Vorschrift bei dem Verfahren in Kriminalfällen erneuert und bestätiget wird. [Vide Beilage A.].

In dem Eingange dieser Urkunde heißt es: Wir haben ein veraltetes, den Bürgern in Lubschütz, von unsern Vorfahren verliehenes, aber durch die Länge der Zeit vermorschtes Privilegium erneuern lassen. Angenommen nun, daß dieses in der Ottokarschen Urkunde erwähnte Privilegium, zur Zeit seiner Erneuerung, nur 100 Jahre alt gewesen, so muß es spätestens nach der Trennung Schlesiens von Polen, etwa unter dem Sohne Wladislaws II. Mieczislaw oder Miesko, welchem Oberschlesien und ein von Mähren abgerissener Theil zufielen, also um 1163 — 1170 ertheilt worden seyn. Befremdend ist es freilich, daß bei Anführung des Inhalts der Name des fürstlichen Verleihers und die Zeit der Ausstellung gänzlich verschwiegen wird; bedenkt man aber, daß es ein veralteter und durch die Länge der Zeit zermürbter, oder, was wahrscheinlicher ist, in einem Brande beschädigter Freibrief gewesen, dessen vollständiger Inhalt nur theilweise entziffert werden konnte, so werden die Zweifel über die Aechtheit desselben um so eher beseitigt, als sich darin der Geist einer jenen halbbarbarischen Jahrhunderten eigenthümlichen, in Polen und Böhmen üblichen Rechtspflege deutlich ausspricht.

Die Geschichte der Stadt Leobschütz zerfällt in 3 Abschnitte:

1. Unter piastischen Herzogen, 1163 — 1270.
2. Unter dem Schutze Böhmens, 1246 — 1740.
   a. den Ottokariden 1273 — 1478.
   b. den Markgrafen von Anspach Brandenburg, 1524 — 1624.
   c. den Fürsten von Lichtenstein, 1624 — 1740.
3. Unter preussischer Oberherrschaft 1740 bis jetzt.

Erster Abschnitt, bis zu dem Jahre 1270.

Ohne über die vorchristliche Zeit, über die heidnischen Urbewohner und den Namensursprung der Stadt die bekannten Fabeln und Hypothesen aufzuwärmen, soll, soweit es sich geschichtlich begründen läßt, hier nur das durchaus Erforderliche gesagt werden.

Nach der Zerstörung des großmährischen Reichs 908 n. C. gelangten die Polen zur unumschränkten Oberherrschaft über Schlesien, wozu auch der an der Oppa gelegene Landstrich gezogen wurde. Zwar suchten die böhmischen Herzoge, die sich den geringen Theil Großmoraviens, der noch den Namen Mähren behalten, zinsbar gemacht hatten, das Oppaland, als zu dieser Provinz gehörig, wieder an sich zu reissen und führten deshalb mit den Polen häufige Kriege, doch behaupteten sich die Letzteren in dem Besitze, bis endlich Böhmens überwiegende Macht die oft erneuerten Ansprüche 1246 geltend zu machen wußte.

Die blutigen Fehden und fortwährenden Ueberfälle der Czechen trieben einen großen Theil der slavischen Bewohner aus diesen Gränzgegenden Schle-

siens hinter die Oder zurück. An ihre Stelle traten Einwanderer schwäbischen Stammes, die neben den etwa zurückgebliebenen Slaven, entweder Ackerbau trieben oder Städte erbauten und bürgerliches Gewerbe zu treiben begannen. Die Sorge, welche die Bischöfe der Ausbreitung des Christenthums in den zu Mähren gerechneten Bezirken zuwendeten, der Schutz weiser um die Verbesserung und höhere Versittlichung ihrer Länder bemühten Fürsten, ertheilte Bevorrechtungen und Freiheiten, zogen bald eine Menge rüstiger, an Gesetz, Ordnung und Arbeit gewöhnter Kolonisten in die längs des mährischen Gesenkes gelegenen Gauen, deren Anbau dem fleißigen Besitzer reichlichen Ersatz für seine Mühen bot.

An dem Saume eines sich weithin erstreckenden Waldes Tropowitze genannt, zog sich zwischen dem Gränzbache Straduna *), und dem Flüßchen Pszczyna [Zinna] der Slavengau Łubczyce, oder Hłubczyce, auch Hołubczyce. Ist der erstere Namen der richtige, so heißt er so viel, als tannenreiche Gegend; ist es der letztere, so hätte er seinen Namen von Hołub, das ist: Taube. Die Chronikenschreiber bestimmen sich gewöhnlich für Łubczyce. Łub vel Hłub slavico idiomate pinastrum, Łubczyce locum pinastris refertum denotat. Pessin. Da die teutschen Einwanderer das slavische Doppel L nicht aussprechen konnten, ver-

*) Daß die Straduna damals Gränzbach gewesen, erhellet zum Theil aus der Stiftungsurkunde des Herzogs Boleslaw betreffend die Errichtung der Probstei Kasimir dd. 11ten November 1201. Vocatis aliquot fratribus de Porta contulit illis mille mansos magnos in districtu suo, circa metas Moraviae inter duo flumina Ossoblogam videlicet et Stradunam

wandelten sie nach ihrer Mundart Lubczyce in Lubschütz (Leobschütz) und germanisirten also den Namen. Daß mehre Städte Schlesiens und Mährens ihre Benennung von Wäldern erhielten, erkennet man aus den Namen Głogow, Dornholzgegend, Dąbrowa, Daubrawnik, Eichenwald, Lipnik, Lindenwald ꝛc. Nach Helmolds Zeugniß wählten die Slaven vorzüglich Hügel an Wäldern zu Ruhestätten für ihre Todten und bauten in deren Nähe die Behausungen ihrer Götterbilder. Die in der Nähe von Leobschütz und in der Stadt selbst häufig ausgegrabenen Aschenkrüge beweisen, daß auch hier ein solcher Begräbnißort, Grobnik *), und höchst wahrscheinlich auch ein Tempel oder Opferplatz gewesen. **).

An solchen Plätzen, wie es die Klugheit und die Vorsorge für die Befestigung der neuen Glaubenslehre heischte, erbauten die christlichen, das Licht der wahren Gotteserkenntniß verbreitenden, Missionarien Kirchen oder Kapellen. Die eingewanderten Teutschen siedelten sich um so lieber in deren Nähe an, als ihre Anhänglichkeit an den Gebräuchen der Religion hier ein leichteres Zusammentreffen bei den

*) Das Dorf Gröbnig bei Leobschütz hat davon seinen Namen erhalten.

**) Bei dem Aufbau des Gröbniger Alleehauses 1823 fand man Urnen, Waffen und angeblich ein Abhautemesser. In dem Gasthofe zum weißen Roß in Leobschütz entdeckte man 1792 bei dem Grundgraben ein Gewölbe in der Tiefe, und in diesem Fächer von Eichenholz, auf denen irdene Gefäße Asche enthaltend, standen. Auch auf dem Platze, wo die katholische Pfarrkirche steht, einer ziemlichen Anhöhe, sind bei früheren Nachgrabungen viele Urnen zum Vorschein gekommen.

Uebungen der Frömmigkeit gestattete. Wie in dem 9ten Jahrhunderte in Franken, Hessen und Thüringen, so wurden in dem zehnten Säculo in Schlesien die Kirchen nicht nur die Funken, von welchen das Licht der Geistesbildung ausging, sondern viele dieser neugegründeten Kirchen bildeten auch den Mittelpunkt für neue Städte und Dörfer, die nach und nach um sie her entstanden.

Solcher Veranlassung verdankt Neukirch, ein im Leobschützer Kreise gelegener, 1825 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich verwüsteter Marktflecken, sein Entstehen und Emporkommen. So schnell stieg die Bevölkerung und der Wohlstand dieses Ortes, daß nach einer auf vorhanden gewesenen Dokumenten beruhenden Tradition derselbe 1213 schon ein bedeutendes Städtchen war, mit einer vier Mal stärkeren Einwohnerzahl, als der dermaligen. *).

Gleichen Fortschritt in Kultur und Bevölkerung hielt auch bis 1225 Leobschütz mit den umliegenden teutschen Ansiedelungen, nur scheinen die Einwohner [und dieser Geschmak ist bis diesen Tag verhärtet und verknöchert,] an Viehzucht und einfachen Ackerbau mehr, als an Handwerken und Kunstbeschäftigungen Gefallen gefunden zu haben. Aber von diesem Jahre an, hinderten mancherlei Unfälle das

*) Es gehörten dazu acht Maierhöfe und der Lipowitzer Wald. Die Königin Kunigunde von Böhmen schenkte dem Rechtsvogte Gerhordi laut Urkunde 4 Fleischbänke, 4 Bäckertische und 3 Kindelbänke in Neukirch. Die Sage, daß Neukirch neun Kirchen gehabt, ist Fabel. Von der ehemaligen Ausdehnung dieses Ortes aber zeugt, daß noch gegenwärtig eine Stelle südlich vom Marktflecken, an der Straße nach Jägerndorf, die Altstadt genannt wird.

weitere Aufstreben. Ein schrecklicher Brand legte 1225 an 160 Bürgerhäuser in Asche; mongolische Horden beraubten und zerstörten 1241 die noch nicht völlig wiedererbaute Stadt. 1254 als das Land Troppau nebst Zubehör in Folge eines Vertrags mit Mieszko Kasimirides, an den friedliebenden Herzog von Oppeln und Ratibor pfandweise überging, überzog Wladislaw, Bruder und Nachfolger Mieszko's II. in Verbindung mit Boleslaw dem Schamhaften, Herzog von Krakau und Sandomir das Gebiet von Troppau, und verheerte in roher Wuth Städte und Dörfer. Dlugoß erzählet diese Begebenheit in nachstehenden Worten: Boleslaus pudicus Cracoviensis et Sandomiriensis et Wladyslaus Opoliensis et Ratiboriensis duces moleste ferentes Opaviense oppidum et districtum a Bohemis occupatum esse, exercitu et de proprio et externo milite collecto, Ruthenorum etiam principibus Boleslao ferentibus auxilia, terram Opaviensem hostiliter ingressi eam totam flammis et caedibus vastarunt et omnibus oppidis atque villis exustis cum praeda tam hominum utriusque sexus, quam pecorum et variarum rerum ad propria redierunt. Bruno, Graf zu Schaumburg Ottokars IV. weiser Minister und Bischof zu Ollmütz vergalt es ihm 1255, zündete Ratibor an und zwang den Verheerer, den Frieden mit 3000 Mark Gold zu erkaufen. *)

*) Das Ollmützer Domkapitel lag mit den Ratiborer Herzogen in anhaltender Fehde, weil diese ihre Gerechtsame dadurch geschmälert glaubten, daß Bischof Bruno den Strich Landes zwischen der Ostrowitza und Oder, der 1481 eigenthümlich zu Mähren geschlagen wurde, für das Ollmützer Hochstift gekauft hatte.

Vorläufig wurden die Händel der Böhmen mit den Piasten, wenigstens für einige Zeit, zu Glatz beigelegt; der völlige Ausgleich des Streites erfolgte erst 1270, in welchem Jahre Ottokar mit Boleslaw dem Herzoge von Krakau zu Troppau zusammen kam, seine Ansprüche auf Troppau, Jägerndorf und Leobschütz, durch offene Darlegung eines von Mieszko Kasimirides 1246 hinterlassenen Testaments, das den Böhmenkönig zum Erben der vorgenannten Länder einsetzte, rechtlich erwies, einen zwanzigjährigen Waffenstillstand mit den Regenten von Polen und Oberschlesien abschloß und dahin willigte, daß nach Verlauf desselben ein erkorenes Fürstengericht über den Besitz von Troppau entscheiden solle.

Die Ohnmacht, zu welcher die piastischen Fürsten von Oppeln und Ratibor, theils durch die Kriege mit Heinrich dem Frommen von Breslau, theils durch Erbtheilungen und die Zersplitterungen ihrer Einkünfte herabgedrückt wurden, gewährte Böhmen die Möglichkeit, sich, nach Ablauf der vorerwähnten Frist, bei seinen auf Troppau erworbenen Rechten zu behaupten.

Zweiter Abschnitt, von 1270 — 1740,

Przemysl Ottokar IV. erlaubte der Stadt Leobschütz, statt des polnischen Adlers, den böhmischen Löwen in das Stadtwappen aufzunehmen und schenkte ihr, in Rücksicht der sie betroffenen Unfälle 1265 am 7ten April, den unter dem Namen Tro-

powitze bekannten Wald, von ungefähr 3930 Magdeburger Morgen zu erb- und eigenthümlichem Gebrauche. Die darüber sprechende Urkunde findet sich in der Beilage sub B. Durch diese Schenkung wurde den Leobschützern nicht nur kräftig aufgeholfen, sondern auch ein Quell von Vortheilen eröffnet, deren Wichtigkeit aus den nächsten Folgen dieser Wohlthat, dem Aufbau der Dörfer Schlegenberg, Trenkau, Königsdorf und dem nachherigen Erwerbe eines ansehnlichen Kommunal-Vermögens sichtbar wurde. Ruft auch kein Denkstein die Milde Ottokars IV. den Leobschützern in das Gedächtniß zurück, so ist doch zu erwarten, eine dankbare Nachkommenschaft werde dafür sorgen, daß dem huldvollen Fürsten frohe Erinnerung bei fernen Geschlechtern bewahrt werde. Das Andenken der um die Menschheit verdienten Männer, ist bei einem jeden nicht ganz empfindungslosen Herzen mit einem angenehmen Gefühle gepaart; steht aber der verdiente Mann in einiger Verbindung mit uns, so fühlen wir uns selbst erhaben, wenn wir ihn auf gebührende Weise ehren. Ottokar, obgleich mit manchen Fehlern behaftet, war ein Fürst, der sein Zeitalter an Einsicht weit übertraf, kriegerischen, starken Geistes, doch auch milden Sinnes, Pracht und Freigebigkeit vor Allem liebend, Gerechtigkeit und Religion hoch ehrend, ein Regent, der Nichts versäumte, Land und Leute zu veredeln, Licht und Geschmack an feineren Empfindungen zu verbreiten. *).

*) Primislaus Ottocarus, sagt Aeneas Sylvius, inter Bohemiae reges vir erat belli appetens et magnorum operum effector, cui nec animus in rebus arduis nec consilium defuit. Ex

Schon als Statthalter von Mähren und Mitregent von Böhmen hatte er der Kirche zu Leobschütz den zehnten Theil des Zoll- und Marktzehnten geschenkt, und 1270 bestätigte er das oben erwähnte Stadtprivilegium, unter Zugabe zeitgemäßer Verordnungen.

Seine zweite Gemahlin, Kunigunde von Masovien, welche nach Ottokars Tode, eine Zeitlang Grätz bei Troppau zu ihrem Wittwensitze machte und sich eine Frau von Troppau nannte, bezeigte sich gegen die Leobschützer nicht minder wohlthätig. Sie stiftete das Hospital ad S. Joannem, zur Aufnahme hilfloser und kranker Bürger, stattete es mit reichlichen Einkünften aus *), ließ die Pfarrkirche mit zwei Thürmen massiv erbauen, und übertrug das Kirchlehn laut Donations-Instrument d. d. Grätz Idib. Octbr. 1279, wovon das Original sich in dem Archive des Groß-Priorats zu Prag befindet, den

vereinigte mit der größten Macht aller Reichsfürsten sehr viele herrliche Eigenschaften eines Kriegsmanns und Königs. Johannes von Müller in den Geschichten der schweitzer. Eidgenossenschaft.

*) Die Stiftungsurkunde ist abhanden gekommen; doch findet sich ein Theil ihres Inhalts in dem von Wenceslaus II. zu Troppau erneuerten Schenkungsbriefe, Leobschütz am Sonntage Lätare 1445.

Die Bestätigung des Zollzehnten für die Kirche zu Lubschütz ist gleichfalls in ihrem Namen ausgefertigt 1281, und von Bruno dem Bischofe auf ihr Ansuchen bekräftigt. Den Armen zu Neukirch gewährte sie unentgeltliche Verabreichung des nöthigen Brennholzes aus der Lipowize, zufolge Urkunde Prag den 6ten Hornung 1272.

mit den Gröbnigern Gütern beschenkten Hospitalrittern ad S. Joannem hierosolymitanum. *).

Nach den übereinstimmenden Nachrichten des Dlugoß lib. II, des Mathias Miechowita lib. III. und des Martin Cromer lib. IX., überließ Ottokar 1273 unter Vorbehalt der böhmischen Hoheitsrechte das Land Troppau, nebst Jägerndorf und Leobschütz, seinem mit der Tochter des Freiherrn von Künring außerehelich erzeugtem Sohne Nikolaus Nothus, dem Ahnherrn der Herzoge aus ottokarischer Nebenlinie, die bis 1524 über diesen Theil Schlesiens herrschten.

a. Ottokariden.

Nicolaus Nothus. 1273 — 1318.

Ottokar erlag am 26ten August, 1278, auf dem Marchfelde bei Wien, der Tapferkeit Rudolfs von Habsburg und der Verrätherei rachedürstender Feinde in seinem eigenen Heere. Ein Vergleich, den seine Kinder mit dem Sieger eingingen, sicherte diesem auf 5 Jahre die Gesamteinkünfte Böhmens, als Ersatz für aufgelaufene Kriegskosten, dem legitimen Sohne Ottokars, Wenzel II. die ererbte Königskrone, dem Herzoge Nikolaus I. von Troppau den Besitz des ihm zugefallenen Antheils von Schlesien. Hieraus erklärt sich, wie Rudolf der Kaiser in dem Feldlager bei Rostitz den 30ten September

*) Aus einer alten Inschrift in dem Musikchor dieser Kirche gehet hervor, daß im Jahre 1226 zu der Leobschützer christlichen Pfarrgemeinde 22 Dörfer gehörten.

1278, die Privilegien der Stadt Leobschütz bestätigen, und die ihr von Ottokar IV. verliehene Freiheit de non solvendis praecariis sive vecturis, in besonderer Gnadenbezeugung noch auf ein Jahr verlängern konnte. (Vide Beilage sub C.)

Während der Minderjährigkeit des böhmischen Thronfolgers Wenzels II, dessen Erziehung Ottokar's Schwestersohn, der Markgraf Otto von Brandenburg, zugleich mit dem Zügel der Regierung, auf Verlangen der Stände in Böhmen übernommen, gewannen Unzufriedenheit und Parteiung mit ihrem Gefolge, der Verwüstung und Fehde die Oberhand, und wiewol Nicolaus I. Alles anwendete, das einbrechende Verderben von seinem Erbe abzuhalten, war die neuerlangte Macht dennoch zu wenig befestigt, um jedem Unfalle und selbst Spaltungen mit seinen Unterthanen nachdrücklich zu wehren. *).

*) Darauf deutet sein den Troppauern 1284 feria II. proxima post diem palmarum ertheilter Gnadenbrief hin, in dessen Eingange es heißt: Bellorum tempestas valida et fluctuantis inundationis, stragium, incendiorum et rapinarum, nulla fere dissensionis materia praejacente per omnes terrae nostrae angulos ventilatur. Ita quod propter invalescentiam tanti mali dicta terra nostra Opaviensis solitis et consuetis inhabitatoribus sive cultoribus videtur jam esse privata, hujus modi defectum intercipere cupientes cum civibus concordavimus in hunc modum, et seqq. Praeterea pollicemur ex puro cordis affectu, dictam civitatem atque cives universos debere juribus consuetis inviolabiliter congaudere, quae nominatim ad majoris securitatis expressionem in nostro praesenti privilegio manifestari volumus, videlicit monetam, supervenientium mercimoniorum depositionem, Curiam nostram et judicia nostra provincialia. Item promittimus nullum civium nisi vero tramite judicii ac justitiae aliqualiter laedere velle, nullamque opinionem propter discordiam inter nos habitam habere volumus contra quemquam.

Kaum vermochte er seiner Stiefmutter, der Königin Kunigunde, als sie aus hartem Gewahrsam im Schlosse Tieffenbach entflohen, vor der Verfolgung des Reichverwesers Otto Schutz und sichern Aufenthalt in Troppau zu verschaffen. Erst als Wenzel II, von den böhmischen Ständen losgekauft, zur Freude des Landes den Thron seiner Väter bestiegen, schienen freundliche Sterne das Leben unsers Herzogs erhellen zu wollen. An den Hof zu Prag berufen, unterstützte er seinen königlichen Bruder mit Rath und Einsicht, und als diesen nach Przemysław's Tode (1300) die Polen zu ihrem Herrscher wählten, übernahm Nicolaus die Statthalterschaft in den Woywodschaften Krakau, Pommern und Kujavien. 1303. *) Wenzels II. frühzeitiger Hintritt (1305) und das Waffenglück der Polen unter Wladislaw Lokietek erledigte diese Verwaltung; der Herzog kehrte in sein väterliches Erbe zurück, wo er 1306 XV. Cal. Januar, den drei Städten Troppau, Leobschütz und Freudenthal **) urkundlich die Zusicherung ertheilte, daß fortan kein Bürger dieser Städte ***), verhaftet oder gefangen gehalten werden solle, ohne daß ihm alsbald die Ursache davon angegeben würde, damit er in den Stand gesetzt sei, sich den Gesetzen gemäß vertheidigen zu können. Von seiner treuen Sorge, Ordnung und Wohlstand in seinem Lande zu fördern, zeuget die Einführung des magdeburgischen Rechts bei richterlichen Entscheidungen; ferner die Bestimmung, daß

*) Dlugoß lib. 9. **) Troppauische Urkundensammlung pag. 20. (*** Quod se nostro dominio denuo commiserunt.

gegen publizirte Sententias definitivas kein weiterer Einwand Statt finde *); sein den freieren Handelsverkehr betreffenden Befehl; die den Stadträthen ertheilte Machtbefugniß, den Handwerkszechen schickliche Ordnungen zu geben; die Bewilligung, daß es den Troppauern frei stehe, in den Bergwerken zu Bensch Silber zu graben **), endlich die bei seinem Bruder zum Besten der Leobschützer bewirkte Begnadigung, von der Ritterschaft allerlei Landgüter, so nicht Lehen wären, zu kaufen und von eingebrachten Waaren Zoll zu nehmen. ***).

Die Sorglosigkeit, womit der Nachfolger Wenzels II. die Regierungsgeschäfte betrieb, sein Hang zur Verschwendung und Unmäßigkeit, der Leichtsinn, mit welchem er seine Ansprüche auf die polnische Krone aufgab, die Geringschätzung endlich, womit er die böhmischen Großen behandelte, erregten nicht sowol Unzufriedenheit mit ihm, als überhaupt Haß gegen das Ottokarische Haus. Natürlich dehnte sich dieser auch auf Nicolaus I. aus, der in dem Geiste seines Vaters teutschem Bürgerfleiße, durch Verleihung wichtiger Freiheiten, möglichen Vorschub leistete, den widerspänstigen Adel 1) nach Kräften zügelte, dadurch aber auch die Leiden begründete, die in der Folge sein Leben trübten.

Der achtzehnjährige König Wenzel III. wurde im Sommer des Jahres (1306) zu Ollmütz ermor-

*) Urkund. 1301 am Tage S. Galli. **) Urkund. dd. Grätz 15. April 1298. ***) Beilage sub Litt. D.

1) proceres, sagt Aeneas Sylvius c. 28. quibus incerta omnia esse lucrum fuit.

det. Mit ihm erlosch der Mannsstamm des böhmisch-wendischen Königshauses. Um den erledigten Thron stritten Heinrich von Kärnthen und der Kaisersohn Rudolf, beide Schwäher des gemordeten Wenzel III. Die schönen Hoffnungen, womit der obsiegende Rudolf die Gemüther der Böhmen erfüllte, schwanden zu bald, als er vor Ablauf des Jahres 1307 im Lager bei Horastitz plötzlich dahin starb. Seine Wittwe, dem allgemeinen Wunsche der Stände nachgebend, reichte 1308 Hand und Krone einem in Frankreichs Schmeichelkünsten wohl unterrichteten, Hofpracht und Spiel mehr, als weisen Füesten es ziemt, liebenden Prinzen, dem Lützelburgschen Johann.

Stäts geldbedürftig, doch unbekümmert, wie er zu Geld gelange, hinterlistig und ehrgeitzig, umgarnte dieser seine erkiesene Opfer von fern, um sie dann plötzlich zu vernichten. Eines der ersten war der dem weitherberufenen Fremdlinge abholde Nicolaus I. von Troppau. Eigenes Bedürfniß und thätige Mitwirkung bei den Unternehmungen seines Bruders Wenzels II. in den polnischen Angelegenheiten, hatten ihn genöthiget, von Boleslaw, dem Herzoge zu Breslau, seinem nahen Verwandten 8000 Mark [die Mark zu 64 Groschen] gegen Pfandeinsatz seiner Landesrenten zu borgen. Die Gelegenheit seine Macht fühlbar zu machen, war dem neuen Böhmenkönige Johann willkommen, als Boleslaw, welcher die Wiedererstattung der vorgeliehenen Summe von Nicolaus forderte, diese aber nicht sogleich erhalten konnte, den Schutzherrn mit der Bitte an-

trat, ihm Troppau nebst Zubehör, wegen dieser Schuldforderung einzuräumen. *).

Der willfährige Johann zwang Nicolaus I. aus dem Besitze seines Erbes zu weichen; die Städte des verpfändeten Herzogthums wurden angehalten, den Herzogen von Breslau und Liegnitz, die sich von nun an auch Herrn zu Troppau, Jägerndorf und Leobschütz schrieben, das Homagium zu leisten **). Zwar löst'te der von dem Könige verdrängte Ottokaride 1315, gegen eine in dreijähriger Frist zu gewährende Einstellung der 8000 Mark, sein Erbland, gelangte aber, es ist unbekannt warum, nicht wieder zur Regierung. Gewaltsame Hand war Sitte der Zeit, und die zuweilen in Anmaßung übergehende Tüchtigkeit des Herzogs erwarb, wie schon gesagt worden, ihm zahlreiche Feinde. Arm an Gütern, geläutert durch ein heftig bewegtes Leben starb Nicolaus I. 1318 zu Brünn, wo sein Leichnam in der Minoritenkirche eine Ruhestätte fand ***).

Nicolaus II, Herzog zu Troppau und Ratibor, 1318—1366.

Sein einziger Sohn, vermählt mit Anna, der

*) Dubraw. lib. 20. **) Judicis, Scabinorum et universitatis civitatum Opaviensis, Leobsitiensis et Carnoviensis recognitio, quod Joanni, regi Bohemiae homagium praestiterint et de voluntate ejus, Boleslao, Henrico et Vladislao, ducibus Vratislaviensibus et Lignicensibus, quibus eas pro 3000 Marcis pignoris loco Nicolaus obligasset, fidelitatem et obedientiam promiserint, seque iis et eorum cuilibet tamdiu servire et obedire velle, donec ducibus 8000 Marcae plene solvantur. Opav. 17. Kal. Jul. 1311. ***) Sommersb. dipl. pag. 754.

Tochter des Herzogs Przemyslaw zu Ratibor und Erbin dieses Fürstenthums, nach Lesko's ihres Bruders Tode, trug Troppau der Krone Böhmen zu Lehen auf, erlangte, da nach Befriedigung der vormaligen Pfandinhaber es an einem rechtmäßigen Vorwande fehlte, ihm den Besitz von Troppau vorzuenthalten, auch Johann die Gunst der schlesischen Herzoge auf jegliche Weise zu erhalten suchte, die Wiedereinsetzung in sein Erbe und leistete 1318 Mon. Jul. zu Prag den Vasalleneid, den sein Vater höchst wahrscheinlich verweigert hatte. *).

Biegsamer, als dieser, gewann er durch kluges Nachgeben und Gewandtheit im Hofton das Vertrauen Johanns, der ihn zu seinem Kronkämmerer erhob und in wichtigen Staatsangelegenheiten als Unterhändler gebrauchte, wie 1319, da Heinrich, Herzog von Jauer sein Anrecht auf die Lausitz, Frankfurt u. s. w. an Böhmen abtrat, und 1327 in den mit den oberschlesischen Herzogen von Oppeln, Falkenberg und Cosel, wegen Unterwerfung ihrer Länder, zu Troppau gepflogenen Traktaten. **). Bei dem Wankelmuthe und der Verschwendungssucht des Königs, der seine Vasallen mit stäts erneuerten Gelderpressungen belästigte ***), bei der Scheelsucht, womit er das fortwachsende Ansehen der Ottokariden betrachtete, darf es jedoch nicht befremden, wenn wir auch nun den sonst begünstigten Nicolaus II. der Ungnade Johanns verfallen sehen.

*) Sommerbergs diplom. Urk. LX. **) Schutzbrief der Herzoge von Cosel, Teschen. Bei Henel. ***) Rex non ad modum gratus hospes, quoniam rursus gravi tributo praegravabat. Dubrav, lib. 20 pag. 195.

War es, daß er den fahrenden königlichen Ritter während des Zuges nach Italien nicht bedeutend unterstützte, oder daß er die Belehnung wegen Ratibor nachzusuchen unterließ, denn diese Veranlassung scheint den Zeitumständen gemäß die wichtigere, genug Johann ging damit um, den Herzog seine ganze Rache fühlen zu lassen. *). Nur durch Abtretung der Flecken Zuckmantel, Herrmannstadt, Arnoldsdorf und der Feste Edelstein, die Nicolaus II. kurz zuvor dem Bischof Nanker von Breslau weggenommen, scheint die erzürnte Majestät gesühnt und das gute Verhältniß zwischen beiden hergestellt worden zu seyn **).

Als 1341 die Ehepakten zwischen Kasimir, dem polnischen Thronerben und Margarethen von Böhmen errichtet wurden, finden wir Nicolaum als Zeugen dieser Handlung ***); 1342 als königlichen Bevollmächtigten zu Breslau, wahrscheinlich um daselbst die Streitigkeiten mit dem Bischofe ausgleichen zu hel-

*) Carl IV. sagt in der Erzählung seiner Lebensereignisse: Deinde processit pater meus versus Moraviam, volens destruere Nicolaum II. ducem Opaviae et Ratiboriae, quem patri meo vix reconciliavi; dedit tamen patri meo castra et pecuniam multam. Haec circa annum 1334—1336 gesta sunt. Chronicon aul. reg. **) Sommersb. diplom. No. 63. Urk. d. d. Ollmütz d. 8ten Jul. 1339. Nicolaus I. nahm sich des Breslauer Bischofs Thomas II. gegen dessen Feind Otto von Livonien zu Edelstein so ernsthaft an, daß er in dieser Fehde das Schloß Edelstein nebst Zuckmantel an sich brachte, dann aber aus Geldnoth dem Breslauer Bisthume wieder verpfändet. Nicolaus II. hob den Pfandbesitz des Bischofs auf, mußte aber verzichten, auch feierlich versprechen, alle Unterthanen und Vasallen in dem Herzogthum Troppau bei ihren Rechten und Freiheiten unverbrüchlich zu erhalten. ***) Ludwig Tom. V. pag. 501.

fen; 1343 III. Cal. Augusti in castro Pragensi *) als Zeugen des von den Herzogen zur Ligniz, Wenzel und Ludwig vollzogenen Unterwerfungsaktes; 1345, als Vermittler des zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge Konrad I. zu Oels, wegen Fraustadt, Guhrau, Steinau und Köben, Feria IV. ante festum assumtae Divae. zu Breslau abgeschlossenen Kaufes. **).

Johann endete 1346 in der Schlacht bei Crecy ein abentheuerliches, unruhiges Leben in einem eben so abentheuerlichen Tode. Karl, als König von Böhmen dieses Namens der Erste, als Teutschlands Kaiser der Vierte, verstand es weniger seine Gegner durch Eisen zu zwingen, als durch geschickte Wendungen fremden Willen seinen Zwecken dienstbar zu machen, und richtete seine Bestrebungen einzig dahin, um seinen Thron den Kern einer Gewaltatmosphäre zu bilden, von welcher jede Anziehung und Abstoßung ausgehen sollte. Er erklärte 1348 das Herzogthum Troppau mit den dazu gehörigen Landestheilen unabhängig von dem Markgrafthum Mähren, bestätigte unserm Nicolaus II. den Besitz seines Erbes, gab ihm Zuckmantel zurück, und wurde von ihm 1354 auf dem Römerzuge begleitet a). Treu geleistete Dienste befestigten den Herzog immer mehr in der Gunst des Kaisers, dessen Hoflager er fast nie verließ b) und mit Bewilligung er seinen Erstgebornen Johann mit Anna, der Tochter Heinrichs IV. Herzogs zu Glogau 1361 vermählte. Zur Aufhilfe des städtischen Gewerbes schenkte Nico-

*) Sommersb. dipl. No. 134. **) ibid. dipl. C. a) Balbin Epist. pag. II. b) Lünig teutsche Reichsarchiv. Supplem. pag. 467.

laus II. den Leobschützern alle fürstlichen Zinsen von Gebäuden, Stiftungen und Gewandkammern. *).

Sein Todesjahr ist mit Gewißheit nicht zu ermitteln, da gleichzeitige Schriftsteller darüber schweigen. Einige geben 1361 an. Wahrscheinlich ist es aber, daß er, ohne die Erbtheilung näher bestimmt zu haben, um 1366 sein thatenvolles Leben endete. Vier Söhne und fünf Töchter beweinten den Hintritt des betagten Vaters.

Die unter den Söhnen wegen der Erbnahme entstandenen Zweiungen ließ Carl der IV. durch die Herzoge zu Brieg und Przemko zu Teschen 1367, am Sonntage vor Fastnacht dahin schlichten, daß der ältere Johannes in der Theilung dem Herzoge Nicolaus III. den vierten Theil des Landes Troppau herausgab, er aber mit den andern noch unmündigen Brüdern Wenzel und Przemyslaw drei Theile behielt **). Hiebei wurde festgestellt, daß wenn einer von ihnen ohne eheliche Erben männlichen Geschlechts sterbe, dessen Theil an dem Lande Troppau solle den Andern zufallen. Dem Herzoge Johannes und seinen Leibeserben wurde Ratibor ausschließlich zugesprochen, wegen des ihm von seiner Mutter Anna angestorbenen Rechtes,

*) Vide beil. Urk. gegeben 1332, Sonntag nach aller Mannen Fastnacht. — In einem teutschen Briefe gegeb. Troppau am Sonntage nach Viti übertrug er den Stadträthen seines Herzogthums, die Todschläge und alle halsbrüchige Sachen nach Gewissen zu richten; item so Jemand ein Kind stiehlt, Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt oder ihrem Willen, ohne Vorwissen der Eltern entführt, wie solches zu strafen. Eine Weibsperson, die ihren Eltern entläuft, soll ihres väterlichen und mütterlichen Erbfalls verlustig seyn. **) Brief Kaiser Carls IV. d. d. Prag 1367, bei Sommersberg pag. 842.

doch mußte er dem Bruder Niklas III. das von dessen Mutter Gutta dem Herzoge Nicolaus II. zugebrachte Ehegeld herauszahlen. *).

Nach dieser Entscheidung regierten, wie dieses mehrere vorhandene Urkunden beweisen, beide ältere Brüder, bis zur Großjährigkeit Wenzels und Przemko's, das Land Troppau gemeinschaftlich, denn sie bestätigten 1372 am Tage S. Luciä der Stadt Troppau alle frühere Privilegien, nebst dem Gebrauche des Magdeburgischen Rechts und verordneten, daß, dafern solches in Troppau nicht eigentlich verstanden würde, man bei dem Schöppenstuhle in Breslau Belehrung suchen solle; in einer andern Urkunde gelobten sie, die Vormundschaft über ihre jüngere Brüder nicht eher niederzulegen, bis diese in gleicher Art, allen den Städten des Troppauischen Landes gegebenen Freibriefen, die Bestätigung ertheilt haben würden.

Wenzel und Przemko mußten bereits im Jahre 1377 das Alter erreicht haben, das sie fähig machte, die Regierung in den ihnen zufallenden Landestheilen zu übernehmen, denn sie ernennen Sonnabend vor dem Sonntage Jubilate 1377 **), in Gemeinschaft mit den Herzogen Johannes und Nicolaus III. zu Theilungskommissarien der Gesamterbschaft den Benisch von Krawarn, den Kämmerer von Lubitát, den Dirslaw von Krawarn zu Fullnek und Heinko von Fullenstein. Diese nun theilten das Land Troppau zuvörderst in zwei gleiche Theile, so daß etliche Herrschafts-

*) Wenzel und Przemko, waren aus der 3ten Ehe ihres Vaters mit Elisabeth entsprossen. **) Acta Magistrat. Saeculi XIV. collect.

gebiete ein Haupt ausmachten. Fürstenwalde und Edelstein, den Herzogen Johannes und Niklas III. zufallend bildeten eines dieser Häupter, zu welchem die Städte Leobschütz, Jägerndorf, Freudenthal, Zukmantel, Neukirch, die Feste Krawarn, Bladen, Benischau, die Stadt und halb Sparchwitz, Lobenstein, Vogelseiffen, Arnoldsdorf, die Güter der geistlichen Jungfrauen zu Ratibor, Bauerwitz, Ellgut, die Güter der geistlichen Frauen zu Troppau, Hohendorf, Thustnowitz ꝛc. gehörten.

Das Loos gab an Johannes, Jägerndorf mit Freudenthal, an Nicolaus III, Edelstein mit Zubehör. Zur Herrschaft des Letztern gehörten die Städte Leobschütz (mit dem Hofe vor der Stadt), Zukmantel und Neukirch, die Dörfer Hoschalkowitz, Dobischendorf, Soppau, Branitz mit der Feste, halb Pilgersdorf, Possenditz, halb Lewitz, Bladin, Bodanowitz, Saberwitz oder Suberitz, Heinzendorf, Albrechtsdorf, Nassiedel, Rosen, Wanowitz, Rakow, Peterwitz dem Herbart von Katschor gehörig, Dirschkenhof, Kreiwitz, Schimerowitz, Zauchwitz dem Milosch Bohusch gehörig, Wüstehuben mit Pommerschwitz, Stäberndorf, Kochlitz, Hubenecke mit Arnoldsdorf, Oppawitz, Mathisdorf, Gottfriedsdorf, Petersdorf, Sabischütz, die Güter der Kreutziger mit dem schwartzen Kreutze zu Troppau, die Besitzungen der Ollmützer Domherrn zu Rosen, die Güter der Kreutziger mit dem weissen Kreutze zu Lubschütz, Leisnitz, Malgot, Geöbnig, Schönborn, Babitz, Wernersdorf, Jernau, die Leobschützer Hospitalgüter Bratischau, Königsdorf ꝛc. Der Gränzzug zwischen den Landestheilen der Herzoge Johann und Nicolaus, oder zwischen den Herrschaften Edelstein Fürstenwalde begann an der mittlern Oppa,

wo sie von dem Steinseiffen herabfließt, bis an die größere Oppa, dann längs derselben bis an den Einfluß der Kobila von da bis an die Gränze zu Heinzendorf, so daß jegliche Herrschaft ihre Ufer behielt. Von dem großen Seifensteine aber aufwärts zog sich die Markung über die Hirschwiese bis an das Gehänge der Bela.

In Betreff des Bergwerks bei dem Zuckmantel wurde festgestellt, daß wer den Stollen einbrächte, an dem alten Berge, der soll sein Stollenrecht behalten und der Herren zu Troppau jeglicher sein Bergrecht daran haben; wäre es aber, daß anderswo ein Bergrecht aufkäme und zwar in dem Theile des Landes, das ihm zugefallen, der solle den Genuß desselben für sich allein haben. Dieser Theilung zufolge erhielt nun Leobschütz in dem Troppauer Herzoge

Nicolaus III. 1377—1394,

einen besondern rechtmässigen Herrn, obgleich an allen öffentlichen Staatsangelegenheiten des Herzogthums die vier Brüder gleichen Antheil nahmen.

Nicolaus III. verpfändete 1383 Zukmantel an den Bischof von Breslau, verkaufte 1388 Heinzendorf, dessen Spur nach der durch die Hussiten erfolgten Zerstörung gänzlich verschwunden ist, an den Magistrat zu Leobschütz *), überließ zur Stiftung von Seelenmessen für die fürstliche Familie dem Pfarrer Niklaßen zu Kreuzigersdorf zwei vor dem Niederthore zu Leobschütz gelegene Huben Landes **), verzichtete, in seiner fortwährenden Geldnoth, auf alle rückständige seiner Rent-

*) Urk. gegeb. Leobs. am Tage Skt. Bartholom. 1383. **) Urk. d. d Leobschütz am Skt Martinstage 1383.

kammer zustehenden Zinsen, gegen eine mäßige Abfindungssumme, *) gab eine nähere Bestimmung, wie es mit dem Schadenersatz von Grundstücken zu halten sei **), und starb unverheirathet 1394 Donnerstag vor Sct. Margarethenfest. ***).

Sein Bruder Wenzel, ebenfalls kinderlos, war ihm bereits 1381 im Tode vorangegangen. Przemko oder Przemyslaw, der jüngste der Brüder erhielt den von Nicolaus III. beherrschten Landestheile des Herzogthums Troppau und Nicolaus IV., ein Sohn des Herzogs Johannes I. folgte vertragsmäßig in Wenzels Erbtheile.

Przemko,

Herzog zu Troppau und Leobschütz.

1439—1433.

vermählt mit Anna, der Tochter des Herzogs Bernhard zu Oppeln und nach deren Ableben mit Katharinen, der Tochter des Herzogs Bolko III. von Münsterberg, führte in tiefbewegten Zeiten die Herrscherzügel in den ihm zugefallenen Ländern.

Dem Kaiser Karl IV, waren seit 1378 seine Söhne Wenzel in Böhmen, Sigismund in Ungarn gefolgt. Meist mit einander zerfallen wurde jener verachtet, dieser von Vielen gehaßt, beide hatten die Großen ihrer Reiche wider sich. Durch eine Art von In-

*) Urk. d. d. Leobs. Dienstag vor Sct. Nikol. 1383. **) Urk. d. d. Leobs. am heil. Pfingstabend 1385. ***) Nach Angabe Henel. in adversariis hist. Sil., hielt sich Nicolaus III. größtentheils in Leobschütz auf, und bewohnte das Schloß am Oberthore. Seine Geldnoth entsprang aus zu großer Freigebigkeit.

dolenz, die entweder das Produkt seines Charakters war, oder die Folge vergeblich angestellter Versuche, durch den Hang zu sinnlichen Genüssen, die der Besitz einer Krone so leicht darbot, legte Wenzel, obschon selbst nicht ohne Anlage und Einsicht, den Grund zu den inneren und äußeren Unruhen, die Böhmen und Schlesien länger als ein Jahrhundert verwüsteten, Ordnung und Recht auflös'ten.

Schlesiens Fürsten errichteten 1402 ein Wehrbündniß gegen Landesräuber und freche Beschädiger; Przemko säumte nicht dem nützlichen Vereine seinen kräftigen Beistand zu sichern *). Nachdem er mit seines Bruders Söhnen zugleich die Lehnsinvestitur 1404, Sonntag nach Himmelfahrt Mariä erhalten **), schenkte er den Bürgern zu Leobschütz, den von der Sabschützer Obermühle zu beziehenden Jahrzins und ertheilte der Stadt 1416 die Befugniß, 4 Jahrmärkte zu halten.

Um diese Zeit begannen die Folgen des Geleitbruchs an Johann Huß beunruhigend zu werden. Die Böhmen hielten die Gewaltthat der Väter zu Kostnitz für eine schmähliche Wirkung des alten Hasses der Teutschen wider ihre Nation. Das zweideutige Benehmen des Königs Wenzel, der in diesem Ereignisse Nichts als Leidenschaftlichkeit zänkischer, in ihren Meinungen stark befangener Gelehrten sah, und die inquisitorische Strenge des Kardinallegaten zu Prag entzündeten die Flamme des Aufruhrs. Ziska stellte sich an die Spitze der hussitischen Anhänger, sich selbst, wie Attila, für eine Geißel Gottes haltend, wider

*) Sommersb. Dipl. Boh-Siles 127 pag. 1006. (** Sommersb. C. Sil. dipl. 67. pag. 845.

alles Verderbniß der schwachen Menschheit. Die Aufrührer rechtfertigten ihre grausame, an Kirchen, katholischen Priestern und Mönchen geübte Wuth mittelst mißverstandener Stellen der Apokalypse, die den Böhmen benachbarten Länder wurden der Schauplatz der empörendsten Gräuelthaten und Räubereien, und wenig vermochten gemiethete Haufen von unbehilflich schwerer Reiterei, von schlecht bewaffneten, noch schlechter geordneten Fußknechten unter unklugen Führern gegen Menschen, welchen ihr Krieg die Sache des Herrn der Welten, denen der Tod Martyrerthum, und wider die gewöhnlichen Verhältnisse Alles erlaubt schien.

Nach Wenzels 1419 erfolgtem Tode ergoß der verderbliche Strom sich auch über die Gegend, die unser Przemko beherrschte. Leobschütz sah 1426 die von Welyko geführten hussitischen Verheerer vor seinen Thoren. Herzhafter Widerstand trieb die Feinde zurück, die durch Abbrennung der nahe gelegenen Dörfer sich rächten. Ein neuer Raubschwarm erschien 1431 und bestürmte die Stadt sieben Stunden lang von allen Seiten. Am heftigsten wüthete der Kampf der Vertheidiger gegen die Stürmenden an jener Seite der Stadtmauer, an welche das Heinkokonvent der frommen Schwestern sich lehnte. Herabgeschleuderte Feuerbrände, große Steine auf die Schirmdächer der Belagerer gewälzt, siedendes Wasser von den muthigen Bürgerfrauen reichlich hinabgegossen, zwangen auch dieses Mal die Böhmen mit großem Verluste den Rückzug zu nehmen *). Das Schwesterhaus

*) Chronik der Stadt 1718.

und die Obervorstadt gingen dabei in Feuer auf. Als aber 1433 Herzog Boleslaw von Oppeln, der vornehmste Begünstiger hussitischen Unwesens, mit zahlreichen Kriegshaufen die sorglose Stadt überfiel, wurde sie rein ausgeplündert und von dem Verwüster, den sein Schicksal bei Ribnik am 13. März desselben Jahres erreichte, der Kirchenschätze und des großen Glokkengeläutes beraubt. *). Przemko endete in diesem Jahre sein kummervolles Leben. Von den hinterlassenen Söhnen dieses Fürsten folgte in dem Lande Troppau und Leobschütz **)

Wenceslaus II. 1433—1452.

dessen Brüder Wilhelm und Ernst, nach dem Erlöschen des Piast-Münsterbergischen Fürstenhauses durch ihre Mutter Katharina in den Besitz des Herzogthums Münsterberg kamen.

Unter Bestätigung aller von seinen Vorgängern bewilligten Freiheiten, ertheilte er nebst seinen Brüdern den Städten Troppau, Leobschütz und Zuckmante gegen ein jährliches Zinsgeld von 100 Mark, zur Hälfte in guten Prager Groschen, und halb in troppauischen Hällern mährischer Zahlung zu entrichten, das Privilegium obolos zu münzen, und mit einem beliebigen Stämpelzeichen zu versehen. ***). Ueber die Erlegung dieses Zinses, Einrichtung der Münzwerkstätte und den Betrag des auszuprägenden Geldes,

*) Dlugoß lib. 9, **) Jägerndorf wurde nun völlig von Troppau gesondert. ***) Urk. d. d. Troppau d. 4. Octbr. 1433 Troppau, Urkundensammlung fol. 26.

trafen die vorgenannten Städte 1434 am Tage quatuor temporum nach Mariens Geburtsfeste ein besonderes Abkommen *). 1435 unterzeichnete Wenceslaus II. von Troppau mit andern Fürsten den schlesischen Landfrieden zu Breslau und 1438 am Feste des Evangelisten Lucä schloß er mit Wladislaw, dem Könige von Polen und dessen, von einem Theile der Stände zum König von Böhmen erwählten Sohne Kasimir einen Vertrag, in welchen er zwar die Rechtmäßigkeit der getroffenen Königswahl anerkennt, den Vasalleneid aber erst nach erfolgter Krönung Kasimirs zu leisten verspricht **). Der Tod Sigismunds, welcher am 7. Dezember 1436 zu seinen Vätern berufen, die Reihe der Luxemburger auf dem böhmischen Throne geschlossen hatte, war, bei der Geneigtheit der oberschlesischen Fürsten einem polnischen Prinzen die Krone Böhmens zuzuwenden, die Ursache dieses Vertrags. Doch Albert von Oesterreich von der Gegenparthei gewählt, behauptete sich gegen Kasimir, der selbst nach seines Nebenbuhlers 1439 plötzlich erfolgtem Tode, nicht zur Regierung Böhmens gelangen konnte.

Einige Jahre lang verheerten nun die Polen Oberschlesien. Wahrscheinlich sollte diese Verwüstung ein Zwangmittel werden, die polnische Herrschaft anzuerkennen, und wenn dieser Zweck nicht erreicht würde, das Haus Oesterreich hindern, aus Schlesien Vortheile zu ziehen. Nach dieser Zeit der Bedrängniß, ertheilte Herzog Wenceslaus II., dessen Besitzungen gar nicht verschont worden wären, Sonntag

* (ibid. Fol. 27. **) Sommersb. p. 767.

Invocavit 1441, auf seinem Schlosse zu Grätz den Bürgern von Leobschütz in Ansehung daß sie während den vier traurigen Kriegsjahren, in ihrer Armuth willig für ihn gethan, mehr als sie billig vermochten und merkliche Summen, außer den Steuern und Renten gezahlt, so daß sie sich in Schulden gesetzt, und da sie selbige nicht ablösen konnten, von andern Städten übel behandelt, ja ihnen deswegen Hab und Gut weggenommen worden, einen Gnadenbrief, in welchem er die aus Leobschütz jährlich zu erhebende herzogliche Steuer auf 100 schwere Mark herabgesetzt, die Bürger von allen Beiträgen zu den fürstlichen Zehrungskosten entbindet, alles wüste Erbe innerhalb der Stadtgränzen den Einwohnern zum Anbau nach ihrem Willen schenkt, die freie Nutzung des Buchwaldes und der Mühle zu Königsdorf gestattet. *).

Mittelst Urkunde d. d. Leobschütz am Sonntage Lätare 1445, übergab er das von weiland der Königin Kunigunde gestiftete, bei dem Niederthore, außerhalb der Stadt, gelegene Hospital ad S. Joannem, gemeinhin das Siechhaus oder die Pietanz genannt, nebst dessen Einkünften dem Magistrate. Zu dem Hospital-Eigenthume gehörte nach herzoglicher Bestimmung:

a. Das Haus mit dem steinernen Gemache und Stock, bei dem Kamar und dem Kirchhofe gelegene, wo vormals die Vogtei gewesen, als Wohnung für die Hospitalverweser und die Siechen;

*) Stadtarchiv Urkunde 36, siehe Beilage.

b. der Meyerhof vor dem Niederthore, mit anderthalb Huben Landes nebst Gärten und Wiesen, frei von allen Schoßen und Zehnten;
c. Neun schwere Vierdungen Zinses von Königsdorf, zahlbar am Michaelistage;
d. drei schwere Mark von dem Vorwerke und Hofe zu Neundorf, den man den Niederhof nennt;
e. vier schwere Mark fürstlicher Rente aus der Stadt Leobschütz;
f. die Mühle unter Königsdorf, die steinerne genannt, so wie die oberhalb dieses Ortes gelegene Engelmühle, mit dem Burgberge und seinen Gräben bis an des Baues Ende, wie solches Nikolaus Guttler, Kreutzherr zu Leobschütz dem Hospitale zugeeignet hat;
g. zwei Ruthen Holzung aus dem Stadtwalde und eine Fleischbank in der Stadt.

Die Verwaltung dieses Hospitals stand dem Komthur zu; die besondere Aufsicht wurde von einem Präpositus, einem Priester und einem Laienbruder des Kreutziger-Ordens geführt. Der Siechbette sollten wenigstens je sieben unterhalten werden, für Männer und Weiber in abgesonderten Sälen. Im Falle, der Orden die Verwaltung aufzugeben gemeint wäre, sollte sie der Magistrat übernehmen, auch darauf sehen, daß das Recht des Siechhauses, allerlei Bier zu brauen, Weitzen- und Gersten-, Jung- oder Mäzbier, und solches ohne alle Abgaben auszuschenken, durchaus nicht beschränkt würde. *).

*) Vermöge eines Beschlusses der Stadtverordneten vom 6. Juni 1827 und in Folge magistratualischer Bestätigung vom 26. Juni

Die Fehde mit den Polen wurde 1447. Sabbato proximo ante dominicam Carnispriv. beigelegt, und zur Befestigung des eingetretenen guten Vernehmens ein Freundschaftsbündniß zwischen König Kasimir und den oberschlesischen Herzogen geschlossen.

Wenceslaus II. verließ nach vielen bestandenen Mühsalen die Zeitlichkeit, in der er sich redlich, als Wohlthäter der Seinen bewiesen hat. Ihm folgte sein mit Elisabeth erzeugter Sohn

Johannes pius 1452 — 1478.

in dem Besitze von Leobschütz. Der übrige Theil des von Wenceslaus II. besessenen Landes war an die Brüder Johanns, Wilhelm, Valentin und Nicolaus vertheilt worden.

Während der Minderjährigkeit des böhmischen Kroner Ladislaus posthumus hatte sich George, Baron von Kunstadt, von seinem Stammhause gewöhnlich Podiebrad genannt, ein hochstrebender, kluger und in Ausführung seiner Entwürfe fest beharrender Mann, ein eifriger Anhänger der seit Albrechts Zeiten geschwächten, wiewol durch die Kompaktaten in den Schooß der römischen Kirche aufgenommenen Parthei der gemässigten Hussiten, der Statthalterschaft in Böhmen bemächtigt. Die Ver-

ejusd. a. ist das Hospital-Vorwerk jetzt von dem Stadtvermögen getrennt und mit der Bestimmung, daß die ursprüngliche Stiftung nicht nur ganz vollzogen, sondern auch, wenn christliche Milde begüterter Einwohner dieses Vorhaben unterstützt, erweitert werden soll, einer besondern Kuratel überwiesen worden.

breitung der von diesem Podiebrad kräftig geschützten Anhänger des Kelchs außer Böhmen zu hindern, und das östliche Europa gegen die dem christlichen Staatenleben furchtbar drohenden Türken zu bewaffnen, sandte Papst Nicolaus V. einen durch Talente, Gelehrsamkeit und Sittenstrenge ausgezeichneten Mönch, aus dem Orden der Bernhardiner, Johann von Kapistrano. Von einigen Brüdern begleitet durchpilgerte der begeisterte Kreuzprediger Oesterreich, Mähren, Schlesien, einen Theil Polens und besuchte 1453 Troppau und Leobschütz *). Seine Beredsamkeit bewog die Bürger der letztern Stadt, das dem sel. Aegidius geweihte Kloster der minderen Brüder zu erbauen, in welches Kapistran 1454 bei seiner Rückkehr von Krakau, wälsche Observanten der Regel D. francisci Seraph: einführte. **).

Katharina von Meklenburg, die Gemahlin des Herzogs Johannes schmückte die neuerbaute Kirche der Franziskaner mit werthvollen Geschenken ***), der Herzog selbst aber überließ 1454 der Stadt den Zins und die fürstliche Gerechtigkeit auf dem Gute Babitz zu religiösen Zwecken, und bestätigte 1455 am Tage der heil. Agnes die Schönbornsche

*) Eodem anno, heißt es in den Notitzen der ehemaligen hiesigen Franziskaner-Conventualen B. Joannes Capistranus ex Moravia descendit in silesiam, pertransivit Opaviam et venit Leobsitium. **) Clupsitium, Silesiae oppidum est, intra cujus ambitum minoricus quidam Conventus divo Aegidio Abbati anno a mundi redemtione 1453. ex publicis facultatibus a piis oppidanis erectus fuit. Traktat. des Franz Herzog von Gonzaga de origine religionis franciscanae ejusque progressibus ad Sixtum V. Ponti,. part. II. Fol. 458. seqq. ***) Chron. der Stadt Leobschütz p. 41.

Schuldotation mit den auf Königsdorf angewiesenen Einkünften. *) Eine bösartige Krankheit raffte die Kinder des Fürsten plötzlich dahin, der 1478 gramerfüllt über so herben Verlust zu seinen Vätern versammelt wurde. Mit ihm erlosch Przemko's Nachkommenschaft. Der Erbfolge gemäß hätte Leobschütz an die Kinder Nicolai V. Herzogs von Jägerndorf kommen sollen, der als Nicolaus IV. 1472 verstorben, seinen Wohnsitz zu Jägerndorf genommen hatte. Es erhob sich aber 1478 ein Rechtsstreit, geführt vor dem Bischof Johann von Breslau, Johann III. Herzog zu Ratibor und Kasimir von Teschen. Hans von Hasenburg, Schwager des verstorbenen Johann von Leobschütz wollte die Stadt für seine Kinder, die er mit der Schwester des Fürsten gezeugt, vindiziren und behauptete, der Verewigte habe die Stadt seiner Schwester als Heirathsgut zugesagt. Doch Johann Bielik von Kornitz, der böhmische General-Bevollmächtigte gab sie nicht heraus, und die Kinder des Hasenburg wurden mit einer unbedeutenden Geldsumme abgefunden.

Schon von 1461 an hatte Podiebrad die oberlehnsherrliche Gewalt, anfangs freilich nur in Gerichtssachen benutzt, um die Ottokariden aus ihrem Erbe zu verdrängen, aber die Urkunden seiner Söhne Viktorin und Heinrich, 1472 am 2. Tage nach S. Margarethensfeste, 1473 Donnerstag vor Ambrosius, 1478, Donnerstag vor Lichtmeß, wodurch sie

*) Vide die betreffende Urk. in der Beilage. Sie ist ein schönes Denkmal der Biederkeit des frommen Fürsten und des preiswerthen Gemeinsinns des wahrhaft hochwürdigen Priesters Just von Schönborn.

Theile der Stadt Troppau und einzelne Besitzungen in dem Lande an der Oppa verpfändeten, oder verkauften, beweisen deutlich daß sie sich als Herren dieser Gegend ansahen, bis Mathias, der Nachfolger Podiebrad's das Lehn als erledigt für die Krone einzog und die Usurpatoren zurückwies.

Zwei Jahre vor dem Ableben Johanns am Festtage des Martyrers Laurentius ging aus unbekannter Veranlassung in der Niederstadt zu Leobschütz ein Feuer auf, wodurch in einigen Stunden über 100 Häuser mit Allem, was langer Fleiß der Vorfahren den Enkeln erworben, ein Raub der Flammen wurde. *). Ein Theil der Oberstadt, die Pfarrkirche, das Hospital, der Kreutzhof wurden erhalten.

Bei dem Rückblik auf die über Troppau und Leobschütz herrschenden Ottokariden finden wir freilich keinen derselben durch Kriegsunruhen ausgezeichnet, aber auch keinen Tirannen, dem das Leben der Menschen ein Spiel, das Geschrei der Noth Ergötzlichkeit war. Die Lehnsabhängigkeit von Böhmen hinderte sie nicht, selbst unter eigenen drückenden Verhältnissen, und im Drange mittelraubender Zeiten durch weise Gesetze, Landesordnungen, Stiftungen, durch Ertheilung von Privilegien, und Freibriefen für das Wohl ihrer Unterthanen mit Milde zu sorgen. Die Erinnerung an sie mag darum erfreulicher seyn, als das Andenken an Fürsten, deren Lust und Glück darin bestand, die Welt in Verwierung und

*) Chron. der Stadt p. 42. Am Pfingsttag 1454 hatte ein fürchterliches Gewitter, etliche zwanzig Häuser der Stadt verwüstet.

einen Theil des menschlichen Geschlechts in unnennbaren Jammer gebracht zu haben.

Der sich in jenen Zeiten mehr befestigende Glaube, daß wohlthätige Handlungen gegen Kirchen und Klöster, wie auch gewisse Andachtsübungen hinlängliche Genugthuung für jede Art menschlicher Vergehen sei, wol aber auch das Bedürfniß, den Geist des Menschen dahin zu lenken, daß er in der Sichtbarkeit nicht das Ganze des Lebens suchen, sondern durch Vergleichung und Ueberlegung von dem sinnlichen Zeichen zur ewigen Ursache sich erheben müsse, veranlaßte bei dem Mangel anderer zweckmäßiger Belehrung die zahlreichen Stiftungen und bis zum Ueberfluß reichlichen Ausstattungen der andächtiger Betrachtung und Sittenverädlung gewidmeten Anstalten. Solchen Zwecken verdankte die Komthurei der Brüder des Hospitals ad S. Joannem hierosolymit. zu Leobschütz, eine der einträglichsten von den acht in Schlesien bestandenen Maltheserpfründen, ihr Entstehen. Schon im Jahre 1224 bestätigte Wenzel, König in Böhmen dem Hospital S. Joannis zu Jerusalem den Besitz des Gutes Gröbnig im Troppauschen Lande gelegen, welches mit allen Zu- und Anbehörungen, mit Ober- und Niedergericht, über Hals und Hand, und sonst mit jeder andern Herrlichkeit Heinrich Markgraf in Mähren und Ahnherr Wenzels 1218, gedachten Brüdern geschenkt haben soll. *).

*) Zufolge einer Urkunde von diesem Jahre schenkte auch Friedrich v. Bethow zu Leobschütz den bei dieser Stadt gelegenen Trisch den Johannitern. Die Urkunde aber lautet zum Theil: In nomine S. et individuae trinitatis. Amen. Notum sit omnibus

Ottokar erneuerte 1263 prid. id. Septbr. in Kraft landesherrlicher Macht diese Schenkung, wozu Babitz, Schönbrunn, Wernersdorf, Jernau, Leisnitz, Dittmerau gekommen waren. *). Mit Einwilligung des Bischofs Bruno von Ollmütz erhielten die Johanniter das Jus patronatus und Pfarrlehen zu Leobschütz, wo sie bis 1492 wohnten. Gröbnig blieb unter der Aufsicht eines Hausverwalters.

In Folge des durch Herzog Nicolaus I. zu Troppau zwischen Herrmann von Hohenlohe, des Hauses Skt. Johannis zu Jerusalem durch Böhmen, Mähren und Schlesien obersten Meister an einem und der Stadt Leobschütz am andern Theile vermittelten Vertrags, verpflichtete sich 1283 die Bürgerschaft **), 20 Mark Geldes jährlich an den Komthur zu zahlen, gab dem Orden zum ewigen Eigenthum zwei dem Pfarrhofe zunächst gelegene Häuser und gestattete den Kreutzbrüdern zwei Pfor-

tam praesentibus, quam futuris, quod ego Fridericus de Bethow dono inter vivos et in praesentia trado per me et per omnes meos Sanctae domui hospitali jerosolymitanae et tibi fratri Guarino de monte acuto, ejusdem domus venerabili magistro et fratribus praesentibus et futuris domum meam de Trisahe — ob remedium animae meae et parentum meorum. Promitto etiam: quod sim legalis defensor praedictae domui hospitali — Hoc autem instrumentum, ut diutius habeatur et firmius et ab haeredibus meis melius credatur, sigilli mei munimine roboravi — Actum ab incarnatione Domini anno 1218 mense Aprilis.

*) Aloys Gärths Geschichte der Komthure zu Gröbnig. Mskrpt.

**) Sie hatte eigenmächtiger Weise das Ordenshaus zu Gröbnig zerstört, weil die Komthure die Stadt verlassen und sich dem Kirchendienste entziehen wollten.

ten durch die Stadtmauer zu brechen, so wie die freie Hütung des ihnen gehörigen Viehes auf unbebauten Stadtfeldern. Dafür lag dem Komthur ob, die Pfarrkirche mit 8 Priestern, die Schule mit einem Meister, Kantor und zwei Untermeistern zu versehen, diesen Speise und Trank zu verabreichen, und über das Siechhaus der Stadt die Aufsicht zu führen.

Die Vermuthung, daß diese Besitzungen der Johanniter früher Eigenthum der Templer gewesen, erscheint unstatthaft und widerlegt sich dadurch, daß erstere schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, also 100 Jahre vor Aufhebung des Tempelherrn-Ordens damit beschenkt gewesen. *)

1352 erbaute und dotirte Heinko von Lübschütz zum Heile der Seelen seiner Ehefrauen Katharina und Sofia, ein Klosterhaus für 9 weibliche Religiosen, die ohne die Gelübde gethan zu haben, zu Uebungen der Andacht und Wohlthätigkeit vereint, der Regel der Büsserinnen S. Mariae Magdalenae folgten, sich fromme Schwestern nannten und unter der Aufsicht des Stadtpfarrers standen. **). Es waren Begharden oder Beguinen, in Schlesien unter dem Namen Seelenweiber bekannt, die sich durch Gottesfurcht, Eingezogenheit, Fleiß und Sorgfalt, in der Erziehung weiblicher Jugend vor andern Laien vortheilhaft auszeichneten. Sie bezogen der von dem Herzoge Nicolaus II. proxima feria IV, ante festum b.

*) Antons Versuch einer Geschichte der Templer. Leipz. 1781.

**) Stadtarch. Urk. d. d. Leobschütz am Tage S. Clementis 1352. [Vide Beilage].

Martini episcopi 1353 erlassene Bestätigungsurkunde gemäß, ihre Unterhaltsmittel aus der Mühle zu Rausen, dem Vorwerke zu Neundorf und Schlegenberg, ingleichen aus freiwilligen Beiträgen der Bürger zu Leobschütz, erhielten sich bis zur Reformation und wanderten dann nach Troppau aus.

Den Beweis, daß dieses Schwesternkonvent eine Beguinerie gewesen, liefert eine Urkunde des Heinko von Wiesentitz, Komthurs zu Leobschütz, ausgestellt 1427 am nächsten Dienstage nach Concept Mariae, Inhalts welcher der Altarherr Nikolaus Gaul den auf den Grundstücken der Gebrüder Hensel zu Schönbrunn haftenden Erbzins zur Hälfte an die Pietanzmeister der Kreutziger, zur Hälfte an die Schwestern in Herrn Heinko's Seelenhause vermachte.

Przemko und Johannes pius vermehrten das Einkommen der Pfarrgehilfen durch Schenkungen von Häusern und Aeckern, Stiftungen von Jahrgedächtnissen, Ueberlassung von Zinsen aus ihren Renten und sonst auf andere Weise.

Von 1377 bis 1524 folgten die Komthure von Leobschütz in nachstehender Ordnung:

Peter Veit von Seher bis 1394.
Peter von Wansau — 1427.
Heinko von Wiesentitz —
Peter von der Sittaw — 1445.
Nikolaus Bankowitz — 1447.
Nikolaus Godaw — 1450 *).

*) Im Jahre 1449 wurde durch Vermittelung des Hauptmans zu Leobschütz, Baruth von Roben mit Nikolaus Godaw und Alexius von Briege ein Vertrag wegen des Schulrechts geschlossen und genau bestimmt; wie viel die Lehrer an der Stadtschule zu

Johannes Nagota von der Strige bis 1464.
Hanuschko bis 1491.
Hans von Hundt.
Andreas Schundlo, der 1492 den Komthursitz wieder nach Gröbnig verlegte.
Nikolaus Pischek.
George von Steinbach bis 1514.
Wilhelm Beier von Braunau, auch von Kinsberg genannt, bis 1520.
Hans Niemanz oder Niemetz.
Nikolaus Zedlitz von Braun bis 1524.

Die Komthure von Leobschütz besaßen auch einige Güter in der Grafschaft Glatz, die sie aber später auf Verlangen Kaiser Ferdinands den Jesuiten in Glatz überließen. Bonis vero ad Commendam Groebnig spectantibus primo donatos fuisse Melitenses colligitur ex sacris pulveribus Crigeri; hoc enim indicant verba, quibus Jesuitarum in urbem Glacensem reductionem describit. Silesiogr. Henel. Cap. VII.

Zu den in dem Zeitraume von 1273 bis 1524 berühmt gewordenen Männern, die Leobschütz ihre Vaterstadt nannten, gehören:

Johannes der fromme, Erzbischof zu Salzburg.—
Johannes Mühlbach, Rath und Hofkanzler Kaiser Friedrichs II.
Johannes Schmidt, sonst Faber genannt, Rath und Legat am Hofe Kaiser Albrechts gestorben 1312.

erhalten und was sie dafür zu leisten haben. Dieses Abkommen wurde bis 1523 gehalten.

Johannes Wagner, Hofmathematikus bei Kaiser Friedrich III.
Peter Appian, Hofastrolog Kaiser Karls V. *).

Dritter Abschnitt.

Leobschütz unter den Markgrafen von Anspach-Brandenburg 1523 — 1624.

Die günstige Gesinnung, welche Johann und Wenzel, Söhne des Herzogs Nikolaus V. von Jägerndorf dem zum Nachfolger in der Regierung Böhmens erwählten polnischen Prinzen Wladislaw gegen den König Mathias bewiesen, wurde von diesem als Verletzung der Lehnstreue angesehen und gestraft. Beide Fürsten verloren Länder und Freiheit und Johann erhielt die letztere nur dann wieder, als er allen Ansprüchen entsagend sich dem geistlichen Stande widmete. Der blödsinnige Wenzel endete zu Rybnik in strenger Haft. Peter von Haubitz oder Haugwitz, einer der vier Hauptleute des kriegerischen Mathias nahm für verdienten Kriegssold die Herrschaft Leobschütz in Besitz. Zum Troste der Schlesier, de-

*) Chronik der Stadt p. 65.

ren Verfassung er mit eisernem Fuße zertrat, starb Mathias am 7. April 1490. Sein Nachfolger, der sanfte Wladislaw suchte, so viel er konnte, das von dem Vorgänger begangene Unrecht gut zu machen und setzte, wie den vertriebenen Herzog Konrad in Oels, wie die Herzogin Katharina in Steinau, so Barbara die noch übrige Tochter Nikolaus V. und Schwester der unglücklichen Fürsten Johann und Wenzel, Wittwe des 1473 von den Polen erschlagenen Johanns von Teschen, Herzogs zu Gleiwitz, in ihr väterliches Erbe ein. Sie brachte bei ihrer Wiedervermählung mit George dem Sohne des an dem böhmischen Königshofe hochgeachteten und mächtigen Kanzlers, Johann von Schellenberg, Jägerndorf als Mitgift zu. *). Leobschütz tauschte sie von Peter von Haugwitz **) gegen ihre im Fürstenthum Schweidnitz gelegene fürstensteinische Güter ein, verpfändete es aber für 8000 Goldgulden an Hans von Plankner, der von 1513 bis 1524 in dem Besitze der Stadt blieb. ***).

Im ruhigen Besitz der gerechten Erwerbung blieben die Freiherrn von Schellenberg bis 1524 in wel-

*) Nicolai filia, Barbara, Joannis ducis Glivicensis vidua, cum in altero matrimonio Georgio Schellenbergio nuplisset, hac occasione Carnoviam merito conciliavit. Einige sagen, es wäre ihre Tochter gewesen, welche auch Barbara hieß. **) Eine pestartige Krankheit entvölkerte 1497 die Gegend um Leobschütz. Der Meister des böhmischen Priorats schreibt aus Strakonitz feria tertia post Procopii conf. an Ritter Haugwitz: Solche Gottesplage der Sterbe hat nicht allein bei Euch, sondern auch in andern Häusern die Ordensbrüder verringert.—Und in einer andern Stelle: Alsbald die Strafe Gottes der Pestilenz aufgehört, werde ich nach Gröbnig kommen, um den Streit beizulegen. ***) Es war Johann Planknar von Kinsberg, Erbherr auf Wladislaw und Wikstein, Landgerichtsbeisitzer in Troppau, woselbst er 1556 starb. Schles. Curiosit. Theil 1. pg 704.

chem Jahre sie mit Bewilligung des Königs Ludwig und unter der Bedingung, daß der Käufer und dessen Erben der Krone Böhmen das von solchen Gütern verpflichtet seyn sollten, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig, Jägerndorf und Leobschütz an den Markgrafen George von Anspach-Brandenburg für 58900, nach Anderen für 56000 ungarische Dukaten verkauften. Die hierüber sprechende Urkunde ist vom Jahre 1524 Freitag nach S. Urbanstag. In derselben werden nachstehende Ortschaften und Obrechte auf Ortschaften angeführt: das Schloß Lobenstein mit den Städten Jägerndorf, Leobschütz und dem Marktflecken Benisch, die hiezu gehörigen Dörfer Lobenstein, Aubeln, Braunsdorf, Kreuzendorf, Piltsch, Bleischwitz, Kronsdorf, Spachendorf, Pommerswitz, Dobischdorf, Taubnitz, Sabischütz, das wüste Dorf Rosen, Markersdorf, Erbersdorf, Heinzendorf; die Obrechte auf das Städtchen Bauerwitz und die Dörfer Dischilau, Zauchzen, jetzt Zauchwitz, Biesgau, Czerwenkau, Rekasanitz, Türkau, Jakubowitz und Hochkretscham.

Georg der fromme, Markgraf von Anspach-Brandenburg. 1524 — 1545 *)

Der Bestimmung einer von Albert Achilles, Kurfürsten in Brandenburg 1473 zu Kölln an der Spree errichteten Erbverordnung gemäß fielen bei dessen 1486

*) Ein wichtiger Beitrag zu Georgs Biographie findet sich in den schlesis. Provinzialblättern 1826 12. Stück Dez. S. 570—572.

erfolgtem Ableben die Kurwürde nebst Brandenburg an seinen Erstgeborenen Johann Cicero, die Länder in Franken an seine Söhne Sigismund und Friedrich den Dicken. *).

Alberts 1484 geborener Enkel George, frühe dem geistlichen Stande bestimmt, erhielt eine treffliche Erziehung und im zartesten Jugendalter schon die Domherrnwürde zu Würzburg, vertauschte jedoch das seiner Neigung wenig zusagende Priestergewand mit Harnisch und Schwert und zog zu seiner Mutter Bruder, dem König Wladislaw nach Ungarn, welcher sich der Jugendkraft, des persönlichen Muthes und der Geistesgewandtheit seines Neffen mit gleichem Vortheile im Kriege und Frieden bediente, dessen Glück durch die Verbindung mit der reichen Wittwe, Beatrix Frangipani, Schwester des Königs Mathias förderte, ihn zum Obergespan des Warasdiner Palatinats und durch letztwillige Verfügung vom 13. Mai 1516, in welchem Jahre er das Zeitliche verließ, zum Erzieher seines kaum zehnjährigen Thronfolgers Ludwig, so wie zum obersten Leiter der Staatsangelegenheiten in den vereinigten Königreichen Ungarn und Böhmen ernannte.

Als königlich böhmischer Bevollmächtigter erschien George 1522 in Breslau, um die des schlechten Münzfußes wegen in Schweidnitz ausgebrochenen Unruhen beizulegen, gebrauchte gegen die Widerspenstigen scharfe Mittel, verfehlte aber den Zweck seiner Sendung, da die ihn anfeindenden ungarischen, und böhmischen Großen

*) Sigismund erhielt Baireuth, Friedrich Anspach. Der letztere ist der Stifter der fränkisch-brandenburgischen Linie.

seine Abwesenheit benutzten, den unerfahrnen der Stadt Breslau besonders abholden König zu Gegenbefehlen zu verleiten.

Der Unmuth über die an Ludwigs Hofe zunehmende Anarchie, das Übergewicht einer ihm neidischen Gegenparthei bewogen den Markgrafen eine Stellung zu verlassen, in welcher ihm nach besseren Einsichten zu wirken benommen war. Er veräusserte daher seine ungarischen Güter, und wendete unter Genehmigung Ludwigs die dafür erhaltene Summe zum Ankauf des Fürstenthums Jägerndorf, und der Erbherrschaft Leobschütz. Dieser Erwerb war um so gelegener, da George in Folge einer mit den kinderlosen Herzogen Valentin zu Ratibor und Johann zu Oppeln im Jahre 1520 geschlossenen Erbverbrüderung und seiner auf ihren Besitzungen haftenden Forderungen von 183333 Goldgulden die nächste Erbanwartschaft hatte, auch die Einsassen der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor ihm vorläufig gehuldiget hatten.

Die ihm nach seines Vaters Tode zugefallene Regierung in Franken überließ er seinem Bruder Kasimir und eilte, da Solimann der größte unter den ottomanischen Kaisern das Reich der Magyaren, ganz Westeuropa, dessen Freiheit und Wissenschaft furchtbar bedrohte, mit den in Böhmen, und Schlesien gesammelten Hilfstruppen 1526 nach Ungarn. Doch zu spät kam der Beistand. Der zwanzigjährige König Ludwig, sein Feldmarschall, der Franziskaner Paul Tomory, und 20,000 Krieger hatten bereits am Tage bei Mochatsch den Stolz der ungarischen Magnaten, die den gehofften Sieg mit den Ausländern nicht theilen wollten, mit dem Leben gebüßt. Gramerfüllt über den Verlust seines durch Herzensgüte ausgezeichneten

königlichen Zöglings kehrte Georg nach Schlesien zurück, dessen Angelegenheiten er schon als die seinigen ansah, nahm die Stadt Beuthen mit zugehörigen Dörfern und Herrschaften von Johann von Oppeln in Pfandbesitz *), wohnte dem 1526 in Leobschütz abgehaltenen Fürstentage bei **) und überreichte sodann dem neuerwählten Könige Böhmens Ferdinand I. Karls V., des römischen Kaisers Bruder, die von den Ständen Schlesiens entworfene Wahlkapitulation, deren wichtigste Artikel darin bestanden, daß die Beschränkungen des schlesischen Handels gehoben, Schlesien von den Ansprüchen der Ungarn befreit, zu schlesischen Sachen nur schlesische Räthe ernannt und endlich in Religionssachen, wegen einiger zwischen Geistlichen und Weltlichen entstandenen Irrungen eine christliche Ordnung aufgerichtet werden sollte.

Seit 1521 hatten mehrere der Mächtigsten vom teutschen Adel, angesehene Gelehrte und die Universität Wittenberg, sich öffentlich für die Reformation erklärt. Umstände, deren Zusammentreffen keine menschliche Weisheit herbeiführt oder hindert, begünstigten deren Ausbreitung und menschliche Leidenschaften förderten das Wachsthum eines Werkes, das der Stifter selbst in dem Umfange, den es er-

*) Schles. kurios. Denkwürdigkeit. von Lucae pag. 2057.

**) Die königl. Kommissarien, Hans Graf von Hardegg, Wolfgang Baron von Rohendorf, und Hans von Auersberg, verlangten die Anerkennung Ferdinands als Oberherrn, weil er sich mit der rechtmässigen Erbin des Königreichs Böhmen, der Prinzessin Anna, Tochter Wladislaws I. vermählt, auch Böhmen und Mähren ihm bereits anerkannt hatten. Die schles. Stände gewährten unter der Bedingung, daß der König alle ihre Privilegien bestätige und ihren Beschwerden abhelfe.

reichte, nicht beabsichtigt hatte. George war eifriger Anhänger der Reformation und führte sie in den seiner Herrschaft untergebenen Ländern ein. Sein thätiger Eifer dafür erwarb ihm bei seinen Glaubensgenossen den Beinamen des Frommen. *).

Ferdinand, wie alle Habsburgische Regenten, fest entschlossen, die unumschränkte Monarchengewalt in seinen Staaten zu begründen, den Aristokratismus niederzuhalten und Einheit der Landesreligion auch durch harte Mittel zu erzwingen, erschien 1527 zu Breslau, befal Wiederherstellung des alten Standes der Religion, Herausgabe der eingezogenen Kirchengüter und Landesverweisung der den neuen Lehren ergebenen verheiratheten Priester. Mit mißtrauendem Auge blickte er besonders auf den rüstigsten Beförderer der Kirchenverbesserung in den oberschlesischen Fürstenthümern und sann ernstlich darauf, den seinen hochstrebenden Ansichten gefährlichen brandenburgischen Fürsten aus dessen schlesischen Besitzungen zu verdrängen. Zwar ertheilte er Georgen die Belehnung über Jägerndorf 1527, benutzte aber, aufgebracht gegen den der böhmischen Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen Markgrafen, der es wagte, das neue Glaubensbekenntniß der protestantischen Stände Teutschlands dem Kaiser zu Augsburg zu überreichen **), und dort eine kräftige Sprache zu führen, den 1532 erfolgten Tod des letzten Herzogs von Oppeln Johann, die früher erwähnte Erbverbrüderung zu vernichten, und das Eigenthumsrecht des Brandenburgers auf die Länder Oppeln und Ratibor in einen bloßen Pfandbesitz zu verwandeln, welcher aufhören sollte, wenn die darauf haftende Schuldsumme dem Kaiser bezahlt würde, welches jedoch niemals geschah. *).

*) Schulin, fränk. Reformations Geschichte pag. 16.

**) Sommersberg Tom. II. pag. 401.

In diesem Jahre forderte Georgens Schwager, ein Sohn des Herzogs Karl von Münsterberg, an welchen die Erbherrschaft Leobschütz verpfändet worden, weil die ihm aus der Erbschaft des Fürsten Johann von Oppeln zustehende von Georgen zu entrichtende Summe nicht bezahlt wurde, durch Bevollmächtigte von dem Rathe der Stadt Leobschütz die Huldigung. **). Aber der Markgraf von den Leobschützern bedeutend unterstützt, erlegte zu Ostern im folgenden Jahre den Pfandschilling, und befreite sie von stürmischen Zumuthungen. Bis 1541 verließen die Bürger dieser Stadt den katholischen Ritus, und wiesen selbst die Franziskaner Ordensbrüder des seit 1453, bei dem neuen Thore erbauten Klosters sehr unglimpflich aus ihren Mauern.

Was den meisten, besonders thätigen Fürsten, welche in großen Geschäften ihr Leben hinbringen, begegnet, widerfuhr auch Georgen. Haß und Eifersucht derer, die Geistesgröße und Entschlossenheit nicht leicht ertragen können; Schmeichelei und ungemessenes Lob Anderer, die bei seinem Wirken ihren Vortheil, oder ihre Befriedigung fanden, haben seinen Namen der Nachwelt auf verschiedene Art überliefert. Unbestritten bleibt es, daß er ein Fürst von

*) Memoires pour seroir à l'histoire de Brandenb. pag. 16,

**) Acta Magistr. Saec. XVI.

Kraft, und Verstand, in Waffen, und Staatsgeschäften wohl erfahren, das Verhältniß zu seiner Zeit richtig begreifend, ohne Aengstlichkeit, mit der Größe, und Obhand eines Mannes von hohem Geiste handelte. Sein Grundsatz war, für die Größe seines Hauses die Gelegenheit zu benutzen, wobei am wenigsten zu wagen war, sein Wahlspruch:

Gottes Wort, das wär nicht schwer,
Wenn nur Eigennutz nicht wär'.

Die Vornehmsten seiner Zeitgenossen achteten ihn hoch, und bedienten sich seiner Vermittelung in den wichtigsten Angelegenheiten. So Breslau in den Streitigkeiten mit den Bernhardinern; — nur seine Klugheit wendete die zu befürchtende Rache Ludwigs von Schlesiens Hauptstadt; — so die Fürsten bei dem Regierungsantritt Ferdinands I. zur Sicherung ihrer Rechte, und bei dem Ansuchen um Abstellung ihrer Beschwerden; so die teutschen Stände auf der Reichsversammlung zu Augsburg, die er, von Prinzen der ihm verwandten Häuser begleitet, besuchte. Karl V. schätzte ihn persönlich, besuchte ihn 1541 in Anspach und ertheilte ihm das privilegium de non appellando für seine fränkische Lande. Der Pabst ehrte ihn durch eine Gesandtschaft und hoffte von seiner Mäßigung Vieles. *).

In seinen schlesischen Besitzungen richtete George die Regierung zum Besten der Unterthanen ein, wies vielen aus der Zipser Gespannschaft des Glaubens wegen Vertriebenen Waldland zu Wohnsitzen an, vergrößerte Jägerndorf und zierte es mit einem

*) Sam. Walter. Verdienste des Markgrafen George um Schlesien. Magdeb. 1742. 4.

neuen Schlosse. Den Leobschützern verstattete er einen freien Jahrmarkt auf Sonnabend vor dem Thomastage, nahm den Bergbau zu Tarnowitz und Beuthen, der lange Zeit vernachläßiget war, wieder auf *), versorgte Kirchen und Schulen mit redlichen Lehrern, verordnete, dem Beispiele des Herzogs Friedrich zu Liegnitz folgend, den Fleiß der Priesterschaft in den Religionswahrheiten zu beleben, Synodalberathungen, führte eine neue Kirchenordnung ein und endete sein thatenreiches Leben in seinem 60ten Jahre zu Anspach, wo er sich einige Jahre vor seinem Hintritte aufzuhalten pflegte. Von den Thalern, welche der Markgraf als Herzog vom Jägerndorf prägen ließ, hat Deverdeck bemerkt, daß sie von Jahre 1537 bis 1544 die Inschrift hatten: Si Deus pro nobis quis contra nos?

Ueber seinen sechsjährigen, in dritter Ehe mit Aemilia, Tochter des Herzogs Heinrich zu Sachsen, erzeugten Prinzen, maßte sich, der schlesischen Besitzungen wegen, Ferdinand I. die Obervormundschaft an, behielt aber Oppeln und Ratibor für sich. Dieses Verfahren floß aus der Ansicht, Schlesien sei böhmische Provinz und aus dem Bestreben, die österreichische Herrschaft über alle Länder teutscher Zunge zu verbreiten.

Sichtbar begann mit der Verdrängung des Brandenburg-Anspachschen Hauses aus dem Besitze von Oppeln und Ratibor der Rückschritt in der Kultur dieser Länder. Die Städte derselben durch teut-

*) In der Bergordnung für die Herrschaft Beuthen vom Herzog George d. d. Mittwoch nach Bart. 1528 wird der Stadt Gleiwitz keine Erwähnung gethan.

sche Sitte und Verfassung im Aufblühen begriffen, sanken von ansehnlichen Ortschaften zu elenden Ackerstädtchen herab, die polnische Sprache wurde wieder herrschend, wiewohl im Munde des verwilderten Volks zu einem besondern Dialekte verderbt. Während Georgens Regierung entspann sich ein Streit der Bürgerschaft zu Leobschütz mit dem Commendator zu Gröbnig, Nikolaus Zedlitz von Braun über das Kirchen-Lehn, die Brauurbars Gerechtigkeit, und den Trisch (Trisahe) ein bei der Niedervorstadt gelegenes Ackerfeld Zwar hatte der Schöppenstuhl zu Leipzig 1535. zum Vortheile der Stadt Leobschütz entschieden; da aber die Komthure von Gröbnig dem Ausspruche keine Rechtskraft zugestanden, wurde der Prozeß verfolgt. *). So lange Ottavio Spinola, Kammerherr und Oberstallmeister des Kaisers Rudolf II. die Maltheser Kommende Gröbnig inne hatte, wurde ein Urtheil in dieser Sache, wie es scheint, absichtlich verschoben, bis 1600. Ferdinand Trautsohn Graf von Falkenstein, die Komthurei übernahm. Nun drangen der Markgraf George Friedrich von Jägerndorf und der Herzog von Liegnitz gemeinschaftlich bei dem kaiserlichen Hofe auf Entscheidung. Einer aus vielen hohen geistlichen und weltlichen Personen ernannten Kommission zu Neisse, wurden die Streitpunkte wieder vorgelegt **), für und wider

*) Die Leobschützer zerstörten darum, vielleicht mit Beistimmung des Markgrafen, das 1542 neuerbaute Brauhaus zu Gröbnig, der kaiserlichen Mahnung, und der von Johann Posadowski geleisteten Abwehr ungeachtet.

**) Aloys Gärth's Geschichte der Kommende Gröbnig bei Leobschütz. Manuskript.

gesprochen und geschrieben, jedoch mit so langsamen Schritten, wie ein altes Manuskript von Leobschütz den 9ten Februar 1647 bekundet, daß keine Entscheidung erfolgte *), vielmehr als Markgraf Johann George in die Acht erklärt worden, Alles ins Stocken gerathen, wobei die Commendatores bei dem uti possidetis ihrer Berechtsamkeit geblieben, die Stadt aber das Einsehen behalten mögen.

Schon unter der Regierung des Königs Mathias, als Peter Haugwitz Schutzherr von Leobschütz war, entzweite sich der Komthur Andreas Schundlo mit diesem, und nahm seinen Wohnsitz zu Gröbnig. Es wollte aber Peter von Haugwitz seinen Ungehorsam nicht dulden und suchte den Komthur zu fangen und zum Gehorsam zu bewegen. Wie aber dieser Komthur zu Gröbnig gewarnt, nach Troppau geflohen und etliche Zeit allda verblieben, hat mittler Weile Herr Haugwitz im Vorwerk Gröbnig gewirthschaftet, den Tisch der Kreutzherrn, den Schulmeister, Kantor, Glöckner und die Präbendaten in der Schule zu Lubschütz reichlich versorgt. Endlich wurde der Streit durch König Wladyslaw in Ungarn, und durch Stanislaw den Bischof zu Ollmütz beigelegt, und der Komthur kehrte nach Leobschütz zurück, woselbst er auch noch zehn Jahre ohne Gefährde gelebt.

Als dieser Andreas Schundlo alt und krank geworden, ist zum Komthur zu Lubschütz eingesetzt Niklas Pieschik, auf welchem Herr Steinbach, her-

*) Acta Magistr. betreffend die Streitigk. mit den Comthuren zu Gröbnig.

nach Wilhelm Beyer von Braun, und endlich Hans Niemetz gefolgt, der sich bald zu Anfange Herrn Plankнern, denn Satzherrn widersetzt, des Sinnes sich häuslich gen Gröbnig zu begeben. Aber zu dieser Zeit des Sterbens war Herr Plankner gegen Ostra geflüchtet; es war im Jahre 1520. Wie man nun solches Fürnehmen des Komthur Niemez Herrn Plankнern angezeigt hat, hat er von Stund an einen Zettel und etliche Bürger zu ihm geschickt, ihn ermahnend, dieweil andere rittermässige Leute, des Ordens Verweser, seine Vorfahren, im Hause des Ordens zu Leobschütz gewohnet und daselbst die Kirche versorget hätten, sollte auch er zu Leobschütz wiederum einziehen. Als aber Niemez des Herrn Plankner Ermahnung verachtet, hat dieser ein öffentliches Mandat und Ausschreiben im Jahre 1521, an des Ordens Dörfer Unterthanen und Richter ausgehen lassen und sie ihrer Unterthänigkeit und Dienste, damit sie sich verbunden, dem Komthur zu Gröbnig zu wehren. Endlich ist diese Sache an König Ludwig, hochlöblichen Gedenkens gekommen, und ward eine Tagleistung gen Prag angesetzt. Allda ist Herr Plankner und diese Stadt mit Herrn Niemanzen durch Herzog Karln von Münsterberg und Herzog Friedrichen zur Liegnitz vertragen worden. Letztlich hat Herr Niemanz von der Komthurei müssen abstehen, und kam diese eine Zeitlang unter die Verwaltung des Komthurs zu Troppau Herrn Gabriel. Indessen ward Herr Niemanz zu Glaz enthäuptet. Darauf folgte Niklas von Zedlitz, der so lange Herr Plankner gewesen, seinen Sitz auf dem Kreutzhofe zu Lubschütz gehabt. Als aber Markgraf George die Stadt erkauft und

Plankner abgezogen, hat auch Niklas Zedlitz Mittel gesucht, sich von Leobschütz zu entbrechen und ist zu Gröbnig geblieben. Nach Abzug des Herrn Plankner hat also der Komthur Zedlitz Lubschütz verlassen und sich eines neuen Titels, nämlich eines Komthurs zu Gröbnig angemaßt. [Acta Magistr. XVI. Secul.]

George Friedrich

1543 — 1595.

Albert Alcibiades, Georgens Bruder, in der Geschichte des schmalkaldischen Krieges durch seine verheerenden Streifzüge gegen die geistlichen Fürsten Teutschlands, gegen Nürnberg und Frankreich bekannt, ein Feind Ferdinands I. gegen welchen und den Kaiser er die Freiheit der protestantischen Stände schützen wollte, Vormund des Markgrafen George Friedrich, kam während dessen Minderjährigkeit nach Schlesien, ließ sich in Jägerndorf, Leobschütz und Beuthen huldigen, setzte einen von Ziegelheim als Landeshauptmann ein, gab aber durch seine Neuerungen und Eingriffe in die Oberhoheitsrechte dem böhmischen Hofe zu nicht geringen Besorgnissen Anlaß. Ferdinand belegte daher im Frühjahr 1546 bei seiner Anwesenheit zu Leobschütz, — er reis'te zu einem Fürstentage nach Breslau — die brandenburgisch-schlesischen Besitzungen mit Sequester, entfernte die markgräflichen Beamten, und räumte Jägerndorf, und Leobschütz erst 1557 dem großjährig gewordenen George Friedrich wieder ein, dem er

dann auch die bisher erhobenen Einkünfte herauszahlte, und zu Prag den 14ten April desselben Jahres die Belehnung ertheilte. *).

George Friedrich kam 1574 mit seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter des Markgrafen Johannes von Küstrin nach Jägerndorf, bestellte Friedrich Buntsch von Rathsbar zum Fürstenthums-Hauptmann **), und fesselte durch bezaubernde Milde, würdevolles Betragen, durch Offenheit, und Leutseeligkeit die Herzen der Schlesier, wobei ihm sein edles Aeussere trefflich zu Statten kam. Dem Rathe zu Leobschütz ertheilte er die Erlaubniß, mit rothem Wachse zu siegeln ***), überließ der Stadt zu besseren Fassung des Mühlgrabens und des Röhrwassers gegen einen Jahrzins von zehn Thalern, zwei wüste kleine Teiche am Stadtgraben vor dem Niederthore, die Steingruben und den Mühlteich, bewilligte einen zweiten Jahrmarkt auf Palmarum, a) das Ausschankrecht im Umkreise einer Meile, befreite sie von dem mährischen Zolle, gab die Versicherung, daß künftig in Rechtssachen seiner schlesischen Unterthanen nach sächsischem Rechte verfahren werden solle, verordnete, daß die sonst am Sonnabend und Sonntag abgehaltenen Jahrmärkte auf den Freitag und Sonnabend verlegt würden, traf sonst

*) Silesia diplomat. Tom. II. p. 366.

**) Lucae kuriose Denkwürdigkeiten fiag. 758.

***) Stadtarchiv Privilegien. 1561—1596.

a) Stadtarchiv. Onolzbach, d. 29ten Oktbr. 1599.

noch wohlthätige Einrichtungen, und suchte den Wohlstand der Stadt auf mögliche Weise zu heben. *).

Mit gleicher Sorgfalt förderte er das Wohl seiner Länder in Franken. Preußen, zu dessen Verwaltung er 1578 berufen wurde, segnet sein Andenken; von seinem Sinne für Aufklärung zeugen die von ihm in Ostpreußen errichteten drei Landesschulen, von seiner Frömmigkeit die Verbesserung des Kirchenwesens und sein eigner Wandel; in ihm lebte die Ueberzeugung, durch Kultur des Geistes müsse die Menschheit zur Vollkommenheit streben. **)

Väterlicher Verordnung gemäß vermachte der kinderlose George Friedrich seine Länder dem Administrator von Magdeburg, nachherigem Kurfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich und entschlief zu Anspach am 25ten April 1603 mit dem erhebenden Bewußtsein, mehr ein liebreicher Vater seiner Unterthanen, als regierender Fürst gewesen zu seyn.

Joachim Friedrich Kurfürst in Brandenburg,

1603—1607.

nahm noch in demselben Jahre von dem Fürsten-

*) 1600 trat eine unerhörte Theurung ein; der Scheffel Roggen wurde mit 12 Thlr. Der Scheffel Gerste, Erbsen und Hirse mit 9, Hafer mit 3 Joachimsthalern, Roggenstroh mit 5 Thlr. das Schock, Heu mit 9 Thlr. die Fuhre bezahlt. Man aß Gras und ein großer Theil von Menschen kam durch Hunger um. Doch währte diese Theurung nur 8 Wochen, und hörte mit dem August desselben Jahres auf.

**) Friedrich Taubmanns Oratio in funere Georgii. Friderici Wittenb. 1609.

thume Jägerndorf Besitz. Zwar erhob der Kaiser Rudolf II. gegen das Vermächtniß, als den Lehnsgesetzen zuwider, Einwendungen, aber das Brandenburgische Haus berief sich auf ein Privilegium Königs Ludwigs, nach welchem Markgraf George und seine Erben als Besitzer von Jägerndorf frei über dieses Land verfügen konnten, und Rudolf, weniger schlau, als sein Großvater, Ferdinand wagte nicht weiter zu widersprechen. Noch während der Regierung des vorigen Markgrafen hatte der Calvinismus in Jägerndorf bedeutenden Anhang gefunden. Unter dem Namen augsburgischer Konfesionsverwandten waren Schüler Melanchtons, und reformirt gesinnte Lehrer, die das Konkordienbuch nicht durchgängig billigten, in Kirchen und Schulen gekommen. Bald begannen diese von der alten Kirchenordnung abzuweichen. Unzufrieden damit waren die streng lutherischen Prediger, vorzüglich aber Christoph Tscheutschner, der Pfarrer in Leobschütz. Er verklagte seine beiden Amtsgehülfen, Tobias Aleuthner und Johann Schindler, die in Ansehung des Konkordienbuches mit ihm nicht einerlei Meinung hatten, bei dem Kurfürsten in Berlin, legte auch dem Superintendenten zu Jägerndorf manche Vernachlässigung zur Last. *).

Da befahl Joachim Friedrich, in einem ernsten Rescript, gegeben Kölln an der Spree, Dienstags unter den heiligen Osterfeiertagen 1605 die Diakonen zur unbedingten Unterschrift der Konkordienformel anzuhalten, die Einführung des Kalvinismus, jedoch ohne Schelten und Lästern, sondern sanft und mit genugsamer Ausführung aus der heiligen Schrift, abzuwehren und

*) Fuchs Material zur evangel. Religionsgeschichte.

überhaupt darauf zu sehen, das George Friedrichs Begnadigungsbrief, ertheilt zu Onoldsbach d. 29. Oktbr. 1599 in allen Punkten aufrecht erhalten werde.

Falsche Politik der Fürsten jener Zeit vereitelte die Begünstigungen des Glücks, das ihnen Erbschaften zuwies, die zusammengehalten ihre Macht für immer sicher stellen konnten. Aber die Sitte der Zeit fand Befriedigung im Theilen und Zerstückeln der Länder. *). So überließ 1606 Joachim Friedrich die schlesischen Besitzungen seinem zweiten 1577 den 16ten Dezember gebornen Sohne Johann George, der, um sich mißlichen Händeln zu entziehen, auf Verlangen seines Vaters der Admistration des Bisthums Strasburg hatte entsagen müssen und mit Anfang des Jahres 1607 von Jägerndorf, Leobschütz, Beuthen und Oderberg Besitz nahm.

Johann George.

1607 — 1624.

schlug sein Hoflager zu Jägerndorf auf und vollzog mit großem Gepränge — er liebte vorzüglich die Pracht, — 1610 seine Vermählung mit Christinen Tochter des Herzogs Friedrich zu Würtemberg. Nicht blos religiöses, auch persönliches Interesse machte ihn zum erbittertsten Feinde des Kaisers Mathias, der 1611

*) Dans ce tems là les Successions se reunissaient souvent et se divisaient de même; la mauvaise politique des princes rendait le travail, que la fortune faisait pour eux, ingrat et inutile. Memoir. pour servir à l'histoire de Brandeburg.

seinen Vorgänger Rudolf zur Thronentsagung zwang, und am 9ten Oktober o. J. die Huldigung der schlesischen Stände zu Breslau empfing, woselbst der Herzog Johann George auf seine Kosten den Dank bei einem Ringelrennen aufstellte. Dem Range nach war er unter den schlesischen Fürsten der nächste nach dem Oberhauptmann. *) Der hier gewaltsam gewagte Angriff des neuen Oberlehnsherrn auf die Freiheit und das Leben des um die Religionsfreiheit der Evangelischen durch Bewirkung des Majestätsbriefes hochverdienten schlesischen Oberlandeshauptmanns, Herzog Carl von Oels, empörte das Gemüth des feurigen Johann George, der unterstützt von Johann Christian, Herzog zu Brieg durch seine Entschlossenheit den Suzerän zwang, abzustehen von ungerechten Verfahren; daher gegenseitige Erbitterung.

Mathias griff die Rechtmäßigkeit des Brandenburgisch-jägerndorfschen Eigenthums auf die Herrschaften Oderberg und Beuthen an. George hatte im Prager Vergleiche, als Ferdinand I. ihm Oppeln und Ratibor entriß, Oderberg unter der Bedingung erhalten, diese Herrschaft auf drei eheliche männliche Leibeserben nützen und genießen zu können. Beuthen war ihm von dem Könige Ludwig auf zwei Leiber verliehen worden. Bei dem Ableben George Friedrichs hatte der Kurfürst Joachim Friedrich als nächster Agnat, beide Standesherrschaften in Besitz genommen und sie, wie schon oben gesagt worden, seinem Sohne überlassen. Mathias ließ 1617 das Oberfürstengericht in Schlesien gegen Johann George, auf Verlust und Räumung dieser Länder erkennen, die aber vor

*) Sinap. Olsnograph.

der gänzlichen Entscheidung das Schicksals unsers Markgrafen nicht erfolgte, weil die beträchtliche Pfandsumme von Seiten des Kaisers nicht erstattet werden konnte. Der Tod des Letztern änderte in den Verhältnissen der Brandenburgischen Fürsten zu dem Hause Oesterreichs Nichts. Der den Grundsätzen der Habsburger getreue Ferdinand II. brauchte List und Kabale, die Freiheiten der Stände in den Wahlreichen Ungarn und Böhmen zu vernichten. Kein Wunder, daß der Markgraf Johann George an den in Böhmen ausbrechenden Unruhen den lebhaftesten Antheil nahm, der Sache des am 26ten August 1620 zum Könige von Böhmen erwählten Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich V. anhing und als dieser nach der Schlacht am weißen Berge schimpflich geflohen, den sächsischen Akkord doch nicht annahm, vielmehr zur Verzweiflung getrieben, mit neuen Vollmachten versehen, Waffengewalt als das einzige Mittel ansah, sich in Schlesien zu behaupten; daß er Neisse und Glatz in seine Gewalt brachte und sich mit Bethlen Gabor in Verbindung setzte.

Vom Kaiser geächtet, von seinen Freunden und Mitständen verlassen, verlor er doch den Muth nicht, dem aber das Schicksal Lohn und Hülfe versagte. Seine Obersten Spee, Lohausen und Ottenburg erlagen in einem fünftägigen Angriffe bei Neutitschein, Wagstadt und Teschen, das ganze aus 40 Kompagnien bestehende Corps wurde zersprengt. *). Johann George sah sich genöthiget, mit einem geringen Ueberreste seiner Truppen zu Gabor zu flüchten. Nach

*) Versuch einer Geschichte des Herz. Teschen von Albin Heinrich 1818 p. 132.

vergeblichen Anstrengungen und vielen fehlgeschlagenen Hoffnungen endete er seinen Lauf 1624 zu Leutschau in Oberungarn und wurde in Stuhlweissenburg fürstlich beerdigt. Von ihm gilt, was Schiller sagt:

Von der Partheien Gunst und Haß verwirrt
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.

Hundert Jahre hatten die Markgrafen aus dem brandenburgischem Hause das Fürstenthum Jägerndorf und Leobschütz mit Menschenfreundlichkeit, Gerechtigkeit und weiser Mäßigung beherrscht. Diese Periode war daher auch die Zeit stiller Verwaltung und des steigenden Wohlstandes für unsere Stadt, welche unter dieser beglückenden Regierung ansehnliche Landgüter und Grundstücke erwarb.

Blimsdorf, laut Urkunde vom 20ten September 1577 von den Erben des Simon Thille; Kittelwitz beider Antheile von Wenzel von Scheliha den 29ten Oktober 1599 erkauft; Königsdorf an den von Schwesterwitz verpfändet, jetzt wieder gelöset; Taubnitz oder Taumlitz 1609 von dem Markgrafen Johann George gegen Roben eingetauscht; der Ankauf des alten herzoglichen Schlosses am Oberthore und andere Erwerbungen zeugen von dem vortrefflichen Zustande des Gemeinvermögens, das durch Schenkungen der brandenburgischen Fürsten noch ansehnlich vermehrt wurde.

Sichtliches Gedeihen und Vorschreiten gewahrte man in Stadt und Land; weise, nicht nur in den Rechten und Geschäften erfahrene, sondern auch in jedem Privatverhältnisse vorzügliche Räthe hielten die Zügel der Verwaltung. Männer wie Buntsch von Rathsbar, Ernst von Falkenstein, Valentin

Dresler, Johann Frobenius, Hartung von Sitten*), Paul von Schaumberg, leiteten auch in den schwierigsten Fällen die Geschäfte mit kräftiger Hand, christlichem Sinne und seltener Geschicklichkeit und befestigten immer mehr und mehr die Anhänglichkeit der Unterthanen an das brandenburgische Haus.

Nur Religionshändel verdunkelten diese sonst glückliche Zeiten. Es ist hier nicht der Ort, von dem Einflusse der Reformation im Allgemeinen zu sprechen, nur die durch sie in Jägerndorf und Leobschütz veranlaßten Ereignisse gehören hieher.

Was George für ihre Verbreitung in diesem Theile Schlesiens gethan, wie George Friedrich dessen kirchliche Einrichtungen bestätigt und der Kurfürst Joachim Friedrich Unruhe und Aenderungen im geistlichen Wesen strenge verbot, ist bereits angeführt worden. Der Uebertritt der Vornehmsten des Landes zum reformirten Bekenntnisse scheint damals zur Mode gehört zu haben. Der größte Theil des Hofstaates folgte natürlich dem Beispiele des Fürsten; die neuen kirchlichen Partheien traten einander entgegen. Die Besorgniße derjenigen, welche an der streng lutherischen Lehre festhielten, in ihren Rechten und Herkommen verkürzt zu werden; die eitle Sucht, sich mehr mit Auseinandersetzung der Geheimnisse der Gottheit, als mit dem größeren Geheimniße, wie viel die Glaubenskraft über die Seele vermag, zu beschäftigen, führte von beiden Seiten zu Streit und Erbitterung. Die Religionsgeschichte

*) Er erkaufte den 18. Septbr. 1612 von der Stadt das Gut Windorf für 2500 Thalern.

des Fürstenthums Jägerndorf liefert dazu einige nicht erfreuliche Beweise.

Die Leobschützer Pfarrgehülfen, Aleuthner und Zindler, früher von Tscheutschner als verdächtig angeklagt, waren nun starke Eiferer gegen Neuerungen geworden, hielten Duldung und Sanftmuth für gewissenlose Schwäche und schimpften in Schulen und Kirchen auf Melanchthon's irrige Lehrsätze und die Kalvinisten überhaupt. Der sich zu der reformirten Kirche bekennende Hof zu Jägerndorf, zog, sobald er davon Kenntniß erhielt, die Zeloten zur Verantwortung und entsetzte, als sie sich den Weisungen der fürstlichen Regierung durchaus nicht fügen wollten, die Ungehorsamen ihrer Aemter und Würden. *)

Als Tscheutschner gestorben war, beriefen die Leobschützer ohne Vorwissen des Markgrafen, den vertriebenen Aleuthner in die erledigte Pfarrstelle, die aber der Hof dem Pastor in Tarnowitz, Thomas Stegemann zuwies, der früher neun Jahre lang der Schule in Leobschütz als Rektor vorgestanden, sich aber durch heftige Leidenschaftlichkeit und tyrannische Behandlung der Bürgerkinder überaus verhaßt gemacht hatte. Die Leobschützer beleidigt, daß man bei Wiederbesetzung des Pfarramts ihre Wünsche gar nicht beachtete, bildeten Faktionen und feindeten ihren keineswegs sanften Seelsorger hart an, ja ihr Unmuth ging endlich 1615 in Aufruhr über. Fuchs, ein Schneider wurde der Führer des Pöbels und äusserte laut und öffentlich seinen Tadel über

*) Fuchs Mater. zur Relig. Geschichte des Herzogthums Jägerndorf.

einen Mann, der berufen die Lehre der Liebe und des durch sie erkauften Heils zu verkünden, wenig von dem Geiste ihres göttlichen Urhebers in sich trüge. Der Demagog wurde auf Befehl des Magistrats festgenommen, aber in einem Auflaufe von der durch ihn bearbeiteten Menge auf freien Fuß gesetzt. Die Bürger versammelten sich bei ihren Zunftmeistern, die damals ein gleichsam censorisches Recht übten, faßten Klageschriften gegen den Pfarrer, die Schullehrer und den Syndikus, übergaben solche dem Stadtrathe und verlangten die Entfernung der Beklagten.

Nun mußte die Regierung kräftig einschreiten. Der Rath, weil er mit Entscheidung jener Beschwerden vier Wochen gezögert und bei dem Auflaufe sich wenig energisch gezeigt hatte, wurde seiner Würde entsetzt, ein neuer gewählt, die Zusammenkünfte der Handwerker in Zechhäusern verboten, die Rottirer gestraft und die Bürgerschaft bedeutet, das Patronats- und Verleihungsrecht gebühre dem Fürsten; die Konkordienformel sey von den schlesischen Ständen niemals angenommen worden und der Majestätsbrief, worauf man sich mit Unrecht berufe, gehe nicht die Evangelischen untereinander, sondern die Evangelischen und Katholischen an.

Aber die leicht feuerfassende Fackel des Aufruhrs ist nicht so schnell und ganz zu löschen. Den Befehlen der Regierung widersprach der entlassene Rathmann Karnick und versammelte die Angesehensten der Bürgerschaft auf dem Rathhause, über den Zustand der Stadt zu berathschlagen. Der schon genannte Fuchs brachte indessen den Pöbel zusammen,

führte ihn vor die Wohnungen der Prediger, die sich geborgen hatten, und wenn auch keine gröbere Ausschritte vorfielen, die Stadt blieb doch durch einige Wochen in einem schweren und unruhigen Taumel, bis der Markgraf aus Berlin zurückkam, der bei den sich mehrenden Unruhen den Bürgern die Waffen abnehmen ließ, Söldner in die Stadt legte und die kurze Erklärung forderte, welches von drei Entscheidungsmitteln den Leobschützern am schicklichsten dünke, Güte, Recht, oder Gewalt? Dies wirkte; der aufrührerische Pöbel beruhigte sich, die Bürgerschaft entsagte den Beschwerden, behielt ihren Pfarrer, und bequemte sich zu schuldigem Gehorsam. Mit gleicher Entschlossenheit verfuhr der Markgraf zu Jägerndorf, wo ähnliche Auftritte vorgefallen waren. Den völligen Frieden führte das pactum religionis vom 14. Mai 1616 herbei.

Es bleibt zum Beschluße dieses Zeitabschnitts noch übrig, einige Nachrichten über den innern Zustand der Stadt Leobschütz zusammenzustellen.

Die Stadt, durch Mauern, Thürme und Gräben befestigt, hatte wenig steinerne Häuser. Hölzerne Arkaden umzogen den Marktplatz und verengten die Straßen. Gasthäuser gab es in den Vorstädten nicht. Drei bedeutende Feuersbrünste richteten beträchtlichen Schaden an. 1534 sank das Hospital ad S. Johannem mit den nahegelegenen Häusern, 1603 den 3oten April die Niedervorstadt mit 39 Scheuern und am 28ten Mai desselben Jahres der 1570 aufgeführte Rathhausthurm mit 390 Bürgerwohnungen in Asche. *). Der letztere Brand war bei dem Schlächter Johann Arnold auf dem Roßmarkte ausgebrochen. **).

Die Stadt war ein unter der Aufsicht der Markgrafen oder deren Stellvertreter mit Billigkeit verwaltetes Hauswesen, der Rath mit vieler Macht versehen, bei seinem Eide verpflichtet, sich wöchentlich drei Mal zur Berathung über vorkommende Geschäfte und allgemeine Bedürfnisse zu versammeln. In Sachen, wo allgemeine Theilnahme nöthig schien, berief der Rath die Zunftältesten. ***). Streng wurde Familienwohlstand erwogen, fremdem Fleiße durch das Ansehen der Zünfte der Zugang erschwert und nicht jedem Einheimischen das Aufkommen leicht; geschützt aber und geordnet wurden alle Gewerbe, weil die Statthalterschaft in der regsten Arbeitsamkeit der Bewohner die Gewähr fortdauernder Ruhe und des Gedeihens des Landes sah. Verließ der Bürger im Festkleide Wohnung, so fehlte niemals an seiner Seite die

*) Nikodem Hoffmann aus Schweidnitz stellte 1606 den Rathsthurm wieder her. Der hohe Thurm der Stadtpfarrkirche war 1579 mit Kupferbedachung versehen worden.

**) Ex aedibus cujusdam Janii Joannis Arnoldi ingens incendium exortum est d. 28. Maji diuturno aestu et fervore solis, inter V. et VI. horam pomeridianam. Ex eo incendio sub trium horarum spatio domus 309 intra moenia concremavcrunt, quibuscum et turris curiae usque ad horologium una cum opere eleganti periit non absque insigni rei publicae jactura. Chron. der Stadt.

***) Zusammenkünfte der Zechen wurden nur mit Bewilligung der Obrigkeit gestattet. Allen Argwohn von Partheilichkeit zu entfernen, war festgesetzt, daß nie zwei Brüder, oder Vater und Sohn oder ganz nahe gesinnte Freunde, noch zween, die eines Handwerks, im Rathe geordnet und gesetzt werden sollten. Markgräfl. Abschied vom 28. Novbr. 1566.

Wehr. Mit einer Feuerbüchse war fast jeder Hausherr versehen; die Gefahr der Türkennoth hatte die bessere Bewaffnung geboten. Die Frauen erschienen öffentlich nur in Kirchen, beim Kindelbier, Zunftschmäusen und dem gemeinen Stadtschießen. *) Bier trank man, zumal bei Zunftgelagen im Uebermaaß **), und wie gern auch der Rath sich bei den Gaben des Bachus gütlich that, erweiset der Abschied der fürstlichen Regierung, Haus Jägerndorf 1584 d. 18. April alt. Kal. ***).

Diejenigen Wissenschaften genossen, wie jetzt, die vorzüglichere Achtung, die unmittelbar zum Broderwerb dienten. Kenntniß der Rechte und Gottesgelahrtheit standen in besonderen Ehren. Die Söhne der vornehmeren Bürger suchten ihre höhere wissenschaftliche Ausbildung auf der Universität zu Wittenberg a). Die

*) Ein Ausschreiben des Landeshauptmanns Friedrich Buntsch von Rathsbar vom 6. November 1575 verweiset den Bürgerfrauen den übertriebenen Kleiderputz und die Sucht nach mißbräuchlichen Verehrungen, wodurch das Hauswesen in Verfall gerathen müsse.

**) 1566 gab es fünf Brauhäuser in Leobschütz. Die Vertheilung der Biere war einem Ausschuß von fünf Bürgern überlassen, wovon zwei durch die Gemeine, drei durch den Rath erwählt wurden. Markgr. Abschied vom 28. Novbr. 1566.

***) Es zweifeln auch Oberhauptmann und Räthe nicht, ein ehrbarer Rath werde sich in Wein und andern Verehrungen dergestalt mässigen und einziehen, damit es bei den Rechnungen verantwortet werden könne, also daß übrige Unkosten vermieden und darnach gemeiner Stadt nicht Unfreundlichkeit zugemessen werden dürfe.

a) Die Bürgerschaft zu Leobschütz brachte 2000 ungar. Goldgulden bei Nikolaus Scharfer auf Verlag, zum Studiren qualifizirter Bürgerskinder. 1584. Acta Magist. antiq. Sacc. XVI.

Kunst der Aerzte wurde größtentheils von dem Scharfrichter, den Badern und alten Weibern geübt. Die Bürgerschaft widersetzte sich 1566 förmlich der von dem Magistrat in Vorschlag gebrachten Anstellung eines graduirten Stadtarztes. Zur Sicherstellung der Besoldung dieses Beamten hatte der Rath eine achtjährige Biersteuer und einen Silberzins in Vorschlag gebracht. Erst die 1599 ausgebrochene Epidemie brachte die Kurzsichtigen *) zu vernünftiger Gewährung. Pfarrer und Schuldiener unter dem Einflusse handwerksmässiger Denkart duldeten viel von dem Uebermuthe fanatischer Querköpfe. **) Doch schützte die Macht des

*) Noch heute schafft ein Theil klug seyn wollender Leobschützer seine Kranken zu dem Schäfer von Schwesterwitz.

**) Daß ein ehrbarer Rath den Kirchen- und Schuldienern an ihren Besoldungen zugesetzt, achten Oberhauptmann und Räthe, daß es sonder Zweifel aus Unvermeidlichkeit geschehen sei, denn auch zu Jägerndorf und an andern Orten jetziger Zeiten haben die Besoldungen gesteigert werden müssen. Daß aber die von der Gemeinde zu fahren und in keine Wege passiren lassen, sondern straks wollen, daß sich ein jeder Kirchen- und Schuldiener an seiner alten Besoldung genügen lasse und welcher nicht wollte, der möchte es lassen; solches achten Oberhauptmann und Räthe denen von der Gemeinde nicht allein für einen sonderlichen Vorwitz und Unvernunft, sondern es ist auch hieraus zu merken, wie sie gegen Kirchen und Schulen und gegen Gott den Allmächtigen selbst gesinnt und geartet, wie hoch sie auch ihrer Seelen Seligkeit und ihre zarte unerzogene Jugend, welche bei einer christlichen Stadt das größte Kleinod ist, achten. Sollten Ihre fürstl. Durchlaucht dessen berichtet werden, wie denn wol geschehen kann, würde es den Bürgern zu wenig Ehre und Glimpf gereichen. Es zweifeln aber Oberhauptmann und Räthe nicht, ihrer Viele in der Gemeinde werden hierob kein besonderes Gefallen haben, die andern aber,

Markgrafen kräftig ihr Ansehen und Amt gegen Pöbelwillkür. Vernachlässigung des Berufs, blinder den Frieden der Gemüther störender Eifer wurde mit Ernst und Nachdruck bestraft.

Vielerlei Aberglauben bethörte die Schwachen. Kometen droheten Unglück und der unter tausend Gestalten auf die Seelen der Menschen lauernde Teufel theilte einiges von seiner Gewalt betagten Weibern mit, sie zur Sünde verleitend. 1581 verbrannte man zu Leobschütz zwei unglückliche Frauen, die volle Fässer mit Bier aus den Kellern der Bürger gezogen, darauf eine Luftfahrt gemacht und dann in Gesellschaft des Höllenfürsten auf den Thurmspitzen ausgeleert haben sollten.

Mosaische Glaubensbekenner wurden hart verfolgt durch verachtungsvolle Darniederhaltung und manche Schalkheit des gemeinen Volks. Der Rath entfernte 1543 wegen eines angeblich an einem Christenkinde bei Kreisewitz verübten Mordes, alle Juden aus der Stadt, und Markgraf George befahl in einer noch vorhandenen Urkunde, daß man sie nie wieder daselbst dulden solle. Leobschütz erzeugte in diesem Zeitraume mehre berühmte und gelehrte Männer. Dergleichen waren:

---

so hiezu Ursach und Anleitung geben, wollen sie vermahnt haben, daß sie künftig bescheidener seyn und ihre unchristliche, rohe Gemüther nicht an den Tag geben, sondern wohlbestallte Sachen unturbirt und richtig in ihrem Stande verbleiben lassen, denn ohne das würden Oberhauptmann und Räthe diejenigen, so dazu Rath und That geben, von den Andern absondern und gebührende ernste Strafe gegen dieselben fürzunehmen, Amtshalber nicht umgehen können. Markgräfl. Entscheid. vom 18ten April 1584.

Martin Kinner von Scharfenstein, Professor der Geschichte zu Tübingen, gestorben 24. April 1597. Von ihm ist ein zu Warmbrunn verfertigtes Carmen de cruce Christi et ecclesia.

Andreas Faber, Rektor der Schule zu Leobschütz gegen das Ende des 16. Saec., nach Henel. Zeugniß in Siles. togata, vir navus et eruditus.

George Reimann, öffentlicher Professor zu Königsberg ein Freund Taubmanns und des Melchior Laubanus. Er starb 1615. Johann Zindler, Diakon zu Leobschütz. Von seinen schriftlichen Werken sind vorhanden: Poemata miscell. 1619. — Passionis dominicae hist. Carmen heroic. 1619. — Micheas propheta, Carm. heroic. 1618. Tobias Aleuthner, geb. zu Leobschütz 1574 von den Kroaten erschossen zu Friedersdorf 1633. Von ihm sind: Carmina juvenil. Octo. — Paraphrasis Carm: Pythagorae et Phocylidis. Lignit. 1611. — Bellum angelicum. Francof. ad Viadrum 1600. — Epigrammatum miso: Chilias. Tom. 2 Lignit. 1608.

Seit Einführung der Reformation verwalteten nachstehende evangelische Pfarrherrn des Kirchenamt in Leobschütz:

1. ein Mönch aus Jägerndorf.
2. Johann Steinbach.
3. Martin Dithius 1534.
4. George Kaplan 1541.
5. M. Anton Pansius 1542.
6. Christoph Poppius 1543.
7. George Sacellanus 1545.
8. Jakob Türk. 1546.
9. Mathias Schröter 1548.
10. Johann Pätzelt 1550.
11. Andreas Isingius 1557.

12. Johann Seibel. 1558 *)
13. George Löscher. 1565.
14. Aegidius Teschner.
15. Franz Walther. 1566.
16. Florian Nerge. 1572.
17. Johann Reichel.
18. Christof Tscheutschner. 1578.
19. Johann Arnold. 1582.
20. Christof Pohl 1589.
21. Johann Zindler. 1609.
22. Tobias Aleutner.
23. Thomas Stegemann.
24. Martin Arnold.
25. Johann Leutner.

C. Leobschütz unter den Fürsten von Lichtenstein.

1623 — 1740.

Kaiser Ferdinand II. hatte den Markgrafen Johann George von Jägerndorf nebst andern teutschen Fürsten in die Acht erklärt und 1622 d. ersten Februar die Executoriales erlassen, in deren Kraft Hannibal von Dohna am 26ten dess. Jahres die schlesisch-brandenburgischen Besitzungen besetzte.

*) Auf seine Mahnung wurde das Schulhaus 1558 ganz neu erbaut, wie aus der Ueberschrift zu lesen: Anno Domini 1558 hoc didascalion extructum est, ut in eo iuventus doctrinam coelestem et artes ecclesiae necessarias discat, et educentur plantulae ad glorificandum Dominum. — Thoma Teichmanno, Georgio Bagelo, Georgio Henrico et Joanne Heiptello Consulibus prudentissimis et de republica ac Eccles optime meritis. Laus Deo.

Unter dem Vorwande begangener Felonie wurde Jägerndorf mit seinem Zubehör eingezogen und dem Fürsten Karl von Lichtenstein, dem auch 1614 Troppau restituiet worden war, als Ersatz für den in Ungarn erlittenen Güterverlust geschenkt. *). Zu gleicher Zeit wurde der Herzog von Liegnitz beauftragt, den Neubelehnten in den Besitz einzuweisen und ihm die Belehnungsurkunde zu behändigen. Auf die Vorstellung des brandenburgischen Hauses, daß nach Weisung der Lehngesetze die etwaige Schuld des Vaters dem Erbprinzen Ernest nicht schaden könne, achtete der Kaiser so wenig, daß er in seiner Entscheidung, Wien den 9ten April 1624 das Erbrecht der Brandenburg-Anspachschen Fürsten in dem Fürstenthum Jägerndorf, als den Gesetzen entgegen, und jede Begnadigung als unzulässig verwarf. So wurde Jägerndorf unter österreichscher Oberherrschaft Eigenthum des fürstlich Lichtensteinschen Hauses, das ein Seitenzweig des Estischen, gegen den Anfang des eilften Jahrhunderts seinen Ursprung in Italien nahm, nach Teutschland verpflanzt, im 12ten Sác. unter dem Namen der Künringer blühte, bis Hadmar 1206 von seiner Besitzung sich einen Herrn von dem Lichtenstein nannte. Als eigentlicher Stammvater des jetzt regierenden Fürstenhauses aber wird Hartmann IV. geb. 6ten Mai 1544† 1585. ein gelehrter Herr evangelischer Religion, angesehen, dessen Sohn:

*) Schenkungsurkunde d. d. Wien d. 15ten März. 1672. Vid. Walter's Silesia diplomatica. und Urk. d. d. Schloß Prag den 13ten Mai 1623, über Verleihung des Fürstenthums Jägerndorf als fürstliches Mannlehen.

Carl 1623—1627

als Senior und Regierer des Gesamthauses Lichtenstein 1621 in die Reihe der Fürsten des heil. röm. Reichs trat. Zu einem bedeutenden Reichthum verhalf ihm die Mitgift seiner Gemahlin Anna, aus dem freiherrl. Geschlechte der von Lobkowitz, zu Ehrenämtern und Würden beförderten ihn, zumal wegen seines Uebertritts zur röm. kathol. Religion, die Kaiser Mathias und Ferdinand I. *) Schon unter Rudolf II. hatte er die Markgrafschaft Mähren rühmlichst verwaltet und später dem Kaiser Mathias den Besitz dieser schönen Provinz mit gutem Erfolge gesichert. Seine in vielen Gefahren erprobte Treue verschaffte ihm daher, nach dem Siege der Kaiserlichen über den Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich V. die Statthalterwürde in Böhmen.

Jägerndorf und Leobschütz leisteten ihm 1623 durch Abgeordnete die Huldigung zu Troppau **), nachdem sie zuvor am 16ten November 1622 die Bestätigung ihrer sämtlichen Privilegien erhalten hatten. Aber noch wankte der an Karl von Lichtenstein von dem Kaiser verliehene schlesische Fürstenhut, so lange mächtige und entschlossene Gegner der auf die völlige Unterdrückung des Protestantismus und die Wiederherstellung des vorigen Besitzstandes bedachten österreichschen Hofparthei die Spitze boten. Zwar war Böhmen dadurch, daß man 30,000 Familien gewaltsamer Weise über die Reichs-

*) Henel. Silesiograph. c. VIII. p. 295.
**) Chronik der Stadt Leobschütz und 1720.

gränzen getrieben, einiger Maßen zur Ruhe gebracht; aber die grausame Härte, womit Ferdinand II. in Gestalt eines Rachedämons seine Plane verfolgte, spornte die Anhänger der evangelischen Lehre, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Noch trug Mansfeld das Banner des geächteten Friedrichs von der Pfalz vor sich her; George Friedrich, Markgraf von Baden-Durlach wurde freiwilliger Vertheidiger der hart angefochtenen Sache; Herzog Christian von Braunschweig erklärte sich öffentlich, als Feind des Kaisers; Graf Thurn wiegelte die Türken auf; Dänemark stellte ein ansehnliches Heer, dem sich das Aufgebot der niedersächsischen Stände anschloß; solcher Hilfe vertraute das protestantische Teutschland. Aber der heillose Geist der Eifersucht trennte zu bald das lockere Band, und das Jahr 1626 entriß dem Bunde drei der größten Feldherrn zugleich, die frei von jeder Zeitgewalt sich über ihr Schicksal erhoben. Mittelmäßige Geister betraten nun die Bühne; den Muthigeren fehlte es an Macht, den Mächtigen an Einsicht und Entschlossenheit. Dagegen verdankte Ferdinand II. seine Ueberlegenheit im Felde den Waffen Tilly's, und der zum Handeln geschaffenen Kraft Wallensteins, des gefürchteten Hüters der österreichischen Staaten. Der Schauplatz eines blutigen Religionskrieges hatte sich in dem ebengenannten Jahre von den Ufern der Elbe nach Schlesiens Fluren gezogen.

Johann Ernest, Herzog von Weimar, Freund und Kriegsgefährte Mannsfelds, hatte am ersten Adventssonntage Leobschütz mit rascher Hand gewonnen, den kaiserlichen Kommandanten Arzt gefangen

genommen und seiner Sicherheit wegen die Vorstädte eingeäschert. *) Ranzow, sein Unterbefehlshaber, besetzte die mährischen Zugangspässe, Troppau und Jägerndorf. Ihn von hier zu vertreiben, machte Graf Dohna einige vergebliche Versuche; endlich brach Wallenstein mit seinem durch die berüchtigten Lichtensteinschen Reuter unter dem Obristlieutenant Goes, verstärkten Heere von Brandenburgs Gränzen auf, und erschien am 27ten Juni 1627 vor den Thoren des neu bestigten Leobschütz. Viermal schlug der innerhalb der Mauern die dänischen und schottischen Kriegsvölker befehligende Major Bengerhäuser den Sturm ab. Am äusseren Wallgraben sank Graf Hardegg, an beiden Füßen verstümmelt, ihm zur Seite fielen 800 österreichsche Kämpfer. **).

Zu schwach gegen das verwüstende Bombardement sich lange zu halten, kapitulirte endlich Bengerhäuser auf freien Abzug. Schrecklich wütheten nun Wallensteins Völker in der eroberten Stadt. Die beste von den erschöpften Bürgern aufgetischte Kost, war den gemeinsten Soldaten zu schlecht. Sie setzten sich nicht und rührten Nichts an, wenn nicht ein Speziesthaler unter dem Teller lag. Was sie nicht verzehrten, verderbten sie aus Muthwillen; es war ihnen Lust, Thüren, Fenster und Oefen einzuschlagen; die geraubten Kleider und Hausgeräth trug man auf dem Marktplatze zusammen und verbrannte sie unter vandalischem Jubel. Der Stadtrath nebst 20 evangelischen Bürgern wurde, auf den bloßen Verdacht eines mit Bengerhäuser gehegten Einverständnisses,

*) Schles. kurios. Denkwürdigkeit. von Luc. pag. 749.
**) Chronik der Stadt Leobschütz p. 56.

nach dem inzwischen eroberten Troppau geführt, einige derselben unschuldig befunden und freigelassen, die übrigen, als bereits Mehre das Leben im Gefängnisse gebüßt hatten, zur Erlegung von 12,000 Thaler verurtheilt und diese Summe unter beispiellosen Martern beigetrieben; die Kirchen zu Leobschütz, Jägerndorf und Troppau durch den Grafen zu Dohna gesperrt, der Gottesdienst unterdrückt, die evangelischen Prediger vertrieben, die gesammte Bürgerschaft durch ein Exekutions-Kommando der sogenannten Seligmacher *) zu der schriftlichen Versicherung gezwungen, keine andere, als die katholische Religion zu bekennen und standhaft dabei zu verharren. **).

Noch ehe Wallenstein die Feinde des Kaisers aus den schlesisch-Lichtensteinschen Herzogthümern vertrieb, endete der Herzog Carl sein Leben zu Prag, am 12ten Februar 1627. Merkwürdig ist, daß, nach dem piastischen Herzoge Mieczyslaw keiner von den nachfolgenden Besitzern des Herzogthums Troppau bis auf diesen Karl Münzen prägen ließ. Von seinen Speziesthalern sagt Dewerdek in seiner Silesia numismatica, daß sie auf dem Revers, nebst dem Bildnisse des Herzogs die Inschrift hatten: Carolus, Dei gratia Dux Opaviae; auf dem Avers: Gubernator domus de Lichtenstein. Wahr-

*) Fuchs Material. zur Religionsgeschichte Breslau 1770.
**) Der Kardinal Caraffa bestätigt dieses in Germania sacr. p. 335: fortior manus adhibita contra Leobsitienses et Carnovienses, quibus ad huc contra pertinacius resistentibus praesidiarii fuere impositi.

scheinlich erfolgte die Ausprägung dieser Thaler nach dem Verruf der schlechten Münzen, die in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit unglaubliche Verwirrung angerichtet hatten. Die Stadt Troppau verdankt Karln, dessen Leichnam in der prächtigen Basilica zu Felsperg in Mähren ruht, den Aufbau des schönen, reichlich ausgestatteten Jesuiten Kollegiums. *). Er hinterließ, nebst zwei Prinzessinnen, den 1611 gebornen

Karl Eusebius.

1627 — 1684

als Erben seiner unter österreichscher Oberherrschaft stehenden Länder. Die Vormundschaft über den noch minderjährigen Fürsten übernahm Maximilian, des Verstorbenen Bruder.

Das Bekehrungswerk nahm jetzt seinen Fortgang. Die Vollziehungskommission zu Troppau ließ 1629 zwölf protestantische Bürger, wegen fester Anhänglichkeit an ihrem Glauben, enthaupten, andere ihrer Güter berauben, andere vertreiben. In Leobschütz verlor der am Niederthore wohnende Hutmachermeister Daniel Mersch, wegen gleicher Beharrlichkeit, durch den Henker das Leben. Einige Rathsherrn, die gewaltsame Bekehrung scheuend, bargen sich in den nahe gelegenen Dörfern. Ihre Stellen wurden mit Männern besetzt, die weltlicher Vortheile wegen, dem Willen der Dränger sich fügten

*) Chronik der Stadt Troppau.

und hinter einer geheuchelten Orthodoxie den Mangel verdienstlicher Redlichkeit zu verbergen verstanden. Den 17ten Februar 1629 wurde das erste Religionsstatut errichtet, das aber sein Ansehn durch den bald darauf erfolgten schwedisch-sächsischen Krieg verlor. Die Bürger wendeten wieder um *) und zogen es vor, sich den Verfolgungen des Despotismus, als einem drückenden Glaubenszwange zu unterwerfen. Neue Hoffnungen erwachten in der Zagenden Herzen.

Nachdem Wallenstein 1634 das Opfer seiner kühnen Entwürfe und Johann Ulrich von Schafgotsch in seinen Fall verwickelt worden, besetzte Freiberger, Obristlieutenant des Letztern, mit 18 Kompagnien Fußvolks die Städte Troppau, Jägerndorf und Leobschütz, zog die böhmischen Dragoner an sich, ließ die Soldaten aufs Neue wallensteinisch schwören und verpflichtete mit gleichem Eide die Bürgerschaft der besetzten Städte, bei der evangelischen Allianz festzustehen. **). Allein der kaiserliche General Götz eilte mit etlichen Tausenden zu Fuß und zu Pferde herbei, eroberte Leobschütz und Jägerndorf und belagerte Troppau, wo der entschlossene Freiberger Widerstand leistete. Da aber Schafgotsch selbst die Vertheidigung seiner Angelegenheit verbot und aus dem Gefängnisse zur Uebergabe mahnte, auch auf keinen Entsatz zu rechnen war, ergab sich Freiberger an Götz auf Diskretion.

Die Aussöhnung des Kaisers mit dem Kurfür-

*) Fuchs Material. zur Religionsgeschichte des Fürstenth. Jägerndorf pag. 33.
**) Luc. Chronik.

sten von Sachsen, bekräftigt durch den am 26ten Mai 1635 zu Prag unterzeichneten Frieden sicherte freilich den niederschlesischen Fürsten und Ständen die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und der Religionsfreiheit; doch war, nach Auslegung des österreichschen Hofes Oberschlesien in den Akkord nicht mit eingeschlossen, weil man behauptete, die oberschlesischen Städte hätten sich früher schon freiwillig und ungezwungen zur katholischen Religion gewendet. Somit nahmen die Bedrückungen wieder ihren Anfang. Die evangelischen Lehrer in Kirchen und Schulen wurden zum zweiten Male vertrieben und die Bürger zu ihren Reversen genöthigt. Umsonst baten sie; Ferdinand II. blieb unwandelbar bei seinem Entschlusse und konnte mit Berufung auf die Statuten sogar die Miene annehmen, als halte er nur die Landesverfaßung aufrecht. Sein sterbendes Auge erblickte nicht das Ende des von ihm entzündeten, noch zwölf Jahre über die Leichen seiner Urheber wegtobenden Krieges.

Sein Nachfolger, Ferdinand III. bestellte, nach dem Ableben des zeitherigen Statthalters Herzogs Heinrich Wenzel von Oels-Bernstadt 1639 den Fürsten Karl Eusebius von Lichtenstein zum Oberlandeshauptmann von Schlesien, doch die unangenehmen von dem Wiener Hofe auferlegten Beschränkungen in der Verwaltung dieses Amts vermochten den Fürsten 1641, der Würde eines Stellvertreters des Kaisers in Schlesien zu entsagen; dagegen wurde er 1654 in den Reichsfürstenrath eingeführt.

Die Schweden, von ihren meisten Bundesgenossen verlassen setzten inzwischen, da keine Rücksichten sie banden, den Krieg schonungslos fort. Bald

wurde er auch den Leobschützern auf schreckliche Weise fühlbar. Im April 1642 brach der schwedische Heerführer Torstensohn durch Brandenburg plötzlich in Schlesien ein, und drang mit unaufhaltsamer Gewalt nach Mähren vor. In den ersten Tagen des Juni breiteten sich seine Heerhaufen in der Ebene aus, die längs dem mährischen Gesenke gen Neustadt sich hinzieht, nahmen das von Truppen entblößte und stark entvölkerte Leobschütz nach kurzer Gegenwehr, foderten 9000 Thaler Brandschatzung und führten, als auf Abschlag solcher Kontribution nur 6000 Thaler gezahlt wurden, den Bürgermeister Konrad Erb von Ehrenberg, nebst den Rathmännern Michael Schütz und Michael Prechner als Geisseln nach Ollmütz. Dem Bürgermeister, einem gewandten und schlauen Manne gelang es, von dem Feldherrn die Loslassung für sich zu erbitten, Schütz und Prechner wurden bis zur Ausfolge des Konteibutionsrückstandes nach Frankfurt an der Oder geschleppt, wo Ersterer harter Mißhandlung erliegend starb, Letzterer nach 39 wöchentlicher Gefangenschaft entfloh. *)

Ansteckende Krankheiten und die unter Piccolomini und dem Erzherzoge Leopold aus Ungarn anrückenden Heere des Kaisers verscheuchten die Schweden aus Schlesien. Die gleich harte Behandlung, womit sie alle Religionsparteien drückten, hatte selbst in den eifrigsten Anhängern des evangelischen Cultus die Bereitwilligkeit vermindert, womit man ihnen sonst bei-

*) Consul adhibita sua dexteritate dimittitur, Michael Schütz in captivitate moritur Francofurti ad Viadrum, Prechner observata occasione, insalutato hospite, se subducens tandem etiam ad suos salvus revertitur. Chron. Leobsit mscpt.

zustehn gesonnen gewesen. Ihr Abzug war darum Allen erfreulich; williger fügte man sich in das Verhängniß und begnügte sich, in dem nagenden Gefühle der Verlassenheit, den sehnenden Blick nach dem Himmel zu richten.

Aber neugestärkt erschienen die skandinavischen Kriegshaufen, nachdem sie 1645 bei Jankau einen glänzenden Sieg erfochten, im Herbste dieses Jahres in Oberschlesiens Marken. Vom 12. bis 18ten November beschoß der schwedische General Königsmark, unter Wittenbergs Befehlen, die Stadt Leobschütz. Die entdachte Dreifaltigkeitskirche in der Obervorstadt diente den Feinden zur Aufstellung ihres Geschützes. Endlich übergab der Lichtensteinsche Hauptmann Martin Kokett die Stadt, auf dringendes Bitten der ohnehin zu Grunde gerichteten Bürger, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Vertheidiger. Der übermüthige Königsmark aber brach unter nichtigem Vorwande die geschlossene Kapitulation, ließ die Besatzung während des Ausrückens gefangen nehmen, mißhandelte den Befehliger, schickte ihn gebunden nach Jägerndorf, ließ den Rath der Stadt, welche das geforderte Lösegeld von 5000 Thaler nicht herbeizuschaffen vermochte in den Schloßthurm werfen, sieben Tage lang den Verhafteten Nahrung und Obdach entziehen, den Kaufmann Adam Pusch aber, der es wagte, dem schwedischen Gewalthaber deshalb Vorstellungen zu machen, auf den vor dem Rathhause stehenden hölzernen Esel setzen. Die Hände und Füße mit schweren Gewichten belastet mußte der Unglückliche, während häufiger Regen vom Himmel strömte, auf dem schneidenden Rükken des Marterholzes, am 25ten November von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 9 Uhr namenlose Schmerzen

erdulden. Erst als die Ranzion gelegt war erhielten die fast verhungerten Rathleute ihre Freiheit wieder *).

Die Wuth der Eroberer hielt die Einwohner in fortwährender Todesangst. Endlich nahte der kaiserliche General Montecuculi 1646, mit 2000 leichten Pferden und dachte die Schweden mit ihrer Beute zu fangen. Doch Wittenberg zeitlich davon benachrichtigt, zwang ihn zur Umkehr und war jetzt um so mehr bedacht, seinen in Oberschlesien zusammengeschleppten Raub, sonderlich die in Nikelsburg erbeutete Bibliothek von Leobschütz weg in Sicherheit bringen zu lassen.

Bis zum Jahre 1650 behaupteten sich die Schweden in dem Besitze der Stadt, die sie mit starkem Bollwerk versahen **). Was während ihres Aufent-

*) Anno 1645. die XII. Novembris per ejusdem. Coronae Generalem Koenigsmark civitas altera vice igne, ferro et tormentis par dies sex atrociesime infestatur. Commendans in civitate patriota Martinus Kokett praeter cives paucum apud se habens militem et continuata sex dierum obsidione ad instantiam tum incolarum, quam obsidentium, certis reservatis conditionibus civitatem tradit, fide vero a Suecis non servata. Prædictus Kokett rapitur ad vigilias et a Generali tractatus verberibus Carnoviam ducitur. Senatores ad publicos carceres, tandem ex carceribus ad unam et alteram turrim, in sordidissimis foetoribus, in summo frigore, sub libero coelo, Famem, sitim et omnem penuriam Sustinentes rapiuntur, ultimo segregantur. Praenominatus vero Adam Pusch ab hora secunda post meridiana usque ad nonam sub nivibus et pluvia ad asinam, ut communiter vocatur, publice ponitur, tandem perpessis multis violentiis et ignominiis ad Curiam vocantur; civitas ob praestitam defensionem 5000 imperial: mulctatur. Chron. Leobsit. mscrpt.

**) Tandem interveniente desideratissima pace civitas de novo

halts zum Vortheil der Restitution nicht ausgeführt werden konnte, geschah nach ihrem Abzuge desto ämsiger. Die troppau'schen und jägerndorf'schen Stände sahen dieses zum Voraus und schickten den Abgeordneten Gerson nach Wien, der aber mit der Antwort zurückkehrte, daß, da die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf in dem Religionsfrieden nicht mit begriffen wären, sie sich der Anordnung des Kaisers unbedingt unterwerfen müßten. Man machte hierauf den Anfang mit Troppau und Leobschütz und bediente sich der Kompulsionsmittel *). Der Prediger M. Johann Schiller zu Leobschütz verlor sein Amt, die evangelischen Bürger Bürgerrechte, Trauungen, Begräbnisse und jegliche bürgerliche Nahrung. Nun verließen die evangelischen Einwohner haufenweis die Stadt; der Magistrat sah sich 1655 den 7ten Mai veranlaßt, die Nachbarstädte zu ersuchen, auf die Entflohenen Acht zu geben und sie zur Rückkehr zu bewegen.

Die Kirchenschlüssel mußten an die dazu ermächtigten Kommissarien ausgeliefert werden. Schillers Nachfolger im Amte, Johannes Gerstmann, als öffentlicher Lehrer nicht beglaubigt, gab seinen Religionsverwandten Trost und Zuspruch in stiller Verborgenheit. Ferdinand III. starb am 2ten April 1657. Die Thränen der unglücklichen Oberschlesier, die er der Glaubensmeinung wegen hart verfolgte,

munita ab duro Suevorum jugo 1650. mense Julio felicissime liberatur. Chron. Leobs. mscpt.

*) Fuchs Material. zur Relig. Geschichte des Fürstenthums Jägerndorf p. 34.

trüben den Glanz, womit partheiische Biographen gewöhnlich sein Regentenleben verklären.

Leopold I., eigentlich für die Tiare bestimmt, bestieg nach ihm den teutschen Kaiserthron. Er kümmerte sich um Schlesien wenig; Minister, welche die bisherigen Verwaltungsgrundsätze blindlings befolgten, lenkten die Zügel des Staats. Auf nachdrückliche Vorbitte der Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg gebot man zwar zu Wien, den Religionsverfolgungen Einhalt zu thun, um den hohen Mächten Europa's den Verdacht einer gewaltsamen Gegegenreformation zu benehmen; doch blieb das österreichsche Ministerium fortwährend bei der Behauptung, daß die Bestimmungen des westphälischen Friedens auf Troppau und Jägerndorf keine Anwendung fänden.

Der Kardinalbischof zu Ollmütz, von den Vätern der Gesellschaft Jesu unterstützt, betrieb indessen das Reinigungsgeschäft, wie man es nannte, in Leobschütz *) und in der Umgegend mit unablässigem Eifer. Besonders thätig zeigten sich zwei Loyoliten, Josef Engel und Daniel Höppelt. Von Soldaten und Gerichtsdienern begleitet durchsuchten sie Häuser uud Hütten, nahmen Bibeln, Gesang- und Erbauungsbücher weg, entrissen den evangelischen Dorfbewohnern zu Sabschütz, Königsdorf, Pommerswitz ꝛc.

*) Der 1648 feierlich wieder eingeführte katholische Stadtpfarrer, Elias Raymann, ein Weltpriester, war ein sehr friedliebender und toleranter Mann, so wie seine Nachfolger, Johannes Regius und Augustinus John, beide aus dem Kreuzstifte zu Neisse, durch Mässigung und ächt christlichen Sinn sich auszeichneten.

die unterrichtsfähigen Kinder und schafften sie nach Troppau, um sie dort in den Lehren des römisch-katholischen Glaubens unterrichten zu lassen.

In solcher Noth brachten die etwa noch in der Stadt vorhandenen protestantischen Bürger ihre Kinder in entlegene Städte und schickten heimlich an die Schutzfürsten Gesandte *), sich ihres Elends zu erbarmen. Der Kaiser, welcher hievon Nachricht bekam und überhaupt das Geräusch haßte, das sich von der Gegenreformation weit ausbreitete, auch wol wußte, daß den protestantischen Fürsten an der Erhaltung ihrer Religion eben so viel gelegen war, als den Gegnern an der Unterdrückung derselben und daß unter so schwierigen Umständen das gute Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern nicht lange bestehen konnte, gab den eifernden Missionären, die überdies ganz unabhängig von der weltklügeren Pfarrgeistlichkeit handelten, scharfe Verweise. Unangenehmen Vorfällen vorzubeugen befahl er, Wien d. 5. Septbr 1671 seinem Residenten an dem sächsischen Hofe, Heinrich von Blum, dem lauten Geschrei der Leobschützer, als werde wider die Satzungen des Friedens verfahren oder zu verfahren gestattet, so viel möglich zu widersprechen **), ja er ließ das kursächsische Vermittelungsschreiben, das sich für die Leobschützer kräftig aussprach, dem Bischof von Ollmütz behändigen mit dem Befehle, bis auf Weiteres mit dem Eheverbote und den übersetzten Stolgebühren inne zu halten. Dieser aber erledigte in

*) Fuchs Material. 1. c.

**) Bukisch observat. pag. 285.

einer Replik gegeb. Kremsir, den 17. Mai 1673 die vier Beschwerdepunkte dahin, daß die freie Religionsübung, in Folge des zur Ungebühr angezogenen westphälischen Friedens, der zur kaiserlichen Kammer nicht gehörenden Stadt Leobschütz keineswegs zustehe, diese es vielmehr, als einen Beweis kaiserlicher Gnade und Milde anzusehen habe, daß etliche zwanzig Jahre nach dem Friedensschlusse ihr so viel Frist gestattet worden, da sie doch wol durch scharfe Zwangsmittel zur Rückkehr in den Schoos der wahren und einzigen Kirche hätte können angehalten werden. Anlangend die Verehlichung der Akatholischen, habe er, der Kardinalbischof, zwar kein bestimmtes Verbot gegeben, doch sei erforderlich, daß die Trauleute, nach einer von den Jesuiten-Missionarien erhaltenen heilsamen Ermahnung, Hoffnung zu ihrer Bekehrung von sich gäben. Dieses Mittel sei besonders auf den Skrbenskischen Gütern und der Herrschaft Sternberg, des Entgegenstrebens dasiger Obrigkeit ungeachtet, mit gutem Erfolge angewendet worden. Es sei um so strafbarer, daß die Leobschützer sich von akatholischen Pfarrern zusammen geben ließen, da dergleichen Ehen doch für ungültig und ungesetzlich anzusehen seyen und dagegen mit Trennung verfahren werden müsse. Es mangele den Leobschützern auch sonst nicht an guter Belehrung und innerer Erkenntniß, nur menschliche Rücksicht halte sie ab, den katholischen Glauben öffentlich zu bekennen. Schon im Jahre 1658 hätten sie versprochen, sich dem lautern Gnadenquell zuzuwenden; darum solle man mit ernstlichen Mitteln nachdrücken, damit die auf ihrem Irrthume Beharrenden sich nicht ihrer Bosheit rühmen und denken

könnten, daran wohl gethan zu haben. Wenn die Leobschützer einwendeten, es stehe der Stadt eine gänzliche Entvölkerung bevor, so möchte man erwägen was auf der Herrschaft Gotschdorf geschehen. Der Freiherr Skrbenski nämlich, in der Meinung, der Schein der Entvölkerung werde das heilsame Bekehrungswerk hindern, habe seinen Unterthanen selbst Anleit gegeben, eine Zeitlang zu entweichen; die Entwichenen aber, wie sie inne geworden, daß Nichts als Rückkehr zum einzigwahren Glauben ihnen fruchte, haben sich wieder eingefunden und durch solche Schleichwege nicht bethört werden können. Was die eingeklagte Erhöhung der Stoltaxe betreffe, gehe diese keineswegs von dem Bischofe aus. Weil man dem kathol. Pfarrer weder den an andern Orten üblichen Zehnten, noch andere Stiftungszinsen reiche, und ihm also der gebührende standesmässige Unterhalt mangele, dürfe man seinem Einkommen keinen Abbruch thun, bis ihm die Gebühr, wie vor der Reformation, schuldiger Maßen abgeführt werde. Daß man den Unkatholischen das Begräbniß in geweihter Erde verweigert habe, sei von den Missionarien mit allem Fuge geschehen und in dem Ollmützer Hauptkirchensprengel gebräuchlich; somit wolle der Bischof mit christlichem Rathe Seiner kaiserlichen Majestät zu bedenken geben, wie nothwendig ein schärferes Einschreiten gegen die Leobschützer sei, denn nur dadurch, daß gegen die, welche sich der heiligen Kirche widerspänstig zeigen, strenge Strafe verhängt und vollzogen werde, sei Gottes Ehre zu fördern, der Irrenden Seelenheil zu retten und den kaiserlich-österreichschen Ländern der Segen des Höchsten zuzuwenden.

Diese Vorstellungen des Bischofs erhielten endlich das Uebergewicht und überwanden alle Gegenbemühungen der auswärtigen Fürsten. Die Bürger zu Leobschütz wurden durch ein geschärftes kaiserliches Rescript zur Erfüllung ihrer Reverse angehalten und als dieses noch nicht wirken wollte, zur Auswanderung binnen sechs Wochen verwiesen. Sie ließen sich diese größtentheils gefallen, so daß der Landeshauptmann Matuschka sich um Käufer zu den leeren Häusern in entfernten Gegenden umsehen mußte. Achthundert Bürger, ohne Weiber und Kinder zu rechnen, waren nicht leicht zu ersetzen. Nach dem Memorial des an dem Wiener Hofe akkredirten schwedischen Gesandten, Grafen von Oxenstierna irrten die Vertriebenen am Bettelstabe umher. Die wenigen vorhandenen Katholiken errichteten 1674 ein neues Religionsstatut des merkwürdigen Inhalts:

„In Erwägung, daß das 1629 errichtete Religionsstatut durch die Kriegsunruhen und die in Leobschütz befindlich gewesene schwedische Garnison in Unkraft geblieben; daß ferner die sonst blühende Stadt in gänzlichen Verfall gekommen, weil die akatholischen Bürger ihre Kinder anderwärts untergebracht, auch zum größten Theile ihre Häuser und Besitzungen verlassen haben; endlich in Betracht, daß fremde Katholiken sich in Leobschütz niederzulassen billigen Abscheu und Schrecken tragen und der Kaiser Selbst befohlen, die verderblichen Irrlehren in Leobschütz und allen zu dieser Stadt gehörigen Dorfschaften auszurotten, habe die Bürgerschaft, unter welcher sich,

Gott Dank, bereits kein Ketzer befinde, einmüthig beschlossen, daß auch ferner kein akatholischer Bürger, Einwohner oder Unterthan, an- und aufgenommen, noch Jemand ohne vorgezeigte glaubwürdige Testimonalien mit Bürger- oder Zunftrecht beehrt werden solle."

Dieses Statut wurde den 10. Oktober 1674 zu Wien durch den Kaiser, und dann den 16. November desselben Jahres durch den Fürsten Karl Eusebius bestätigt. *). Nach herkömmlicher Fürstenweise geschah dies auch in Betreff der städtischen Privilegien den 21. Jänner 1681. Diese Bestätigung indeß konnte der Stadt wenig Nutzen bringen, aus welcher die betriebsamsten Bürger mit leeren Händen, unter herzzerreissendem Jammer in die Fremde zu ziehen gezwungen waren. Die Lebenskraft der Stadt war gebrochen und konnte sich nicht mehr zur vorigen Regsamkeit und dem daraus entspringenden Wohlstande erheben. **).

*) Kaiser Leopold ertheilte Wien d. 20. November 1675 dem Fürstenthum Jägerndorf eine den Geist der damaligen Regierungsgrundsätze deutlich bezeichnende Landesordnung, worin besonders die Rubrik wegen der Religion und der Festsetzung des Judenzinses merkwürdig ist.

**) Hans Heinrich Auer erkaufte 1674 das Steinhaus der verwittweten Lux für 120 Flor. schles. und den 7. Juli 1679 eine Metze Acker, das ist, 2 Breslauer Scheffel Aussaat, — setzt 120 Reichsthaler im Werth, — für 22 Flor. Derselbe erkaufte 1582 am 15. Januar von Hans Opitz, ein halb Viertel Acker nebst einem großen Obst- und Gemüsegarten für 140 Flor. Heinrich Nase erkaufte 1674 den 16. Juni ein Kramhaus und Kramgerechtigkeit für 10 Thaler schles. und 32 Kreutzer. Acta Magistratualia. —

Ohne die herrlichen Anlagen des Geistes und Herzens, womit die Natur ihn beglückt hatte, zum Segen seiner schlesischen Besitzungen entwickelt zu haben, starb Fürst Karl Eusebius hochbetagt 1684 d. 3. April. Die Abhängigkeit von den Grundsätzen des österreichschen Hofes beschränkte sein Wirken und Handeln. Ihm folgte

Johann Adam Andreas, der Reiche genannt.

1684 — 1712

kaiserl. Geheimrath und Ritter des goldenen Vliesses. Er, dessen reichliche Unterstützung den Rath zu Leobschütz, in den Stand setzte, die wüsten Stellen zu bebauen, den ärmern Bürgern die Abgaben zu erlassen und zur Wiederbelebung des Gewerbfleißes zu wirken, verdient mit Recht das ehrenvollste Andenken. Wie sehr er den Ernst für das Rechte und Gute in sich getragen, beweisen seine Anordnungen und Befehle.

Unterm 9. Juli 1689 erließ er an die Stadtobrigkeit ein scharfes Mandat, in welchem derselben, unter Androhung empfindlicher Strafen aufgegeben wurde, das Gemeinvermögen gewissenhafter zu verwalten, ohne rechtmässiges Erkenntniß Niemanden zu verurtheilen oder zu strafen, dem Rechtsuchenden den Weg zu höheren Instanzen nicht zu verschränken, den Verhafteten menschlich zu pflegen und ausser dem Nothfalle, nicht mit langwierigem Gefängnisse zu kränken, in Steuerbeitrags- und anderen

wichtigen Angelegenheiten mit der Bürgerschaft zu berathschlagen, alle Mißbräuche, wodurch das freiere Bürgerleben gehemmt würde, abzustellen. Er gestattete, daß aus dem Erlös der von den evangelischen Einwohnern verlassenen Häuser und Grundstücke der Ankauf des Vorwerks Kaltenhaus, zum Besten der Kämmereikasse bestritten und solches in die Jägerndorfsche Landtafel eingetragen würde.

Vermählt mit Theresia Maria, Prinzessin von Dietrichstein, erzeugte er zwei Söhne, die aber früher, als er, in das Grab sanken. *) Mit seinem Ableben d. 16. Juli 1712 erlosch die karolingische Linie der Fürsten zu Lichtenstein. Sein Testament gab die Herrschaften Felsperg, Eisgrub und Guldenstein, nebst dem Fideikommiß der schlesischen Herzogthümer Troppau und Jägerndorf und die Herrschaft Leobschütz an

Anton Florian

1712 — 1721

einen Sohn Hartmanns und Enkel Gundakar's, des Stifters der Gundakar-Lichtensteinschen Linie, in welcher das jetzt regierende Fürstenhaus noch fortblüht. **).

*) Topographie des kaiserl. Schlesiens von Kneifel. Brünn. 1805.

**) Sommersb. tab. genealog. gentis Lichtenst. in Script. Siles. tom. III. Schickfus t. II. p. 147. —Lucae 719—744. Aller Mühe ungeachtet konnte er das Sitz- und Stimmrecht im Fürsten-Collegio nicht erhalten. Doch ertheilte ihm Kaiser Karl VI. das Amt eines Geheimkonferenzraths und Karl III. König von Spanien erhob ihn zum Granden seines Reichs.

Die gewaltige Woge der seit einem Jahrhunderte aufgeregten Zeit verliert sich nun in allmählig beruhigtem Meere. Die Ueberreste der Vergangenheit rüsten sich zum Wegzuge, Thatkraft und Selbstständigkeit verschwinden und nur noch die Erinnerung an die entschwundene Welt bewegt den trauernden Busen. Steife Förmlichkeit und Weitläuftigkeit in den Geschäften, Langsamkeit in der Ausführung bezeichnen den Gang der Verwaltung; die Geschichte hat Nichts in ihre Blätter zu verzeichnen, als die Geburt und den Hingang der Fürsten, welche die geisterstumpfte Menschheit beherrschen.

Florian ließ Land und Schätze seinem ältesten Sohne

Josef Johann Adam

1721 — 1732.

Dieser erlangte, da der Kaiser die von dem Lichtensteinschen Hause erkauften Herrschaften Waduz und Schellenberg zu einem Reichsfürstenthum erhob, Sitz und Stimme in dem Fürstenrathe.

Nach seinem 1732 erfolgtem Hintritt übernahm der achtjährige Erbfürst

Johann Karl,

unter Vormundschaft des Fürsten Josef Wenzel Lorenz von Lichtenstein, die Regierung, starb aber in der Blüte seiner Jahre 1748.

Zwar verschwinden unter der Masse ausserordentlicher und folgenreicher Weltbegebenheiten, welche den Zeitraum von 1622 bis 1740 füllen, die Ereignisse

einer Stadt, die an das Schicksal der mächtigern Nachbarstädte gekettet, mindere Bedeutsamkeit erlangte; gleichwol haben auch diese Ereignisse, wenn sie als kleine, aber nothwendige Züge zu dem Universalgemälde der ganzen Epoche angesehen werden, einiges Interesse für den, der tiefer in das Innere der Menschenwelt blicken will. Als ein solcher Beitrag möge das nachstehende, gleichsam in einen Rahmen gefaßte Bild des Zustandes von Leobschütz in den vorgenannten Jahren gelten.

Der dreißigjährige Krieg hatte die Stadt von dem vorigen Glück herabgestürzt und bis auf das Mark erschöpft; von 384 Häusern innerhalb den Ringmauern waren im Jahre 1684 noch 240 übrig. *).

Ein muthloser Nachwuchs war an die Stelle der vorigen regsamen Bevölkerung getreten; der Religionsdruck hatte einen großen Theil fleißiger Bürgen verscheucht, das Bürgerthum selbst war zum nichtigen Schatten geworden. Die Vernunft schrumpfte in armseliger Selbstsucht, der Verstand erblindete in Unwissenheit. Soldatenwillkür gewann die Oberhand. Als der Trompeter Karl Harrabich von dem gräfl. Hamiltonschen Kürassierregimente, unter der Kompagnie des Rittmeisters Baron de Bouvet am 18. Mai 1718 von rohem Uebermuthe getrieben, den Kunstpfeifergesellen Karl Klette, im Gasthofe zum goldenen Stern erstach, zwang der Rittmeister den Rath, Namens der Wittwe und der verwais'ten

*) Cum illud bellum fatale per triginta annorum spatium perniciosissime durasset, non absque lacrymis florentissimae quondam nostrae Civitatis conspeximus inclinationem et ruinam. Chron. Leobsit. mscrpt.

Kinder des Ermordeten, einen Revers auszustellen, wodurch, nach Empfang von 100 Floren Entschädigung und der auf 40 Floren sich belaufenden Begräbnißkosten, allen Ansprüchen an den Thäter und das Regiment feierlichst entsagt wurde. Der Mörder blieb ungestraft.

Das Mandat des Fürsten Johann Adam Andreas vom 9. Juli 1689 war veranlaßt durch gewaltsames Einschreiten der Stadtvögte, welche die Verlassenschaften zu sperren unterließen, die Gerichtstaxe nach Belieben übersetzten, den Beschwerden den Weg weiterer Rechtshilfe verschränkten, Unschuldige aus Laune mit langwierigem Gefängnisse quälten. Adam Malik, der Stadtrichter, mußte solches Verfahrens wegen seines Amts entsetzt werden.

Nur langsam erhoben sich auf den mit Schutt bedeckten Plätzen neue Häuser, ohne Ordnung und Schönheit. Zwei Bürger Hasling und Tentschert trieben mit solchen Bauunternehmungen ein gehässiges Wuchergewerbe. Der durch schwedisches Geschütz von dem Rathhausthurme herabgeschleuderte Knopf wurde 1664 wieder aufgesetzt und dieses Ereigniß durch ein lateinisches Gedicht verewigt, das Friedrich Sutelius, ein durch sechsjährige Gefangenschaft in Konstantinopel und durch wunderbare Lebensschicksale merkwürdiger Mann verfertigt hatte.

Immer häufiger wurden die Aeußerungen der Pietät gegen die Heiligen. Natürliche Bequemlichkeitsliebe und der Hang, sinnliche Bilder in ein religiöses Gewand zu kleiden, verbreiteten zugleich über Alles einen Geist der Weichlichkeit und Tändelei, den zu bannen selbst der besseren Belehrung neuerer Zeit noch nicht ganz gelungen ist.

Auf Verwendung des P. Patricius Pollet wurde das verödete Kloster am Ratiborer Thore, den 17. Septbr. 1666, dem böhmischen Provinzial des Franziskaner-Ordens, Heinrich Klar, zurückgegeben, und 1667 d. 13. Juni der Guardian P. Leopold und einige Brüder durch den Grafen Heinrich Matuschka eingewiesen. Den Wiederaufbau des Klosters besorgten aus milden Beiträgen der Obere, Anastasius Schön, P. Antonius Judenfeind und der Laienbruder Jonas.

Vor dem Niederthore, wo vor Alters, dem Schlosse gegenüber die Hofkirche S. Johannis und das Hospital gestanden, errichtete der Kaufmann Andreas Fuchs eine Kapelle zu Ehren dieses Heiligen. Zwei verwittwete Rathfrauen, Anna Bicke und Franziska Oelich schmückten die Pfarrkirche, diese mit Schnitzwerk, jene mit Gemälden, beides im schlechten Geschmack. Barbara Mitlacher legte zwanzig Floren an zur Unterhaltung der hinter dem Hospitalhof gelegenen Beurlaubungskapelle. Die den Blutzeugen Fabian und Sebastian, der Jungfrau Ursula nebst ihren Leidensgefährtinnen und der thebanischen Legion geweihte, von den Johanniterrittern, nach dem Vorbilde der Grabkirche zu Jerusalem 1501 erbaute Schädelkapelle blieb wegen ihrer Füllung mit Todtengebeinen, die seit der Einführung des evangelischen Gottesdienstes länger als 100 Jahre ungestörte Ruhe gefunden, verschlossen, dagegen wurde der leere Theil des sogenannten Heidenkirchleins dem am Oelberge betenden Jesus geweiht und den Andachtsübungen der Hospitaliten überlassen. *).

*) Chronik der Stadt Leobschütz p. 76.,

Von der, vor dem Oberthore, nahe dem Friedhofe gelegenen Dreifaltigkeitskirche waren nur noch die in dem Erdbau befindlichen Ueberbleibsel vorhanden.

Ein furchtbarer Orkan warf am 8. September 1672 die Giebel und das Spitzdach des Rathhauses herab und verursachte sonst an 40 den Marktplatz umziehenden Häusern beträchtlichen Schaden. Dieser Unfall wurde die Ursache des 1673 erneuerten Gelübdes, alljährlich am Festtage der Geburt Mariä eine kirchliche Umfahrt zu halten. Die flache Bedachung und einen Theil der jetzigen Gestalt gewann die ehrwürdige Kurie unter dem Fürsten Adam Andreas. Die wohlverwahrten, geräumigen Niederlagsgewölbe in dem Unterstocke des Rathhauses zeugten damals von starkem Handelsverkehr, der aber durch die Verlegung der Kommerzialstraße über Neustadt und Jägerndorf für Leobschütz ins Stocken gerieth. Eine ganz vorzügliche Zierde erhielt der Marktplatz 1738 durch das von dem Bildhauer Anton Jorg verfertigte, auf Kosten des Rathsverwandten Anton Hanne, auf einem pyramidenartig geformten Untersatze von Sandstein errichtete, Standbild der Jungfrau Maria. Die Gestalt derselben, aus weißem Marmor gebildet, in ein faltiges Gewand und eine Mantelumhüllung gekleidet, mit himmelwärts gerichtetem Blicke und über der Brust gefalteten Händen, steht oben auf einer mit Wolken umgebenen Weltkugel, mit dem einen Fuße auf dem Sichelmonde ruhend, mit dem andern einer sich um die Kugel windenden Schlange den Kopf zertretend. Das hohe Fußgestell besteht aus drei dreiekkigten Abstufungen. An den weit vorspringenden Ekken der untersten Abtheilung sind die Figuren der heiligen Sebastian, Aegidius und Rochus aufgestellt. Sie sind

auffer der Hauptstatüe die vorzüglicheren Gebilde, richtige Zeichnung, wahren Ausdruck, schöne Drapirung und ädle Form in der Gestaltung vereinend. Zwischen diesen Figuren, in der Tiefe der sich einbiegenden Seiten des Dreiecks stehen in affektirter Stellung die Genien des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe mit ihren Attributen, drei in der geschmacklosen Manier jener Zeit gearbeitete Gestalten mit widernatürlich angeschwollenen Gesichtern. Die zweite und schmälere Abstufung erhebt sich über der vorbeschriebenen. An jeder der drei Ekken steht eine Engelsgestalt, Sinnbilder der Reinheit, der Andacht und der in Demuth sich verherrlichenden jungfräulichen Würde; in den Höhlungen drei Schilde in erhabener Arbeit, andeutend den Sündenfall, der Erlösung Verkünden und das trostreiche Erscheinen des zum Menschen herabgestiegenen Heilands. Die obere Abtheilung, in welcher das Dreieck zur einzelnen, die Hauptfigur tragenden, Spitze aufgeht, zeigt drei an den Ekken sitzende Genien mit den Attributen der Verklärung. Das Marmorstandbild der Jungfrau Mariä ausgenommen, sind die übrigen Gestalten mit grauer Oelfarbe überstrichen, die Gewandränder, Kreutze, Pfeile, Heiligenscheine, so wie die Basreliefs und die Buchstaben der auf Bleitafeln eingegrabenen Inschriften mit Firnisvergoldung geziert. Ein starkes Eisengitter sichert vor frevelnden Händen das sehenswerthe Denkmal, zu dessen Erhaltung die Wittwe des Stifters ein Kapital von 100 Flor. zu gemeiner Stadtrente niedergelegt hat.

Die Stahlschen Eheleute stifteten den 10. März 1734 das Abendgeläut an jedem Donnerstage, als Erinnerung an die Leiden Christi in Gethsemane. Der

Stadtpfarrer Christian Franz Bernhard legirte 1000 Thaler auf ein Krankenbett, unter der Benennung: S. S. Cosmae et Damiani in dem Hospitz der barmherzigen Brüder zu Breslau, zum Besten der bei der Leobschützer Stadtkirche Eingepfarrten. Der Rathsherr Anton Joseph Pohl in Neisse, aus Leobschütz, schenkte 1739 d. 20. Februar das Sterbeglöckchen hieher und fundirte zu dessen Gebrauch 400 Flor. zu 4 Prozent.

Die während der Restitution sehr vernachlässigte Stadtschule wurde 1690 wieder mit einem Rektor, einem Notisten und zwei Kollaboratoren, auf Kosten des Gemein-Einkommens besetzt und so eingerichtet, daß die Knaben von hier zur dritten oder vierten Klasse eines Gymnasiums übergehen konnten. Auch gab es eine besondere Rechnen- und eine Mädchenschule. Nikolaus Birke, ein wackerer Rathmann, vertheilte jährlich an seinem Namensfeste, den fleißigsten Schulkindern Geld, Kleider, Bücher und Früchte und bewirthete die Lehrer mit großem Kostenaufwande *). Der schon erwähnte ehrwürdige Pfarrer Christian Bernard **), förderte das wichtige Geschäft der Jugendbildung mit redlichem Ernste, obgleich dieses und jede bessere Einrichtung nur einen langsamen Fortgang hatte, zumal es hier doppelt schwer hielt, den verkehrten Willen Vieler ohne Zwang zum gemeinsamen, nützlichen umzuwandeln.

Ihres verdienstlichen Wirkens und erlangter

(* Chronik der Stadt Leobschütz pag. 81,
(** Auf Johann Regius folgte im Pfarramte 1666 Bartholomä Kreiß, 1678). Aloys Jaschke und 1687, Christian Franz Bernard.

hoher Ehrenstellen verdienen aus diesem Zeitraume nachstehende Leobschützer genannt zu werden:

Heinrich Stefan, königlicher Fiskal in Schlesien, gestorben 1634.

Melchior Erb von Ehrenberg, kaiserl. Rath und breslauischer Bisthumskanzler 1651.

George Franzke, herzogl. Sachsen-Gotha'scher Hofkanzler gestorben d. 15. Jänner 1659.

Ferdinand Stuhl. Phil. et Med. Doctor, Stadtphysikus in Leobschütz, Verfasser mehrer latein. Gedichte, gestorben 1720.

Zacharias Arnold, königlicher spanischer Obrist und Inhaber eines Regiments, gestorben 1731.

Wenn die Stadt aus dieser Epoche keine Schriftsteller aufzuweisen hat, so bedenke man wie schwer es Eltern war, ihren Kindern eine wissenschaftliche Bildung zu geben, wie geflissentlich man jedes Emporstreben zu höherer Einsicht, aus Furcht vor Irrlehren unterdrückte; daß Männer von Freisinn und Kenntniß als Pestverbreiter angesehen wurden; daß in den schlecht eingerichteten entfernten Gymnasien der größte Theil der Zeit geisttödtenden Andachtsübungen gewidmet wurde und die Lehrstühle der österreich'schen Universitäten selten mit ausgezeichneten Gelehrten besetzt waren.

Leobschütz unter preussischer Oberherrschaft. 1740 — 1800.

Als nach dem 1740 am 20. Oktober erfolgtem Ableben Kaiser Karls VI., des letzten Regenten aus

dem habsburg-österreichschen Hause, dessen älteste Tochter Maria Theresia Beherrscherin des österreichschen Staats geworden, forderte Friedrich II. König von Preussen die Abtretung von ganz Schlesien von der jungen Fürstin, welcher er durch seinen Gesandten Grafen Gotter Beistand wider alle ihre Feinde, seine Stimme für ihren Gemahl, den Großherzog Franz von Toskana bei der Kaiserwahl und zwei Millionen Thaler als Ersatz anbieten ließ. Friedrich gründete zwar seine Ansprüche auf das Vermächtniß George Friedrichs von Jägerndorf, an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, und auf die 1537 d. 15. Oktober, mit den Fürsten zu Liegnitz geschlossene Erbverbrüderung, war jedoch, wie er selbst in seinen Denkschriften gesteht, weit entfernt von dem Gedanken, den Besitz Schlesiens etwas Anderm, als seiner Macht und Entschlossenheit verdanken zu wollen, weil er wohl wußte, daß ohne diese auch weit stärkere Rechtsgründe unwirksam seyn würden.

Es wäre dem Zwecke der Geschichte einer Stadt entgegen und würde zu weit abführen, eine ausführliche Beschreibung des Kampfes der europäischen Mächte von 1740 — 1763 hier einflechten zu wollen. Es genüget zu bemerken, das Friedrich II, durch drei Friedensverträge Besitzer des ganzen Landes Schlesien und der Grafschaft Glatz, bis auf die Städte Troppau und Jägerndorf, und das schlesische Gebirge jenseits der Oppa, ohne alle Abhängigkeit von Böhmen, wurde, und daß er seine Absicht, diese Provinz zu einer Vormauer der brandenburgischen Länder zu machen, vollkommen erreichte. Der durch feindliche Invasionen verursachte Kostenauf-

wand betrug für Leobschütz von 1756—1763 die Summe von 6222 Thaler 25 Sgr.

Mit der neuen Herrschaft begann eine neue Ordnung der Dinge. An die Stelle des bisherigen, in alten Formen mühsam bewegten Systems trat eine mit Einsicht aufgefaßte und mit Anstrengung verfolgte Regierungstendenz, die sich in dem Kopfe des großen Königs gebildet hatte. Die früheren Bestrebungen wurden bei Seite gestellt. Trieb nach Geld und Gewinn riß das Zeitalter in eine neue Bahn, Ackerbau, Kunstfleiß, Handel und Wohlstand wurden mehr befördert, die Menschen meist nach ihrer realen Nützlichkeit gewürdigt. Friedrich II. hielt das Lebensprinzip des Staats in seiner Hand, alle Fäden des Gewebes in einem einzigen Punkte zusammenfassend. *).

Große Veränderungen trafen die schlesischen Städte; der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten wurde so gut, als aufgehoben, das landesherrliche Recht der Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung und den Nahrungsstand ausgedehnt auf alle städtische Gemeinden, die Gewalt der Grundherrn ausserordentlich beschränkt, die Wahl der Obrigkeiten in eine obherrliche Besetzung der erledigten Rathsstellen verwandelt, die Theilnahme der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten verschränkt und ihr ganzes Streben auf animalischen Broderwerb zurückgewiesen.

Es ergiebt sich von selbst, daß unter diesen Verhältnissen die Geschichte der mittelbaren Fürsten

*) Menzels Geschichte Schles. Heft. XII. Nro. 67.

völlig Nebensache wird. Von nun an ließen sich die Fürsten von Lichtenstein durch sogenannte Landeshauptleute oder Gerichtsdirektoren in Leobschütz vertreten, denen in der Verwaltung der Justiz zwei Räthe mit einigen Unterbeamten beigeordnet wurden.

Nach dem Tode Johann Karls, dessen wir schon in dem verhergehenden Zeitabschnitte Erwähnung machten, folgten in dem Mediatbesitze der Herrschaft Leobschütz nachstehend benannte Fürsten:

Josef Wenzel Lorenz, Fürst zu Lichtenstein, des goldenen Vließes Ritter, des kön. ungar. Stefansordens Großkreutz, k. k. wirklicher Geheimrath, Kämmerer, General-Feldmarschall und General-Feld- Land- und Hausartillerie-Direktor, — von 1748 — 1772. *)

Emanuel, Bruder des Vorigen, Ritter des goldenen Vließes, k. k. wirklicher Geheimrath, — von 1772 — 1777.

Franz Josef, ein Sohn Emanuels, in gleichen Würden, von 1777 — 1781.

Aloys Josef, vermählt mit Karolina Felicitas, geborenen Gräfin von Blankenheim und Gerolstein — von 1781 — 1805.

Johann Josef, Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vließes, General-Feldmarschall, Großkreutz des militärischen Maria The-

*) Die Kaiserin Maria Theresia errichtete ihm ein einfaches, aber höchst ehrendes Denkmal.

resia Ordens, Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer und Inhaber des Husaren Regiments Nro 7. Er gelangte nach seines Bruders Ableben zur Regierung 1805 den 24. März *), und ist 67 Jahre alt.

Der Einfluß dieser Fürsten auf das Wohl der Stadt Leobschütz zeigt sich fortan meist in Unterstützungen und Handlungen der Wohlthätigkeit.

Im Anfange des Jahres 1750 wurde durch eine Verfügung der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau, bei fiskalischer Ahndung den preußisch-schlesischen Unterthanen untersagt, ihre Kinder auf ausländische Schulanstalten und Gymnasien zu geben. Dieses Verbot veranlaßte, auf den Antrag mehrer bemittelten Bewohner des Kreises, die Bürgerschaft in Leobschütz die Errichtung eines Gymnasiums zu beschließen und dieserhalb die allerhöchste Bewilligung nachzusuchen.

Auf Bitte des Magistrats, des Schöppengerichts und der Bürgerrepräsentanten ertheilte König Friedrich II. d. d. Potsdam den 4. Oktober 1751, die Erlaubniß zu Einrichtung eines katholischen Gymnasii, das mit vier Lehrern aus dem Orden der Franziskaner, der sich zur Uebernahme der Lehrposten bereit erklärte, besetzt werden sollte.

Hierauf erbaute 1752 die Stadtgemeinde, meist aus eigenen Mitteln das Gymnasiumsgebäude und besorgte die Einrichtung zu einem Lehrinstitute

*) Er schloß 1805 als kais. österreichscher Bevollmächter den Frieden zu Presburg und überließ, weil man ihn zu Paris, ohne sein Wissen, in den Rheinbund aufgenommen hatte, das Fürstenthum Lichtenstein seinem dritten Sohne Karl.

und zur Wohnung der Lehrer. *). Nach Ausweis vorhandener Berechnungen wurden, nach Abzug eines von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Josef Wenzel zu Lichtenstein erhaltenen Geschenks und einiger andern auswärtigen Beiträge, auf den Bau 5175 Flor. verwendet, wobei die Leistungen und Materialien verschiedener Art nicht im Geldwerthe angeschlagen sind.

Durch ein besonderes Abkommen zwischen den Obern des Franziskaner-Ordens und der Bürgerschaft, vom 28. April 1752 wurde der Beitrag der Stadt, zur Unterhaltung dieser Lehranstalt in Nachstehendem bestimmt. Die Commune erbaut

1. das Gymnasium nicht nur auf eigene Kosten, sondern beschafft auch alle Reparaturen und die Schulutensilien;
2. gewährt und läßt den Lehrern jährlich 26 Schock Pauschenholz aus den Stadtforsten kostenfrei anfahren
3. zahlet jährlich an die von dem Orden zu stellenden Lehrer 160 Thaler und
4. eine angemessene Summe auf Bücher, Papier, Schreibmaterialien und Lichter für gedachte Lehrer.

Als Friedrich II. nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Aufsicht über die katholisch-schlesischen Gymnasien einem besondern Schulinstitute, unter Leitung des Justizministers Grafen von Car-

*) Zu bedauern ist, daß das Gymnasiengebäude, um dem Kloster nahe zu stehen, in einem schmutzigen Winkelgäßchen aufgebauet werden mußte. Die dadurch herbeigeführten Uebelstände sind Lehrern und Schülern gleich lästig.

mer, übertrug, wurde auch das Gymnasium zu Leobschütz unter diese Behörde gestellt. *).

Wie durch diese Stiftung die gesammte Bürgerschaft das löbliche Anerkenntniß aussprach, daß eine gute Unterrichtsanstalt zu den größten und wichtigsten Zierden einer Stadt gehöre, so bekundeten auch einzelne Stadtbewohner ihren Wohlthätigkeitssinn und das rühmliche Verlangen, für die Nachkommenschaft nützlich zu wirken.

1751 den 1. Oktober fundirte die verwittw. Anna Eleonora Klement geb. Gloger, auf einen Hilfspriester bei der katholischen Pfarrkirche, 4500 Flor. und schenkte dem Bürgerhospital 100 Flor. um die Zinsen angemessen zu verwenden.

1755 den 23. August übergab der Bürger Johann Christof Stenzel 280 Flor. zur Stadtrente und verordnete, die Zinsen à 6 pro Cent an zwei arme studirende Bürgersöhne zu vertheilen.

Zur Wiederherstellung der Begräbnißkirche in der Obervorstadt legirte 1775 den 17. März die Freifrau von Sauerma, geb. Gräfin Hoditz 400 Flor. und eine Summe von gleicher Höhe schenkte zu diesem Zwecke Sr. Durchlaucht der Fürst Franz Josef von Lichtenstein bei seinem Regierungsantritt 1777. Unter Mitwirkung des redlichen Pfarrers Johann Heinrich und der Kirchenvorsteher Franz

*) Im Jahre 1801 wurde höheren Orts die Umwandelung des bisher in sehr mangelhafter Form bestandenenen Gymnasii, nach einer den Zeitverhältnissen angemessenen Modifikazion vollzogen, die Zahl der Lehrer auf 8 gestellt, die Anstalt selbst, dem höheren Zwecke, Jünglingen eine wirklich gelehrte Vorbildung zu geben, näher gerückt. Zur Unterstützung armer Studirenden fehlt es bis jetzt an jeglichen Mitteln.

Schmeer und Johann Franz, wurde endlich ein Fond beschafft, der den Aufbau der Kirche gestattete, welche 1778 am grünen Donnerstage zum öffentlichen Gottesdienste eingeweiht wurde. Der Magistrat hatte zur Förderung des Werks das nöthige Bau- und Ziegelbrennholz aus den Stadtforsten bewilligt. Der Rathmann Stahl legirte 1775 zum Bau eines Thürmchens 125 Flor., wozu später an Kollektengeldern 58 Flor., von einem Ungenannten 73 Flor. und ein Legat der Eva Maria Engel von 50 Flor. kamen.

Bald nach der Besitznahme Schlesiens durch Preußens Friedrich II. kehrten auch evangelische Glaubensverwandte nach Leobschütz zurück und da nach des Königs Grundsätzen die ersten Stellen der Stadtbehörden mit Protestanten besetzt werden mußten, wurden solche in die wichtigeren Civilämter eingewiesen. In dem Zeitraume von 1783 — 1785 machten sich auch evangelische Bürger ansäßig. Feldprediger hielten von Zeit zu Zeit, des Militärs wegen, evangelischen Gottesdienst, an welchen die in der Umgegend wohnenden Konfitenten Theil nahmen, die theils dem Neustädter- theils dem Rösnitzer Kirchensysteme zugetheilt waren.

Die inzwischen wachsende Zahl der Protestanten in der Stadt und die noch bedeutendere Menge derselben auf dem Lande, machte das Bedürfniß nach einem ordinirten Geistlichen fühlbarer, den Wunsch nach einem ihren religiösen Zwecken angemessenen Lokale lebendiger, obgleich der Magistrat zu Abhaltung öffentlicher Gottes-Verehrungen den Rathhaussaal willig überließ. Es traten daher 1785 die ohne eigenen kirchlichen Verband zu Leob-

schütz wohnenden Evangelischen zusammen, um einen festangestellten Geistlichen zu erhalten. Als Stifter und unermüdeter Wohlthäter zeichnete sich hiebei aus der Besitzer der Herrschaften Odersch und Dirschel, Graf Wilhelm von Geßler, geboren den 18. December 1724. Derselbe veranlaßte eine königliche Kommission, unter deren Leitung jene Bedürfnisse befriedigt wurden. Der König genehmigte den Zusammentritt der evangelischen Bürger in Leobschütz und der Landgemeinden Kreuzendorf, Schmeidisdorf, Neudorf, Wanowitz und Hohendorf zu einem Kirchensystem und bewilligte, unter Vorbehalt des Patronats ein Geschenk von 2500 Thaler zum Aufbau eines Gotteshauses. Der Geist der Liebe und Milde bewies sich unter Katholiken und Protestanten thätig, der neuen christlichen Gemeinde zu helfen. Besonderes Verdienst erwarb sich in Förderung der Sache der damalige Kreislandrath von Haugwitz, dessen Eifer von dem besten Willen der Kreiseinsassen unterstützt wurde. *).

Beiträge an Geld und Emolumente für den anzustellenden Prediger wurden ermittelt, zu denen auch der regierende Fürst Aloys Josef zu Lichtenstein großmüthig beitrug.

1787 den 23. Juli wurde der Kandidat der Theologie Wilhelm Gottreu Nitschke aus Göritz in der Neumark gebürtig, zum Pfarrer der neugebildeten evangelischen Gemeinde nominirt. König Friedrich Wilhelm II. gab auf Vorstellen des Kirchenpres-

*) Dieser von Friedrich dem Großen sehr geachtete Mann, starb den 25. Februar 1811 64 Jahre alt.

byterats ein abermaliges Gnadengeschenk von 2500 Thaler zum völligen Ausbau der Kirche, die am 9. Jänner 1792 durch den Konsistorialrath Nerling eingeweiht und Dreieinigkeitskirche genannt wurde. *)

Der Polizeidirektor Friedrich Wilhelm Beck überließ mittelst letztwilliger Verfügung vom 17ten Mai 1801 seinen nicht unbeträchtlichen Büchervorrath der evangelischen Kirche und legirte ein Kapital von 1650 Thaler, dessen Zinsen dergestalt verwendet werden, daß zwei arme Bürgersöhne katholischer und evangelischer Konfession und zwar von ihrem siebenten bis zum vierzehnten Lebensjahre zur Erlernung eines Handwerks unterstützt, nach bestandener Lehrzeit aber Jeder derselben mit 21 Thaler zur Anschaffung neuer Bekleidung beschenkt werden können. Ein anderes Kapital seines Vermögens im Betrage von 500 Thaler, befahl er so lange auf Zinsen zu legen, bis diese zu einer Summe angewachsen, welche die geschmackvolle Errichtung eines großen Wasserbehälters auf dem Marktplatze der Stadt gestatten würde.

Dem schönen Beispiele des ädlen Mannes folgend stiftete der Kaufmann Johann Karl Hoffmann am 29. August 1788 für verwais'te Bürgerkinder katholischen Glaubens ein Erziehungshaus und gründete dadurch seinem Namen ein unver-

*) Gottreu Nitzschke verwaltete das Pfarramt 38 Jahre lang mit seltener Pflichttreue, wurde den 23. September 1823 in Ruhestand versetzt und verschied sanft im Februar 1828. An seine Stelle trat der Candidatus Ministerii, Johann Gottfried Müller, geboren zu Schweidnitz den 20. Mai 1797.

gängliches Denkmal. Er wies nämlich von seinem Vermögen ein Kapital von . . 18000 Gulden nebst den von diesem Kapital bis 17. September 1790 zu sammelnden Zinsen à 4 pro Cent . . . 1200 —

zusammen . . 19200 Gulden

zu diesem Zwecke.

Hievon sollten:

a. Zum Bau und zur inneren Einrichtung des Waisenhauses . 2400 Flor.
b. zur Unterhaltung des Gebäudes 1000 —
c. zur Anschaffung des Mobiliare 250 —

zusammen 3650 Flor.

angewendet und der nach Abzug dieser Summe verbleibende Betrag von . . 15550 Floren als das fortwährende Stiftungskapital betrachtet, die davon jährlich zu beziehenden Zinsen aber in nachstehender Weise verwendet werden:

1. dem im Waisenhause wohnenden, die Aufsicht führenden Priester 58 Flor.
2. auf Beköstigung der Waisenknaben 320 —
3. auf Bekleidung derselben 80 —
4. Lohn und Kost einer Wirthin und einer Dienstmagd 112 —
5. dem Stadtarzt und dem Chirurg 30 —
6. auf Arznei 8
7. auf Beleuchtung 12

8. ausserordentliche Ausgaben 10

im Ganzen 630 Floren

zugleich verordnete der Stifter, daß

a. die Pfleglinge bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre ihres Alters in der Erziehungsanstalt verbleiben, dann aber ein Handwerk erlernen und zur Aufnahme in die Zeche sowohl als zur Freisprechung die erforderlichen Kosten erhalten;
b. zur Verwaltung des Vermögens der Stiftung zwei Vorsteher aus der Stadtgemeinde gewählt werden sollen, welche dem Fürstenthumsgericht zu Leobschütz alljährlich Rechnung zu legen und dessen Anweisungen zu befolgen haben.

Den 3. September 1788 starb der ehrwürdige Stifter und seine Erben leisteten nicht nur die Gewährung eines sichern Kapitals von 18000 Gulden als Stiftungs-Fond, sondern bewirkten auch durch den Magistrat, daß dem Waisenhause der jährliche Holzbedarf desselben mit 20 Schock Gebund- und 3 Klaftern Scheitholz aus den Stadtkämmereiförsten verabreicht werden durfte. 1792 war der Ausbau des Hauses auf dem Töpfermarkte vollendet; die Einführung der ersten acht Waisenknaben erfolgte am ersten Jänner 1793.

Durch die sorgsame Verwaltung der Waisenhausvorsteher vergrößerte sich der ursprüngliche Fond dergestalt, daß am 31. Dezember 1823 derselbe in landschaftlichen Pfandbriefen und Hypotheken-

Instrumenten 26207 Thaler betrug und dadurch die Ausführung der wohlthätigen Anordnung des Stifters wegen Erweiterung der Anstalt durch Aufnahme von 6 Mädchen möglich wurde.

Die Wittwe des menschenfreundlichen Begründers, Frau Rosina Hoffmann, geborene Krämer leistete bei dem Aufbau des Hauses bedeutenden Zuschuß und unterließ es nie, die Waisenkinder, zumal an hohen Festen, mit mütterlichen Geschenken zu erfreuen.

In anderweitiger Vorsorge für die in der Hoffmannschen Waisenanstalt befindlichen Knaben widmete 1810 den 1. Februar der Kaufmann Franz Stiebler 1000 Thaler mit der Bestimmung, daß jedem Lehrmeister, der einen Waisenknaben in Handwerkslehre nehmen werde, 26 Thaler, dem Lehrling aber jährlich neue Fußbekleidung und ein Jäckchen gewährt werden sollen.

Die verwittwete Frau Oberamtmann Heyn, geborene Stahl, bestimmte in einem gerichtlichen Codicill 2000 Thaler zur Aufnahme von zwei bürgerlichen Waisenmädchen katholischer Konfession, unter denselben Verhältnissen, wie solche bei den Waisenmädchen, nach der Hoffmannschen Stiftung angeordnet sind. Um noch bei ihren Lebzeiten einen Theil ihrer wohlthätigen Absicht zu verwirklichen, zahlte die ädle Wohlthäterin 1826 theils baar, theils durch pupillarische Sicherheit in den Fond des Hoffmannschen Instituts 1000 Thaler, und sorgte somit für die Unterhaltung eines in dem Waisenhause der Erziehung übergebenen Mädchens, das bei einstiger Verheirathung 30 Thaler zur Ausstattung erhält.

Der Unglücksfälle, welche Leobschütz in dem

Zeitraum von 1748 bis 1800 betroffen, sind wenige. Am 12. August 1764 Abends gegen 7 Uhr überzog die Stadt ein furchtbares Gewitter, welches die ganze Nacht durch wüthete. Gleich Anfangs fuhr ein Blitz in das Haus des Schuhmachermeisters Johann George Heinze, zündete dasselbe und nicht nur dieses Haus, sondern auch die Häuser von vier Nachbarn wurden ein Raub der Flamme.

Am 26. Februar 1791, früh um 2 Uhr brach in dem Pferdestalle des Bürgers Andreas Gißmann, wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit Feuer aus, das den Stall, und die Wohnung des Gißmann verzehrte.

Am 19. März 1796 brannte das Haus des Franz Kunisch in der Niedervorstadt nieder. Die nahegelegenen Scheuern und der Hospitalhof wurden durch die Anstrengung der zu Hilfe Eilenden gerettet.

In dem baierschen Erbfolgekriege wurde Leobschütz durch starke Einquartierung hart mitgenomen.

Schenkungs-Konfirmations-Urkunden,

Freibriefe und Privilegien

der

Stadt Leobschütz,

chronologisch geordnet, von 1265 bis 1734.

A.

Der Stadt Gerechtigkeiten und Eigenthum betreffend.

A.

1. Schenkungs-Urkunde Königs Ottokar von Böhmen, den Buchwald betreffend. Geg. Wien den 7. April 1265.

Ottokar, von Gottes Gnaden, König von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, Markgraf in Mähren, Allen zum ewigen Gedächtniß.

Indem Wir der Ehre, dem Vortheil und Nutzen unserer Bürger und Unterthanen, in Gemäßheit Unsers hohen Königlichen Ansehens unsere Gnade zuwenden, haben Wir aus bloßer Freigebigkeit und Huld unsern Bürgern zu Lubschütz von dem Walde, der Troppowitz genannt wird, soviel zum erb- und eigenthümlichen Besitze geschenkt und gegeben, als zu zwanzig Huben Ackerfeld hinreicht, damit davon die Stadt sowohl, als die vorgenannten Bürger ihren Zustand verbessern mögen. Damit aber dieselben Bürger, als weise und ehrbare Männer nicht ungerecht und für die ihnen erzeigte Gnade sich nicht erkenntlich beweisend scheinen möchten, haben sie aus eigenem Antriebe und freiwillig 4 Mark Goldes, zum Andenken des vorerwähnten Geschäfts und zum Gedächtniß für kommende Zeiten dargeboten. Und daß nun vorbesagte Unsere Schenkung Stärke und dauerhafte Festigkeit erhalte, haben Wir gegenwärtigen Brief besiegeln lassen im Beysein unten vermerkter Zeugen, welche sind: Hartlieb, der Kämmerer, Bopnata der Fahnenträ-

ger und Mezanz der Mundschenk von Mähren, Heinrich, Sohn des Zmylo von Leuchtenburg, Heinko, Bruder des gedachten Zmylo, Theodorich von Spatzmann und andere Mehrere. Verhandelt Wien 1265 und gegeben daselbst durch unsere Magister und Protonotarien, den 7. April.

B.

2. Konfirmation eines früheren Stadtprivilegii durch Ottokar König von Böhmen. Gegeben Grätz den 3. September 1270.

Ottokar, von Gottes Gnaden, König von Böhmen, Herzog von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen ꝛc. thun Allen kund für immer. Es ziemet der Majestät königlicher Vortrefflichkeit, bescheidene und ehrbare Bitten der treuen Unterthanen huldvoll anzuhören und nach Anhörung derselben sie huldvoll zu gewähren; denn so wird die Pflicht der Billigkeit geübt, so werden die Getreuen in ihrer Treue befestigt, so Andere Uns zu dienen ermuntert und angereizt. Es soll aber aus dem Inhalte gegenwärtigen Freibriefes die Mitwelt sowohl, als die Nachkommenschaft erkennen, daß Wir aus gewohnter Milde die gerechten Bitten der gesammten Bürgerschaft in Lubschütz gewährend, ein uraltes und durch die Länge der Zeit vermorschtes, von unsern Vorfahren verliehenes Privilegium derselben haben erneuern und aus besonderer Huld wiederum haben

bestätigen lassen. Der Inhalt dieses alten Privilegiums aber war folgender: Zuvorderst liegt den Bürgern selbst ob, von jeder der Stadt gehörigen Hufe Landes einen halben Ferton (= 3 Flor. 20 Kr.) zu zahlen; desgleichen sollen sie gehalten seyn von ihren Aeckern in 4 Getreidearten als Weitzen, Roggen, Hafer und Gerste den Zehnten zu entrichten; jede Hufe aber soll bei ihnen 36 Joche haben. Erwähnte unsere Bürger werden jährlich am Martinstage für jegliche Kurie (Rathhauskramstelle) sechs Denare zahlen. Wer diese an gedachtem Tage nicht entrichtet, soll es mit einer Strafe von 5 Solidi büßen. Ferner sollen an eben diesem Festtage alle diejenigen, welche öffentlich auf dem Marktplatze ausstehen und auf Tischen, in Butten, Marktgefäßen und Maaßen Sachen zum Verkauf ausbieten, eine Abgabe von 3 Denaren (= 40 Kr.) entrichten. Item die vier nächst der Stadt gelegenen Mühlen sollen an demselben Festtage nachstehenden Zins zahlen, und zwar die erste einen und einen halben Ferton (= 9 Flor. 50 Kr.), die andere einen Ferton (= 6 Flor. 40 Kr.), die dritte einen halben Ferton (= 3 Fl. 20 Kr.), die vierte endlich einen Loton (= 1 Fl. 40 Kr.). Dagegen sollen die Bürger zu Lubschütz die zur Stadt gehörigen Waldungen und Huttungen in aller Freiheit zu besitzen, außer ihnen Niemand im Bereich einer Meile um die Stadt Lubschütz zu brauen, oder ein Gewerbe oder sonst ein Handwerk zu betreiben berechtigt seyn; der Stadtvogt stets mit Berath der Bürger die Schulen, den Glöckner- und Viehhirten-Dienst besetzen. In der Rechtspflege aber sollen diese Rechte beobachtet werden. Zuerst, wenn Je-

mand den Gottes- Königs- oder Stadtfrieden verletzend einen Andern verwundet und sich nicht reinigen kann, vielmehr ein vollgültiges Zeugniß gegen sich hat, und der Verletzte durch 7 taugliche Männer beweiset, daß er von Jenem verletzt worden, so soll der so Ueberführte enthauptet werden.

Wenn aber der Verletzte zwar klagt, jedoch es nicht beweisen kann, dann soll der Angeklagte frei seyn, wegen der Wunden selbst aber soll er als Bürger schwören oder dem Verletzten und dem Richter Genüge leisten. Wenn Jemand diesen Frieden dadurch gewaltthätig verletzt, daß er mit Dolch, Stock, Keule oder Messer oder gezücktem Degen irgend einen bedrohet hat und durch 3 taugliche Zeugen dessen überführt wird, soll ihm die Hand abgehauen werden oder er soll dem Richter 10 Talente Strafe zahlen, und den Verletzten nichts desto weniger zufrieden stellen. Wenn Jemand durch Schimpfworte den Frieden gebrochen und gesetzlich überführt worden ist, soll er 30 Solidos Strafe zahlen. Wenn Jemand mit bewaffneter Hand gewaltsam in ein Haus eingebrochen und er dessen durch 7 taugliche Nachbarn überführt wird, der soll enthauptet werden. Wenn er aber nicht überführt wird, auch Niemand von ihm verwundet worden, soll sich der Angeschuldigte deshalb durch einen Eid reinigen. Wäre aber Jemand dabei verwundet worden, dann soll, wenn der Kläger auch nicht den vollen Beweis führte, der Angeschuldigte sich, nach dem obenangeführten Rechte des Verwundeten, reinigen müssen. Hat Jemand eine Jungfrau geschändet oder sonst ein Weib mit Gewalt zu seinem

Willen genöthigt, und ist er auf der That ergriffen worden, indem das Weib geschrieen, der soll enthauptet werden. Ist er entflohen und auf die Vorladung des Richters nicht erschienen, so soll er verbannt werden. Erscheinet er und wird dessen nicht überführt, daß das Weib geschrieen, so soll er sich durch einen Kampf reinigen. Hat Jemand einen Menschen getödtet und wird dabei betroffen mit dem Werkzeuge in der Hand, womit er den Tod verursachte, der soll enthauptet werden. Wird aber ein solches Werkzeug bei ihm nicht gefunden, so soll beiden Theilen frei stehen, ihr Recht zu verfolgen. Wenn die Freunde eines in einem Zweikampfe Erschlagenen den läugnenden Angeschuldigten überführen wollen und die männlichen Jahre erreicht haben, so mögen sie deshalb mit ihm kämpfen. Sind sie minderjährig, dann mögen sie Kämpfer für sich stellen. Wollen die Freunde des Erschlagenen nicht durch gerichtlichen Zweikampf, sondern in einfachem Klage verfahren den Angeschuldigten verfolgen und dieser kann sich durch das Zeugniß von sieben taglichen Männern reinigen, so soll er frei seyn, kann er aber dieses nicht und rechtfertiget er sich ungenügend, dann soll er enthauptet werden. Wenn Jemand einen Andern an einem Gliede verstümmelt und der Verstümmelte ihn nicht zum gerichtlichen Zweikampfe aufruft, so soll der Angeschuldigte sich durch 7 taugliche Männer reinigen; sollte er dies nicht, dann soll ihm die Hand abgehauen werden, oder er soll 10 Mark Strafe zahlen, wovon $\frac{1}{3}$ dem Richter, $\frac{2}{3}$ aber dem Verwundeten zufällt, und der Angeschuldigte soll ausserdem nach dem Befinden echtlicher Männer dem Verletzten ein Sühngeld

zahlen. Desgleichen wenn Jemand einen Andern dergestalt verwundet hat, daß ein gerichtlicher Zweikampf dadurch veranlaßt wird, dann soll der Verklagte sich durch die dritte Hand reinigen oder dem obenerwähnte Rechte des Verwundeten erliegen. Hat Jemand einem Andern ein Glied gebrochen ohne Blutvergießen und dieses Glied wird wieder geheilt, dann soll der Verklagte sich durch 3 taugliche Männer reinigen oder den Richter und den Kläger gebührender Weise zufrieden stellen. Sollte irgend ein von einem Anderen Verwundeter aus Uebermuth seine Verwundung in der nächsten Gerichtssitzung nicht beweisen wollen, so soll er seines Anklagerechts für die Zukunft verlustig seyn und dem Richter so Genugthuung leisten, wie es der Verletzte und Angeschuldigte, wäre er überführt worden, hätte thun müssen. Hat Jemand einen Andern mit einem Stock geschlagen, geohrfeigt oder sonst übel behandelt ohne Blutvergießen und der Verletzte erscheint nicht in der nächsten Gerichtssitzung, so soll er seiner Anklage für die Zukunft verlustig seyn. Hat Jemand aus vorsätzlicher Bosheit einen Andern geschlagen oder gemißhandelt, der Kläger aber kann, wenn es der Angeschuldigte läugnet, den Beweis nicht führen, so soll sich der Angeklagte durch den Zweikampf reinigen; wird der Angeschuldigte aber durch 3 taugliche Zeugen überführt, dann soll er dem Richter 5 Talente zahlen und dem Verletzten überdies Genüge leisten. Wenn Jemand in irgend einer ehrbaren Sache das Leben oder seine Güter verwirkte, so soll der dritte Theil seines Gesammtvermögens seiner Ehegattin rechtmässig zufallen. 4 Verbrechen ausgenommen: Raub, Brandstiftung,

Menschenmord und Fälscherei. Es sollen jährlich 3 öffentliche Gerichte gehalten, doch solche vorher in der Kirche und auf dem Marktplatze angekündigt werden, das erste nach Weihnacht, das andere nach Ostern, das dritte nach Michaelis. Erscheint Jemand dabei nicht, wäre auch keine Klage gegen ihn erhoben, so soll er dem Richter vier Solidos zahlen. Entfernt sich Jemand zur Zeit dieser Gerichtssitzungen aus der Stadt, so zahlet er 8 Solidos. Alle Strafgelder, die während dieser Gerichte eingehen, sollen zur einen Hälfte relarirt, zur andern aber an den Richter gezahlt werden.

An Markttagen soll solche öffentliche Marktfreiheit in Leobschütz seyn: Wenn Jemand, was es auch sei, auf dem Marktplatze gekauft hat und dieses erweisen kann, soll er als Käufer, selbst wenn die gekaufte Sache unter dem Vorwande eines Diebstahls oder Raubes zurückgefordert würde, Nichts an seinem Eigenthume oder an seiner Ehre verlieren. Wenn aber Jemand irgend Etwas auf der Straße ausserhalb des Marktplatzes oder nicht an einem Markttage gekauft hätte, dann soll er zwar, bei einem ehrlichen Zeugnisse, an seiner Ehre keinen Nachtheil nehmen, aber sofern die gekaufte Sache zurückgefordert wird, soll er das, was er dafür gegeben hat, verlieren. Kann er es aber nicht beweisen, daß er die Sache käuflich an sich gebracht, so soll er gehalten seyn, sich wegen des Diebstahls zu verantworten und wenn dieser erwiesen, die gesetzliche Strafe dulden. Wird ein Dieb mit der gestohlenen Sache ergriffen, die den Werth von einen halben Silberbatzen oder darüber hat und ist der, welcher den Dieb verfolgt aus derselben Provinz;

so mag er ihn durch 3 taugliche Männer überführen; wäre er aber ein Auswärtiger, soll er 7 taugliche Männer als Zeugen gegen ihn stellen. Mit Straßenräubern soll eben so verfahren werden. Beträgt das Gestohlene weniger als einen halben Silberbatzen und der Angeschuldigte war früher nicht ehrlos, soll er nicht gehenkt, sondern neben der Statue öffentlich mit Ruthen gepeitscht werden. Ist der Dieb aber schon früher ehrlos gewesen, so soll er hängen.

Wenn Jemand sein Erbe verlassen und nicht vorher, wie **, verpflichtet war, ein gerichtliches Abkommen getroffen hat, auch nicht auf den ersten Aufruf des Richters, Genüge zu leisten, gehorsam war, der soll dem Richter eine Strafe von 5 Solidis; erscheint er auf den abermaligen Aufruf nicht, eine Strafe von 8 Soliden und bei dem Ausbleiben auf die 3te Vorladung 30 Soliden Strafe zahlen. Sodann wird ihm der Richter befehlen, binnen Jahresfrist und einem Tage Genüge zu leisten; verabsäumt er auch dieses, so soll die Erbschaft Uns zugesprochen werden und er jedes ferneren Klagerechts verlustig gehen. Wenn Jemand ein ihm entwendetes Pferd verfolgt und dasselbe durch richterlichen Ausspruch zurück erhalten will, so mag er dieses Pferd bis zum siebenten Gewährs-Manne verfolgen, worauf er es entweder verliert, oder durch richterlichen Ausspruch zurück erhält. Ein durch rechtliche Männer geleistetes und gelöstes gegenseitiges Versprechen schließt alles Rechtseingreifen aus, nur darf ein solches Versprechen nicht gegen die Gerechtigkeit und gemeinsame Ehrbarkeit seyn. Ueberdies haben Wir den Bürgern

dieser Stadt aus besonderer Huld nachzugeben geruht, daß wenn der Vogt und die Bürgermeister, welche zur Zeit der Stadt vorständen, in Betreff eines Artikels, der in dem Vorstehenden nicht enthalten oder aus unbekannter Ursache abermals ausgefallen wäre, einen richterlichen Ausspruch thäten, so wollen Wir, daß dieser Ausspruch rechtskräftig und unverletzlich seyn soll, als wäre er oben beschrieben, vorausgesetzt, daß solcher Ausspruch nicht gegen die Gerechtigkeit und gemeine Ehrbarkeit sei; wäre er gegen diese, dann wollen Wir, daß er kraftlos sei und bleibe. Zum Zeugniß und zu ewig geltender Kraft dieser Erneuerung, Bestätigung und Bewilligung haben Wir gegenwärtigen Freibrief ausfertigen und mit Unserm Majestäts-Siegel versehen lassen. Verhandelt und gegeben in Kremnitz 1270 den 1. September IV. Indictioni.

C.

3. Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Rudolf von Habsburg. Gegeben im Lager vor Rossitz am 29. September 1278.

Rudolf von Gottes Gnaden römischer König allen Getreuen des römischen Reichs, die diesen Brief sehen werden, unsre Gnade und alles Gute zuvor. Wir haben Unsern geliebten Bürgern von Lubschütz die sich und ihre Stadt Unserer und des römischen Reichs Hoheit so willfährig und ver-

trauensvoll unterworfen haben, die Fülle der königlichen Gnade zugewendet und sie in unsere besondere Gunst aufgenommen und damit ihre bereitwillige Ergebenheit Andern ein Beispiel werde, sich vertrauensvoll unsrer höchsten Milde zu unterwerfen, haben Wir gedachten Bürgern alle Begnadigungen, Freiheiten und Rechte, Landgüter und Besitzungen, die sie von weiland Ottokar, König von Böhmen oder ihren Vorfahren erhalten und bis auf heute besessen haben, bestättigt und genehmigt, bestättigen und genehmigen sie in Kraft dieses Königlichen Briefes.

Zur Vermehrung Unsrer besondern Gnade verlängern Wir die ihnen von vorgedachtem Könige von Böhmen ertheilte Verwilligung und Befreiung von Leistung des Vorspanns und der Fuhren, aus eigener gnädiger Bewegung noch auf ein Jahr, bis sie durch Urkunden von vorgenanntem Könige von Böhmen die Wohlthat dieser Befreiung noch deutlicher darthun werden. Zum Zeugniß dessen haben Wir ihnen gegenwärtigen mit Unserem Insiegel versehenen Brief gegeben. So geschehen im Feldlager bei Rossitz am 29ten September Indict. VI. 1278. Unserer Regierung im fünften Jahre.

4. Erlaubniß des Königs Wenzel von Böhmen, adeliche Güter, die keine Lehen sind, zu kaufen. Gegeben Grätz den 16. Mai 1298.

Wir Wenzel von Gottes Gnaden König von Böhmen, Herzog von Cracau und in Sandomirien, Markgraf von Mähren, wollen durch den Inhalt dieses Briefes zur allgemeinen Kenntniß sowohl der Mit- als Nachwelt bringen, daß Wir auf Bitten der Bürger der Stadt Leobschütz, in unserm Troppauischen Lande belegen, hiemit erlauben und gnädigst verstatten, ihnen und Jedem von ihnen adeliche Besitzungen, die keine Lehen sind, von denen, die solche verkaufen wollen, frei zu kaufen, auf ihrem Marktplatze eine Tuchniederlage, die man gewöhnlich Kaufhaus benennet, zu entrichten und von jenen, die in streitigen Angelegenheiten Recht und Rechtsausspruch der vorgedachten Stadt nachsuchen und empfangen, ein Quentin Silber für dergleichen Aussprüche zu fordern, dergestalt jedoch, daß vorerwähnte Bürger die Dienste, welche sie von andern der Stadt gehörigen erblichen Besitzungen an Zinsen sowohl, als Abgaben oder sonst leisten, auch von den erblich neu erkauften Besitzungen leisten mögen; den Zins aber, der aus den vorbesagten Tuchkammern bezogen wird und das, was sie vor Rechtsaussprüche einnehmen werden, keineswegs in Privat-Nutzen, sondern auf Instandsetzung der Mauern, Gräben, Wege und andere gemeine Stadtbedürfnisse jederzeit verwenden sollen. Zum Zeugniß dessen haben Wir diesen Brief ausfertigen und mit Unserm Majestätssiegel versehen lassen. Gegeben zu Grätz, durch die Hände des ehrwürdigen Petrus, Bischof zu Basel, Probst zu Wissegrod und ersten Kanzlers unsers Königreichs Böhmen, 1298 den 16ten Mai. Indict. XI. im ersten Jahre unsrer Regierung.

D.

5. Confirmations-Urkunde des Herzogs Nikolaus zu Troppau, in Betreff der Freiheiten der 4 Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal. Gegeben Troppau den 18. Dec. 1305.

In Gottes Namen. Amen. Es sei hiemit allen Gegenwärtigen und Nachkommen kund, daß Wir Nikolaus, von Gottes Gnaden Herzog, Herr und Erbe des Landes Troppau Unsern lieben Getreuen, jedem insbesondere und allen, den Bürgern der vier Städte Troppau, Lubschütz, Jägerndorf und Freudenthal Unsere Gnade und Gunst bezeigt, und den Schoos Unserer Huld freiwillig eröffnet haben, indem Wir alle Privilegien, Gnadenbezeigungen, Schenkungen und Rechte, welche diese Bürger gehabt, ehe sie sich Unsrer Herrschaft von Neuem unterworfen haben, bestätigen; dieselben unverletzbar und unverletzt zu erhalten versprechen, und dieses durch gegenwärtigen Brief bekräftigen. Und damit der vorgenannten Unserer Bürger treue Ergebenheit, womit sie sich Unserer Herrschaft unterworfen, auch Anderer Anlaß werde, sich Unserer Landeshoheit zu ergeben, haben Wir aus besonderer Gnade und Huld Ihnen diese Gnaden und Vorrechte, als von Neuem zugetheilt bestätigt und wollen, daß sie solche zu allen Zeiten behalten sollen dergestalt, daß Wir keinen Bürger der 4 genannten Städte mit irgend einem Unrecht,

Bedrückung, Gewalt oder Gefangenschaft ohne vorgängige richterliche Untersuchung beschweren wollen, noch auch Unsere Erben und Nachkommen in Zukunft beschweren sollen. Wenn aber irgend eine Klage, Verschulden oder ein Rechtsstreit unter den Bürgern der 4 vorerwähnten Städte entstände, so versprechen Wir dieses nach Recht, Gerechtigkeit und richterlicher Billigkeit beizulegen. Zum Zeugniß dessen haben Wir dieses Privilegium ihnen und ihren Nachkommen für alle künftige Zeiten ausfertigen und mit Unserm Insiegel versehen lassen. So geschehen zu Troppau den 18ten December 1305. Gegeben daselbst durch Unsern Protonotar Paulus.

Dieses vorstehende Privilegium ist vidimirt durch den Magistrat zu Troppau den 15. Februar 1602.

E.

6. Schenkungs-Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau über den Zins von Tuchkrämen, Schuhbänken, Pfragenerkammern. Gegeben Lubschütz 1332.

In Gottes Namen. Amen. Wir Nikolaus, von Gottes Gnaden, Herzog des Landes zu Troppau thun kund allen denen, die nun sind oder hernach künftig werden, die diesen Unsern Brief sehen, lesen oder lesen hören, daß Wir bedacht und angesehen haben den treuen, strengen und auch nützlichen Dienst, den Uns die Getreuen, Unser Vogt und die Bürger zu

Lubschütz gethan und erzeigt haben mannigfach und hernach Unsern Erben und Nachkommen wohl mit unterthänigem Dienste getreulich verdienen mögen und sollen und begnadigen sie in Gewalt und Kraft Unsers Fürstenrechts damit, daß Wir ihnen geben allen den Zins, der in der Stadt werden mag von Bauten oder Stiftungen, im Kaufhause oder den Gewandkammern, in Kramen, Schuhbänken, an Pfragenerkammern oder wie es genannt sei, davon Zins oder Dienst werden möchte, ob Wir, Unsere Erben oder Unsere Nachkommen ein Recht dazu hätten, das geben Wir frei, ewiglich Unsern vorgenannten Bürgern zu Lubschütz, der Stadt zur Besserung und zum Vorschein, nach ihrer Nothdurft in aller Weise, als sie diese vorgehabt haben von unsern Aeltern, wie das ihre Handfesten bekennen, daß dies ganz und unverbrochen, ewiglich von Uns, Unsern Erben oder von Unsern Nachkommen bleibe. Darum so geben Wir der oftgenannten Stadt Lubschütz diesen Unsern offenen Brief versiegelt mit unserm hängenden großen Insiegel. Dessen sind Zeugen Unsere Getreuen, die dabei gewesen sind: Thieme von Widenbach, Günther und Ullmann von der Lynau, Burkard Stosch, Heinko von Lubschütz, Burkard von Opal, Heinrich Kobert und Andere noch, denen auch wohl zu glauben ist. Das ist geschehen in derselben Stadt Lubschütz, des Sonntags an aller Mannen Fastnacht, da nach Christi Geburt ergangen war 1300 Jahr und darnach im 32ten Jahre.

F.

7. Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau, betreffend den Tuchverkauf in den 12 Gewandkammern der Stadt Lubschütz. Gegeben daselbst 1383.

In Gottes Namen. Amen. Wir Nikolaus, von Gottes Gnaden Herzog zu Troppau und zu Lubschütz thun kund öffentlich und ewiglich in dem gegenwärtigen Briefe Allen, die ihn sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir haben angesehen gefließentlich den willigen getreuen Dienst, den Uns unsre Stadt Lubschütz erzeigt hat und Uns und den Unsern noch mehr und fleißiglich in zukünftigen Zeiten erzeigen will und soll. Da durch mancherlei Gebrechen der Zeitlänge geschehen ist in Unserer ehegenannten Stadt, daß da gewandelt wurde, so sind Wir zu Rathe geworden mit den Aeltesten Unsers Landes, und mit den Rathmannen und Geschworenen Unsrer Stadt Lubschütz und haben zu Gemache, zum Nutzen und zur Ehre sie von Unserer fürstlichen Anweisung begnadigt damit, daß Wir verkauft haben mit guter Vernunft, mit gutem Rathe und mit vorgehabter Willkür, erblich und ewiglich, recht und redlich unserer ehegenannten Stadt Lubschütz 12. Kammern, darin man Gewand breiten soll, um 200 Mark pragischer Groschen mährischer Zahl, die Uns bezahlt sind mit gutem Gelde mit solcher Geschicht, daß etliche Kammern alle Jahr geben sollen zu einem rechten Zins Unserer ehegenannten Stadt Lub-

schütz auf Skt. Georgentag 12 Stockgroschen und wollen, daß Niemand soll keinerlei Gewand breiten in Unserer Stadt Lubschütz und im Bereiche einer Meile davon, ausser denen, die den ehegenannten Zins geben alle Jahre von den Kammern; auch wollen Wir, daß Niemand soll kein Gewand breiten, es sei denn, er habe eine der zwölf Kammern zu einem rechten Erbe oder er habe der 12 Kammern eine gemiethet; auch wollen Wir, daß Niemand soll kein Gewand breiten, er habe denn ein Erbe das mit 4 Mark an dem Geschoß liegt; auch wollen Wir, daß Niemand ein Tuch soll verkaufen ausser den Gewandschneidern und dasselbe Tuch soll haben seine vollkommene Länge und Zahl, an einem Ende, nicht ärger gewickt (gevorcht) seyn, denn an dem andern. Und dasselbe Tuch soll Niemand theilen, als die Meister der Gewandschneider, also daß das Tuch nicht mehr Breite gewinne und begreife, wenn zwene darüber. Wenn Jemand wider Unsre Begnadigung und Willen thäte und im Großen oder im Kleinen an dem Vorgeschriebenen brüchig würde, so soll er verbüsset haben und verfallen seyn dreier Mark pragischer Groschen mährischer Zahl; davon soll eine Mark der Stadt, die andere dem Vogte und die dritte den Gewandschneidern und was Dromer befunden werden, die sollen verloren seyn. Auch wollen Wir, daß kein falsch Tuch mit dem Rechte begriffen werde, daß man damit ein Recht begehen soll und daß alles das Vorgeschriebene von Wort zu Wort ewiglich unversehet, stäte und ganz von Uns, Unsern Erben und Nachkömmlingen feste gehalten werde, so haben Wir diesen Brief gegeben mit Urkunde Unsers großen Insiegels, das Wir an

diesen Brief gehangen haben, darin hinten Unser klein Insiegel gedruckt ist. Dabei sind gewesen zum Zeugniß die ehrbaren Ritter und Knechte, Unsere getreuen Landleute Herr Bawor von Nassiedel, Herr Stefan von Würben, Herr Otto Stosch, Herr Hanke von dem Lobenstein, Hansel Stosch, Niklas Stosch von Gottschalksdorf und Leonard von Krappitz und Unser Hofschreiber Eberhard von Stachau. Und das ist geschehen zu Lubschütz nach Gottes Geburt 1383 an dem Tage der heiligen Jungfrau Barbara.

G.

8. Schenkungs-Urkunde über das Gut Heinzendorf. Gegeben Lubschütz 1383.

In Gottes Namen. Amen. Wir Nikolaus von Gottes Gnaden, Herzog des Landes zur Troppau thun kund Allen denen, die nun sind oder hernach künftig seyn werden, die diesen Unsern Brief sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir bedacht und angesehen haben den treuen, stätigen und auch nützlichen Dienst, den Uns die getreuen Unser Vogt und die Bürger zu Lubschütz gethan und erzeigt haben mannigfaltig und hernach Unsern Erben und Nachkömmlingen wohl mit unterthänigem Dienste getreulich verdienen mögen und sollen und begnadigen sie von Kraft und Gewalt Unsers Fürstenrechts damit, daß Wir ihnen geben allen den Zins, der in der Stadt Lubschütz werden mag, von Bauten oder Stiften, an dem Kaufhause, an dem Rathhause, in den 4 Kammern unter dem Rathhause, an Gewandkam-

mern, an Kramen, an Schuhbänken, an Pfragenerkammern oder wie sie sonst genannt sind, dabei Zins oder Dienst werden möchte, ob Wir, Unsere Erben oder Nachkömmlinge kein Recht dazu hätten, das geben Wir frei ewiglichen Unsern vorgenannten Bürgern zu Lubschütz, der Stadt zur Besserung und Vorschub nach ihrer Nothdurft, in alle Weise, so wie sie es vor dem gehabt haben von Unsern Vorältern, wie es ihre Handfesten bekennen; auch geben Wir ihnen das Dorf Heinzendorf von der Kraft und Gewalt Unsers Fürstenthums mit Stadtrecht und allem Rechte also sie andere ihre Güter und Dörfer haben, ausgenommen Unsern Verm. Auch bestättigen Wir ihnen alle ihre Handfesten und Briefe, die sie haben von Unserm Vater, von Unsern Aeltern und Vorfahren mit allem Rechte in alle Weise, in allem Inhalte, also sie von Wort zu Wort sprechen, zu leisten und zu halten ewiglich und unverrückt. Daß das ganz und unzerbrochen ewiglich von Uns, Unsern Erben oder von Unsern Nachkommen bleibe, so geben Wir der obengenannten Stadt Lubschütz diesen Unsern offenen Brief versiegelt mit Unserm großen anhängenden Insiegel, darein Unser kleines Insiegel zu Urkund hinten eingedrückt ist. Zum Zeugnisse dabei gewesen sind die ehrbaren hernach genannten Ritter und Knechte Herr Otto Stosch, Herr Seifried von Branowitz, Mathäus Waltheim, Herr Seifried von Barut, Herr Jänke Pfarrer zu Branowitz, Nikolaus Stosch von Gottfriedsdorf, Hansel Stosch, Leonard von Krappitz mit vielen andern ehrbaren Leuten. Gegeben nach Gottes Geburt 1383 an dem nächsten Donnerstage vor Skt. Nikolaustag in der Stadt Lubschütz.

H.

9. Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau betreffend den Schulden-Ersatz. Gegeben zur Olssin an dem heil. Pfingst-Abend 1385.

Wir Nikolaus von Gottes Gnaden Herzog zu Troppau und Herr zu Lubschütz, bekennen öffentlich in diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir alle Unsere Schulden, davor Unsere lieben getreuen Rathmanne und die ganze Gemeine der Stadt zu Lubschütz nun vor Uns ihr Insiegel haben angehängt und gelobt haben, in welcherlei Gelobde es sei, groß oder klein, um alle Schulden, davor Wir sie versetzt haben, das geloben Wir bei Unserer Treue, ohne Arg, löblich und gütlich oder wer Unser Land inne hätte und wer an Unserer Statt wäre, sie zu lassen und ohne alle Widerrede und ohne allen Schaden sie davon zu bringen. Deß zur Urkunde haben Wir Unser Insiegel lassen hängen an diesen Brief. Gegeben zu Olssin an dem heiligen Pfingstabend, nach Gottes Geburt 1385.

I.

10. Bestätigungs-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau über den Verkauf der Vogtei zu Lubschütz 1416.

In dem Namen Gottes. Amen. Zu einem ewigen Gedächtnisse. Wir Przemko von Gottes

Gnaden Herzog und Herr zu Troppau bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen den Leuten, die nun sind oder hernach seyn werden, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß gekommen ist in Unsere Gegenwärtigkeit der ehrbare Nikolaus Lange, Erbvogt in unserer Stadt zu Lubschütz, Unser lieber Getreuer und hat vor Uns öffentlich bekannt, wie er mit gesundem Leibe, wohlbedachtem Muthe, mit gutem Willen und ungezwungen zu den Zeiten, da er es wohl mit Recht thun mochte, um seines Besten, Gedeihens und Frommens willen recht und redlich, erblich verkauft habe seine Vogtei, die er daselbst hat, in der ehegenannten Unserer Stadt Lubschütz, mit dem Hause daselbst gelegen nahe gegen der Pfarrkirche oben, mit dem Schrotamte und seinem Genusse mit 4 Mark Kottelzinses ewiger Gulde, mit einem Teiche und mit einer Mühle, mit dem Gebäude des Hofes und seiner Hofstatt vor der Stadt, der vormals zu der Vogtei gehört hat, mit dem Garten und mit der Wiese, der und die da gelegen ist oder gelegen sind vor der Stadt vor dem Gröbnigschen Thore, mit den Stadtgräben vor dem Niederthore, mit allen Bussen, Zinsen, Rechten, Gewohnheiten und Zubehörungen, wie man die zu benennen pflegt, mit besondern Worten, Nichts ausgenommen, ihm noch seinen Erben Keins behaltend, sondern in aller Masse und Tauglichkeit, als er sie selber bis dahin gehabt, besessen hat und behalten, also hat er sie verkauft den vorsichtigen Rathmannen der Stadt zu Lubschütz, die jetzt sind oder hernach in zukünftigen Zeiten gekoren werden. Deß haben sie Uns an beiden Theilen demüthiglich gebeten, daß Wir zu solchem ihrem Kaufe der obengeschriebenen Vogtei Unsere Gunst und Willen gnädiglich gäben und denselben mit Unserem Briefe zu bestättigen geruheten. Deß haben Wir angesehen ihre redliche und demüthige Bitte, ihre stäte und feste Treue, die sie zu Uns, als ihrem Erbherrn vollkommen haben und haben in Beiderseit solches Kaufes williglich gegönnt und gönnen ihnen das von Unserer fürstlichen Macht, bestättigen dieselbe Vogtei da zu Lubschütz und eignen sie zu den obgenannten Rathmannen und Unserer Stadt Lubschütz mit Kraft dieses Briefes zu haben, zu halten und zu besitzen erblich, frei und geruhiglich in aller der Masse, als sie von Alters gehabt ist und besessen und als es oben steht begriffen. Auch wollen Wir, daß alle die Briefe, die vormals Unser lieber Bruder, seligen Gedächtnisses, Herzog Nikolaus über solche Vogtei und ihre Zugehörungen gegeben hat und sonst andere Briefe, die die obgeschriebene Vogtei oder ihre Freiheit, Nutzen oder Genüsse betreffen, ganz und unverbrochen in allen ihren Worten, Punkten und Artikeln bestättigt von Uns bleiben sollen, die Wir auch fürbaß konfirmiren und bestättigen in aller Maaße und Tauglichkeit, gleicher Weise als ob sie in Unserm Namen von Neuem geschrieben wären, sonderlich so haben Wir sie damit begnadet, ob es also geschähe, daß die obgenannten Rathmanne und die Stadt Lubschütz von ehrhaftiger Nothdurft wegen benöthigt wäre, Geld aufzubringen oder sonst andere Dinge der Stadt zum Frommen schaffen würde, so mögen sie wohl durch der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen versetzen oder verkaufen etwas von derselben Vogtei, wie sie das zu Rathe würden; dazu Wir auch geben Unsere Gunst und Un-

sern Willen, doch so daß solche Satzung oder solch Verkaufen mit Unserm Willen ja geschehe.

Deß zu einer großen Bestättigung, Zeugniß und Sicherheit haben Wir mit gutem Wissen Unser großes Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist am Sonntage vor Mathäi Tag des Zwölfbotens und Evangelisten, nach Christi Geburt 1416. Deß sind Zeugen die ehrbaren und lieben Getreuen Bußko von Skassau, Hans von Bladen, Niklas von Bladen, Heinrich Kosierz, Härtel Tunkel, Nikolaus Stosch von Steibersdorf, Hans Zauditz, Unser Bürger zu Troppau und Pawlik, Unser Schreiber, dem dieser Brief ward empfohlen.

K.

11. Schuldbrief des Herzogs Wenzel von Troppau über 500. Mark schwere böhmische Münze. 1416.

Wir Wenzeslaus, von Gottes Gnaden Herzog und Erbling zu Troppau, bekennen öffentlich mit diesem gegenwärtigen Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir schuldig sind der Stadt Lubschütz 500 Mark schwer, böhmische Münze mährischer Zahl, der man zählet 64 Groschen vor jede Mark, die sie Uns ausgewonnen und gemahnen haben auf Unsern Hof, der da vor der Stadt Lubschütz liegt und auf Unsere Renten, die Wir haben und heben da zur Lubschütz. Wenn Wir nun

begriffen sind, eine weite Reise in fernes Land zu unternehmen, und ob Wir vielleicht da vergingen, da Gott vor sei, so geben Wir der Stadt Lubschütz Macht und Kraft mit diesem Briefe, auf Unsern Hof und auf Unsere Renten, also lange, bis sie sich mögen ledigen und freien der 500 Marken mit sammt den versessenen Zinsen, die Wir ihnen schuldig geblieben sind und zu dem Allen, wenn Wir mit Gottes Hilfe wieder gesund heim kämen, daß Wir Unsers Hofs und Unserer Renten wieder mächtig würden als vorher und die 500 Mark, auf die wollen Wir gedenken, wie Wir die möchten bezahlen und entrichten. Deß zu einem wahren Bekenntnisse haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief lassen drucken, der gegeben ist nach Gottes Geburt 1416. Jahre zu Lubschütz am Skt. Wenzeslaus Tage.

L.

12. Schenkungs- und Begnadigungs-Urkunde des Herzogs Wenzeslaus von Troppau. Gegeben 1441.

In Gottes Namen. Amen. Wenn alle Dinge, die in der Zeit sind und geschehen, auch mit der Zeit vergehen; sollen sie denn in der Menschen Gedächtniß bleiben, ist es Nothdurft, daß sie mit Zeugniß der Briefe befestiget und bestättiget werden. Und als weil ein Herr pflichtig und schuldig ist seinen armen Leuten, ihm zu Ehre, mit Fleiß zu helfen, ihren Nutzen willig zu schaffen, ihr Gedeihen stättiglich zu schützen, ihr Ungedeihen stärklich abzuwenden, ihre Armuth gütlich zu bedenken

and ihres Schadens sich gnädiglich zu erbarmen; darauf Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden Herzog und Herr zu Troppau und Lubschütz bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir haben angesehen den willigen und getreuen Dienst, den Uns Unsere lieben getreuen Bürger zu Lubschütz fleißiglich gethan und erzeigt haben, vormals und darnach alle Zeit, als sie an Uns gekommen sind und hernachmals viel getreulich und williglich thun werden und sollen, nämlich: daß sie in diesen 4 Jahren nach dem Ueberfall, in ihrer Armuth williglich gegen Uns gethan und gelitten haben mehr, denn sie vermochten, alle Jahre mehr denn Uns von Rechten gebührte, eine merkliche Summa Geldes über Unsere gerechten Renten mit vielen andern Steuern und Hilfen zu Unserer Nothdurft Uns dargereicht, und damit einen Willen gemacht haben, also daß sie in der Zeit von vielen andern Schuldigern, denen sie sich von Unsers Vaters, Herzogs Przemko, von Unsers Vetters Herzogs Nikolaus, denen Gott genade und von Unserwegen verschrieben haben, ihren Briefen und Siegeln nicht genug thun, noch sie bezahlen mochten, von übriger und schwerer gegen Uns Mitleidungen wegen, davon sie von Tage zu Tage in andern Städten übel behandelt und aufgehalten wurden, ihr Gut und Habe verlassen mußten und also zu großem Schaden gekommen; ein solches der Unsrigen Ungedeihen Wir betrachtend und des Schadens erbarmend und damit sie hernachmals nicht größern Schaden empfingen, sondern mehr an ihrer Armuth Gedeihen und Zunehmen hätten, von andern Schuldigern in Ehren gehalten

und ungeschmähet würden und sich in andern Städten und auf Straßen gegen ihre Schuldiger und andre Leute ehrbarlich und wahrhaftig halten und begehen möchten und daß davon Unser Schloß Leobschütz desto mehr Gedeihen und Zunehmen möge haben, haben Wir ehegenannter Herzog Wenzeslaus gegen die obgenannten Unsere lieben Getreuen, die Bürger zu Lubschütz aus sonderlicher Güte und Erbarmung Uns also verwilligt, daß Wir nicht mehr, denn Unsere unverkümmerte Renten, das ist 100 Mark schwer jährlich auf zween Tage, als auf Skt. Georgentag 50 Mark schwer und auf Skt. Michaelistag abermals 50 Mark schwer von ihnen nehmen und empfangen wollen; sonst sollen sie von Uns und den Unsern keineswegs beschwert noch bedrängt werden. Wäre es aber, daß Wir von Nothdurft wegen von derselbigen Rente etwas verkümmerten, versetzten, verschrieben oder sie damit anderswohin verwiesen, das soll Uns von der benannten Rente der 100 Mark abgehen, dessen Wir sie quitt, frei und ledig sprechen in und mit Kraft dieses Briefes. Hinwiederum würden Wir vielleicht hernachmals nach Datum dieses Briefes etwas von Unserer verkümmerten und versetzten Rente wieder ablösen, dasselbige soll Uns auch mit den und über die 100 Mark zugehen und von ihnen, als bedacht ist, ausgerichtet werden. Eine solche gütige Geneigung von Uns und gnädige Verwilligung die obgenannten lieben Getreuen betrachtend und daß sie nicht der Undankbarkeit geziehen würden, haben sie sich nicht von Rechtswegen, noch daß Wir oder Unsere Nachkömmlinge solches haben wollten, gegen Uns als zur Liebe dargegeben über die benannten 100 Mark schwer Unserer Rente noch

30 schwere Mark und zwar mit der Hälfte, als mit 15 Mark auf Skt. Georgentag und die andere Hälfte, ebenfalls 15 Mark schwer auch auf Skt. Michaelistag und mit 5 Fässern Biers jährlich Aushilfe und Steuer zu thun, daß Wir Unsere Zehrung, Hof und Küche da zu Lubschütz, wenn das Nothdurft ist, desto besser mögen führen, mit welcher Zehrung, und Küche sie fürder nicht sollen zu schaffen haben, noch damit bedrohet oder beschweret seyn. Und damit Wir hinwiederum eine solche demüthige Ergebung Unserer ehegenannten lieben Getreuen gar gutwillig aufnehmend in allem Guten gedenken und vergelten mögen, bestättigen Wir, in Kraft dieses Briefes, aus Unserer fürstlichen Macht den obgenannten Unsern lieben Getreuen zu ewigen Zeiten zum 1ten den Wald von Alters her Troppowitz genannt, den man jetzt den Buchwald nennt, mit allen seinen Gränzen, Holz, Buschwerk, Gesträuch, Gehege, Gerisch, Haiden, Wiesewachs, Wässern, Pfützen, Bergen, Plänen und Thal und aller seiner Zubehörung, als sie vormals von dem allerdurchlauchtigsten Könige von Böhmen, Ottokar, damit begnadigt sind, also daß sie denselbigen Wald hegen, aufthun und daraus Holz verkaufen mögen nach ihrer besten Erkenntniß, Unserm Schlosse Lubschütz, ihnen und der ganzen Gemeine zu Nutzen und Frommen, ihnen auch Niemand darein greifen, noch hauen, noch daraus führen soll, wider ihren Willen, bei der Buße ihrer Willkür oder Ersatz dem Rechte. Darnach eignen Wir zu, verleihen, geben und bestättigen Wir den obgenannten Unsern lieben Getreuen den großen Teich vor Lubschütz vor dem Gröbniger Thore an dem Stadtgraben gelegen, dazu alle

Stadtgraben Unsers ehegenannten Schlosses, mit allen ihren Wässern, Fischen und Genüssen, also daß ihnen auch Niemand wider ihren Willen in demselben Teich oder Stadtgraben fischen, auch darin etwas zu schaffen haben soll; sondern sie dieselben bauen, hegen, ablassen, die Fische daraus verkaufen und derselben genießen mögen und sollen, der Stadt zum Nutzen, nach ihrer besten Erkenntniß, so oft als sie dessen zu Rathe werden. Auch eignen Wir zu und bestättigen ihnen alle Zölle groß und klein, die sie vormals bei Unserm Vater, Herzog Przemken, dem Gott genade, darnach bei Uns bis daher gehabt, zu Nutze Unserm Schlosse gesetzt haben oder noch billig mit Unserm oder der Unsern Rathe setzen mögen mit allem Brückengelde, mit allen Zinsen, Renten, Früchten, Zuschossen und Genüssen, die sie vormals gehabt und eingenommen haben oder hernachmals der Stadt und Unserm Schlosse zu Frommen setzen oder machen werden. Auch eignen Wir ihnen zu alle Geschosse von allen Erben fern oder nahe in der Stadt-Gränzen, von allen Häusern, Gebäuden und Gärten in und vor der Stadt gelegen, sie seien besetzt von Edlen, von Bürgern oder sonst von gemeinen Leuten, ausgenommen die Erbe und Häuser, die sie vormals von Alters her, von Unserm Vater Herzog Przemken, von Unserm Vetter Herzog Niklas, dem Gott genade oder von der Stadt befreiet sind, bei welcher Freiheit sie auch nun bleiben sollen. Damit eignen Wir auch zugleich Unsern lieben Getreuen zu und geben alles wüste Erbe innerhalb der Stadt-Gränzen, alle wüste Häuser oder Hofestücke in und vor der Stadt gelegen, die an der Hausrente verlegen sind, die sie hinweggeben, aussetzen, verkaufen oder bauen mögen, der Stadt

zu Nutzen und Frommen und alle andere Aussetzungen von Gebäuden, davon sie der Stadt Nutzen Frommen oder Genuß schaffen mögen und alle andere Eigenschaft, Willkür oder Verwilligung, die sie billig eingesetzt oder gedacht haben, hatten oder hernachmals mit der Gemeine Rath erdenken mögen oder halten werden, davon Unser Schloß und sie ihr Frommen oder Zunehmen haben mögen. Solche Dinge zu thun und zu vollenden haben sie von Unserer fürstlichen Gewalt volle Macht und Kraft, gleich als wenn Wir dieselben von eigener Macht thäten, mit Rathe der Unsern einsetzten oder zu thun geböten. Alle obige Vergeltungen, Gebungen, Verleihungen, Zueignungen und Bestättigungen, die Wir obgenannter Herzog Wenzel den oftgenannten Unsern lieben getreuen Bürgern zu Lubschütz gegeben, verliehen und bestättiget haben, geloben Wir ihnen bei Unserer guten fürstlichen Treue, ohne Arg, in allen Stücken, Punkten und Artikeln stäts, fest, ganz und unversehrt zu halten und darin keinen Einfall, noch Hinderniß zu thun, sondern Wir wollen, daß sie dabei von Uns und allen den Unsern ungehindert sollen bleiben und wenn sie über solche obgenannte Eigenschaften, Verleihungen oder Bestättigungen vormals etwa einen oder mehrere Briefe gehabt hätten oder noch haben, die sollen auch noch Kraft haben und mit diesem Unserm Briefe bestättigt seyn, gleich als wären sie von Wort zu Wort hier eingesetzt und geschrieben. Dessen zu Urkund und aller oben beschriebenen Dinge zu großer und fester Bestättigung haben Wir Unser Siegel das größte, befohlen und geheißen anhängen diesem Briefe, der gegeben ist auf Grätz, am ersten Sonntage der Fasten, als man singet Invocavit nach Christi Geburt 1441.

M.

13. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Wenceslaus von Troppau, betreffend das Hospital ad S. Joannem zu Lubschütz. Gegeben 1445.

In Gottes Namen. Amen. Zu haben das Gedächtniß der geschehenen und vergangenen Dinge ist es Nothdurft, daß man darüber briefliche mit Siegeln Verkündigungen giebt und macht; darum zu einem ewigen Gedächtniß Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden Herzog und Herr zu Troppau und zu Lubschütz bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen und besonders denen, die ihn sehen oder hören lesen, als dann vor Zeiten Unsers nahen Aeltervaters Mutter, die hochgeborene und erlauchte Fürstin Kunigundis, Frau und Königin zu Böheim, ihres und Unsers Herrn Ottokari daselbst zu Böheim Königs, ihrer und der Nachkömmlinge Seelen zur Seligkeit, das Spital Skt. Johannis des Evangelisten, etwann auswendig Unserer Stadt und Schloß Lubschütz vor dem Niederthore gelegen, ausgesetzt und gestiftet und dazu etliche Güter und Erben gegeben hat, Gott zu Lobe, armen Leuten und Siechen zu Hilfe, Unsern Bürgern daselbst zu Lubschütz zu regieren und zu verwesen und welches nun wegen der Kriege und Unsicherheit, die manche Jahre jetzt im Lande gewährt haben und wegen der Befestigung Unsers Schlosses in Unsere benannte Stadt Lubschütz, bei die Pfarrkirche uns

Rath Unserer Bürger gesetzt haben; darum zu Steuer und Hilfe demselbigen Spital, den armen Siechen, die jetzt oder hernachmals darin seyn werden und ihren Verwesern, Propst oder Spitalmeister seine vorigen Güter, Zinsen, und auch etliche, die auf ein Neues dazu benannt und gegeben sind, zu bestättigen. Wir vorgenannter Herzog Wenzeslaus verschreiben, geben, haben zugeeignet und verliehen von Unserer fürstlichen Macht, wozu Uns Gott berufen, in und mit Kraft dieses Briefes hiermit Bestättigung zum 1ten: das Haus mit dem steinernen Gemache und Stocke bei dem Carnar und Kirchhofe gelegen, das da vormals der Vogtei gewesen ist, den Siechen- und Spitalsverwesern zu Wohnungen und ob man zu Rathe werde, daß man da Gott zu Lobe in der Ehre Skt. Johannis des Evangelisten wieder eine Kapelle bauen solle, dazu Wir hiermit Unsere Gunst und Erlaubniß geben. Zum 2ten eignen Wir zu dem Spitale seinen Meierhof vor dem Niederthore der Stadt Lubschütz gelegen, mit anderthalb Huben Erbes, mit allen seinen Gärten, mit Wiesen und Wiesewachs, mit einer freien Trift; item die Mühle unter Königsdorf gelegen, die man nennet die steinerne oder Spitalmühle; item die Mühle ober Königsdorf gelegen, die man nennet die Engelmühle, mit dem Burgberge und seinen Graben bis an der Bauer Erbe, die vor Zeiten Bruder Nikolaus Guttner, Kreutziger von Lubschütz gehalten und mit seiner Obern Willen, daß es von dem Orden der Kreutziger zu Lubschütz soll regiert werden, zu ewigen Zeiten zugeeignet hat. Welche Mühlen mit dem vorgedachten Meierhofe wir bestättigen mit allen ihren Teichen, mit allen

ihren Fischen und Gräben und was die Gräben einschließen, mit allen Wegen zu den Mühlen frei und ungehindert zu haben, mit Ueberwasser und Wasserflößen, mit ihren Erben, Wiesen und Wiesewachs mit Sträuchen, Gebüschen und mit allen Zubehörungen, in allen ihren Rainen, Enden und Gränzen, als die Erbe und Güter von Alters gelegen sind, Nichts ausgenommen, ganz frei von allen Geschossen, Zehnten, Leistungen, Steuern und Diensten. Item als vormals dem Spital sind gefallen neun schwere Vierdungen Zinses von Königsdorf, die der Richter daselbst verpflichtet ist einzufordern von den Bauern und auf Skt. Michaelistag in das Spital zu antworten. Item drei Mark schwer von dem Vorwerkshofe mit seinem Erbe zu Neudorf, den man nennt den Niederhof, die der Besitzer und Herr des Hofes auch auf Skt. Michaelistag vormals dem Spital gezinset hat, wollen Wir, daß solche Zinsen auch dem Spitale sollen gelassen, ungehindert gezahlt werden, jedoch in Hällern oder solcher Münze, daß den Verwesern des Spitals daran genüget bei Pfändung oder Zwang geistlichen Rechts. Dazu verschreiben Wir in Kraft dieses Briefes auf immer, abzulösen, wenn Wir oder die Unsern das vermögen, vier schwere Mark auf Unsere Rente Unserer Stadt Lubschütz, die der Rath von Unsrer Rente jährlich und besonders alle Quatember eine Mark in Hällern oder in kleiner Münze dem Verweser des Spitals geben und löblich unverzogen bezahlen soll, bei solcher Buße, daß wenn die Ratheleute würden säumig seyn in der Bezahlung dieser vier Mark auf ihre Tage und Uns oder den Unsern von solchem Verzuge wegen geklagt würde, dann zu

Hand sie Uns und Unsern Nachkommen verfallen sind zu geben von der Stadtrente so viel, als die verhaltenen Zinsen sind; denn obgleich wohl sollen sie dem Spital die verhaltenen Zinsen ausrichten und geben, dazu man sie denn mit Unserer und Unserer Nachkommen Hilfe und auch mit geistlichem Rechte, als Uns verhaltenes Seelgeräthe, das auszurichten hat, zu zwingen. Wir quittiren auch und sagen ledig und frei in Kraft dieses Briefes den Rath und Unsere Bürger zu Lubschütz derselbigen vier Mark Zinses und wollen, daß Uns die an Unserer Rente sollen abgehen und ist nämlich darin Unsre ernste Meinung, daß diese 4 Mark mit nichten verhalten werden, wenn Uns das Spital viel mehr, denn mit so viel, mit dem Dorfe Bratischau hat entwichen. Und hiezu eignen Wir auch dem Spital eine Fleischbank, frei von allem Schosse und Dienste, die da ist die Vierte auf die rechte Hand, so man geht zu Lubschütz von dem Roßmarkte durch die Fleischbänke. Item, Wir bestättigen auch und eignen dazu die Zinsen, die das Spital vormals gehabt, auf Höfe, Gärten, Wiesen oder andere Güter um Lubschütz, ob sie nicht in dem Stadtgeschosse liegen, welcher Namen die Register aussagen. Dazu sich auch Unsere Bürger zu Lubschütz ergeben und verwillgt haben, daß sie dem Spital zu Hilfe zwei Ruthen Holz aus ihrem Stadtwalde jährlich freiwillig geben; mit welchen Unsern Bürgern Wir sind zu Rathe worden, daß Wir ihnen das benannte Spital abgetreten und zugeeignet haben mit allen seinen Gütern, Zinsen und Herrschaft; als beschrieben steht dem Orden Skt. Johannis von Jerusalem, Unsern lieben Kapellanen den Kreuzigern zu Lubschütz zu

ewigen Zeiten, also daß der Commendator mit Wissen des Raths zu Lubschütz soll haben Macht da einzusetzen einen Propst, Priester oder Laienbruder seines Ordens, nämlich ein Stadtkind von Lubschütz und wenn kein Stadtkind wäre, sonst einen andern guten frommen Bruder, das zu regieren und zu verwesen sein Lebetage mit Bestättigung und Erlaubniß seiner Obern, sofern als er sich daran wohl verhält und wohl vorsieht dem Spital und den Siechen, aufs Beste, als er mag, welcher Siechen da seyn sollen aufs wenigste 7 Bette; darüber mag er halten, wie viel es getragen mag. Auch soll der Propst darin seine Wohnung haben mit voller Macht, die siechen Männer oder Frauen ohne allerlei Hindernisse und Beschwerungen, also daß er dem Rathe und der Gemeine nicht pflichtig ist davon zu thun. Auch wenn der Orden nicht wollte das Spital behalten von eigenem guten Willen, wenn Wir geloben bei Unsrer guten Treu, für Uns und alle Unsere Nachkommen und Bürger den Orden hernach niemals davon zu drängen; sondern wenn er es nicht wollte behalten, dann hat der Rath Unserer Stadt Lubschütz Recht, den Spitalmeister als Verweser zu setzen, einen geistlichen oder weltlichen Mann, auch auf sein Lebetage, der dann auch haben soll alle Herrschaft, Freiung und Macht, als vorgeschrieben ist, und wenn ein solcher des Spitals Verweser zu seinen Tagen, er wäre Propst, Spitalmeister oder jemand der Siechen von Verhängniß Gottes abstärbe, desselbigen all' sein Geräth, Güter und Habe sollen bei dem Spital und darin bleiben und auf seinen Nutzen kommen, daß man es damit desto besser besorgen mag. Und Wir Rathmanne, Ael-

teste und Schöppen, Geschworene, Handwerkmeister und ganze Gemeine der Stadt Lubschütz, Wir nehmen auf das obenbenannte Spital, seinen Propst, Spitalmeister und Verweser, die jetzt sind oder hernachmals werden, in die ruhige Besitzung der vorbeschriebenen 4 Mark Zinses von unsers vorgenannten gnädigen Herrn Herzog Wenzeslaus wegen, die Wir von seiner oder seiner Nachkommen Rente geloben bei unserer guten Treue zu geben und zu bezahlen, auf ihre vorgeschriebene Tage bei der berührten ausgesetzten Buße mit Bewilligung und Untergebung aller andern vorgeschriebenen Stücke und Artikel, die Wir geloben, bei unserer guten Treue, ohne Arg zu halten und zu leisten, dem Spital und seinen Verwesern ganz zu willfahren und dessen keines brech zu werden, nach allem unserm Vermögen. Aller vorgeschriebenen Dinge zur Urkund und zur Bestättigung haben Wir obenbenannter Herzog Wenzeslaus Unser Siegel, das große Unserer Majestät, mit sammt Unserer Stadt Leobschütz Siegel diesem Briefe lassen anhängen, mit Unserm guten Gewissen. Der gegeben ist zu Lubschütz am Sonntage der Mitfasten Laetare nach Christi Geburt 1445.

N.

24. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Johann von Troppau, betreffend den Wiederkauf von Königsdorf und die Schuldotation zu Lubschütz 1455.

In Gottes Namen. Amen. Wenn alle Dinge, die in der Zeit geschehen, auch mit der Zeit vergehen, sollen sie denn beständig bleiben, ist es Nothdurft, daß sie mit brieflicher Verkündigung versetzet und bestättigt werden, hierum Wir Johannes von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau und Lubschütz zu einem ewigen Gedächtnisse bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen oder hören lesen, also daß Unser lieber Vater Herzog Wenzeslaus, dem Gott genade, durch seiner treffenden Nothdurft willen, von Geldschaft wegen, Unsern lieben getreuen Bürgern zu Lubschütz, eingreifend mit Herren Gewalt, ihr Erbdorf genannt Königsdorf dem nahmhaften Janken von Schwesterwitz, vor eine Summe Geldes, also vor 77 Schock Groschen, die da zu der Zeit anderthalb hundert ungarische Gulden machten, verschrieben und versetzt hat, jedoch denselbigen Unsern Bürgern und den ihrigen vorbehaltend die Ablösung, wenn sie das vermögen. Deß sind sie zu Rathe worden, dasselbige Dorf wieder zu lösen um die benannte Summa Geldes durch die ihrigen, namentlich durch den ehrsamen Herrn Josten Schönborn, Altarherrn zu Lubschütz, Unsern und ihren lieben getreuen Kapellan und andere seine Mithelfer und des Geldes Zureicher, geistliche und weltliche, wer die sind und hier namentlich nicht benannt werden. Zu derselbigen Ablösung geben Wir hiermit Kraft dieses Briefes Unsern vollkommenen Willen wieder zueignend von Unserer fürstlichen Macht, Uns von Gott verliehen, das benannte Dorf Königsdorf Unsern lieben getreuen Bürgern und der ganzen Gemeine zu Lubschütz mit allem obersten Rechte und sonst in allen Rechten, Herrschaft und Gebiete, als sie das in aller seiner Zugehörigkeit vormals gehabt, besessen und be-

halten haben, ausgenommen 8 Mark schwerer böhmischer Groschen Erbzins, den Wir mit Unsern ehegenannten Bürgern und ihrem Willen hiermit Kraft dieses Briefes recht und redlich verschreiben, vor die obgenannte Summe Geldes, dem vorgenannten Herrn Josten Schönborn und seinen des Geldes Zureichern, denselbigen so lange, bis daß sie ihres Geldes zugereicht von Herrn Josten bezahlt werden oder nach seinem Tode, dieweilen sie diesen Brief beweisen zu einem Zeichen ihres unbezahlten Geldes, welche 8 Mark Zinses die Bauern des obgenannten Dorfes gelten, geben, antworten und bezahlen sollen durch ihre Aeltesten, Rathmanne und Geschworene auf zwei Tage im Jahre, also: 4 Mark schwer auf Skt. Georgen und abermals 4 Mark schwer obgenannter Groschen auf Skt. Michaelistag und also jährlich bei aller Buße, bei allen Rechten, so man hat Erbzinsen einzufordern, dem obgenannten Herrn Josten und den Seinen unverzogen und ohne Hinderniß; und ob die Bauern in der Bezahlung der Zinsen versäumlich seyn würden, so sollen Unsere Bürger zu Lubschütz, als die Erbherrn des Dorfes ihre Hülfe dazu thun und sie zwingen, wie sie zu Rathe werden bis auf die ganze Bezahlung aller versessenen Zinsen. Auch hat der vorgenannte Herr Jost mit Unserer Verwilligung und Gunst zu einem ewigen Seelgeräthe dieselbigen acht Mark Zinses bestimmt, zugeeignet, verliehen und gegeben, nach seinem Tode zu folgen zu der Schule zu Lubschütz, Gott dem Herrn zu Lobe und zu Dienste, den Bürgern daselbst zu Ehren und ihren und anderer frommen Leute Kindern zu Nutzen und zu Frommen, also daß der Schulmeister, der zu der Zeit ist oder

werden wird, soll in aller Maaße, mit allen Rechten sammt Herrn Josten aufheben, einnehmen und empfahen von den Bauern zu Königsdorf dieselbige acht Mark Zinses auf ihre Geldtage, mit Hilfe Unser Bürger zu Lubschütz, also beschrieben steht, die sechs Mark schweren Zinses vor sich; aber die andern zwei Mark Zinses soll er ausgeben mit Rath und Wissen eines Bürgers, den der Rath zu Lubschütz dazu setzen wird, also daß davon die armen Schüler, die größten und die, welche der Schulmeister dazu beniemet, gespeist werden täglich oder zu etlicher Zeit in der Wochen, wie der Schulmeister und seine Mithelfer das erkennen werden. Und ob etwas an den acht Mark Zinses würde jährlich abgehen, das soll dem Schulmeister an seinen sechs Mark abgehen und nicht an den zwei Mark vor die Schüler. Und das Seelengeräth ist darin also begriffen, daß der Schulmeister mit allen den Seinen desto löblicher und andächtiger in der Kirche, wo und wenn es sich gebühret, den Dienst Gottes und seiner Heiligen mitsingen und lesen helfen soll und halten, auch täglich singen soll mit allen den Seinen das Salve Regina mit dem Responsorio: Surge Virgo von Skt. Catharina nach der Kompletzeit oder welche Zeit es seyn mag mit Erlaubniß des Herrn Pfarrers zu Lubschütz, anzuheben jährlich am Ostertage und also durchs Jahr bis an den nächsten Sonnabend der Fasten vor Invocavit, da denn Unsere Bürgerschaft der Bürger zu Lubschütz ihr Salve durch die Fasten pflegt zu halten und zu singen, Gott dem Herrn zu Lobe und zu Diensten der Jungfrau Maria und Skt. Catharina und zur Seligkeit der Lebendigen und Todten, darin

Wir Uns auch einnehmen, Unsere liebe Eltern, Vorfahren und nachkommende Fürsten und Herrn zu Lubschütz. Und zu dem bedachten Schulsalve soll Hand reichen mit den Kollekten der Priester und Altarherr, der da wohnen wird in Herrn Justens Wohnung und Gemache des Erbhauses, gegen dem Kreutzhofe über, das da vormals Czuck Bretils Konvent genannt ist, das Wir dazu bestättigen mit aller Freiheit, also es vormals von Unsern Bürgern zu Lubschütz eingesetzt und zu einem Konvent armen Kindern und ehrbaren Stadtwittwen verliehen ist. Auch soll der Schulmeister mit seinen Untermeistern, zum wenigsten mit zween, desto fleißiger seyn in der Schule bei der Leute Kindern, sie mit allem Fleiße lehren und anhalten mit aller Güte zu Künsten, Zucht und Ehre und guter Sitte, also man ihm das ganz zutrauet, keine Zwietracht unter den Seinen leidend. Und ob er darin mit den Seinen würde versäumlich seyn, darum haben die Bürger sammt Lehnherrn der Schule mit dem Schulmeister zu reden und das zu wandeln, also sie wissen. Das obenbedachte Seelengeräth bestättigen Wir vorgenannter Herzog Johannes von Unserer fürstlichen Macht, in und mit Kraft dieses Briefes und wollen, daß das also zu ewigen Zeiten soll gehalten werden und ob vielleicht daran zu bessern wäre, das soll geschehen durch Unsere Bürger zu Lubschütz; mit denen und mit allen Unsern nachkommenden Fürsten und Herrn Unser Stadt Lubschütz geloben Wir bei Unserer guten Treue und Ehre, das nimmer zu hindern, noch darin Einfälle zu machen weder durch Uns, noch alle die Unsern, namentlich auch in die benannten Zinsen nimmer einzugreifen,

denen diese werden angehören. Wir geloben auch mit allen den Unsern, wie Wir vormals gelobt haben Unsern Bürgern zu Lubschütz, nimmer einzugreifen in die Herrschaft und Rechte des obgenannten Dorfs, also mit Beisteuer oder was Hilfe es wäre, wie es vormals geschehen ist und ob Jemand dawider thun dürfte und hinderlich eingriffe, der thäte wider Gott und Gottes Gerechtigkeit und wider seine Treue und Ehre, darum soll er billigsam treulos und ehrlos gehalten werden. Und daß alle vorgeschriebene Dinge von des vorgeschriebenen Seelengeräths wegen desto beständiger mögen ewig bleiben, bitten Wir mit ganzem Fleiße den ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn Bohuß, Bischof zu Ollmütz, Unsern lieben Freund, die obgenannten acht Mark Zinses der vorgedachten Schule einzuverleiben, zuzueignen und zu bestättigen, dazu in geistliche Rechte zu bringen nach Gewohnheit und Recht eines redlichen und rechten Seelgeräths, dasselbige bedachte Seelgeräthe auch aufzunehmen und zu verwilligen, also daß es also begriffen eine rechte Beständigkeit habe und nun und ewig nimmer abgehe. Jedoch das eingenommen, daß die Ablösung der oft geschriebenen acht Mark ganzen Zinses oder die Hälfte auf ein Mal Unsern obgenannten Bürgern zu Lubschütz zustehe, wenn sie das vermögen oder deß zu Rathe werden. Und wenn sie dieselbigen Zinsen ablösen, dann sollen sie um das Hauptgeld so gute andere Zinsen in Groschen kaufen und die zu ihrer Schule schaffen, die da also fertiglich gefallen, so wie die vorigen, zu Vergut solches Seelengeräths in aller Weise, so es ist begriffen und wollen, daß dazu Unsere Bürger bei ihrem Eide, bei Treue und Ehre sollen seyn

verbunden. Deß zu Urkund und aller vorgeschriebenen Dinge haben Wir Unser fürstlich Siegel diesem Briefe lassen anhängen, bei Unserm guten Gewissen. Dabei sind gewesen die ehrbaren, tauglichen und nahmhaftigen Thas. von Bietaw und Klimkowicz, Jan. Wlostko von Bodanowitz, Ulrich Trnawko von Kittlitz, Kristof Barut von Losen, Budziwoy von Morawetz, Schymko Malatz von Chlewoczow und Jakob, Unser Hofschreiber, dem dieser Brief ward befohlen. Und wir Rathmanne, Aelteste, Geschworene, Schöppen, Handwerkmeister und die ganze Gemeine der Stadt Lubschütz, Wir nehmen auf den oftgenannten Herrn Jost Schönborn und seine Mithelfer, dazu alle Schulmeister unserer Schule zu Lubschütz in ruhige Besitzung und Gebrauchung der oft genannten acht Mark Zinses, die Wir ihnen hiemit unsers obenbenannten gnädigen Herrn Herzogs Johannis wegen, vorschreiblichen Rechts und redlich auch verschreiben, und geloben bei unserer guten Treue und Ehre, ihnen behilflich zu seyn, daß ihnen sollen dieselbigen Zinsen ohne alles Hinderniß gegeben werden, damit solch Seelengeräth mag Fortgang haben, also es begriffen ist und alle unsers obgenannten gnädigen Herrn Verschreibungen, Meinungen, Verwilligungen, Gelübde, Stücke, Punkte und Artikel vom Anheben bis zum Ende dieses Briefes; auch alles, was diesem Seelgeräthe möchte behilflich seyn, wenn es auch hierin nicht berührt wäre, geloben Wir hiemit ganz festiglich, unverbrüchlich zu halten, zu leisten und zu verfolgen und dessen keines abzugehen bei der obengeschriebenen Buße guter Treue und Ehre. Darum haben Wir unser Stadtsiegel, das große, hiemit wohlbedacht, auch bei unserm guten Gewissen angehangen. Gegeben zu Lubschütz am Sct. Agnestage nach Christi Geburt 1455.

O.

15. Bestättigung des Königs Mathias von Ungarn über verschiedene der Stadt verliehene Gerechtigkeiten. Gegeben Ofen. 1484.

Mathias, von Gottes Gnaden, König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien ꝛc. Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf von Mähren und der Lausitz. Zum ewigen Gedächtniß. Die Milde Unserer königlichen Vortrefflichkeit ist Uns vorzüglicher Antrieb, das Wohl Unserer Unterthanen um so angelegentlicher zu beabsichtigen, als häufiger die Reinheit ihrer Treue Uns und Unsern Vorfahren wohlgefällig gewesen ist; und obgleich Wir aus angeborener Huld Uns dazu beeilen, sind Wir doch durch ihr angelegentliches Bitten desto geneigter geworden, ihren Wünschen zu willfahren. Da nun von Seiten Unserer lieben getreuen gesamten Bürgerschaft der Stadt Lubschütz demüthig und angelegentlich gebeten worden, jegliche und einzelne von Unsern Vorfahren den Königen von Böhmen verliehenen Freiheiten, Gnaden, Rechte, Privilegien, Immunitäten, löbliche und bestättigte Gewohnheiten der besagten Stadt nach Unserer gewohnten Milde zu genehmigen, zu ratifiziren und zu bestättigen; so

haben Wir, indem Wir gerechten Bitten Unsere väterliche und gnädige Zuwilligung zu gewähren geneigt sind, auch dieser gerechten Bitte Unsere Beistimmung nicht versagen wollen. Darum haben Wir, nicht aus Irrthum oder unbedacht, sondern nach vorgängiger Ueberlegung, mit gutem Wissen und in Kraft Unsers königlichen Ansehens alle und jegliche Freiheiten, Gnaden, Rechte, Privilegien, Immunitäten, löbliche und bestättigte Gewohnheiten gedachter Stadt genehmiget, ratifizirt und bestättiget und genehmigen, ratifiziren und bestättigen solche durch gegenwärtigen Brief in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln, als wenn sie von Wort zu Wort diesem Briefe einverleibt wären, indem Wir feststellen und befehlen, daß sie die Kraft fortwährender Gültigkeit haben sollen. Auch ergänzen Wir jeden Mangel, der sich vielleicht in dem Vorhergehenden, sei es durch Abkürzung der Wörter oder durch Dunkelheit der Sätze fände und befehlen allen und jeden Hauptleuten, Baronen, Edlen, Kriegern, Schutzverwandten, Burggrafen und allen Unsern Unterthanen, wes Standes sie immer seyn mögen, geistlichen sowohl als weltlichen, Gegenwärtigen und Künftigen, die Bürger der ehebenannten Stadt Lubschütz in ihren vorerwähnten Privilegien, Freiheiten und Begünstigungen auf keine Weise zu beschweren oder zu beunruhigen, noch sie beunruhigen zu lassen, sie und die gedachte Stadt vielmehr bei dergleichen Freiheiten zu erhalten, zu schützen und zu vertheidigen bei schwerer Strafe Unsers höchsten Unwillens. Zum Zeugniß dessen haben Wir gegenwärtigen Brief ausfertigen und mit Unserm angehängten Siegel versehen lassen. Gegeben Ofen drei Tage

nach Skt. Sosiensfest 1484, im 27ten Jahre Unserer Regierung in Hungarn, im 16ten Unserer Regierung in Böhmen.

16. Quittung des Herzogs von Oels, Conrad Kantener genannt und des Magistrats zu Oels über 500 von der Bürgerschaft zu Leobschütz für ihren Fürsten gezahlten Mark Prager Groschen. Neisse 1517.

Wir Konrad, Kantener genannt, von Gottes Gnaden, Herzog in Schlesien, Herr zur Olssin ꝛc. bekennen offenbar mit dem Briefe allen denen, die ihn ansehen oder hören lesen, daß der hochgeborene Fürst Herzog Przemko, Herr zu Troppau, Unser Herr und lieber Schwäher, Uns ganz und gar bezahlt hat, 500 Mark Pragischer Groschen polnischer Zahl, die da gestanden haben, auf 50 Mark jährlicher Zinsen auf einen Wiederkauf und kommen diese her von dem weiland erlauchten Fürsten, Herzog Nikolaus von Troppau, Herrn zu Lubschütz, seligen Gedächtnisses, der solchen Zins um die obgenannte Summe Geldes bei den Zeiten des weiland erlauchten Fürsten Herzog Konrad des Andern, Unsers lieben Aeltervaters, auch seligen Gedächtnisses auf sich versetzt hatte, jährlich auf das Rathhaus zur Olssin zu antworten. Derselben 500 Mark und auch der Zinsen sagen Wir den obgenannten Herzog Przemken, Unsern lieben Herrn und Schwäher, und dazu Troppau und Lubschütz, seine Städte in Kraft dieses Briefes quitt, ledig und los, also daß

Wir, Unsere Erben, eheliche Nachkommen und Unsere Stadt Olssin keine Mahnungen und Nachrede darum haben wollen, und alle die Briefe, die darüber besagen, sollen machtlos seyn nun und ewiglich. Und Wir Bürgermeister, Rathmanne, Aeltesten, Schöppen und Handwerkmeister, Geschworene der ganzen Gemeine der Stadt zur Olssin bekennen auch offenbar mit diesem Briefe, daß der obgenannte hochgeborene Fürst Herzog Przemko und seine Städte Troppau und Lubschütz Uns gar und ganz abgekauft haben 50 Mark Groschen polnischer Zahl jährlichen Zinses, die sie Uns jährlich auf Unser Rathhaus zur Olssin geantwortet haben um 500 Mark obgenannter Münze und Zahl, die sie Uns ganz bezahlt und ausgerichtet haben, daß Uns immer wohl genügt und sagen deß den ehegenannten hochgeborenen Fürsten Herzog Przemko und seine Städte Troppau und Lubschütz der 500 Mark und auch der 50 Mark Zinses quitt, frei und los und ob hernachmals immer Briefe vorkämen, die älter wären, denn dieser Quittbrief ist und besagten keiner Hande Zinsen, die da sprechen auf Troppau und Lubschütz, die sollen keine Kraft noch Macht haben nun und ewiglich. Dafür geloben Wir vorgenannter Herzog Konrad mit Unserer Stadt Olssin davon zu bringen bei Unserer Treue und Ehre. Zu Urkund haben Wir, Herzog Kantener genannt, mit Unserer Stadt Olssin an diesen Brief Unser Insiegel gehangen. Geschehen zur Neisse am nächsten Donnerstage vor Michaelis, nach Christi Geburt 1517.

P.

17. Privilegium des Markgrafen George betreffend das Abhalten der Jahrmärkte in Lubschütz und die Nichtduldung mosaischer Glaubensbekenner. Oppeln 1543.

Von Gottes Gnaden, Wir George Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzog, Herr der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Nachdem Wir auf unterthänig bittlich Anlangen Unserer Unterthanen und lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Lubschütz gnädiglich zugelassen und bewilligen, daß sie keinen Juden nimmermehr bei ihnen häuslich oder sonst einkommen lassen sollen und mögen, in Bedacht, daß sie den Zins, so davor Uns die Juden gegeben, auf sich genommen, und denselben alle Jahre, weil kein Jude allda wohnet, Uns zu geben versprochen, wie sie denn auch solches zu thun schuldig seyn sollen, und Uns gedachte Bürgermeister und Rath nicht allein ein solches zu bestättigen gebeten, sondern Uns auch daneben unterthäniglich angelangt, wir wollten Unserer Stadt Lubschütz einen freien Jahrmarkt, der jederzeit im Jahre auf Sonnabend vor Thomas Apostoli gehalten möchte werden, schuldiglichen zulassen und vergönnen und ihnen dasselbe alles bestättigen und konfirmiren. Demnach haben Wir

angesehen ihre demüthige Bitte, auch zuvörderst ihre unterthänige, getreue, willige Dienste, so sie Uns bisher mannigfaltig bewiesen und sich als die Unterthanen gehorsamlich erzeiget, welches sie dann hinfüro wol thun sollen und mögen und haben ihnen und ihren Nachkommen aus besonderer Gnade, damit Wir ihnen und gemeiner Unserer Stadt Lubschütz geneigt, das Vorgeschriebene alles, worum sie Uns gebeten bestättigt, konfirmirt und erneuert, also daß sie und ihre Nachkommen sich forthin ewiglich erstlich der Begnadigung, so wir ihnen der Juden halben mitgetheilt, auch obangezeigter ihrer alten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, soviel dessen vorbestimmt; desgleichen des freien Jahrmarkts ungehindert ewiglich gebrauchen sollen und mögen, thun auch das hiemit in Kraft dieses Briefes, setzen, meinen und wollen auch, daß die obgedachten Bürgermeister und Rath zu Lubschütz und ihre Nachkommen bei solcher Unserer Begnadigung und Bestättigung in allen ihren Stücken, Punkten und Artikeln von Uns, Unsern Erben und Nachkommen hinfüro und zu ewigen Zeiten getreulich und ohne alle Einrede oder Beschwerung gehandhabt, geschützt und geschirmt werden sollen ohne alles Gefährde. Zu Urkund ist dieser Brief mit Unserm anhangenden kleinern Insiegel besiegelt und gegeben zu Oppeln am Sonntage nach Viti. Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1543.

Q.

18. Die Zunftordnung der Kürschner zu Lubschütz, gegeben von dem Magistrat daselbst. Mondtags vor Bartholomaei 1551.

In Gottes Namen. Amen. Wie alle Dinge, die in der Zeit sind und geschehen den Nachkommen zu einem Beispiel, vergehen auch wiederum in der Zeit, so ist es Nothdurft, daß sie mit Gezeugen der Briefe, zu Schutz den Ehrliebenden und den Halsstarrigen, sie zu hemmen, zur Strafe und Besserung, aufgerichtet, bestättiget und befestiget werden und alsdann eine jede Obrigkeit pflichtig und schuldig ist, ihren Mitbürgern und Zünften der Handwerksleute, ihnen zu Ehren zu helfen, ihr Frommen willig damit zu schaffen, damit auch gute alte Gewohnheiten, gute Polizei, Gerechtigkeit und Gottesfurcht erhalten werde, nach Erforderung der Billigkeit und aller Rechte. Derohalben Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Leobschütz, zu der Zeit mit Namen, Jakob Tentschert, Martin Kunz, Matheus Jane, Bernard Scholz, bekennen und thun hiermit öffentlich allermänniglich kund allen Jetzigen und Künftigen, daß vor Uns in versammeltem sitzenden Rathe gestanden sind die vorsichtigen Zechmeister, Aeltesten und Handwerksmeister der ehrlichen aufgerichteten Zeche der Kürschner und löblichen Bruderschaft Sct Markus allhier, uns mit hohem Fleiße angelangt und gebeten, daß Wir ihnen ihres Handwerks althergekommene übliche

Ordnungen, Satzungen, gute wohlhergebrachte Gewohnheiten, ihr Zechrecht, so sie zuvor von dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Przemken, Herzog und Herrn zu Troppau und Leobschütz löblicher, milder und seliger Gedächtniß und von Unsern Vorfahren, Rathmannen dieser Stadt schriftlich bestättigt gehabt, wiederum aufs Neue zu bestättigen und haben Wir angesehen ihre fleißige und billige Bitte mit vorgehabtem guten, wohlbedächtigen Rathe Unserer Aeltesten, Geschworenen, Handwerksmeister und ganzer Gemeine Geheisse dieser Stadt, ermeldeter Zeche ihr alles Zechrecht und Briefe, wie hernach folget, hiermit bestättiget von Wort zu Wort also: Zum Ersten wollen und ordnen Wir, welcher in Unserer Stadt sein Kürschner Handwerk arbeiten will, daß er soll zum allererſten, so viel immer möglich, sich bewerben, um ein Haus hier zu kaufen und sich eine ehrliche und ehrbare Jungfrau oder Wittfrau darein zur Ehe zu nehmen, hernach Bürgerrecht gewinnen nach Gewohnheit, Brauch und Rechte dieser Stadt, hernach soll er auch mit ihnen seine Zeche gewinnen. Und wenn er also Bürgerrecht und Zeche gewonnen, so soll er den Meistern ihr Zechrecht, einen rothen ungarischen Gulden oder 54 Gr. Münze in die Zeche geben zur Nothdurft dem Geräth ihrer Zeche. Davor und dabei soll er auch seiner Geburt und Handlung gewisse briefliche oder mündliche Urkund vorlegen und vorstellen. Im Fall aber da er aus rechtmässigen und ehrhaften Ursachen sich alsbald nicht verheirathen vermöchte, soll ihm nicht länger Frist gegeben werden, denn ein Viertelsjahr, wo er demselben in gezählter Frist nicht nachkommen würde, soll

er dadurch sein Zechrecht verloren haben. Auch soll er allhier nicht mehr, denn zween Gesellen setzen, von Quatember zur Michaelis an bis auf Weihnacht bei der Buße der Meister; davor aber oder darnach so viel als er will und ihm gelegen ist, er auch halten kann und mag. Welcher Meister einen Lehrjungen aufnimmt zu lernen, alsbald der Junge dem Meister sich verdingt, so soll er alsbald geben in die Zeche ihr Zechrecht 18 gr. Und so er demnach ohne redliche Ursache seinem Meister entliefe, soll er auch dem Meister sein Lehrgeld, wie sie sich vereinigt haben, geben. Es soll auch der Junge gute Kundschaft haben, daß er von Vater und Mutter ehrlich und ehelich geboren. Wo eines Meisters Sohn das Handwerk gelernt hätte, soll er ihn vor den Meistern freisprechen, wie bräuchlich ist, und so eines Meisters Sohn bei ihnen Meister würde oder ein Geselle eines Meisters Tochter zur Ehe nähme, die sollen das halbe Theil ihr Meisterrecht in die Zeche geben, oder nach Gelegenheit und Gefallen der Meister gar frei seyn. Zum Andern ordnen Wir, daß kein Mann, er sei eingesessen oder ein Gast, der ihres Handwerks nicht ist, und mit ihnen nicht Zeche hat, Fellwerk kaufe, das zu Kürschnerwerk gehört und ein Viertel eines Hundert, ausgenommen Wildwerk, das er zu seinem eigenen Nutzen oder seinem Kleide bedarf; ergriffen ihn die Meister darüber, dem sollen sie es nehmen, halb dem Rathe, halb der Zechen zur Besserung ihres Geräths. Auch soll kein Mann, er sei eingesessen oder ein Gast, der mit ihnen Zeche nicht hat, durch das ganze Jahr Kürschnerwerk herführen noch in Unserer Stadt verkaufen, es sei denn in Unserer Stadt freiem

Jahrmarkte. Es soll auch in Unserer Stadt, es sei am Jahrmarkte oder ausserhalb des Jahrmarkts kein Fuchs-Kleinfutter verkauft werden, da sonst andere Wildwaare darunter ist, sondern eitel Fuchsen, wie Recht und des Handwerks Brauch ist. Beträfen die Kürschner darüber Jemand, dem sollen sie es nehmen, halb dem Rathe, halb der Zechen zu Besserung ihres Geräths. Wir wollen auch, wo sie ihre Störer finden, die heimlich Kürschnerwerk arbeiten, denen sollen sie es mit Recht nehmen, halb dem Rathe, halb der Zeche zu Nutz und Frommen. So aber ein Meister sich in die Zeche ansagte und wollte Stückwerk arbeiten, so soll er von einem Marder achtzehn Heller nehmen, vor einen Fuchs zwei gr. von einem Mittelwolf drei gr. so er aber groß ist sechs gr. Von einem Schürlige zu verarbeiten drei gr.; von einem Lampschel zwei gr.; von einem Hasenbalg acht Heller; von einer Schmassen sechs Heller. Zum dritten meinen und ordnen Wir, daß die Meister am Jahrmarkte eine bräuchliche Beschau halten und thun sollen; so sie einen unausgemachten Pelz ohne Ortriemen, ohne Wulstlein und Gebräme, wie Landesbräuchlich ist, erfunden; auch der neues Kürschenwerk unter altes arbeitet; der auch unzeitig Fellwerk arbeitet, als Merlitzen und andere untüchtige Waare; den sie also begriffen, dem sollen sie es nehmen, halb dem Rathe, halb der Zeche zu Nutz und Frommen. Es soll auch in Unserer Stadt keine eingestochene Kürsche, von den Meistern sie werden verdingt, auch kein Lüttisch Futter, sie seyen, wie sie wollen, verkauft werden bei Verlust der Waare, sondern rechte Reher, wie das Landesbrauch ist. Es soll auch kein

Meister den andern seinen Mitbruder, seinen Gesellen anfeinden, bei der Buße von 12 gr. Es soll auch kein Meister einen Gesellen setzen, er habe sich denn von seinem Meister, dem er zuvor gearbeitet hat, säuberlich und ehrlich entsprochen; thut darüber Jemand, der soll der Zechen 12 gr. verlustig seyn. So auch ein Gesell von seinem Meister unberechnet wegzieht, oder sich sonst nicht ehrlich verhalten hat, demselben sollen sie mit Wissen und Willen des Raths, der Meister und Gesellen nachschreiben, wie Handwerksbrauch ist, darnach ihn nach Erkenntniß der Meister und Gesellen strafen. Es soll auch kein Meister oder Geselle, einer den andern mit Worten unehren, bei der Meister und Gesellen Strafe. So auch der Zechsager herumgeht und einem Meister Tag und Stunde, auch Zeit ansagt und derselbe nicht gehorsam ist, sondern kommt, wenn die Lade eröffnet ist, der soll den Meistern verbußen acht gr. Auch so ein Meister, oder in seiner Abwesenheit die Meisterin nicht mit zu Grabe geht, der soll den Meistern drei gr. verfallen. Es soll auch kein Meister oder Gesell mit Trotzworten vor der Lade erscheinen, noch keinen lügen heissen; er soll auch keine Waffen oder Messer bei sich haben, bei der Meister Strafe. Wo auch ein Meister oder Gesell ohne Erlaubniß von der Lade aufstände, so sie offen ist, soll er den Meistern zur Buße vier gr. geben. Auch so in ihre Zeche ein Rechtheil [Rechttheil] geschickt würde, soll kein Meister ohne Erlaubniß der Zechmeister und Aeltesten weggehen bei der Buße von 4 gr. Es soll auch kein Meister oder Kürschner einem Schäfer Geld leihen auf Felle noch keinem ihrem Schreder, bei der Buße von 12 gr. Auch soll kein Kürschner weder die Schreberfelle kaufen in

den Häusern, sondern auf freiem Markte bei Buße von 8 gr. Es soll auch kein Kürschner, einer dem andern vorlaufen auf dem Markte; wer der erste zu dem Kaufe trifft, der hat Recht; so er davon geht, mag ein Anderer an den Kauf treten, thut darüber Jemand, derselbe gebe in die Zeche unnachlässig 8 gr. Zum Vierten und Letzten setzen und ordnen Wir, wo ein Meister den andern seinen Zechbruder von Fellwerk allerlei bräuchliche und rechte Waare verwiegt, auch so ein Landmann, Bürgersmann oder Bauersmann zu arbeiten einem gebe und darleihet, auch auf einen Termin borgen fehle, wo derselbe in der Arbeit und Bezahlung säumig befunden, soll er denselben vor den Zechmeistern belangen und es sollen ihm die Zechmeister schleunigen Rechtes verhelfen. Im Fall aber, da die Zechmeister auch nachlässig befunden, und sie vor einem Rathe oder Vogt beklagt würden, sollen sie einem ehrbaren Rathe 18 gr. verfallen, die ein Vogt, so sie vor ihm beklagt, unnachlässig einbringen soll. Und wo sich ein Meister wider die erzählte Stück freventlich widersetzen würde, der soll nach Erkenntniß eines ehrbaren Raths gestraft werden. Und so auch die Zechmeister dieser Zechen diese und auch alle künftige obbemeldeten Strafen und Bußen durch Gunst und Freundschaft nachließen und dieselbe, arm und reich nicht gleich hielten, sollen sie gemeiner Stadt, einem ehrbaren Rathe doppelfältig erkannt werden. Item alle ihre andere Zechrechte, Ordnungen und Innungen, so hierin nicht vermeldet sind, ihr Handwerk belangend, darin sie mit andern umliegenden Ländern und Städten ein Vernehmen möchten haben und alle löbliche Gewohnheiten, gleich als wie sie von Wort zu Wort

hierin verschrieben wären, so sie auch nicht wider dieser ihr Stadtrecht sind, wollen Wir ihnen auch hiermit zum allerkräftigsten bestättigen, aufgerichtet und, wie Recht, konfirmirt haben. Doch wollen Wir Uns, für Unsere Nachkommen, je und allweg, die Erhöhung und Verminderung vorbehalten haben. Alles, so eben nach der Länge erzählt, vermeldet und geschrieben in allen seinen Punkten, Klauseln, Artikeln und Worten, ganz stäte und unverbeüchlich zu halten, geloben Wir ihnen vor Uns alle künftige Rathherrn dieser Stadt, desgleichen sie auch vermeldete Zeche der Kürschner allen sämtlich verheißen und vor alle ihre Nachkommen versprechen alles getreulich und ohne alles Gefährde. Zu Urkund mit Unserm großen anhangenden Insiegel dieser Stadt mit seidener Schnur nach Brauch verfertigt. Nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1551. Mondtags vor Bartholomäi, des heiligen Zwölfboten.

R.

19. Privilegium des Markgrafen George Friedrich, betreffend die Abhaltung der Jahrmärkte an Wochentagen. Onolzbach. 1559.

Von Gottes Gnaden Wir George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen bekennen und thun kund öffentlich, daß Wir von Unsern Unterthanen und lieben

getreuen Bürgermeister, Rathmanne und Gemeinde Unserer Stadt zu Leobschütz unterthänig berichtet worden sind, ob sie wohl über die drei ihre gewöhnliche; gemeiner Stadt zu Nutz geordnete Jahrmärkte, unter welchen der erste Sonnabends und Sonntags Rogationum, der andere Sonnabends und Sonntags nach Aegidii, der dritte auch derselbigen Tage vor Thomae gehalten wird, noch einen freien Markt, Sonntags vor Palmarum, daß sie doch von demselben Nichts einzukommen hätten und darauf unterthänig gebeten, daß Wir ihnen für diesen Markt auf Palmarum einen freien Jahrmarkt gemeiner Stadt zu Nutz und Gutem gnädig zulassen und vergönnen und ihnen denselben, desgleichen alle ihre Jahrmärkte, der Zeit halben, damit die hinfür nicht an Sonntagen oder Feiertagen gehalten und dadurch der Gottesdienst desto weniger verhindert, gnädig verändern wollten; daß demnach, dieweil Wir, was zu Aufführung Unserer Städte gemeinen Nutzens dienstlich und zur Beförderung wahren Gottesdienstes gereichen mag, in nützliche Wege zu befördern wohl geneigt, haben Wir angesehen ihre demüthige Bitte, auch unterthänige getreue Dienste, so sie Unsern Voráltern und Uns bishero mannigfaltig erwiesen und hinfüro wol thun sollen und mögen und sie und ihre Nachkommen mit einem freien Jahrmarkte, denselben jährlich Sonnabends vor Palmarum zu halten begnadet und denselben, desgleichen ihre andern zween Märkte, der eine Rogationum und der andere nach Aegidii gehalten wurde, dergestalt gnädig konfirmirt und bestättigt, daß dieselben hinfüro Freitags und Sonnabends Rogationum, desgleichen Freitags und Sonnabends nach Aegidii

jährlich gehalten werden sollen, begnaden, konfirmiren und bestättigen ihnen aufs Neue ihre Jahrmärkte und in Kraft dieses Briefes, wie das am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kann oder mag, also daß sie und ihre Nachkommen sich gemeldeter zweier freien Jahrmärkte vor Thomae und Palmarum, auch anderer ihrer Jahrmärkte unverhindert männiglich gebrauchen sollen und mögen; setzen, meinen und wollen auch, daß die obgedachten Bürgermeister und Rathmanne zu Leobschütz und ihre Nachkommen bei solcher Unserer Begnadigung und Bestättigung, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen hinfüro zu ewigen Zeiten getreulich und ohne alle Einrede oder Beschwerung gehandhabt, beschützt und beschirmt werden sollen getreulich und ohne alles Gefährde. Zu Urkund mit Unserm anhängenden Insiegel bekräftigt und gegeben zu Onolzbach, Sambstags nach Nikolai den 9. Dezember, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Fünfzehn hundert und der wenigern Zahl im neun und fünfzigsten Jahre.

S.

20. Bestättigung aller Rechte und Privilegien der Stadt Leobschütz, durch den Markgrafen George Friedrich; Gegeben Onolzbach den 9. Dezember 1559.

Von Gottes Gnaden Wir George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern,

der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allen männiglich, daß Uns von Unsern Unterthanen, lieben, getreuen Bürgermeister, Rathmannen und Gemeinde zu Leobschütz eine Begnadung, auch Confirmation und Bestättigung ihrer alten Stadtrechte, Begnadungen, Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, guter löblicher Gewohnheiten und Herkommen, von weiland dem hochgeborenen Fürsten Herrn George Markgrafen zu Brandenburg, Unsern gnädigen, lieben Herrn Vater, seliger und löblicher Gedächtniß ausgegangen vorgebracht, welche von Wort zu Wort also lautet: Von Gottes Gnaden Wir George Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzog, Herr der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Nachdem Wir davor auf unterthänig bittlich Anlangen Unserer Unterthanen und lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leobschütz gnädiglichen zugelassen und bewilliget, daß sie keinen Juden nimmermehr bei ihnen häuslich oder sonst einkommen lassen und mögen, in Bedacht, daß sie den Zins so davor uns die Juden gegeben, auf sich genommen und denselben alle Jahre, weil kein Jude allda wohnet, uns zu geben versprochen, wie sie dann auch solches zu thun schuldig seyn sollen; und Uns gedachte Bürgermeister und Rath nicht allein ein Solches [zu geben versprochen und] zu bestättigen gebeten, sondern Uns auch darneben unterthäniglich angelanget, Wir wollten ihnen ihre Stadtrechte, Gna-

den, Privilegien, Gerechtigkeiten, alle gute löbliche Gewohnheiten und Herkommen auch zum Aufnehmen und zur Besserung gedachter Unser Stadt Lubschütz ihnen einen freien Jahrmarkt, der jederzeit im Jahr auf Sonnabend vor Thomä Apostoli gehalten möchte werden, gnädiglich zulassen und vergönnen und ihnen dasselbe alles bestättigen und konfirmiren; demnach haben Wir angesehen ihre unterthänige Bitte, auch zuvörderst ihre unterthänige, getreue, willige Dienste, so sie Uns bishero mannigfaltig bewiesen und sie alle die Unterthanen gehorsamlich erzeigt, welches sie dann hinfüro wol thun sollen und mögen, und haben ihnen und ihren Nachkommen aus besondern Gnaden, damit Wir ihnen und gemeiner Unserer Stadt Lubschütz geneigt, das Vorgeschriebene alles, warum sie Uns gebeten, bestättiget, konfirmirt und erneuert, also daß sie und ihre Nachkommen sich hinfüro ewiglich, erstlich der Begnadung, so Wir ihnen der Juden halber mitgetheilt, auch obangezeigter ihrer alten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, so viel dessen vorbestimmt; desgleichen des freien Jahrmarkts ungehindert männiglich gebrauchen sollen und mögen; thun auch dies hiermit in Kraft dieses Briefes, setzen, meinen und wollen auch, daß die obgenannten Bürgermeister und Rath zu Lubschütz und ihre Nachkommen bei solcher Unserer Begnadigung und Bestättigung in allen ihren Stücken, Punkten und Artikeln, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen hinfüro und zu ewigen Zeiten getreulich und ohne alle Einrede oder Beschwerung gehandhabt, geschützt und geschirmt werden sollen ohne alle Gefährde. Zu Urkund ist dieser Brief mit Unserm anhangenden Sekret Siegel be-

siegelt und gegeben zu Oppeln am Sonntage nach Viti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1543. Und Uns darauf unterthänigen Fleisses gebeten, daß Wir drm Rathe und gemeiner Stadt Lubschütz und ihren Nachkommen angeregte alte Stadtrechte, Begnadigungen, Privilegia, Freiheiten, Gerechtigkeiten, gute und löbliche Gewohnheiten und Herkommen erneuern, konfirmiren und bestättigen wollten, also haben Wir angesehen vorgemeldeter Unserer Unterthanen zu Leobschütz unterthänige fleissige Bitte, auch sonderlich betrachtet die getreue und willige Dienste, welche sie und ihre Vorfahren Uns und Unsern Vorältern und Vorfahren bis anhero mannigfaltig bewiesen und künftig wol thun sollen und mögen, und derhalb ihnen und ihren Nachkommen aus besondern Gnaden, damit Wir ihnen und gemeiner Unserer Stadt Leobschütz geneigt, das Vorgeschriebene alles, welches sie von Unsern Vorältern und Vorfahren vor Alters erlangt und wohlhergebracht, konfirmiet, bestättiget und erneuert, daß sie und ihre Nachkommen desselben alles hinfüro ewiglich ungehindert geziemend gebrauchen sollen und mögen, thun auch dieses hiermit und in Kraft dieses Briefes, setzen, meinen und wollen auch, daß die obgedachte Bürgermeister, Rathmanne zu Leobschütz und ihre Nachkommen bei solcher Unser Konfirmation und Bestättigung ihrer vor Alters erlangten und wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen in allen ihren Stücken, Punkten und Artikeln von Uns, Unsern Erben und Nachkommen hinfüro und zu ewigen Zeiten getreulich und ohne alle Einrede und Beschwerung gehandhabt, geschützt und geschirmt

werden sollen getreulich und ohne alle Gefährde. Zu Urkund mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben zu Onolzbach, Sambstags nach Nicolai den 9. Decembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, fünfzehn hundert und der wenigeren Zahl im neun und fünfzigsten Jahre.

T.

21. Erlaubniß des Markgrafen George Friedrich, daß der Rath zu Leobschütz mit rothem Wachs siegeln dürfe. Jägerndorf 1561.

Von Gottes Gnaden, Wir George Friedrich Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund mit diesem Briefe vor allermänniglich, als vor Uns kommen sind die ehrsame Unsere Unterthanen und liebe getreue Bürgermeister und Rath Unser Stadt Leobschütz und Uns unterthäniglich angelangt haben, daß Wir gemeiner Stadt zu Ehren und Gutem, auch aus sonderlichen bedenklichen Ursachen, so sie vorgebracht und angezeigt, gönnen, zulassen und sie begnaden wollten, daß sie nun hinfüro mit ihrem Siegel und Sekret mit rothem Wachse siegeln möchten; also haben Wir angesehen die unterthänigen, treuen Dienste, auch die Ehre, Tugend und Wohlverhalten,

deren sie sich zu aller Zeit gegen Uns, Unsere Vorfahren und männiglich befleissigt und sonderlich auch in Erwägung, daß sie von Alters einen gewöhnlichen Rechtsstuhl haben, vielen umliegenden Städten, Flecken und Dörfern Recht geben und sprechen und haben demnach obgenannten Unserm Bürgermeister und Rathe Unserer Stadt Leobschütz vergönnt, zugelassen und sie begnadet, thun solches und begnaden sie auch hiermit in Kraft dieses Briefes, aus fürstlicher Macht, mit rechter Wissenschaft, also daß sie und ihre Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten mit ihrem Siegel und Sekret mit rothem Wachs siegeln sollen und mögen ohne Irrung und Hinderung männiglich, gebieten und befehlen darauf allen Unsern jetzigen und künftigen Hauptleuten, Amtleuten, Räthen, Dienern und Unterthanen, daß sie obgemeldete Unsere Unterthanen, Bürgermeister und Rath zu Leobschütz bei solcher Unserer Begnadigung ruhig verbleiben lassen, wider diese Unsere Begnadigung für sich selbst nicht handeln, auch andere nicht zu thun gestatten, sondern sie dabei handhaben und schützen, bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade. Zu Urkund ist dieser Brief mit Unserm anhangenden Insiegel bestättigt und gegeben zu Jägerndorf Sonntags Cantate, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im fünfzehn hundert und ein und sechzigstem Jahre.

U.

22. Verkaufs-Urkunde des Kanzler Reinwaldschen Schlosses bei dem Oberthore gelegen. Jägerndorf, den 10. Januar 1565.

Ich Hieronymus Reinwaldt auf Bransdorf, dieser Zeit Markgrafischer Rath und Kanzler zu Jägerndorf, bekennen und thun kund mit diesem Briefe gegen männiglich für mich, meine Erben und Erbnehmer; nachdem der Durchlauchtige und Hochgeborene Fürst und Herr, George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben nnd Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, mein gnädiger Herr, mir aus Gnaden und um meiner Treue und Dienste willen seiner Fürstlichen Gnaden alt eingefallen Haus zu Lubschütz, das man nennt das alte Schloß nächst dem Oberthore in der Stadt, der Kirchen gegen über gelegen erblich und eigenthümlich gegeben und vererbet hat, alles nach Ausweisung J. F. Gnaden Briefes, so sie mir darüber aufrichten und zustellen lassen; daraufich auch solch Haus in das vierte Jahr im Posseß gehabt und gehalten habe, daß demnach ich obgemeldetes Haus oder alt Schloß zu Lubschütz, mit rechtem Wissen, wohlbedächtigem Muthe und freien Willen, von meines besten Nutzens wegen recht und redlich verkauft uud zu kaufen gegeben habe und

gebe zu kaufen in Kraft und Macht dieses Briefes dem ehrbaren, wohlweisen Rathe zu Lubschütz und ihren Nachkommen, wie solches in seinen Rainen gelegen und es hochgemeldeter mein gnädiger Herr mir durch seinen fürstlichen Gnadenbrief übergeben und ich es halten und gebrauchen hätte sollen und mögen, also soll wolgemeldeter Rath dasselbe mit aller seiner Gerechtigkeit nun fürbaß ewiglich und geruhiglich innhaben, nützen, genieſſen, gebrauchen und nach ihrem Gefallen verändern und verhandeln, wie anderes ihr eigen haben und Gut, ohne alle mein, meiner Erben und männigliches von meinetwegen Eintrag, Irrung und Hinderniß; wie ich denn für mich, meine Erben und Erbnehmer all mein Recht, Forderung, Anspruch und Gerechtigkeit gegen wohlgemeldeten Rath und seinen Nachkommen mich verziehen und verzeihe jetzo mit rechtem Wissen und in Kraft dieses Briefes, also daß ich, keiner meiner Erben noch Jemand von meinetwegen die gemeldeten Käufer noch ihre Nachkommen solches Hauses halben nimmer mehr engen, irren noch bekümmern, auch keinen Anspruch, noch Recht darzu nimmermehr gewinnen soll noch will mit keinem Gericht noch Sachen geistlichen oder weltlichen oder sonst im Gericht in keine Weise, ohne Gefährde. Darauf habe ich auch wohlbemeldetem Bürgermeister und Rath zu Lubschütz den obangezogenen Brief, so ich von hochgemeldetem meinem gnädigen Herrn dem Markgrafen über solch Schloß bekommen zu ihren Handen eingestellt und überantwortet und für solch Haus oder alt Schloß haben mir wohlvermeldeter Rath gegeben 800 Gulden, den Gulden zu 36 gr. schlesisch gerechnet, welche Kaufsumme ich

von ihnen völliglich zu meinen Händen bekommen und damit wohl kontent, zufrieden und begnügt bin, spreche derohalben sie und gemeine Stadt Lubschütz gedachter dieser Kaufsumma frei, quitt und los für mich, meine Erben und Erbnehmer ewiglich, alles getreulich und ungefährlich. Zu Urkund habe ich diesen Brief mit meinem anhangenden Sekret bekräftigt. Geschehen und gegeben zu Jägerndorf den 10. Tag des Monats Januarii 1565 nach Christi, Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt.

V.

23. Kauf-Bestättigung von Seiten der markgräflichen Oberhauptmannschaft betreffend das von dem Magistrate zu Leobschütz erkaufte Blümsdorf. Jägerndorf, den 20. September 1577.

Des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn George Friedrichs, Markgrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzogs, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsers gnädigen Fürsten und Herrn. Wir Oberhauptmann und verordnete Räthe im Hause Jägerndorf bekennen hiermit öffentlich, daß vor dem hievor gewesenen Oberhauptmann Joachim von der Dahme und uns den andern Räthen erschienen sind, die ehrsamen und wei-

sen Unsre Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Leobschütz eines, und hernach benannte Erben des Gutes Blümsdorf anders Theils, nämlich die ehrbaren Andreas und Michael Sebastian, Gebrüder vor sich selbst, Walter Piltsch anstatt und in ehrlicher Vormundschaft seines Weibes Katharina, Hans Heinrich anstatt seines Weibes Marina, Hans Sebastians verlassene Tochter, welche alle Ventur Sebastians leibliche Kinder gewesen und den halben Theil des Gutes Blümsdorf erblichen gehalten, neben ihnen Adam Reimann, Martin Richter anstatt und von wegen ihrer ehelichen Weiber, mit Namen Anna und Dorothea, des gottseligen Simon Thilos verlassenen jüngsten Kinder, zu welchen auch, wie unten folgt, gehörig George Thilo und Paul Tuschker, anstatt seines Weibes Margaretha, berührten Simon Thilo's Aelterkinder, welche den andern halben Theil erblich besessen und behalten; und haben jetzt erzählte Erben gemeldeten Gutes und Vorwerks Blümsdorf sammt Uns sonderlichen freiwillig und einhellig vorgebracht: Nachdem sie vielgenanntes Vorwerk Blümsdorf von gedachten ihren beiderseitigen Eltern durch rechtmässige Succession und Erbschaft an sich gebracht, etliche Jahre lang geruhig und ohne männigliches Anspruch besessen, genossen und gebraucht und darüber weiland Herzogs Wenzels zur Troppau und Leobschütz, hochlöblichen Andenkens, Begnadung und Hauptbrief gehabt, sammt ihren Vorfahren, mit Namen Katharina Bielin, Uebergab und guten Willens über solchen Hauptbrief und das Gut lautend, in welchen sie im Mangel natürlicher Leibeserben solch Gut und angezogene Handfeste ihrem Ehemanne Jakob Panwitzen weiland

Bürger zu Leobschütz, oberzählter Erben Ahnherrn und Großvater erb- und eigenthümlich übergeben; daß sie demnach aus beweglichen Ursachen solch Vorwerk beides Theils und also ganz vollkommen unzertheilt und mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, in Maaßen es vor Alters in seinen Rainen und Gränzen gelegen und von gemeldeter Katharina Bielin und derselben Antecessoren und Vorfahren nach Ausweisung des Hauptbriefes gehalten ist worden, obgenannten Bürgermeister und Rath zu Leobschütz und gemeiner Stadt daselbst aufrichtig, beständig und unwiderruflich verkauft haben, um 600 Gulden, jeden Floren P. zu 36 schlesisch gerechnet, welch Kaufgeld sie völlig empfangen und derowegen gemeldeten Rath und gemeine Stadt desselben frei, quitt und los vor Uns gesagt, gelobend mit Mund und Hand gegebener Treue vor All und zu Ausspruche künftiger Zeit, und haben sich also des Gutes rechtmässig und kräftig verziehen und dasselbe neben obangezogenen Haupt- und anderen Briefen mit aller Gerechtigkeit dem Rath und gemeiner Stadt erblich verreicht und übergeben, für sich, ihre Erben und Nachkommen, desgleichen auch an Statt und von wegen der abwesenden ihrer oberührten Konsorten George Thilo und Paul Tuschkers Ehegemahl Margaretha, welche ihres rechtlichen Zustandes auf diesem Gute auch gänzlich entrichtet und vergnüget worden und ihre gebührliche Verzicht und Uebergab dem Rathe gethan und solches ins Stadtbuch verzeichnen lassen: Darauf Uns Käufer und Verkäufer dienstlichen Fleisses gebeten, solchen ihren Kontrakt und Handlung von wegen hochgedachtes unsers gnädigen Fürsten und Herrn zuzulas-

sen, zu konfirmiren und zu bestättigen, welches Wir ihnen der Billigkeit nach zu weigern und abzuschlagen nicht gewußt; derowegen Wir solchen Kauf, Verzicht und Uebergabe im Namen und an Statt viel und hochgedachten Ihrer Fürstlichen Gnaden zugelassen, konfirmirt und bestättiget haben, thun solches auch hiermit in Kraft dieses Unsern Briefes, also daß vielgemeldete Bürgermeister und Rath und ihre Nachkommen für sich und gemeine Stadt Loobschütz solch Gut und Vorwerk Blümsdorf erb- und eigenthümlich, als ihr wohlhergebracht Propergut, mit aller Gerechtigkeit, wie vor Alters, haben, halten, genießen und gebrauchen, verkaufen, verwechseln und damit nach ihrem Gefallen thun und lassen sollen und mögen, vor Uns und sonst männiglich ungehindert, jedoch mehr und hochgedachtem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, auch Ihrer fürstlichen Gnaden Erben und nachkommender Herrschaft an derselben hohen Obrigkeit Dienst und Gerechtigkeit ohne Schaden, alles treulich und ohne Gefährde. Zur Urkunde haben Wir diesen Brief mit Unsers gnädigen Herrn anhangenden fürstlichen Sekret verfertigen lassen, welcher gegeben ist zu Jägerndorf den 20ten Tag des Monats Septembers 1577.

W.

24. Konfirmation des Kaufs über das halbe Gut Kittelwitz. Jägerndorf. 1581.

Des durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Heren George Friedrichs, Markgrafens

zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen Unsers gnädigsten Heern. Wir Oberhauptmann und verordnete Räthe im Hause Jägerndorf bekennen und thun hiermit vor Jedermänniglich kund, daß Uns die ehrbaren, weisen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Lubschütz einen Kauf vorgebracht, welchergestalt weiland, der ädle, gestrenge, ehrenfeste Joachim von der Dhame damals Oberhauptmann im Hause Jägerndorf im Namen und von wegen ihrer und gemeiner Stadt mit dem auch ädlen, ehrenfesten Sigismund Scheliha von Zuchow einen erblichen und beständigen Kauf um sein des Sigismund Schelihas Antheil auf dem Gute Kittlitz, verflossenen 1573ten Jahres den andern Januarii getroffenen und geschlossenen Inhalts einer hierüber besonders gefertigten Kaufberedniß, welches sie auch also auf angesetzte Termine laut ihrer hierüber habenden Quittungen allerdings richtig ausgezahlt, mit Bitte, Wir wollten sie bei solchem ihrem käuflich an sich gebrachten, in ihre Gewähr empfangenen und bishero ruhig besessenen Gute nicht allein erhalten und schützen, sondern ihnen auch anstatt und von wegen höchstgenannter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht briefliche Urkunde unter Derselben fürstlichen Insiegel hierüber mittheilen. Wann Wir dann die Sachen ihrem Fürbringen allerdings gemäß beschaffen gefunden und Wir auch Unserer gemeiner Stadt Lubschütz ihre Wohlfahrt und Aufnehmen gerne gönnen, sintemal sie sich jederzeit gegen höchstgedachten Unsern und ihren gnädigsten Landesfürsten und

Herrn, aller getreuen, gehorsamsten Dienste unterthänigst beflissen, auch fürder wol thun können, mögen und sollen, als haben Wir ihnen solchen Kauf und Gut gerne vergünstigt, vergünstigen, vererben und bestättigen ihnen auch dasselbe an Statt und von wegen mehr höchsternanntes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hiermit und in Kraft dieses Briefes, also daß sie mit solchem ihrem vom obberührten Sigismund Scheliha von Zuchow erkauften Antheile zu Kittlitz, als mit ihrem proper erkauften Erbgute und Eigenthume thun und lassen und damit allerdings zu gebahren volle Macht und Gewalt haben sollen, wie es eines ehrbaren Raths und gemeiner Stadt Lubschütz bester Nutzen und Frommen jederzeit erfordern wird, doch ofthöchstermeldeten Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht ꝛc. Erben und Nachkommen, an derselben fürstlichen Obmässigkeit Diensten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglichen Rechten ohne Schaden. Geschehen und gegeben auf dem Schlosse Jägerndorf den ersten Juni 1581. nach Christi, Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt.

25. Konfirmation des Kaufes über den andern Antheil des Dorfes Kittelwitz. Gegeben Jägerndorf. 1582.

Des durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn George Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien

zu Jägerndorf und ꝛc. Herzogs, Burggrafens zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir Oberhauptmann und verordnete Räthe im Hause Jägerndorf bekennen und thun hiermit vor Jedermänniglich kund, als zwischen dem ädlen und ehrenfesten Wenzel Scheliha von Zuchow dazumal auf Kittlitz, als Verkäufer und den ehrbaren, weisen Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Leobschütz ein öffentlicher, aufrichtiger Kauf um sein des Wenzel Scheliha Antheil zu Kittlitz geschlossen worden, daß demnach an Statt höchstgedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, uns solcher Kauf vorgebracht und nicht allein um Consens, sondern auch der Gebühr nach um Bestättigung und Confirmation unter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Landesfürsten Insiegel, auch Einverleibung in der Fürstlichen Kanzellei Matrikel angesucht und gebeten worden, welcher Kauf in böhmischer Sprache von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Im Jahre des Herrn 1581 am 28ten Tage des Monats Mai ist zwischen dem wohlgeborenen Herrn Wenzel Scheliha von Zuchow auf Kittlitz an einem, und den wohlweisen und vorsichtigen Bürgermeister und Rath der Stadt Lubschütz am andern Theile ein gänzlicher und vollkommener Vertrag zu Stande gekommen und zwar in folgender Art: Vorgenannter Herr Wenzel Scheliha verkauft mit Einwilligung seiner Gemahlin sein ihm erb- und eigenthümliches Besitzthum und Antheil in Kittlitz, das ihm nach seines Vaters Tode rechtmässig zugefallen, mit allem auf diesem Guts-Antheil haftenden Rechten und Freiheiten, wie er es von Al-

ters her besessen, benutzt und gebraucht hat in seinen Rainen und Gränzen, mit bestellten und unbestellten Aeckern, Gärten, Feldern, Wäldern, Gesträuchen, Fischereien, Wiesen, Gräben, Flüssen, Mühlen, in der Weite und Breite, wie er dies in seinem Antheile bis zu dieser Zeit ruhig besessen, nebst allem Zubehör, Abgaben, Zahlungen, Roboten und jeglichen Diensten, welche ihm die Unterthanen seit langen Zeiten zu leisten schuldig sind, ohne allen Vorbehalt weder für sich noch seine Erben und Nachkommen für eine Summe von 5500 guten Silberthalern oder jetzt Kurs habender, nicht verrufener Münze, den Thaler zu 36 Groschen, den Groschen zu 12 Hällern gerechnet, welche Summe der Bürgermeister, Rath und die Bürgerschaft zu Lubschütz dem Herrn Wenzel Scheliha, im Laufe des Jahres, in 3 Terminen ohne Widerrede zu zahlen schuldig sind, das ist: auf St. Jakobi zuerst 2000 Thaler; Termino Jakobi nachfolgenden Jahres 1582 wiederum 2000 Thaler. Dagegen ist Herr Wenzel Scheliha verbunden nach Empfang des ersten Aufgeldes von 2000 Thalern den Bürgern zu Lubschütz den Gutsantheil, den er bisher ruhig inne gehabt, nebst Leuten und Unterthanen abzutreten, überhaupt alle Besitzungen, Gerechtigkeiten und Privilegien zu ihren Händen zu stellen und abzugeben; die Bürgerschaft aber ist verpflichtet, nach gänzlicher Uebernahme des Guts-Antheils den Rest von 3500 Thalern an den Herrn Wenzel Scheliha in üblicher Münze und in Gemäßheit des ihnen von ihm als Verkäufer eigenhändig ausgestellten Briefes, der von 4 Personen ritterlichen Standes besiegelt worden, zu gewähren und abzugeben. Dabei

hat Herr Wenzel Scheliha der Bürgerschaft bei diesem Gute zu belassen gelobt den Bestand an Wirthschaftsgeräth, Vieh- und andern unten benannten Hausbedürfnissen, als drei Wallachen, ein Pferd, acht melkende Kühe, sechs einjährige Kälber, einen Zuchtochsen, acht Stück Schwarzvieh, eine alte Gans, nebst 15 andern jungen Gänsen, 30 Schöpse; dazu einen halben Malter Korn, einen halben Malter Gerste, einen halben Malter Hafer, desgleichen 2 Tische, einen beschlagenen Wagen, zwei eiserne Pflüge, 4 Eggen, 2 Hacken, 3 Schneideeisen und eine Rüstung für einen Mann. Alles alte Stroh, insoweit es der Scheliha bis Jakobi zu seinem Verbrauche nicht bedarf, bleibt bei dem Gute; Feldhütung dagegen soll ihm bis dahin frei stehen, auf Kittlitzer Grunde nebst Grasung in Gärten, Triften und Wiesen ungefährdet, so wie das Jagdrecht zu gemessenem Bedarf. Dieser obenangegebene Bestand nun verbleibt nach hergebrachter Gewohnheit. Anlangend die eingeführte Kanzelleitaxe und die Verschreibgebühren der fürstlich Jägerndorfschen Regierung, haben sich die Bürger zu Lubschütz für ihren Theil verwilligt. In Betreff des Gränzstreites, der vor diesem Kaufe mit Herrn Ulsdorf, Pfandherrn von Kasimir begonnen, so verspricht Herr Wenzel Scheliha durch 3 Jahre bei den Bürgern zu halten und nach dem Rechtsausspruche das Gut in den Gränzen, wie es seine Vorfahren besessen, der Bürgerschaft zu Leobschütz zuzustellen; nach dem Verlaufe dieser drei Jahre aber, soll er nicht weiter verpflichtet seyn, der Rechtshandel möge günstig oder nachtheilig ausfallen.

Alles, was auf dem Felde ist, tritt Herr Wenzel Scheliha an die Bürgerschaft freiwillig ab und verbleibt dies zu deren Gebrauche und Nutzen. Gegenwärtigen Kauf und alles Vorbeschriebene haben sich die Käufer und Verkäufer, wie es ehrlichen Leuten ziemt, redlich zugesichert und zu besserer Beglaubigung von beiden Seiten ihre Siegel beigedrückt, auch sich eigenhändig unterschrieben. Dessen zu Zeugen haben sie sich erbeten die wohlädlen Herrn Viktorin Rorzitz von Chlum aus Kottkowitz, den Andreas Scheliha von Rzuchow, den Johann Twardaw von Twardawa, den Adam Frankstein, den Mathias Lawitz von Trawnik, den Rafael Twardaw von Twardawa auf Ellgut, die dieser Verabredung, ohne Schaden für sich und ihre Erben, ihre Insiegel beigedruckt und diesen Kaufkontrakt eigenhändig unterschrieben haben. So geschehen in dem Jahre und an dem Tage, wie oben geschrieben.

Wann wir dann gemeiner Stadt Lubschütz nicht allein ihre Aufführung gern gönnen, sondern auch von einem ehrbaren Rathe und einem Jeden insbesondere ihre getreue unterthänigste Dienste, die sie höchstgedachtem Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn bis daher gehorsamst geleistet, auch fürder wohl thun mögen und sollen, von Ihnen jederzeit erkannt; als haben Wir solchen Kauf nicht allein verstatten, sondern auch urkundlich bestätigen und konfirmiren wollen, thun auch an Statt und von wegen mehr höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn solches hiermit und in Kraft dieses Briefes also, daß sie nicht allein Ihres Gefallens solch erkauftes Gut zu behalten, zu besitzen, zu gebrauchen,

zu genießen, sondern auch dasselbe nach gemeiner Stadt Nutz und Besten jederzeit zu verkaufen, zu vertauschen und damit allerdings zu gebahren gute Macht haben sollen, alles mit ihrem gemeiner Stadt Wohl an sich gebrachten Erb- und Eigenthum vor männiglichen ungehindert; doch höchst ernanntem Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihrer fürstlichen Durchlaucht Erben und Nachkommen an Deroselben fürstlichen Obmässigkeit, Regalien, Herrlichkeiten, Diensten und Gerechtigkeit und sonst männigliches Rechten unbeschadet. Gegeben auf dem Schlosse Jägerndorf, den ersten Juni 1582 nach Christi Unsers Herrn und Heilands Geburt.

X.

26. Konfirmations-Urkunde über den Kauf des andern Antheils an Kittelwitz. Gegeben Schloß Jägerndorf 1. Jun. 1581.

Des Durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrich, Markgrafens zu Brandenburg und Preußen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsers gnädigsten Herrn. Wir Oberhauptmann und verordnete Räthe im Hause Jägerndorf bekennen und thun hiermit vor Jedermänniglich kund, daß Uns die ehrbaren, weisen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Lubschütz einen Kauf vorgebracht, welchergestalt der

ädle, gestrenge, ehrenfeste Joachim von der Dhame, damals Oberhauptmann im Hause Jägerndorf, im Namen und von wegen Ihrer und gemeiner Stadt mit dem auch ädlen, ehrenfesten Sigismund Scheliha von Rzuchow einen erblichen und beständigen Kauf, um sein des Sigismund Schelihen Antheil auf dem Gute Kittlitz verflossenen 1573 Jahres den andern Januar getroffen und geschlossen. Innhalt einer hierüber besonders gefertigten Kaufsverednisses, welches sie auch also auf angesetzte Termine, laut ihrer hierüber habenden Quittungen allerdings richtig ausgezahlt, mit Bitte, Wir wollten sie bei solchem Ihrem Kaufs an sich gebrachten, um ihre Gewähr empfangenen und bisher ruhig besessenem Gute nicht allein erhalten und schützen, sondern ihnen auch an Statt und von wegen höchst ernannter Fürstlichen Durchlaucht briefliche Urkunde unter Derselben fürstlichen Insiegel hierüber mittheilen. Wann wir dann die Sachen ihrem Fürbringen allerdings gemäß beschaffen befunden und Wir auch sonst gemeiner Stadt Lubschütz ihre Wohlfahrt und Aufnehmen gern gönnen, sintemal sie sich jederzeit gegen höchstgedachten Unsern und ihren gnädigsten Landesfürsten und Herrn aller Treue, Gehorsam und Dienst unterthänigst beflissen, auch fürder wol thun können, mögen und sollen; als haben Wir ihnen solchen Kauf und Gut gerne vergunstet, vergunsten, vererben und bestättigen Ihnen auch dasselbe an Statt und von wegen mehr höchsternanntes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hiermit und in Kraft dieses Briefes, also daß sie mit solchem ihrem von obberührtem Sigismund Scheliha von Rzuchow erkauften Antheile zu

Kittlitz als mit ihrem proper erkauften Erbgute und Eigenthume thun und lassen, und damit allerdings zu gebahren volle Macht und Gewalt haben sollen, wie es eines ehrbaren Raths und gemeiner Stadt Lubschütz bestes Nutzen und Frommen jederzeit erfordern wird; doch oft höchstermeldetem Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erben und Nachkommen, an Derselben fürstlichen Obmässigkeit, Diensten und Gerechtigkeiten, auch sonst männigliches Rechten ohne Schaden. Geschehen und gegeben auf dem Schlosse Jägerndorf den ersten Juni 1581 nach Christi Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt.

V.

27. Konsens und Konfirmation über den Kauf zweier wüsten Teiche am Stadtgraben. Gegeben Jägerndorf den 20. Januar 1598.

Des durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn George Friedrichs, Markgrafens zu Brandenburg, in Preußen, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf und ꝛc. Herzogs, Burggrafens zu Nürnberg und Fürstens zu Rügen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir Oberhauptmann und verordnete Räthe im Hause Jägerndorf bekennen hiermit vor männiglichen, nachdem kurz verwichener Zeit

ein ehrbarer Rath der Stadt Leobschütz an Statt einer ganzen Gemeinde daselbst, bei höchstgedachtem Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst angehalten, daß Ihre fürstliche Durchlaucht derselben Mühlteichlein, dann auch die Steingruben, sowohl die zwei wüste Teichlein am Stadtgraben daselbst, oberhalb Daniel Arnolds, jetzigen Kastners Garten gelegen, nicht allein zu besserer Aufführung und Fassung des Mahlwassers zu ihrer Mühle vor dem Niederthore, sondern damit auch das Röhrwasser in der Stadt durch Anrichtung der Teiche gestärkt würde, gnädigst gegen eine Kaufvergleichung, zukommen lassen wollten; daß demnach Ihre Fürstliche Durchlaucht in Ansehung derer von Leobschütz unterthänigsten, gehorsamen, treuen Dienste, die sie Ihrer fürstlichen Durchlaucht bis anhero geleistet und fürder leisten, thun sollen und wollen, obberührte Derselben Mühle und andere Teichlein einem ehrbaren Rath und der ganzen Stadt zum Besten gegen eine benannte Kaufsumma eigenthümlich einzuräumen, aus Gnaden sich gegen Uns eines Bescheides erkläret, welcher fürstliche Bescheid dann in Originali lautet von Wort zu Wort, wie hernach folget:

Von Gottes Gnaden, George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen und in Schlesien zu Jägerndorf Herzog, Burggraf in Nürnberg und Fürst zu Rügen, Unsern günstigen Gruß zuvor. Veste, auch Hochgelehrte und Ehrbare, liebe Getreue! Wir haben euern unterthänigsten Bericht neben dem, was Unsere Unterthanen, Bürgermeister und Rathmanne Unserer Stadt Leobschütz, 4 Unserer Teichlein halber, so gemeldeter Rath zur besseren Aufführung und Fassung des Mahlwassers, zu

ihrer Mühle vor dem Niederthore zu erhandeln begehren, an Uns gelangen lassen, Alles ferneren Inhalts der Länge nach vorlesen hören. Wann Wir dann daraus befinden, daß Uns gemeldete Mühle jährlich nicht allein mit 2 Malter, 6 Scheffel Korns, sammt 2 Mastungs Schweinen oder 4 Gulden dafür geltbar, sondern Uns auch der jährliche Getreidezins davor, etliche Jahre hero, so gut als jährlich 70 Thaler ertragen und da man berührter Mühle nicht mit dem Wasser was mehreres zu Statten kommen sollte, zu besorgen wäre, das Uns hinfüro solcher Zins gar dahinten bleiben möchte, wie hievor bei etlichen Innhabern der Mühle, ehe dieselbe vom Rathe zu Leobschütz erkauft worden, geschehen; und aber hergegen berührter Mühle, euerm unterthänigsten Gutachten nach, durch obvermeldete 4 Teichlein wohl geholfen und verbessert werden könnte, sonderlich weil dieselbe eine gute Zeit hero, ausserhalb des Teichleins, zunächst an der Mühle ohne das Alles wüste liegen müssen; mit welchen es dann diese Gelegenheit haben soll, daß die oberste Teichstätte, so die größte, unterhalb einen langen Schleif zwischen abschüssigen Aeckern gelegen, allda sich eine große Flut in den Platzregen sammelt, daß derselbe niemals wieder des Wassers Gewalt erhalten werden mögen und Uns mit dem Anrichten viel mehr Unkosten aufgegangen, als nun erfolgt, wie er denn auch seithero zu Gras gelegen und jährlich um 8 Thaler Zins hingelassen werden müssen; die andern 2 Teichstättlein aber unterhalb hart am Stadtgraben liegen, welche klein und ganz und gar eingeschlämmt und der Unkosten, die man darauf wenden müßte, nicht würdig, sondern auch

des Orts zumal von den Enten, Gänsen und anderm Viehe, von Fischen wenig zu erzeugen, das Mühlteichlein auch dermaßen hart am Thore, daß darin Rosse und Vieh geschwemmt und also auch mehr zu erhalten gestehen soll; als es nun erträgt; überdieß durch Anrichtung der Teiche nicht allein die Mühle, sondern auch in der Stadt das Röhrwasser, welches sonst sehr schwach, gemeiner Stadt zur Zier und in Feuersnöthen zu großem Nutzen gefördert und gestärkt werden könnte: so wollen Wir, solchem allen nach, hiemit gnädigst bewilligt haben, wofern Uns ernannte Bürgermeister und Rath von solchen 4 Teichlein ewigen Zins reichen und geben lassen, und ermeldete Teichlein in gedachte Mühle, damit sie künftig stäts dabei bleiben, schlagen und vererben werden, daß Ihr ihnen alsdann besagte 4 Teichlein solcher Gestalt zu vergönnen habet und zukommen lasset, darüber auch an Unserer Statt nothwendige Vererbbriefe aufrichten und verfertigen lassen möget; welche 10 Thaler jährlichen Zinses auch Unser Kastner zu Leobschütz, oder derjenige Unserer Amtsdiener, so bisher den andern Mühlzins verrechnet, hinfüro gleicher Gestalt in Einnahme seiner Rechnung zu bringen wissen wird; dies wollten Wir euch für Unsere gnädigste Resolution nicht bergen, denen Wir zu Gnaden gewogen. Datum Onolzbach, den 25ten Februar 1597.

Dieweil dann mehr gedachter Rath vor sich und anstatt der ganzen Gemeine bei Uns um Urkund oder Erbbrief mehrfältig über solche Teichlein emsig angehalten, auch die Kaufsumme in vielhöchstgemeldeten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Kammer, nämlich 200 Thaler geliefert, sich auch

verwilligt, jährlich davon ewigen Zins 10 Thaler zu reichen, als haben Wir ihnen diesen glaubwürdigen Transsumpt Ihrer fürstlichen Durchlaucht obeinverleibten Bewilligung hiermit urkundlich mitgetheilt und ausgegeben, thun Ihnen auch anstatt oft höchst ernannten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hiermit und in Kraft dieses Briefes mehr berührten Mühlteich, sowohl die Steingruben, desgleichen die 2 wüste Teichstättlein bei dem Stadtgraben eigenthümlich und erblich übergeben, also daß ein ehrbarer Rath und Gemeine der Stadt Leobschütz mit ihren Nachkommen dieselben in ihren Besitz nehmen, nützen und gebrauchen, bauen, bessern und damit als ihrem erkauften, wohl erworbenen Peopergute, gegen Darreichung der 10 Thaler jährlichen Erbzinses, ihres Gefallens zu gebahren, zu thun und zu lassen, Fug, Recht und Macht haben sollen, vor männiglichen ungehindert; wie denn auch an Statt Ihrer fürstlichen Durchlaucht Wir Uns daran aller künftigen Zu- und Ansprüche verzeihen und in Kraft dieses Briefes begeben haben, doch vielhöchsternanntem Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, an Derselben fürstlichen Regalien und Obmässigkeit ohne Schaden. Zur Urkund mit ofthöchstgemeldeter Ihrer fürstlichen Durchlaucht anhangendem Sekret besiegelt. Aktum Jägerndorf den sechs und zwanzigsten Januarii, im fünfzehnhundert und acht und neunzigstem Jahre. Friedrich von Ratzebar.

Z.

28. Konfirmazion über das Brauurbar beider Städte Jägerndorf und Leobschütz und über die Befreiung von dem mährischen Rechte. Gegeben Onolzbach den 29. Oktober 1599.

Von Gottes Gnaden, Wir George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm offenen Briefe, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß die ehrsame, Unsere Unterthanen und lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne Unser beiden Städte Jägerndorf und Leobschütz, im Namen der ganzen beiden Gemeinen ihre Botschaft zu Uns geschickt und Uns, als ihren ordentlichen Erbherrn und Landesfürsten unterthänigsten Fleisses ersuchen und bitten lassen, Wir geruheten ihnen den gedachten Unsern Städten alle und jede Gnaden, Rechte, Freiheiten, gute ehrbare Gewohnheiten, alte Herkommen, Briefe und Privilegien, die Unsere Vorfahren, König, Königin, Fürsten und Herrn des Landes und beider Städte Jägerndorf und Lubschütz ihren Vorfahren vor langen Zeiten über ihre Erboogtei, Brau- und Schenkurbar, Dörfer, Zins, Erbe, Aecker, Wiesen, Wälder, Busch, Weihee, Wasserflüsse und alle andere Nutz und Nieß, wie sie genannt und sie dieselben in ihren unterschiedenen Gränzen, Rainen und Markungen und sonsten von Alters her gehabt, gehalten haben und noch haben, halten und bekommen mögen; und auch ihre Befreiung über die mährischen Rechte auch Zölle und Mauthe, daß sie mit denen nimmermehr beschwert, belegt oder dareiu gezogen, sondern dessen Allen sicher und frei und bei dem sächsischen und Kaiserrechte für sich und alle die Ihrigen, in den Städten und auf dem Lande, in ihren Dörfern, die sie jetzt haben oder künftig nach redlichem Erlangen besitzen möchten, gelassen und vor keinem anderen oder fremden Gerichte sollen stehen oder zu Recht gezogen werden, hergebracht und redlich erworben, ihnen gnädiglich zu bestättigen, zu konfirmiren, zu erklären und zu erneuern geruheten. Deß haben Wir angesehen ermeldeter Unserer Unterthanen, beider Städte Jägerndorf und Leobschütz Bürgermeister, Rathmanne und ganzer beider Gemeinden unterthänigste, ehrbare und redliche Bitte und darneben betrachtet, die Nutzen, unterthänigste und gehorsam getreue und angenehme Dienste, die ihre Vorfahren und sie den vorigen Unsern Vorfahren, Königen, Königin, Fürsten und Herrn, ihren Erbherrn, sonderlichen aber weiland dem hochgeborenen Fürsten, Unserm gnädigen, geliebten Herrn Vater, Herrn George Markgrafen zu Brandenburg und Uns mit unverrückter Treue zu allen Zeiten bewiesen, gethan und geleistet haben, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, auch fürbaß zu künftigen Zeiten ferner wol thun und leisten sollen und mögen. Und darum mit wohlbedachtem Muthe, zeitigem Rath Unserer Räthe, aus erheblichen, bewegli-

chen Ursachen, sowohl auch von Gemeinnutzes wegen haben Wir aus rechter Wissenschaft den mehr bemeldeten Unserer beiden Städte Bürgermeistern, Rathmannen und Gemeinden zu Jägerndorf und Lubschütz alle und jede ihre Gnaden, Rechte, Freiheiten, gute Gewohnheiten, alte Herkommen, Briefe und Privilegien, die sie von den vorigen Unsern Vorfahren, Königen, Königin, Fürsten und Herrn des Landes und beider Städte Jägerndorf und Lubschütz über ihre Dörfer, Zins, Erbe, Aecker, Wiesen, Wälder, Büsche, Weiher, Wasserflüsse und alle andere Nutzen und Genüsse, wie diese genannt sind und sie diese in ihren unterschiedenen Gränzen, Rainen und Markungen sonst vor Alters her gehabt, gehalten und redlich bekommen und hergebracht, und noch bekommen, halten und haben werden; desgleichen daß sie und die ihrigen in Städten, auf dem Lande und in den Dörfern, so sie haben und künftig weiter erlangen mögen, bei den Kaiserlichen und sächsischen Rechten und andern Befreiungen, ohne männigliches Eintrag oder Verhinderung unweigerlich verbleiben, mit dem mährischen oder andern fremden Rechten, Zolle und Mauthen und andern Neuerungen und Auflagen nimmermehr belegt, beschwert, noch darein gezogen, verstattet oder verhängt; sondern was darwider fürgenommen, kraftlos und nichtig seyn soll; daß auch die Bürger beider Städte und Gemeinden Jägerndorf und Lubschütz bei ihrer lang vor überdächtiger Zeit hergebrachten Erbvogtei, Brau- und Schenkurbar gelassen und gehandhabt, also daß um die Stadt Lubschütz inner einer Meile Weges keiner, wer der auch sei, malzen, brauen, noch einig Handwerk treiben, desgleichen die zu Jägerndorf und anderer Orten, wie

sie das hergebracht, alle Krüge und Kretschmeyer mit Bier versehen und verlegen und kein fremd Getränk an Wein oder Bier aus andern Weichbilden und Oertern, wo auch das her sey, ohne Unsre sonderbare Erlaubniß und Begnadigung nicht eingebracht noch geduldet werden sollen, inmassen ihre Briefe, die sie darüber haben, auch ihr längst vor Menschen Gedenken hergebrachtes und ersessenes Recht und Gerechtigkeit, solches Alles mit mehrerem völliger ausweisen, und in allen ihren Punkten, Stücken, Artikeln, Clauseln, Verstand und Bedeutungen gnädigst erneuert, erklärt, befestiget, konfirmirt und bestättigt. Wir erneuern, erklären, befestigen, konfirmiren, bestättigen und geben auch von Neuem ihnen den ernannten Unsern beiden Städten, Bürgermeister, Rathmannen und Gemeinden zu Jägerndorf und Lubschütz dies alles, in Kraft dieses Briefes, wollen und meynen, daß sie sich und alle ihre Nachkommen hinfüro zu ewigen Zeiten deren aller fürbaß gebrauchen, genießen und dabei handhaben sollen in aller der Maaß, als sie diese vormals hergebracht, gebraucht, genossen und sich dabei gehandhabt haben, gleicher Weise, als ob Alles und Jegliches in diesem Unserm Briefe von Wort zu Wort begriffen und ausdrücklich geschrieben wäre, ohne Eintrag und Verhinderung Jedermänniglichs; doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Unserer landesfürstlichen Obrigkeit und anderer hergebrachter Gerechtigkeit, wie auch den auferlegten Zinsen und Gaben, welche Uns, Unsere Unterthanen, die Bürger beider Städte Jägerndorf und Lubschütz, samt den Mühlmetzen von jedem Scheffel Malz von Alters her zu geben schuldig, hierdurch nicht benom-

men, sondern allerdings vorbehalten; und gebieten hierauf allen Unsern Hauptleuten und Räthen, auch Unsern Amtleuten und andern Unsern Amtsdienern hiermit ernstlich und wollen, daß sie beider Unserer Städte Jägerndorf und Lubschütz, Bürgermeister, Rathmanne und Gemeinden und Einwohner sammt allen deren Zugehörigen und Verwandten bei diesen jetzigen und vorigen ihren Begnadigungen, Rechten, Freiheiten, alten Herkommen, Gewohnheiten, Briefen und Privilegien nicht hindern, noch irren, weniger darüber selbst beschweren und bedrängen in keinerlei Weise, sondern vielmehr an Unserer Statt sie dabei handhaben, schützen, schirmen, auch im Falle der Noth vertreten und vertheidigen helfen und sie deren ruhiglich genießen und gebrauchen lassen sollen, alles bei Vermeidung Unserer ernstlichen Strafe und Ungnade, die Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen wider die Verbrecher vorzunehmen vorbehalten. Zu Urkund mit Unserm fürstlichen größerem Insiegel besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben. Das geschehen und gegeben zur Onolzbach den 29ten Monatstag Oktobris, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1599.

29. Kaufbrief über ein durch den Magistrat von Leobschütz von dem Christoph Manowski von Maniów erkauftes Haus d. d. den 10. Mai 1599.

Ich Christoph Manowski von Maniów bekenne hiermit öffentlich für mich, meine Erben und

Nachkommen, nachdem ich frei und ungezwungen, auch mit Vollmacht meiner geliebten, ehelichen Hausfrau Dorothea, geborenen Tirrdawin, mein Wohnhaus in der Stadt Lubschütz, so mit besondern Freiheiten und Begnadigungen von weiland den Herzogen zu Troppau und Lubschütz begabt gewesen, erblich verkauft habe einem ehrbaren, wohlweisen Rathe daselbst, benenntlich in der Summa um 500 Gulden, zu 36 Groschen schlesisch gerechnet. Daß mir demnach genannter Rath von gemeiner Stadt wegen 500 Floren heute dato zu meinen und meiner geliebten Hausfrau Händen baar über- und abgegeben, bezahlt und behändigt hat, daran wir uns denn wol genügen lassen; sagen derowegen mehr berührten Rath und gemeine Stadt Lubschütz, oder wer dessen Quittirens bedürftig, frei, quitt und los, und haben neben Verreichung unserer auf diesem Hause habenden Privilegien, daran aller Gerechtigkeit rechtmässig verziehen für uns, unsere Erben und Nachkommen, weiter dieses Hauses halben, weder einen ehrbaren Rath noch gemeine Stadt und sonst Niemanden nicht zu besprechen noch zu mahnen keinerlei Weise weder durch geistlich noch weltlich Recht, und wie es sonst durch Menschenlist erdacht könnte werden, dessen haben wir uns alles wissentlich begeben, alles ganz treulich und ohne Gefährde. Deß zu Urkund habe ich Christof Manowski, wie auch meine geliebte Hausfrau mein und ihr Insiegel an diesem Brief aufgedruckt. Geschehen zu Lubschütz den 10ten Tag des Monats Mai 1599 nach Christi unsers lieben Herrn und Heilands Geburt.

30. Schuldverschreibung der Stadt Leobschütz wegen 5000 Thaler, die sie von Heinrich Holzgraf, Bürger und Kaufmann zu Neisse entlehnt. Vom 24. August 1603.

Wir Bürgermeister, Rathmanne, Vogt, Schöppen und Geschworene, ältesten Handwerksmeister und ganze Gemeine der Stadt Lubschütz bekennen hiermit öffentlich für Uns und alle Unsere Nachkommen und thun für allermänniglichen kund, daß Wir rechter, wahrhafter Weise und von wegen ganzer gemeiner Stadt in Dero und Unser sammt und sonderlichen anliegenden hohen Nothdürften, die Uns im Neulicht ausgestandenen Feuersbrünste betroffen, und angestoßen haben, heute dato zu gutem Danke dargeliehener Geldschuld schuldig geworden sind Herrn Heinrich Holzgrafen, Bürger und Handelsmanne in der fürstbischöflichen Stadt Neisse, seinen Erben und Erbnehmern, oder denen, die diesen Unsern Brief und Siegel mit seinem oder ihrem guten Wissen und Willen an sich bringen würden, benenntliche 5000 Thaler, jeden dero für 36 Groschen und jeden Groschen für 12 Häller gerechnet, welche er Uns aus großgünstiger Affection gegen gemeine Stadt und ganze Gemeinde, damit Wir dieselbe wiederum desto eher aufbauen und in nützliches Aufnehmen bringen könnten, ausgezahlt und dargeliehen, Wir auch also baar, wegen gemeiner Stadt und Unser Aller Nothdurft zu Unsern sichern Händen empfangen und bekommen haben; Geloben, zusagen und versprechen derowegen für Uns, Unsere nachkommende Rathmanne, Vogt, Schöppen und geschworene ältesten Handwerksmeister und ganze Gemeinde der Stadt Lubschütz in und vor der Stadt hiemit und in Kraft dieses Unsers Briefes und Siegels bei Unserer christlichen Treue und wahren Worten, bei der Haft Unserer Verpfändung all der Stadt und Unsers Habe und Güter jetziger und künftiger, wo die immer gelegen, keine, wie die genennt werden möchten, ausgenommen, vorgenanntem Heren Heinrich Holzgrafen, Unserm Gläubiger, seinen Erben oder dieses Treubriefes Inhabern obberührte 5000 Thaler Hauptsumma sammt den bräuchlichen Zinsen, nämlich von jedem 100 sechs Thaler, thut 300 Thaler, von da über ein Jahr, alles auf den 24ten Tag des Monats Augusti, welches ist der Tag des heiligen Apostels Bartholomaei, ohne irgend seine Mühe, Unkosten und Schaden dankbarlich und unverzüglich baar auf ein Mal, an gutem, ganghaftem Gelde, ohne Abkürzung der Steuern, so auf baar ausgeliehene Gelder von der hohen Obrigkeit oder gemeinem Lande geschlagen werden möchten, wiederum in seinen sicheren Gewahrsam gegen der Neiss', oder einen andern Ort in Schlesien, den Unser Gläubiger oder Treubriefsinhaber anzeigen werden, wieder zu erstatten, zu bezahlen und einzustellen; wollen auch keineswegs dieser Unserer Verschreibung frei und ledig seyn, es sey dann, daß Wir mit aufrichtiger, ehrbar beweißlicher Zahlung diesen Unsern Brief und Siegel zu Uns gelöset, wie denn auch, wenn einer Uns gemahnet, wir Alle gemahnet seyn wollen und da Wir und Unsere Nachkommen mit der Zahlung auf den angesetzten Termin säumig würden, welches Gott verhüten wolle

und keineswegs seyn soll, so geben Wir vor Uns, auch an Statt der ganzen Gemeinde, sowohl Unsere Nachkommen, Erben und Erbnehmer Unsern Gläubigern oder Treubriefsinhabern ganz vollkommene Macht und Gewalt, es soll auch Unser willkürliches und unwiderrufliches Recht sein, daß sie sollen und mögen, ohne alle Gerichtserforderung sammt alle Recht dinglichen darüber ergangen, Unser Aller oder eines Theils, welches immer gefällig, Güter einnehmen, innehaben, nach ihrem Gefallen genießen, gebrauchen, ohne alle Rechenschaft, auch ihr Recht darauf einem andern verpfänden, verkaufen oder welcherlei Gestalt er oder sie wollen, hinlassen, bis so lange sie von Uns, Unsern Erben oder Nachkommen der Hauptsumme sammt allen aufgelaufenen Zinsen, Unkosten und Schäden, die sie nach ihrem Gefallen unvereidet aussagen und ästimiren mögen zu einem guten Genüge und Wohlgefallen, bezahlt sind und wenn oft erwähnte Unsere Gläubiger die obbemeldete Hauptsumme dieses Anleihens länger nicht wollten anstehen lassen, oder ob Wir solch' Geld nicht ferner behalten wollten, also soll ein jeder Theil dem andern solches ein Vierteljahr vor dem Termine abzukündigen schuldig seyn; da auch dieser Brief etwas schadhaft würde an Pergamentschrift, Siegeln oder sonsten, soll es Unserm Gläubiger keinen Nachtheil bringen; es sollen auch Unsere Gläubiger und nicht Wir in allen ihren Punkten und Artikeln zu deuten und zu explicieren Macht haben, dabei Wir es auch verbleiben lassen wollen, wie dann Uns diesfalls Einspruch zu haben nicht soll verstattet werden, alles ganz treulich und ungefährlich. Des zur Urkund und mehrerer Si-

cherheit haben Wir Unser der Stadt Lubschütz, auch Vogt, Schöppen, Geschworenen, Aeltesten Handwerksmeister Insiegel wegen Unser und an Statt der ganzen Gemeinde an diesen Brief wissentlich hängen lassen. Geschehen und gegeben zu Lubschütz am 24ten Tage des Monats Augusti, in dem Jahre nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburt 1603.

Diese Obligation ist durch gütliche Abhandlung mittelst der Stadt Troppau, allhiesiger Stadt Leobschütz gethanen Cession mit 2875 Thalern bezahlt und eingelöset worden im Jahre 1662.

A A.

1. Permutations-Brief Johann George's betreffend den Tausch des Dorfes Roben gegen Taumlitz. Gegeben Jägerndorf den 9. März 1609.

Wir Johann George, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Krossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund öffentlich und mit diesem Unserm Briefe vor Jedermänniglich, demnach Wir verwichener Zeit von Hans Tannern zu Roben sein daselbst habendes Vorwerk käuflich an Uns gebracht, zu demselbigen aber, weil die andern Unterthanen dem Rathe und gemeiner Bürgerschaft bei Unserer

Stadt Leobschütz zugehörig, die nothdürftigen Frohndienste von andern Unsern Kammerdörfern in der Nähe nicht wol haben und geregtes Vorwerk damit bestellen können; daß Wir demnach an gedachte Bürgerschaft gnädig begehrt, daß sie Uns die Bauern und Gärtner zu Roben, sammt allen ihren daselbst habenden Einkommen und Nutzungen, etwa um eine gewisse Summe Geldes und auf gleichbündige Auswechselung abtreten und zukommen lassen wollten, darüber sie sich nothdürftig unterredet und endlich Uns zu willfahren einhellig erkläret, auch das Urbarium über solch Dorf eingestellt, zuvörderst aber ihnen den Weg zur Auswechselung belieben lassen. — Hierauf haben Wir Unsere nachbenannte Räthe und Diener zur Tractation nach Leobschütz abgefertigt und nach getroffener Handlung ihnen vor mehrgedachte ihre Unterthanen zu Roben das Dorf Taubnitz, so nahe bei Leobschütz gelegen, mit Bauern, Gärtnern, Morgen, Zinsen, Erhebungen, Zehenten, Roboten, so ungemessen sind, zusammt dem großen Teich, Damm und Mühlgraben, dem Kesselteich sammt dem dabei gelegenen kleinen Teichlein und Krautgärtlein und anderer Unserer daselbst habender Erbgerechtigkeit abgetreten. Nachmals haben Wir ihnen den jährigen Getreidezins, benanntlich sechs Malter Saamenkorn und neun Scheffel Weitzen, den Uns die Tuchmacher und Bäcker zu Leobschütz von der Walkmühle daselbst reichen; desgleichen den Getreidezins und Schweinemastung auf der Niedermühle, sowohl die 10 Thaler Teichzins, so Uns bisher in Unser Kassenamt gebühret und von dem Rathe jährlich geliefert worden, wie auch das Teichlein und Wiesenflecklein bei dem Ochsenstalle über-

lassen und die Unterthanen mit Pflichten an sie gewiesen. Ueberdieß sollen sie auch von nun an und in zukünftigen ewigen Zeiten den Bierverlag auf dem Gerichte und Kretscham zu Roben, desgleichen die Mauth auf der Gränze haben und behalten, die Steine zu der Stadt und gemeiner Bürgerschaft Nothdurft und nicht weiter, im Steinbruche daselbst zu brechen und abzuführen befugt seyn, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, den Herzogen zu Jägerndorf ganz ungehindert. Wir bewilligen auch hiermit gnädig, daß so oft die Pfarre zu Roben vaciren und ein Bürgerssohn von Leobschütz, so zum Pfarramt qualifizirt, vorhanden seyn wird, daß derselbe andern vorgezogen und zum Pfarrdienst gebraucht und gefördert werden soll. Und weil Wir mit dem Dorfe Roben 2000 Thaler, als Kammergut zu versteuern über Uns behalten, sollen sie gleicher Gestalt das Dorf Taubnitz und was nunmehr demselbigen anhängig mit 2000 Thalern inkünftig zu versteuern schuldig seyn. Dies alles, wie obstehet, haben Wir durch diesen gleichbündigen Wechsel, auf bemeldete Unsere gehorsame Bürgerschaft zu Leobschütz transferirt, Uns außer der landesfürstlichen Jurisdiction kein ferner Recht daran vorbehalten; sondern sie hiermit erblich darauf eingewiesen, thun solches, als der regierende Landesfürst in Kraft dieses Briefes freiwillig und mit vorgehabtem Rathe wissentlich, meynen, setzen und wollen, daß die oft bemeldeten Unsere gehorsame Rathmanne und gemeine Bürgerschaft der Stadt Leobschütz bei dieser gleichbündigen Auswechselung und cedirten angewiesenen Unterthanen, Zinsen, Erhebungen, wie obsteht, allenthalben verbleiben und dieselben fortan

der Stadt zum Besten, ruhig zu genießen, gelassen auch von Unsern Haupt- und Amtleuten jetzt und zukünftig darüber geschützt und gehandhabt werden sollen, alles ganz treulich und ungefährlich. Zu Urkund haben Wir diesen Permutationsbrief mit Unserm anhangendem größerem Insiegel und Fürstlichem Handzeichen verfertigt und bekräftigen lassen. Geschehen zu Leobschütz, den 25ten Februar und gegeben zu Jägerndorf den 9ten Tag des Monats Martii nach Christi Geburt 1609. Dabei sind gewesen die gestrengen, ehrenfesten, Unsere liebe Getreuen, Hartwig von Stütten, Geheimer Rath, Johann Frobeinus, Vicekanzler, Jakobus Tak, Sekretarius, Christof Englisch, Rentmeister, Adam Enich, Verwalter, Johann Ganzkau, Kammerschreiber hierzu zu Zeugen.

B B.

32. Vidimirte Abschrift vom 30. Januar 1614 betreffend die Auseinandersetzung der Stände des Fürstenthums Jägerndorf mit der Stadt Leobschütz, wegen der Gerichtsbarkeit dieser Stadt, gegeben durch den Markgrafen Johann Georg zu Jägerndorf am 13. Mai 1612.

Wir Martin Wenzel Fürst zu Greifenthal, Probst des Kapituls und der Domkirche zu Ollmütz, bekennen mit diesem Unserm Briefe, dessen

Worte Wir gesehen, daß vor Uns erschienen sind die ehrsamen und vorsichtigen Bürgermeister, Rath und Stellvertreter der Stadt Lubschütz und Uns angelegentlich gebeten, einen ihnen von dem hochgeborenen Fürsten Johann George wegen des Jägerndorfer Fürstenthumsrechts in teutscher Sprache gefertigten, auf Papier geschriebenen mit anhängendem fürstlichen Kanzelleisiegel versehenen, an Schrift und Siegel unversehrten, in böhmische Sprache übertragenen Brief zu ihrem Gebrauche zu vidimiren und mit der Urschrift zu vergleichen, welcher Brief von Wort zu Wort also lautet: Wir Johann George, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Krossen und zu Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürenberg, Fürst zu Rügen, bekennen mit diesem Unsern Briefe und thun Jedermänniglich kund, wie seit vielen und langen Jahren zwischen den Ständen Unsers Herzogthums Jägerndorf, als Klägern eines und den beiden Städten Jägerndorf und Leobschütz andern Theils, Unsere beiderseitigen getreuen und gehorsamen Unterthanen, ein Streit darüber entstanden, daß erwähnte Städte, in Betreff der Landbesitzungen und Dorfschaften, die sie besitzen, das Landgericht Unsers Herzogthums Jägerndorf, dessen Rechte und Rechtskraft nicht anerkennen, zur Erhaltung des Landrechts und andern Bedürfnissen der Landtafel, gleich andern Landeinsassen, beizutragen sich weigern, wegen ihres Stadtrechts keine Theilnahme an dem oberwähnten Landrechte und dessen Vollstreckung zulassen und überhaupt von diesem gemeinen Landrechte ausgenommen und befreit seyn wol-

len; weshalb beide Theile in bedeutende Zwistigkeiten, lang währende Händel, Mißtrauen und nicht geringe Unkosten gekommen und Uns als Unsere gehorsame Unterthanen oft und dringlich gebeten, in diesem so lange fortwährenden Streite einen billigen und gerechten Ausspruch zu thun. Dazu haben Wir Uns aus angeborener Huld und Gerechtigkeitsliebe für diese Uns von Gott anvertraute gehorsame Unterthanen geneigt finden lassen, Uns das Alles, was feüher im Einzelnen und besonders darüber verhandelt worden, zusammen vorlegen lassen, in eigener Person ihren Vortrag angehört und diesen Streit auf gütliche Art auszugleichen beschlossen. In Erwägung daß oft vorgenannte Städte Unsers Landes in Nichts nachgeben wollen und daß darum jede Einigung feuchtlos geblieben, haben Wir, in Berücksichtigung des Besten Unsers Landes, zur Anhörung der streitenden Partheien, zur Entledigung ihrer Klagen und Beschwerden, und zur Vertheidigung einen Termin auf den 30. des laufenden Monats und Jahres anberaumt und ihnen befohlen, sich mit hinlänglicher schriftlicher Vollmacht versehen einzufinden, wie dieses Alles auch getreulich geschehen. Wenn Wir Uns nun in Person über diesen strittigen Handel fünf Tage mit den angesehensten Unsern Einsassen aus dem Herren und Ritterstande berathen, die beiderseitigen Anführungen, Ursachen und vorzüglicheren Beweggründe, Schenkungen, Freiheiten und Freibriefe, die sie Uns vorgelegt, wie nothwendig, wohl erwogen und geprüft haben, so erkennen Wir und sprechen hiermit für Recht, erstens, in Betreff der streitigen Jurisdiction Unsers Landrechts, in Bezug auf die Landbesitzungen der beklagten

Städte und die deshalb verweigerte Contribution, wie folget. Da sich aus den Uns vorgelegten Königlichen und fürstlichen Privilegien, Bestättigungen und uralten Gerechtsamen zur Genüge ergiebt, daß einige Landbesitzungen der beklagten Städte niemals unter das Jägerndorfer Landrecht, einige derselben zwar vormals unter dasselbe gehört haben, jedoch mit Fug und Recht davon getrennt worden und dem Stadtrechte unterworfen sind, wozu diese Städte durch Unsere Vorfahren und namentlich durch Unsern Herrn Vater, den Markgrafen George, hochlöblichen Andenkens, ermächtiget worden sind und zwar im Jahre 1559, so sollen die beklagten Städte bei dieser Feststellung verbleiben; sie selbst und ihr Landeigenthum und alles, was dazu gehört, anlangend die Gemeinschaft an dem Landrecht, wie vor alten Zeiten befreit seyn, insofern nach dem früheren Erwerbe von irgend einer adelichen Person Nichts dazu überlassen worden und sollen sich bei dem Kaiserlichen und sächsischen Rechte, so wie bei Uns und Unserer Kanzellei erhalten; anlangend aber die übrigen Landgüter und Dörfer, so die beklagten Städte seit 50 Jahren oder später von Edelleuten an sich gebracht oder gekauft haben, da diese Güter seit undenklichen Zeiten und von den vorigen Besitzern, die sich und ihre Unterthanen dem Landrechte untergeben haben, ohne Widerrede diesem verpflichtet worden und gleich andern Landeinsassen durch die Landtafel geschätzt, mit Unrecht zum Stadtrechte gezogen, durchaus von dem Landrechte nicht losgerissen werden konnten; da ferner in allen königlichen und fürstlichen Ländern auf gleiche Weise verfahren wird, auch sogar Herren und Ritter wegen ihrer in Städ-

ten erkauften Häuser und im Burgrecht belegenen Güter sich nicht nur vor dem Rathe stellen und antworten, sondern auch die städtischen Gemeinlasten, wie jeder andere Bürger mittragen müssen, so sind auch in gleicher Art die beklagten Städte für diese ihre Landbesitzungen und zwar die Stadt Jägerndorf für Rösnitz und Steuberwitz, die Stadt Leobschütz für Kittlitz und Windorf, so wie für alle und jegliche einst zur Landtafel gehörige Landbesitzungen, die sie etwa in der Folge an sich bringen dürften, gleich ihren vorigen Besitzern dem Landrechte unterworfen, müssen sich nach dessen Aussprüchen richten und wie die mit dem Lande verbundenen Ortschaften, alle Verpflichtungen und Lasten mit auf sich nehmen und mögen die vielerwähnten beklagten Städte sich dessen um so weniger weigern, als das Landgericht Unsers Fürstenthums für Alle gemeinschaftlich angeordnet ist und besondere und Ausnahmsrechte nach Einsicht Unsers Landeshauptmanns oder dessen Stellvertreter in Betreff der Personen die dabei erhalten zu werden für würdig erachtet sind, unweigerlich gestattet werden. Sollte irgend eine epidemische Krankheit oder sonst etwas sich ereignen, wodurch verhindert würde, daß das Landgericht seine Sitzungen in Jägerndorf halten könnte, so diene hiermit zur Nachricht, daß es Unsern Landesbeamteten und Landrichtern unbenommen bleibe, ihren Sitz in Leobschütz zu nehmen, und auf gleiche Weise, wie in Jägerndorf das Landrecht in Vollziehung zu bringen. Der von beiden Seiten verursachte Schaden und jeglicher aus den vorangezogenen Ursachen entstandene Nachtheil soll ersetzt werden und mit Beobachtung fortwährender Ruhe jeder

Streit zwischen beiden Partheien, wodurch der einen oder der andern eine Beschwerde erwachsen könnte, hiermit gänzlich untersagt seyn. Wir haben diesen Unsern Ausspruch eigenhändig unterschrieben und das fürstliche Kanzelleisiegel beidrucken lassen. So geschehen am 30. Mai des Jahres 1612. Als Zeugen dieser Verhandlung waren anwesend die wohlgeborenen und ehrenfesten, die wohlgeborenen und achtbaren, Unsere lieben Getreuen, Hynek Herr von Wirben und Braunthal auf Braunthal und Goldstein, Salomo Moß von Bittendorf auf Schlak und Zlatnik, Wenzel Birowski von Bütow auf Leitersdorf und Jaschkowitz, Werner von Kastillion, Unsere Räthe, Mathias Bilitzer aus Bielitz, beider Rechte Doctor und der Kanzler Frobenius, beide Unsere Räthe.

Johann George Markgraf.

Darum haben Wir oben geschriebener Fürst und Domprobst zu Ollmütz Uns den gerechten Bitten der obenerwähnten Bürgermeister und Räthe der Stadt Leobschütz nicht versagen wollen, haben diesen aus teutscher Sprache übertragenen Ausspruch vidimirt und mit der Urschrift verglichen, und bezeugen mit diesem Unserm Briefe, daß die übersetzte Abschrift in allen Punkten, Klauseln und Artikeln mit dem Original gleichlautend und übereinstimmend sey, weswegen Wir auch diesem Vidimus Unser Kapitulsiegel haben beidrucken lassen. So geschehen in der Domprobstei zu Ollmütz am 30. Jänner 1614.

83. Teutscher Brief des Magistrats zu Leobschütz, wegen Uebernahme einer Brandstelle auf dem Roßmarkte. Gegeben den 17. September 1612.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Leobschütz bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen dieses Amtes, daß mit Zuziehung des Vogts, der Schöppen und Geschworenen dieser Stadt Wir zur besondern Nothdurft Unserer untergebenen Gemeinde und zu männigliches Nutz, von Unserm ehrbaren Mitbürger, Peter Schatken, so mit seinem Weibe, Agnes genannt, neben ihrem kriegischen Vormunde, Hansen Schwartzen derentwegen vor Uns erschienen, seine Brandstelle hinter dem Wohnhause auf dem Roßmarkte gelegen, darauf vor dem Brande, so leider diese Stadt anno 1603 betroffen, ein Brauhaus gestanden, durch einen Vergleich an Uns gebracht, nämlich gedachtem Peters Schatken seinem Weibe Erben oder künftigen ihres jetzo inwohnenden Hauses Besitzern, auf dem Roßmarkte gelegen, ein Privilegium dasselbe zu ertheilen, daß sie oder Possessores zu künftigen ewigen Zeiten die Freiheit, wie andere privilegirte Personen einzubräuen haben möchten, soviel nämlich auf erwähntes Wohnhaus zu bräuen ausgesetzt, maßen im Grundbuch befindlich, auch daß Wir ihm acht Thaler baaren Geldes zugeben und einhändigen. Ingleichen weil das Wohnhaus zusammt der Brandstelle 170 Thaler in Schatzung liege, Wir 50 Thaler davon, aus gemeinem Einkommen übertragen wollten und also obgedachten Schatkes Wohnhaus nicht höher, dann auf

120 Thaler verschätzt werden sollte. Wann Wir dann um gemeiner Nothdurft und Wohlfahrt willen, oft geregten Vergleich eingegangen, als geben und bestättigen Wir hiermit angeregtem Vergleiche nach, gedachtem Peter Schatken, seinem Weibe, ihren Erben oder künftigen Besitzern jetzigen Wohnhauses, gelegen, wie oben gemeldet auf dem Roßmarkt, dieses Privilegium, daß sie jetzt und zu ewigen Zeiten, soviel sie auf oftgedachtem Hause jetzo zu bräuen, nämlich sechs Bier, ihres Gefallens einzubräuen Macht haben, doch daß die Besitzer alle wege nach einem Bräuen sechs Wochen stille halten und sich gebührlich bei dem Tageausgeber zuvor ansagen; auch sollen Besitzern in solchem Einbräuen nur bei halben Bieren das Zuziehen anderer Personen zu gebrauchen berechtigt seyn. Mehr indulgiren und bestättigen mit Kraft dieses hiermit, daß gleichfalls um oben angezogener Ursachen willen, erwähnten, Peter Schatkens jetziges Wohnhaus nicht höhere denn auf 120 Thaler soll verschätzt werden, wie Wir dann auch hiermit bekenntlich 50 Thaler aus gemeiner Stadt-Einkommen zu verschätzen über Uns genommen und ihm die begehrten 8 Thaler Zugeld baar entrichtet haben. Zur Urkund und stäts währender Haltung haben Wir Unser gemeiner Stadt größeres Insiegel hieran hängen lassen. So geschehen und gegeben zu Leobschütz, den 17. Septembris, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt 1612.

55. Die böhmische Uebersetzung des sub Nr. 27 eingetragenen Freibriefes des Markgrafen George Friedrich findet sich in einem Vidimus des Martin Wenzel Fürsten zu Greifenthal und Domprobsts zu Ollmütz, d. d. ibidem den 16. Januar 1614 und ist in diese Sammlung nicht aufgenommen.

CC.

54. Bestättigung sämmtlicher Privilegien der Stadt Leobschütz durch Karl Fürsten von Lichtenstein, gegeben Prag den 16. November 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl, Herzog in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf, Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, Ritter vom Orden des goldenen Vließes, röm. Kaiserlicher, auch zu Hungarn und Böhmen Königlicher Majestät geheimer Rath und bevollmächtigter Statthalter des Königreichs Böhmen, bekennen öffentlich mit diesem Unserm Briefe und thun kund allermänniglich, daß vor Uns durch ihre Abgeordnete erschienen sind die ehrsamen, Unsere Erbunterthanen und liebe Getreue, Bürgermeister, Rathmanne und die ganze Gemeine Unserer Stadt Leobschütz und Uns in unterthäniger

Demuth gehorsamlich erinnert, welcher Gestalt Wir bei der neulich durch Unsere hierzu sonderlich abgeordnete Kommissarien von ihnen eingenommenen Erbhuldigung sie gnädiglich vertrösten lassen, daß Wir ihnen nicht allein ihre vorlängst erlangte Privilegia, Handfesten und briefliche Urkunden, die sie von hievorigen Besitzern Unsers Herzogthums Jägerndorf erlanget oder von der Herrschaft selbst erhandelt, wann dieselben Uns in beglaubter Form eingeschickt würden, in Gnaden bestättigen, sondern auch nach Befindung vermehren wollten; derohalben sie Uns unterthänigen, demüthigen Fleißes ersucht, daß Wir aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit ihnen und ihren Nachkommen alle solche Privilegia, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Begnadigungen sammt den einverleibten Rechten und Gerechtigkeiten, Zugehörungen, Nutzungen und Einkommen, wie sie vor Alters hergebracht oder sonsten in Neulichkeit erworben und Namen haben, in ihren Rainen und Gränzen, auch alten Zinsbüchern verfaßt sind, unterschiedlich in genere et specie, mit gemeinen gebräuchlichen Worten und Klauseln gnädig zu bestättigen geruhen wollten; inmaßen sie dann oftberührter Privilegien vidimirte Abschriften, die in Unserer fürstlichen Kanzellei behalten worden, zu konfirmiren, in der Anzahl und Datis der Stellen und Zeiten vorgelegt, wie hernach unterschiedlich folget:

Erstlich, ein lateinischer Brief Königs Ottokari zu Böhmen, dessen Datum stehet Wien den 5ten Aprilis 1265.

Anderten, ein lateinischer Brief gedachten Königs Ottokari zu Böhmen, Datum Klenenzig den 1ten Septembris 1270.

Drittens, eine lateinische Confirmation Rudolphi, römischen Königs im Feldlager bei Rossitz den 28ten Septembris 1278.

Viertens, Königs Wenceslai zu Böhmen lateinische Begnadigung und Vergünstigung dat. Grätz den 15ten Aprilis 1298.

Fünftens, ein teutscher Brief Herzogs Niklassen zur Troppau, Begnadigung. Datum Sontag Invocavit 1332.

Sechstens, ein teutscher Brief Herzogs Niklassen zu Troppau und Leobschütz, Bestättigung. Datum den Tag Bartholomaei 1383.

Siebentens, ein teutscher Brief, darinn Herzog Niklas zu Troppau und Leobschütz. Dat. Leobschütz am Tage S. Barbarae 1383.

Achtens, Herzog Niklassen zur Troppau Begnadigung in teutscher Sprache. Datum Leobschütz, Dienstags vor Nikolai 1383.

Neuntens, ein teutscher Brief Herzog Przemko's zur Troppau. Dat. den Sonntag vor Mathaei Apostoli 1416.

Zum Zehnten; Eine sondere teutsche Begnadigung Herzogs Wenceslai zur Troppau. Dat. Grätz, Sonntag Invocavit 1441.

Zum Eilften; ein teutscher Brief Herzog Wenzels Herrn zu Troppau und Leobschütz, Begnadigung. Dat. Leobschütz, Sonntag Laetare 1445.

Zum Zwölften; ein teutscher Brief Herzogs Johannsen zur Troppau und Leobschütz. Datum Leobschütz, am Tage Agnetis 1455.

Zum dreizehnten; ein lateinischer Brief Königs Mathiä zu Hungaen und Böhmen, Bestätigung, Dat. Ofen, Mittwoch nach Sophiae 1484.

Zum vierzehnten; ein teutscher Brief Markgraf George's zu Brandenburg, Begnadigung. Dat. Sonntag nach Viti 1543.

Zum fünfzehnten; ein teutscher Brief Markgraf George Friedrichs zu Brandenburg, General Confirmation. Dat. Onolzbach, Samstag nach S. Nikolai, den 9. Decembris 1559.

Zum sechszehnten; ein teutscher Brief Markgraf Georg Friedrichs zu Brandenburg. Dat. Onolzbach, den 9. Decembris 1559.

Zum siebenzehnten; ein teutscher Brief Markgraf Georg Friedrichs zu Brandenburg; Donation und Begnadigung, Dat. Jägerndorf, Donnerstag nach Palmarum, den 3ten April 1561.

Zum achtzehnten; ein teutscher Brief Herrn Dr. Hieronymi Reinwald's, Markgräfl. Rathes und Kanzlers zu Jägerndorf den 10ten Januarii 1565.

Zum neunzehnten; ein teutscher Brief Markgraf George Friedrichs zu Brandenburg, Privilegium. Dat. Jägerndorf, Sonntags nach Cantate, 1561.

Zum zwanzigsten; ein böhmischer Brief Herzogs Wenceslai zur Troppau und Leobschütz, Privilegium, Dat. Donnerstag nach S. Georgii 1434.

Zum 21ten Markgraf George Friedrichs Confirmation. Dat. Jägerndorf, Sonnabends nach Viti 1574.

Zum 22ten. Des Oberhauptmanns und Räthe zu Jägerndorf Vererbung des Mühlteichleins. Dat. Jägerndorf den 26. Januar 1598.

Zum 23ten. Markgraf George Friedrichs Privilegium und der vorigen Confirmation, Datum Onolzbach, den 29. Octobris 1599.

Zum 24ten. Markgraf George Friedrichs Privilegium. Dat. Onolzbach d. 29. Octobris 1559.

Zum 25ten. Markgraf George Friedrichs Einwechselung und Tausch. Dat. Jägerndorf den 9. Martii 1609.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen und erwogen nicht allein obgedachter Unser lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne zu Leobschütz vor sich und ihre Miteinwohner der ganzen Gemeinde daselbst, bei Uns emsigen Fleißes eingewandte unterthänige Bitte, so dann auch die getreuen möglichen Dienste, Gewärtigkeit, stäten unverrückten Gehorsam, so sie, ihre Vorfahren und Vorältern, den vorigen Unsern Vorfahren, Königen, Königinnen, Fürsten und Herrn, ihren Erbherrn und Erblandes Fürsten des Herzogthums Jägerndorf bishero in alle Wege mannichfaltig geleistet, Uns auch und den Unsrigen, wie denn auch dem ganzen Hause Lichtenstein ins Künftige wohl erweisen können, sollen und mögen; Als haben Wir aus besonderen Gnaden, damit Wir hinwieder Ihnen und gemeiner Stadt Leobschütz wohlgewogen und zugethan seyn, auch mit gutem Bedacht und zeitigem Rath gnädiglich bewilligt, oft ermeldeten Bürgermeistern und Rathmannen, Inwohnern und ganzer Gemeinde daselbst obverzeichnete, vor Alters wohl hergebrachte und neulich erlangte ihre briefliche Urkunden, Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen, Gefällen, Nutzungen und Einkommen, sammt allen andern löblichen und gu-

ten Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, die sie von vorigen Unsern Vorfahren und Erbherrn, als Königen in Böhmen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Schlesien und Herren des Landes und der Stadt Leobschütz hergebracht, noch ruhiglich halten, inne haben und besitzen, in allen ihren Punkten, Klauseln, Artikeln und Meinungen, anders nicht, als wann die alle von Wort zu Wort hierin begriffen und einverleibt, gnädig zu konfirmiren, zu bestättigen und zu erneuern; konfirmiren, bestättigen und erneuern ermeldeten Unsern lieben Getreuen, Bürgermeister und Rathmannen Unserer Stadt Leobschütz, vor Sie, ihre Bürger und Einwohner aus hoher uns zustehender Landesfürstlicher Macht und Gewalt, als regierender Herzog des Fürstenthums Jägerndorf hiermit und in Kraft dieses Unsers Briefes, alle und jede oben in Specie ausgedrückte ihre Privilegien und briefliche Urkunden, sammtlich und sonderlich, sammt allen andern ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Einkommen, Nutzungen und Genüßen; setzen, meynen und wollen, daß jetzige und künftige Bürgermeister, Rathmanne, Einwohner und ganze Gemeine Unserer Stadt Leobschütz aller oberzählter Begnadigungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Güter, Gefällen, Nutzungen und Einkommen gebetener Maaßen sammtlich und sonderlich halten, genießen und gebrauchen sollen und mögen, Unser und Unserer Erben und Nachkommen, der Herzoge in Schlesien zu Jägerndorf auch sonsten männiglich ungehindert; Wie sie dann nicht allein bei solcher Confirmation und Bestättigung ihrer wohlhergebrachten Privilegien, in allen ihren Stücken, Punkten, Klauseln und Artikeln, von Uns, Unsern Erben und

Nachkommen hinfüro und zu ewigen Zeiten gnädig, ohne alle Einrede und Beschwerung geschützt und gehandhabt werden sollen; sondern Wir gebieten auch darauf Unsern Hauptleuten, Amtleuten, Räthen und andern Befehlshabern und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen, wes Standes, Würde oder Wesens die seyen, ostermeldete Unsere Stadt Leobschütz sammt derselben jetzigen und künftigen Einwohnern und ganzer Gemeinde bei diesen ihren Freiheiten zu schützen und zu beschirmen, auch ihnen hierin keinen Eintrag oder Verhinderung zu thun, noch andern zu thun gestatten, bei Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade, doch Uns, unsere Erben und Nachkommen, dem Erbherrn und Landesfürsten des Herzogthums Jägerndorf an Ihrem, vor oder nach Ertheilung der Privilegien erlangten Rechten und Gerechtigkeiten, der hohen fürstlichen Obmässigkeit, habenden Regalien und Interessen, auch sonst in alle andere Wege ganz unschädlich, unabbrüchig und unvorgreiflich. Zu Urkund mit Unserm anhangenden fürstlichen Sekretinsiegel besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben und gegeben zu Prag, den 16. Tag Monats Novembris 1622.

Carl.

Ad mandatum Illustrissimae S. Celsitudinis proprium, Ioachimus Zieglerus Dr.
Ad mandatum Illustrissimae Prinsipis proprium, Jakob Zarken, Sekretär.

---

55. Dieselbe Confirmation findet sich in einer durch den Magistrat zu Leobschütz am 19ten Januar 1624 vidimirten Abschrift.

D D.

56. Bestättigung sämmtlicher Privilegien von Karl Eusebius Fürst von Lichtenstein d. d. Felsberg den 27ten Jun. 1681.

Wir Karl Eusebius, von Gottes Gnaden, des heiligen römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, von Nikolsburg, in Schlesien Herzog zu Troppau und Jägerndorf ꝛc., bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich, daß vor Uns durch ihre Abgeordneten erschienen sind die ehrenvesten, ehrsamen, weisen Unsere Erbunterthanen und lieben Getreuen, Bürgermeister, Rathmanne, Vogt, Schöppen, Zunftmeister und ganze Gemeine Unser Stadt Leobschütz und Uns in unterthäniger Demuth gehorsamlich geberen, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht und Obrigkeit Ihnen und ihren Nachkommen, ihre Privilegien, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Begnadigungen samt denen einverleibten Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, Nutzungen und Einkommen, wie sie von Alters hergebracht, oder sonst in Neulichkeit erworben und Namen haben, in ihren Rainen und Gränzen, auch alten Zinsbüchern verfaßt sind, un-

terschiedlich in genere et specie, mit gemeinen gebräuchlichen Worten und Klauseln gnädig zu konfirmiren und zu bestättigen geruhen wollten; immaßen dann oftberührter Privilegien vidimirte Abschriften sich in Unserer fürstlichen Kanzellei befinden, wie hernach unterschiedlich folget:

Erstlich; ein lateinischer Brief Königs Ottokari zu Böheimb, dessen Datum stehet Wien den 5ten April 1265.

Anderten; ein lateinischer Brief gedachten Königs Ottokari zu Böhmen, Datum Klemenzig den 1ten Septembris 1270.

Es folget nun die Aufzählung der Privilegien in der Ordnung, wie sie in der Confirmations-Urkunde des Fürsten Carl von Lichtenstein de dato Prag den 16. November 1622 enthalten ist, bis:

Fünf und zwanzigsten. Unsers Herrn Vaters Herzogs Caroli seligster Gedächtniß Confirmation aller vorhergedachter Privilegiorum. Gegeben zu Prag den 16. November 1622.

Sechs und zwanzigsten. Jetzt regierenden Kais. Majestät Leopoldi Primi Confirmatio des Statuti Religionis. Wien den 10. Oktober 1674, welchem konfirmirten Statuto Religionis künftighin zu ewigen Zeiten gehorsamst nachgelebt und keine andere, als die wahre, allein seligmachende römisch katholische Religion exercirt, gelehrt und gepredigt, auch kein Bürger zum Bürgerrecht oder in die Zechen

und Zünfte angenommen werden solle, der nicht jetzt gedachter Religion zugethan wäre, maaßen denn auch in Kraft dieses des Markgrafen Georg Friedrichs zu Brandenburg ertheiltes Privilegium de dato Onolzbach den 29. Oktober 1569 der augsburgischen Confession halber hiemit gänzlich kassirt und annulliert wird.

Wenn Wir dann gnädiglich angesehen und erwogen nicht allein obgedachter Unser lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne zu Leobschütz, für sich und ihre Mitwohner der ganzen Gemeine daselbst, bei Uns emsigen Fleißes eingewandte unterthänige Bitte, so dann auch die getreuen nützlichen Dienste Gewärtigkeit, stäten unverrückten Gehorsam, so sie, ihre Vorfahren und Voreltern den vorigen Unsern Vorfahren, Königen, Fürsten und Herrn, ihren Erbherrn und Erb-Landesfürsten des Herzogthums Jägerndorf bishero je und alle Wege mannigfaltiglich geleistet, Uns auch und den Unsrigen, wie dann auch dem ganzen Unserm Hause Lichtenstein ins Künftige wohl erweisen können, sollen und wollen, als haben Wir aus besondern Gnaden, damit Wir hinwieder Ihnen und gemeine Stadt Leobschütz wohlgewogen und zugethan seyn, auch mit gutem Bedachte und zeitigem Rath gnädiglich bewilliget, oftermeldeten Bürgermeistern, Rathmannen, auch Inwohnern und ganzer Gemeine daselbst, obverzeichnete Privilegia in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln zu konfiemiren, zu bestättigen und zu perneuern. Reliqua ut in antecendente Privilegio. Zu Urkund dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und Unsere gewöhnliche Kan-

zettel-Fertigung hierauf anhängen lassen. Gegeben auf Unserm Schlosse Felsberg den 27ten Juni 1681.

Carl Eusebius,

Fürst zu Lichtenstein.

E. E.

37. Bestättigung der städtischen Privilegien durch Johann Adam Andreas Fürsten von Lichtenstein und Herzog zu Troppau und Jägerndorf. Gegeben Schloß Felsberg den 26. März 1685.

Wir Johann Adam Andreas von Gottes Gnaden, des heil. Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, von Nikolsburg, in Schlesien Herzog zu Troppau und Jägerndorf bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brief und thun kund allermänniglich, daß vor Uns durch ihre Abgeordnete erschienen sind die ehrenvesten, ehrsamen, weisen, Unsere Erbunterthanen und lieben Getreuen, Bürgermeister, Rathmanne, Vogt, Schöppen, Zunftmeister und ganze Gemeine Unserer Stadt Leobschütz und Uns in unterthäniger Demuth gehorsamlich gebeten, daß Wir aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit Ihnen und ihren Nachkommen ihre Privilegia, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Begnadigungen samt denen einverleibten Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, Nutzungen und Einkommen, wie

sie von Alters hergebracht oder sonsten in Neulichkeit erworben und Namen haben, in ihren Rainen und Gränzen, auch alten Zinsbüchern verfaßt seyn, unterschiedlich in genere et specie, mit gemeinen gebräuchlichen Worten und Klauseln gnädig zu konfirmiren und zu bestättigen geruhen wollten, gleichwie ihnen mildseligen Andenkens Unser hochgeehrter Herr Vater allererst Anno 1681 gnädig konfirmirt und bestättiget habe.

Erstlich. Ein lateinischer Brief Königs Ottokari zu Böheimb, dessen Datum stehet Wien den 5. April 1265.

Anderten. Ein lateinischer Brief gedachten Königs Ottokari zu Böhmen. Datum Kleinenzig den 1ten Septembris 1270.

Es folget nun die Aufzählung der Privilegien in der Ordnung, wie sie in der Confirmations-Urkunde des Fürsten Carl Eusebius von Lichtenstein de dato Felsberg, den 27. Juni 1681 von Wort zu Wort enthalten ist, bis:

Sechs und zwanzigstens; Jetzt regierender Kaiserl. Majestät Leopoldi primi Confirmatio des Statuti Religionis. Wien den 10ten Oktbr. 1674 welchem confirmirten Statuto Religionis in künftigen Zeiten gehorsamst nachgelebt und keine andere, als die wahre allein seligmachende römisch-katholische Religion exerciret, gelehret und gepredigt, auch kein Bürger zum Bürgerrechte oder in die Zechen und Zünfte angenommen werden solle, der nicht

jetzt gedachter Religion zugethan wäre, maßen denn auch in Kraft dieses des Markgrafen George Friedrichs zu Brandenburg ertheiltes Privilegium do dato Onolzbach den 29. Oktbr. 1599 der augsburgischen Confession halber hiemit gänzlich kassirt und annullirt wird.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen und erwogen, nicht allein obgedachter Unserer lieben Getreuen, Bürgermeister und Rathmanne zu Leobschütz, vor sich und ihre Mitwohner der ganzen Gemeine daselbst bei Uns emsigen Fleißes eingewandte unterthänige Bitte, sodann auch die getreuen Dienste, Gewärtigkeit, stätem unverrückten Gehorsam, so sie, ihre Vorfahren und Voreltern den vorigen Unsern Vorfahren, Königen, Fürsten und Herrn, Ihren Erbherrn und Erblandesfürsten des Herzogthums Jägerndorf bisher je und alle Wege mannigfältiglich geleistet, Uns auch und den Unsrigen, wie dann auch dem ganzen Unserm fürstlichen Hause Lichtenstein ins Künftige wohl erweisen können, sollen und wollen; als haben Wir aus besondern Gnaden gnädiglich bewilligt, der Stadt Leobschütz oft und obverzeichnete Privilegien in allen ihren Punkten und Klauseln gnädig zu konfirmiren und bestättigen.

Das Uebrige ist völlig gleichlautend mit dem tenor des vom Fürsten Carl von Lichtenstein de dato Prag den 16. November 1622 ertheilten Confirmations-Briefes.

Zur Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstliches größeres Se-

kret-Insiegel hieran zu hängen gnädig anbefohlen. Gegeben auf Unserem Schlosse Felsberg den 26ten März 1685.

Johann Adam Andreas,

Fürst zu Lichtenstein.

Schenkungen und fromme Stiftungs-Urkunden,

der

Stadt Leobschütz,

chronologisch geordnet von 1352 bis 1549.

B.

Hospital und Kirche betreffend.

A.

1. Stiftungs-Urkunde des Heinko von Lubschütz über ein zu errichtendes Nonnenkonvent von neun Seelenweibern. Gegeben Leobschütz 1352 am Skt. Klemenstage.

Ich Heinko genannt von Lubschütz, wünsche zur öffentlichen Kenntniß Aller, sowohl itzt als zukünftig Lebenden zu bringen, daß ich zu ewiger Rettung meiner Seele und der Seelen meiner Ehegattinnen Katharina und Sofia, wie auch zum ewigen Heile der Seelen aller meiner Vorgänger und rechtmässigen Nachkommen, aus eigenem Antriebe, in der Stadt Leobschütz ein Haus unmittelbar an der Wohnung des Rüdiger von Schönburn erkauft und zu einem Konvent für arme Klosterschwestern habe einrichten lassen, in der frommen Absicht, daß stäts 9 Personen in diesem Konvente seyn und bleiben sollen, nämlich eine Schwester als Aufseherin oder Meisterin und die andern 8 derselben untergeordnet. Diesen vorgenannten 9 Schwestern habe ich vorläufig ausgesetzt, verliehen und gegeben, gebe und verleihe ich von nun an auf immer nachbeschriebenes Allmosen. Zuerst der Schwester Aufseherin 4 Scheffel Roggen und jeder untergeordneten Schwester insbesondere 2 Scheffel Roggen; überdies 4 Scheffel Roggen dem Gesammt-Konvent statt Kohlen, als Brennbedarf für die Sommerzeit, von mei-

ner Mühle zu Rausen alljährlich am Michaelisfest ohne Hinderniß und Beschwerde frei zu entnehmen und zu beziehen. Den 8 Klosterfrauen oder Schwestern gebe und verwillige ich, daß sie aus dem mir gehörigen und nach meinem Tode, aus dem meinen Erben zustehenden Walde bei Schlegelberg 6 tüchtige Wagenladungen Holz jährlich, zur Herbstzeit als Heitzungsbedarf, erhalten sollen; jedoch sollen diese Holzladungen auf eigends von den Schwestern zu besorgenden Fuhren, je wie sie es vermögen und können abgeführt werden, ohne Jemandes Widerstand. Insbesondere überweise ich der Vorsteherin der vorgenannten neugestifteten Klosterfrauen einen freien und ewigen Jahr- und Erbzins im Betrage einer schweren Mark von der Mühle in Neudorf und von den 8 ehemals dem Ullrich von Neudorf zugehörigen Hufen Landes, alljährlich am Skt. Martinsfeste zu beziehen. Für diesen Zins ist die jedesmalige Vorsteherin der Klosterfrauen verpflichtet, alltäglich zwei Messen zu beschaffen, und zwar die eine auf Skt. Jakobs Altar für die Verstorbenen und die erste Messe, welche unter der Hora gesungen wird. Sollte das Haus oder die Wohnung des vorgedachten Konvents einstürzen oder in Feuer aufgehen, dann soll sie das Haus von diesem Zins und dem vorbeschriebenen Zinsgetreide gleichförmig wieder herstellen lassen.

Doch soll ohne Rath und Anordnung des jedesmaligen Pfarrers in Leobschütz, bei bewegenden Ursachen und Veranlassungen des gedachten Konvents, durch die Schwestern und Klosterfrauen selbst Nichts unternommen und ausgeführt werden; denn ich habe durchaus für gut befunden, gedachten Herrn

Pfarrer als Oberverweser und Verwalter aller für das Konvent zu besorgenden Angelegenheiten zu bestellen. Auch will ich, daß vorgenannter Herr Pfarrer die volle Gewalt habe, die Vorsteherin des gedachten Konvents einzusetzen und einzuführen und fände sich eine von den untergeordneten Schwestern, die zänkisch und unfriedlich wäre, oder Andere, die Gott demüthig dienen wollen, beunruhigte, so soll, wenn sie nach der ersten, zweiten und dritten Zurechtweisung sich nicht bessern will, der vorgemeldete Pfarrer die volle Macht haben, sie sogleich zu entlassen, und eine Andere, es sei zu welcher Zeit es wolle, aufzunehmen.

Zur unverbrüchlichen Beobachtung alles des Vorbemerkten verpflichte und verbinde ich meine Erben und Nachkommen unter allen und jeglichen Klauseln festiglich. Zu dessen ewig währender Bestättigung habe ich diesen Brief mit meinem Insiegel versehen. Gegeben im Jahre nach der Menschwerdung des Heilands 1352 am Tage des seligen Papstes und Blutzeugen Klemens. In Gegenwart und mit Wissen der Zeugen und tauglichen Männer, des Bruder Conrads, Pfarrers in Lubschütz, des Vogtes Johann, der Bürgermeisters Heinrich Schopponis, Mathias Birkner, Peter Richlin und Prunlin, der Schöppen, Johann Schopponis und Peter Quatempers und anderer Geschworenen, und Geschworenen und Aeltesten daselbst, die auf mein Ansuchen das Stadtsiegel an diesen Brief mit angeheftet haben; alles zu einem ewigen Gedächtniß des Vorbeschriebenen.

B.

2. Bestättigung der vorstehenden Heinkoschen, zum Besten eines armen Schwesterkonvents in Leobschütz errichteten, Stiftung. Gegeben zu Leobschütz ante festum B. Martini, Episcopi proxima feria quarta. 1353.

Wir Nikolaus von Gottes Gnaden, Herzog zu Troppau und Ratibor bekunden hiermit allen denen, die gegenwärtigen Brief sehen oder lesen hören, daß vor Unserer Hoheit erschienen der liebe Getreue, Heinko genannt von Lubschütz, und Uns ehrerbietig und demüthig gebeten, die Stiftung eines Hauses, das ist, ein ewiges Testament, das er in Unserer Stadt Lubschütz zum Besten armer Klosterfrauen errichtet und gestiftet hat, gnädigst zu bestättigen. Indem Wir nun gerechten Bitten gnädiglich nachgeben, bekräftigen, genehmigen und bestätigen Wir, mit reifem und gutem Rathe Unserer Barone und Edlen, in Kraft dieses Briefes vorgenanntes Testament in Allem und wollen durchaus, daß dasselbe also ewiglich bestehe und unverbrüchlich ohne Hinderniß und Beschwerde verbleibe, wie die Urkunde Unsers erwähnten getreuen Heinko von Lubschütz und die Ausfertigungen Unserer getreuen der gesammten Bürgerschaft in Lubschütz über dieses vorgenannte Testament es von Wort zu Wort ausdrücklich besagen. Zu gewißerer und dauerhaften Bestättigung

haben Wir diesen gegenwärtigen Brief mit Unserm Siegel versehen lassen. Gegeben Lubschütz im Jahre nach Christi des Herrn Geburt 1353 Mittwoch vor dem Feste Skt. Martins des Bischofs.

C.

3. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Nikolaus zu Troppau, betreffend den Verkauf von 2 Huben Landes vor dem Niederthor an den Pfarrer Niklas zu Kreuzigersdorf, Behufs einer Stiftung von Seelenmessen für die fürstliche Familie. Gegeben (Troppau) Leobschütz am Skt. Martinstage 1383.

In Gottes Namen. Amen. Wir Niklas, von Gottes Gnaden, Herzog zu Troppau und zu Lubschütz bekennen offenbar und ewiglich allen denen, die diesen gegenwärtigen Brief lesen, sehen oder hören lesen, daß Wir mit guter Vernunft und gar vorsichtiglich, wohl bedacht, mit nützendem gutem Rathe Unserer ältesten, Edlen wohlgeborenen Landmanne und besondern Unsern lieben Getreuen, das ist, des Vogtes, Rathmanne und geschworenen Bürger Unserer Stadt Lubschütz rechtlich und redlich verkauft haben dem ehrbaren Manne Herrn Niklas, Pfarrer zu Kreuzigersdorf, Unserm lieben getreuen Kapellan den vollen Festzehnten viererlei Getreides, das ist, Korn, Weitzen, Gerste und Hafer und zwar

auf zwei ganzen großen Huben, die da gelegen sind vor dem Thore Unserer Stadt Lubschütz, also man zugeht gen Troppau, auf die linke Hand, anzuheben von den Aeckern der Kreuziger. Die erste Hube hat Hans Richel, darnach Heinze Schimmelpfennig eine halbe Hube und Hans Popchin eine halbe Hube; dieselben zwei Huben zu nehmen ganz und gar nach der Länge und nach der Breite, so wie sie allda gelegen sind, mit allen ihren Stücken, in allen ihren Gränzen, also sie an Uns gestorben und gefallen sind von Unserm ehelichen Vater, dem hochgeborenen Fürsten Herzog Nikolaus zu Troppau, dem Gott genade. Denselben vollen Zehnten auf den ehegenannten zwei großen Huben, geben Wir dem Herrn Niklas, der vorgeschrieben ist, zu einem ewigen Seelgeräthe, das ist, zu Stiftung eines Altars, da er ihn von Uns und wider Uns gekauft hat recht und redlich um 80 Silbermark Pragischer Groschen, die er Uns jetzt ganz und gar bezahlt hat und auch einen Zehnten von einem Garten, der zwei große Morgen enthalten soll; der Garten gelegen ist zwischen Hans Richels Meyerhofe vor dem Troppauer Thore an der Straße, also man reitet gegen Gröbnig; denselben Garten-Zehnten Hans Richel lediglich durch Gott zu der ehegenannten Stiftung, vor Uns erblich und ewiglich gegeben hat und benahmet. Und wenn Wir das nun klar erkennen, daß der Dienst Gottes von der Stiftung gemeint soll werden und beabsichtet; und wenn Uns das vorzüglich angehört, als einem christlichen Fürsten, von rechter Anweisung Unsers fürstlichen Adels, um so mehr sind Wir gnädiglich geneigt zu der löblichen Meinung des obgenannten Herrn Niklas von

Kreuzigersdorf und bestättigen ihm und allen seinen ehrhaftigen Nachkömmlingen in dem vorgenannten Zehnten und bekleiden ihn und sie darum mit allem Rechte zu Besitzern erblich und ewiglich, frei zu haben und zu halten. Und wenn die Stiftung würde gehindert von Umständen, daß dann der obengenannte Herr Niklas den Zehnten mag verkaufen, versetzen, verwechseln oder zu anderm Seelgeräthe schicken. Auch machen Wir frei den ehegenannten Herrn Niklas und alle seine ehrhafte Nachkömmlinge nun und ewiglich, von des Zehnten wegen, von aller Steuer, von allen Verausgabungen und lediglich von allen Beschwerungen. Auch verziehen Wir Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen in allen den vorgeschriebenen Stücken und in Jeglichem besonders nun und ewiglich aller Ansprüche, alles jetzigen geistlichen und weltlichen Rechts. Auch geloben Wir ihm und allen seinen Nachkömmlingen den Zehnten zu entwehren vor Ansprüchen aller Leute und allermänniglich. Zu Urkund dieser vorgeschriebenen Dinge haben Wir diesen Brief heißen schreiben und ihn vorzüglich mit Unserm großen Insiegel versehen und deß Wir haben geheißen, Unser kleines Insiegel hinten eindrucken. Dessen zum Gezeugniß die ehrbaren Herrn und Manne, Bruder Leupolt von Richterwitz, Komthur zu Lubschütz, Bruder Jakob von Breslau, Pfarrherr zu Lubschütz, Jenko Pfarrer zu Karinowitz, Herr Otto Stosch, Unser Hauptmann, Herr Seifried von Kreinowitz, Herr Hanko von dem Taubenstein, Herr Mathias Mollheim, Leonhard von Kowin, Heinrich Stosch, Heinzil Stosch und Eberhard Stacha Unser Hofschreiber und viele andere ehrbare Leute, die dabei

gewesen sind. Und dieser Brief ist gegeben nach Gottes Geburt 1383 an dem Tage des heiligen Martin.

4. Bestättigung einer Altarstiftung in der Parochialkirche zu Leobschütz. Gegeben Frieburg 1395 am 17. Dezember, durch den Bischof Nikolaus zu Ollmütz.

Wir Nikolaus, von Gottes Gnaden Bischof zu Ollmütz, machen durch den Inhalt des gegenwärtigen Briefes allen kund, daß Wir auf Vorstellen und Bitten der achtbaren Bürger zu Lubschütz des Vogtes Heinrich, des Gregor Nikilaus Puschel und des Peter Vecktor, den würdigen Peter Prause, Inhaber und Vorzeiger dieses Briefes als rechtmässige Lehnherrn und Altaristen des in der Parrkirche zu Lubschütz, neu erbauten, errichteten, dotirten, gestifteten und bestättigten Altars zu Ehren der sel. Jungfrau Maria, S. Katharina, S. Anna und S. Hedwig, wozu der Vogt und die Bürger daselbst das Präsentationsrecht haben, einsetzen, ihm die Sorge und Verwaltung desselben in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, so weit es zu Unserm Amte gehört, überlassen und diesen Peter Prause in Kraft Unserer Macht und in Gottes Namen zu diesem Altare bestättigen in Zeugniß dieses Briefes, dem Unser Siegel angehängt ist. Gegeben Friburg 1395 den 17ten December.

5. Stiftungs-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau, betreffend einen Altar zu Ehren der seligen Katharina, Anna und Hedwig, in der Pfarrkirche zu Leobschütz. Gegeben Leobschütz 1395 vor dem Tage Visitationis Mariae Mittwoch.

Wir Przemko, von Gottes Gnaden Herzog zu Troppau, bekennen öffentlich mit diesem Briefe Allen, die ihn sehen oder lesen hören, daß Wir geben Unsere gute Gunst und Willen darein, daß Unsere Bürger zu Lubschütz stiften einen Altar in Unserer lieben Frauen Kirche zu Lobe und Ehre Unserer lieben Frauen, S. Katharina und S. Anna und S. Hedwigis daselbst zu Lubschütz in Unserer Stadt, da sie die Golde gekauft haben auf dem Rathhause, auch mit Unserm guten Willen, Gunst und Wissen, als das die Zinsbriefe wohl aussagen mit sammt dem Lehen. So haben Wir bestellt und wollen, wie das Seelgeräthe ewig soll gehalten werden. Die Lehnherrn und der Kapellan, dem der Altar geliehen wird, soll der Kaplan alle Wochen auf dem Altar 4 Messen haben und wenn er das versäumt aus Lobe oder Gottes Gewalt, so soll er geben dem Lehnherrn 4 Groschen und nicht abzulassen. Auch soll der Lehnherr mit den Kapellan alle Jahr jährlich in dem Advent und in der Fasten des Morgens singen eine Messe von U. l. F. und sonst durch das Jahr alle Sonntage die Frühmesse, auch von U. l. Frauen, ohne Schaden und Hinderniß der Kirche und des Pfarrers. Auch soll derselbe Ka-

pellan und die Lehnherrn alle Jahr jährlich die Jahrzeit Unsers lieben Bruders Herzog Niklas, dem Gott genade, des Abends seiner Jahrzeit singen eine Vigilie und des Morgens eine Seelmesse und sonst durch das Jahr alle Quatuor tempora aber singen des Mondtags zu Abend eine Vigilie und an dem Diensttag eine Seelmesse zum Gedächtniß des obgenannten Unsers lieben Bruders und aller derer, die dazu gehören, helfen, geholfen oder haben gegeben; das soll auch gehalten werden, ohne Hinderniß der Kirche und des Pfarrers. Auch soll der Kapellan, dem der Altar geliehen wird, oder der ihn besitzt, dem Pfarrer gehorsam seyn, als gewöhnlich ist, ohne Arg. Zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist zu Lubschütz, nach Christi Geburt 1395 an der Mittwoch vor unser lieben Frauen Tag Visitationis. Dazu gebeten sind zum Gezeugnisse die ädlen und ehrbaren Leonhard von Krappitz, Bernhard von Lawstein, Konrad Stosche von Branitz, Peter von der Leinau, Peter Czochtindorf, Peter Fraß und Herr Simon Altarherr zu Leobschütz, der den Brief geschrieben hat von Geheisses wegen, des obgenannten hochgeborenen Fürsten Herzog Przemken, und auch viele andere ehebare Leute, die dabei gewesen sind, beide Ritter und Knechte und auch Bürger.

6. Bericht des Komthurs und Pfarrers zu Leobschütz frater Petrus de Wansau an den Bischof zu Ollmütz, wegen Stiftung einer sonntäglich in der Pfarrkirche zu Leobschütz, in honorem Beatae abzusingenden Messe. Gegeben Leobschütz, Feria 5ta proxima ante festum S. Margarethae Virginis. 1395.

Dem hochwürdigsten Herrn Bischof zu Ollmütz oder dessen General-Vikar bezeugt Bruder Peter von Wansau, Kommendator und Pfarrer zu Lubschütz den schuldigen Gehorsam mit gehorsamen Bitten und frommen Gebet. Da die angesehenen Herrn Heinrich Vogt, Nikolaus Poschlin und Petrus, genannt Vektor, Bürger hiesiger Stadt gebeten, die Stiftung und Errichtung eines gemeinschaftlichen Altars zu Ehren der Jungfrau Maria, S. Katharinens und S. Annens, in der Pfarrkirche gedachter Stadt zu bewilligen, so habe ich meine wohlwollende Zustimmung dazu nicht versagt, jedoch mit dem Beifügen, daß der Kleriker, der dem Altar vorstehen soll, ein Priester und persönlich verpflichtet sei vom Katharinentage, den Advent und die Fasten hindurch, nicht minder jeden Sonntag die Messe de Beatae zu singen, an Hauptfesttagen aber die erste Messe de Beata vor gedachtem Altare abzuhalten, auch bei Stationen, Prozessionen oder Umgängen mit einem Chorrock bekleidet zu erscheinen, keine Meßstipendien anzunehmen, die Opfergelder des gedachten Altars

sich nicht zuzueignen, sondern solche unverkürzt dem jedesmaligen Pfarrer einzuhändigen, keine Vermächtnisse oder Legate für sich zu machen gestatte, keine Beichte ohne Erlaubniß des Pfarrers abhöre, der Pfarrkirche in Nichts Nachtheil schaffe, sondern sich in allem und jedem Verhältnisse den Befehlen des Pfarrers füge. Obengenannte Bürger haben zu einem Diener des vorgenannten Altars den Priester Peter Prause aus Gleiwitz präsentirt und angestellt, behalten sich auch auf ihre Lebenszeit das Verleihungsrecht vor, nach ihrem Tode aber geht diese Kollation auf die Bürgermeister der vorgenannten Stadt, jedes Einspruchs ungeachtet, über. Zum Zeugniß dieser Sache habe ich an diesen Brief mein Insiegel gehängt. Gegeben 1395 Freitag vor S. Margarethenfest.

7. Nikolaus Bischof zu Ollmütz bestätigt der Bürgerschaft zu Leobschütz das Präsentations-Recht zu den Altarherrnstellen in aris S. Mariae, S. Annae. S. Catharinae, S. Hedwigis. Gegeben zu Ollmütz 1395. Feria quinta proxima ante festum S. Thomae, apostoli.

In Nomine Domini. Amen. Nicolaus Dei et apostolicae sedis gratia, episcopus Olomucensis notum facimus tenore praesentium universis, quod tum fideles devoti viri, dictus Henricus advocatus in Lubschitz, Gregorius

Nicolaus Puschel, Petrus Vector, cives Lubschicenses meae Olomucensis Dioeceseos ob salutem animarum suarum ac praedecessorum ac suorum eorum in singulare remedium peccatorum piae memoriae illustris principis et Domini Nicolai, Ducis Opariensis et Domini in Lubschitz in ecclesia parochiali Beatae Mariae Virginis ibidem in Lubschitz, unum altare in honorem beatarum Mariae Virginis, Annae, Catharinae et Hedwigis de licentia et voluntate illustris principis et Domini Przemkonis, Ducis Opaviae et Domini in Lubschitz ac cura devoti viri et religiosi fratris D. Petri de Wansau plebani pro tempore ibidem ad B. Virginem in Lubschitz de novo evexerunt et fundaverunt, cui pro dote quinque marcas grossorum annui census assignamus, sicut in litteris D. Przemkonis Ducis Opaviensis et dictorum civium Lubschicensium, quarum copiae inferius distribuuntur, plenius continetur et primo in littera D. Ducis Przemkonis et demum in littera eorundem civium de verbo ad verbum, sicut in suis tenoribus exprimuntur:

Vide die vorstehende sub No. 5. eingetragenen Urkunde des Herzogs Przemko vom Jahre 1395. Mittwoch vor Visitat. Mar. Ferner:

„Wir Rathmanne zu Lubschütz, die noch sind „mit denen, die nach Uns werden, mit der gan„zen Gemeinde, arm und reich, bekennen öffentlich

„mit diesem Briefe, daß Wir mit Rath Unserer „Aeltesten, Schöppen und der Geschworenen und „der Handwerkmeister verkauft haben recht und „redlich fünf Mark schwerer Prager Groschen „mährischer Zahl, ewigen Zinses den ehrbaren „Unsern Mitbürgern Heinrich, Vogt zu Leobschütz, „Gregor Nikolaus Puschel, Peter Vector, um „eine benannte Summe Geldes, die Uns mit ge„reihetem Gelde bezahlt worden ist und an der „Stadt Noth und Nothdurft kommen ist, zu ei„ner Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu „Lubschütz zu der Ehre U. l. Frauen S. Anna, „S. Katharina und S. Hedwig. Desselben Al„tarslehen soll gehen an die vorgenannte Unsere „Mitbürger und wenn die abgestorben, von Got„tes Verhängniß, so soll das Lehen kommen an „der Stadt Lubschütz Rathmanne, die zu der Zeit „sind und die nach ihnen in zukünftigen Zeiten „werden. Derselbe Zins soll alle Jahr jährlich „zufallen auf jegliche Quatuor tempora, fünf „Vierdungen schwer, ohne Abzug, dem Altar„herrn des Altars und seinen Nachkömmlingen. „Derselbe Altarherr soll den Altar besingen und „belesen, ohne des Pfarrers Schaden, und der „Kirche und dem Pfarrer Gehorsam leisten ohne „Arg, als es eines Altarherrn Recht oder Ge„wohnheit ist. Und der Altarherr soll alle Sonn„tage die Frühmeße singen von U. L. Frauen auf „dem vorgenannten gestifteten Altar und dorten „in der Woche 3 Messen lesen und an S. Ka„tharina Tag anzuheben, bis an das Advent die „Messe von S. Katharinen, darnach aber das „ganze Advent hindurch die erste Messe von U.

„L. Frauen; und darnach anzuheben in dem näch„sten Sonntag vor Fastnacht alle Tage in der „Fasten soll er singen die Messe von U. L. F. „und soll der hochgeborenen Fürsten, Unsers gnä„digen Herrn Herzogs Niklas, dem Gott genade, „seiner Seele zu Trost, seine Jahrzeit begehen „alle Jahre mit einer Vigilie und mit einer „Seelenmesse und alle Quatuor tempora eine „Vigilie mit einer Seelenmesse singen zu Trost „allen den Seelen, die dazu geholfen haben und „noch dazu helfen und helfen werden. Auch ob „derselbe Altarherr eine Messe oder eine Vigilie „versäumte ohne redliche Sache, so soll derselbe „Altarherr dem Lehnsherrn verfallen seyn 4 Gro„schen ohne Widerrede. Zu Urkund haben Wir „Unser Stadt Leobschütz Insiegel an diesen Brief „gehangen, der gegeben ist nach Christi Geburt „1395 am nächsten Freitag vor S. Margare„then Tag.

„Consensus vero Plebani talis est:
„Vide No. 6 B. Bericht des Komthurs und „Pfarrers, frater Petrus de Wansau. Gege„ben Leobschütz feria 5ta proxima ante fes„tum S. Margarethae Virginis".

Nobis quoque humiliter supplicavit in debita instantia ut ipsum altare confirmare dignaremur ac reditus et proventus ejusdem ipsius altaris unire et incorporare ac efficere, quod pro Censura ecclesiastica ipsi Census exigi possint et requiri; nos vero eorum petitionibus talibus justis inclinati ipsam creationem, erectionem et fundationem ejusdem altaris gra-

tam et ratam habiumns et habemus dictum Censum eidem altari unimus, munificamus et incorporamus reducentes ipsum in jus et proprietatem juris Ecclesiastici ita ut sit beneficium et ad instar aliorum beneficiorum ipse Census per censuram ecclesiasticam exigi possit et requiri ac omnia et singula, prout superius expressantur, approbamus ac in Dei nomine confirmamus ex data nostra potentia, per idem sub appenso nostro Sigillo testimonio litterarum. Datum in Friburg Anno Domini 1395. Feria quinta proxima ante festum S. Thomae Apostoli praesentibus honoratis viris et Dominis Magistro Sandero Archidiacono provinciali et Canonico Olomucensi; D. Henrico de Meserschitz, Pragensis et Herbipolensis Ecclesiarum Canonico, Jodoco de Wolfsburg, Marschallo nostro et aliis quam pluribus testibus fide dignis ad praemissa constitutis.

8. Bericht des Leobschützer Pfarrherrn Nikolaus Birkner an den Bischof zu Ollmütz, wegen Anstellung eines zweiten Altaristen. Gegeben Leobschütz 1408. Feria 4 post festum Resurrectionis Domini.

Dem hochwürdigsten Herrn Lasko, Bischof von Ollmütz oder dessen General-Vikar, bezeugt Bruder Nikolaus Birkner, Pfarrer in Lubschütz unter frommen Gebeten den schuldigen Gehorsam. Da die angesehenen

Herrn, Mathias Pfarrer zu Woinowitz, Nikolaus Lange, Vogt, Gregorius Nikolaus Puschel, Peter genannt Vector, Bürger daselbst zur Erweiterung des Gottesdienstes eine Stiftung, nämlich einen ewigen Zins von 6 Mark zur Unterhaltung eines zweiten Altaristen bei dem zu Ehren der sel. Jungfrau, S. Annens, S. Katharinens und Hedwigis in dem Chore der Pfarrkirche zu Lubschütz errichteten Altare angeordnet und mich dazu um meine Bestimmung gebeten haben; so habe ich dieselbe wohlwollend nicht versagt, jedoch mit dem Beifügen, daß der Kleriker, welcher diesem Altare mitvorstehen soll ein Priester und gehalten sei, dem ersten Altarherrn des vorerwähnten Altars bei dem Absingen der Messe zu Ehren der sel. Jungfrau im Advent und in der Fasten, so wie es in der darüber angefertigten Stiftungs-Urkunde weitläufiger ausgedrückt ist, zu unterstützen und so soll eben derselbe Priester und Altarherr bei den vornehmsten Feierlichkeiten, bei Stationen, Prozessionen, Umgängen, mit dem Chorrock bekleidet zu erscheinen gehalten seyn, sich nie die Opfergelder des Altars zueignen, sondern solche unverkürzt dem Pfarrer behändigen, ohne Erlaubniß des Pfarrers keine Beichte hören, oder der Pfarrkirche in irgend einer Sache Nachtheil schaffen, sich vielmehr den Befehlen des Pfarrherrn fügen. Die Bürgermeister der vorerwähnten Stadt, denen die Kollation der mehrgesagten Stiftung rechtmässig zusteht, haben zu gedachtem Altare der oberwähnten Stiftung den Pfarrer Mathias zu Woinowitz als Diener berufen. Zu Urkund dessen habe ich an gegenwärtigen Brief mein Siegel gehängt. Gegeben 1408 Freitag nach Ostern.

D.

9. Bestättigung der Stiftung eines zweiten Altarherrn und Kapellans durch Przemko Herzog zu Troppau. Gegeben Grätz 1408 am Sonntage vor S. Agneta.

Wir Przemko, von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß Wir mit wohlbedachtem Muthe, mit rechtem Wissen und Rath Unserer Aeltesten gegeben haben und geben in Kraft dieses Briefes Unsere Gunst und guten Willen dazu, daß der ehrsame Priester Herr Mathis, Pfarrer zu Woinowitz mit den Bürgern zu Lubschütz Unsern lieben Getreuen und Lehnherrn des Altars U. L. Frauen S. Katharinä, S. Anna und Hedwig in der Pfarrkirche daselbst stiften noch einen Altarherrn und Kapellan zu dem ehegnannten Altar U. L. Fr. zu Lubschütz in Unserer Stadt, da sie gekauft haben die Gulde dazu auf dem Rathhause; auch mit Unserm guten Willen, Gunst und Wissen, als dasselbe die Zinsbriefe wohl aussagen mit sammt den Lehnherrn. So haben Wir mit Rathe und Wissen derselben Lehnherrn bestellt und wollen, daß der Kapellan, dem derselbe Altar mit geliehen wird, soll alle Wochen auf dem ehegenannten Altar in der Woche 4 Messen haben und nämlich in der Advent und auch in der Fasten. So der erste Altarherr und

Kapellan soll singen U. L. F. Messe, so soll denn auch derselbe andere Altarherr oder Kapellan und alle seine Nachkömmlinge, denen der obengeschriebene Altar, in dem Theile und Tauglichkeit dieser gegenwärtigen Stiftung und Ordnung in zukünftigen Zeiten verliehen wird, helfen singen dem ersten Altarherrn, alle Wochen 3 Messen, das ist, am Montage eine, an der Mittwoch die andere und die dritte am Freitage, die sich in der Woche nach einander folgen. Geschähe es aber, daß er in keine Weise und nicht von Gottes Gewalt oder Unlaube solche Messen versäumte zu vollbringen, so soll er geben dem Lehnherrn 4 Groschen und nicht abzulösen. Und derselbe andere Altarherr, mit allen denen, welchen der Altar in zukünftigen Zeiten geliehen wird, die sollen Gott bitten für Uns und für die Unsern und für alle Unserer Eltern und Vorfahren Seelen und für alle, die dazu geholfen haben und noch helfen werden. Und das soll gehalten werden ohne Arg und ohne alle Hinderniß der Kirche und des Pfarrers. Auch soll derselbe Altarherr gehorsam seyn dem Pfarrherrn daselbst zu Lubschütz in allen ehrbaren und ziemlichen Dingen, als das gewöhnlich ist, einem Altarherrn zu thun. Dessen zu Urkund und zu einer Bestättigung aller obengeschriebenen Sachen haben Wir mit gutem Wissen Unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist, zu Grätz, Sonntag vor S. Agnes nach Christi Geburt 1408.

10. Konfirmations-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau über den dem Kapellan Gawl eingeräumten Brüderschafts-Zins. Gegeben 1411 am S. Gregorstage.

In Gottes Namen. Amen. Zu ewigem Gedächtniß. Wir Przemko, von Gottes Gnaden Herzog und Herr zu Troppau, bringen hierdurch zur deutlichen Kenntniß aller sowohl jetzt, als künftig lebender Menschen, daß, da der achtbare Nikolaus Gawl zu Lubschütz, Altarherr und Presbyter der Ollmützer Diözes, durch des heiligen Geistes Gnade bewogen, seinem und seiner Vorfahren Seelenheile zu Hilfe zu kommen wünscht und sich überdies für immer ein ehrenwerthes Andenken stiften will, er einen Altar, auf dem das wahre Opfer in des Herrn Leibe für die Sünden der lebenden und verstorbenen Gläubigen dargebracht werde zu stiften, zu errichten und zu dotiren frommen Sinnes gemeint ist. Auf dessen fromme Wünsche achtend und zu diesem frommen Werke Hilfe zu leisten bereit, sind die vorsichtigen Männer Peter Eystrot, Augustin Schöner, Aegidius Wytt und Mathias Schneider, die geschworenen Bürgermeister der Stadt Lubschütz, als Repräsentanten der ganzen Gemeinde daselbst vor Uns in Person erschienen, haben dargethan und erklärt, daß sie nach reiflicher Ueberlegung, mit Bewilligung der Aeltesten und Handwerksmeister und der ganzen Gemeinde in Lubschütz, da augenscheinliches Bedürfniß und öffentlicher Nutzen dieses gefordert, sie in rechtmässigem Verkaufe veräussert haben 10 Mark Groschen, wahren jährlichen Zinses auf

die Früchte, Einkommen, Zinsen, Einkünfte, Nutzungen und jedes andere Zukommen der Bürger in gedachter Stadt und zwar dem obengenannten Altarherrn Nikolaus Gawl und seinen Nachkommen für 100 Mark Groschen mährischer Zahl und Werthung, die ihnen voll ausgezahlt und zu ihrem Bedürfniß sowohl, als in den öffentlichen Nutzen vorgedachter Stadt verwendet worden, jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufs und unter andern Bedingungen, wie dieses alles in einem Briefe der genannten Bürgermeister der Stadt Lubschütz, in Betreff dieses Zinses von 10 Mark Groschen festgestellt, des Weiteren enthalten und ausgedrückt ist, wobei der obgenannte Herr Nikolaus Gawl, Stifter des mehr erwähnten Altars, einwilliget und beistimmt, daß die jedesmaligen Bürgermeister in Leobschütz und Vorsteher der Brüderschaft daselbst das Patronats- und Präsentationsrecht auf gesagtes Altar immer haben sollen. Weil er aber wohl wußte, daß ein dergleichen Kauf- und Verkaufkontrakt ohne Unsere besondere Genehmigung und Beistimmung nicht bestehen kann, so hat er in Gemeinschaft der vorerwähnten Bürgermeister Uns demüthiglich gebeten, daß Wir zu dem vorgenannten Kaufe des Zinses Unsere Einwilligung und Zustimmung geben möchten. Wir, obengenannter Herzog Przemko, an dem Wachsthum jeglicher Gottesverehrung Gefallen findend und ihren frommen Wünschen Uns gnädig zuneigend haben daher zu mehrerwähntem Kaufe und Verkaufe von 10 Mark Zinsen und zu den übrigen einzelnen in vorgedachtem Briefe der Bürgermeister beigesetzten und ausgedrückten Bedingungen Unsere volle und gnädige Zustimmung gegeben und ertheil-

len Unsere besondere Einwilligung dazu in Kraft gegenwärtigen Briefes, jedoch mit Vorbehalt der Zinsen-Einkünfte, die dem Landesherrn zustehen, indem Wir zugleich mit den vorgenannten Unsern Getreuen, dem Altarherrn Nikolaus Gawl, den Bürgermeistern und der Bürgerschaft zu Leobschütz, den hochwürdigen Herrn Wenceslaus, Patriarchen von Antiochia und der Kirche zu Ollmütz fortwährendem Commendatarius oder dessen Stellvertreter in geistlichen Sachen, bitten, daß sie vorgenannte 10 Mark jährlichen Zinses dem genannten Altare zueignen und einverleiben wollen, jedoch mit Vorbehalt des Patronats- und Präsentations-Rechts für die Bürgermeister und die Meister der Brüderschaft in Lubschütz, wobei Wir ausdrücklich hinzusetzen und wollen, daß so oft gedachte Altarstelle erledigt wird, den Patronen und Verleihern derselben nur zustehen soll, einen tauglichen Priester oder solchen Kleriker, der von der Zeit seiner Präsentation an binnen einem Jahre die heiligen Weihen erhalten kann. Zu ewiger Bekräftigung alles des Vorgeschriebenen haben Wir diesen Brief mit Unserm angehängten größerem Insiegel, auf dessen Rückseite auch das kleinere beigedrückt ist, bei gutem Wissen und Willen versehen lassen. Gegeben und verhandelt 1414 am Tage S. Gregorii.

11. Paulus de Praga, Official der Kathedralkirche zu Ollmütz bestättigt die den Altaristen an der Pfarrkirche zu Leobschütz mit dem Bruderschaftshause gemachte Schenkung. Gegeben Ollmütz den 4. Februar. 1450.

Wir Paul von Prag, Kanonikus der Kirchen zu Prag und Ollmütz, Vikarius in geistlichen Sachen und Official der bischöflichen Kurie in Ollmütz thun mittelst Inhalts dieses Briefes allen kund, daß vor Uns erschienen der achtbare Sebald Hartfaust aus Holland, Altarherr in der Pfarrkirche zu Lubschütz und Uns zwei Briefe vorgezeigt, und zwar den einen, als Schenkungs-Urkunde über das Brüderschaftshaus, welches daselbst der Pfarrkirche gegenüber gelegen, zu Gunsten der Altarherrn daselbst von den Bürgermeistern, Geschworenen, dem Rathe und den Vorstehern der Brüderschaft ausgestellt und versehen mit einem dreieckigen hängenden Siegel in Gestalt eines Schildes von grünem Wachs auf weißes Wachs gedrückt in einer Pergamentkapsel; den andern aber als Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau mit einem runden Siegel von rothem Wachs auf weißes Wachs gedrückt an einem Pergamentbande hängend, wobei gedachter Altarherr Sebaldus gebeten, daß Wir nach dem Inhalte dieser beiden Briefe und dem Ansuchen gemäß das beschriebene und für die Altarherrn bestimmte Haus den Altären der Pfarrkirche daselbst einverleiben, bestättigen und zuwenden, alles und

Jegliches aber in den Urkunden Enthaltene genehmigen und durch Unser gewöhnliches Ansehen bestättigen möchten; daher Wir Paulus, Vikär und vorgesetzter Offizial die Bitte des Altarherrn Sebaldus und der in den beiden Briefen genannten Competenten gewährend die Schenkung des mehrbenannten Hauses genehmigen, dasselbe als Wohnung für die derzeitigen und zukünftigen Altarherrn anweisen, einverleiben, und mit Bewilligung des Herrn Herzogs zu Troppau, aus der Uns zustehenden Macht bestättigen. Zum Zeugniß und zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtigen Brief ausfertigen und mit dem Offizialatssiegel der bischöflichen Kurie zu Ollmütz versehen lassen. So gegeben Ollmütz im Jahre des Herrn 1430 den 4ten des Februar.

E.

12. Bestättigung des Herzogs Przemko zu Troppau die Schenkung des Bruderschafthauses betreffend. Gegeben Leobschütz am S. Agnestage 1430. (Uebersetzung der lateinischen Urschrift.)

In Gottes Namen. Amen. Zum ewigen Gedächtniß. Wir Przemko von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau, bringen hiermit zur deutlichen Kenntniß aller Gegenwärtigen und Zukünftigen, daß die vorsichtigen Bürgermeister, Deputirte und Zunftmeister Unserer Stadt Leobschütz, Unsere lieben Getreuen, auf Eingebung des heiligen Geistes und mit dem Wunsche für ihr Seelenheil zu sorgen, vor Uns persönlich erschienen, erklärt und bekannt haben, daß sie nach reifer, vorgängiger Ueberlegung, unter Beistimmung der Aeltesten des Raths und der ganzen Stadtgemeinde daselbst ein Haus, genannt das Brüderschaftshaus der Pfarrkirche U. L. Frauen zu Lubschütz gegen über gelegen, frei von allen Abgaben, Wachdiensten, Taxen und jeglichen andern Belastungen, unter welchen Namen, im Allgemeinen oder Besondern sie bestehen mögen, schon längst legirt, an und überwiesen haben, als ein wahrhaftes rechtmässiges und ewiges Vermächtniß, zur Erweiterung des Dienstes Gottes den Altären und zwar dem einen, das zu Ehren der glorreichen Jungfrau Maria, S. Anna, S. Katharina und S. Hedwig in dem Chor errichtet ist; dem andern aber, das der unbefleckten Jungfrau Maria, der heil. Katharina und Dorothea in vorgenannter Pfarrkirche erbauet worden und zu denen das Patronats- und Präsentationsrecht ihnen und ihren Nachkommen rechtmässig zusteht. Weil sie aber erwogen, daß dieses Vermächtniß und die Ueberweisung dieses Hauses ohne Unsere besondere Verstattung und Einwilligung nicht bestehen könne, so haben vorerwähnte Bürgermeister, Deputirte und Zunftmeister Uns demüthiglich gebeten, dazu Unsere gnädige Zustimmung zu geben. Wir obengenannter Herzog Przemko also an dem Wachsthum der Ehre Gottes Gefallen findend und ihren frommen Wünschen begegnend haben zu dem Vermächtniß, Ueberlassung und Ueberweisung des gedachten Hauses, so wie zu allen und jeglichen Willensmeinun-

gen, wie sie in dem Briefe der ehegenannten Bürgermeister, Deputirten und Zunftmeister ausgedrückt sind, Unsere volle und gnädige Einwilligung gegeben und geben hiermit in Kraft dieses Briefes Unsere besondere Verstattung, indem Wir zugleich den hochwürdigsten Herrn Johannes, Kardinalpriester der römischen Kirche und Commendator der Kirchen zu Prag und Ollmütz oder seinen Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten mit und für vorgenannte Unsere liebe Getreue angelegentlich bitten, das vorerwähnte Haus den oftgenannten Altären einzuverleiben, anzueignen und zu verbinden, auch mit Kraft des ordentlichen Ansehens zu bestättigen, Uns dadurch eine besondere und angenehme Gefälligkeit zu erzeigen, die Wir dankbar und besonders erwiedern wollen. Verhandelt und gegeben zu Lubschütz am S. Agnestage 1430. Zur Bekräftigung und zum Zeugniß haben Wir Unser kleines Insiegel unten anhängen lassen.

13. Gesuch des Magistrats zu Leobschütz, an den Bischof zu Ollmütz wegen Bestättigung der Schenkung des Bruderschaft-Hauses. Gegeben Leobschütz am S. Agnestage 1430. (Uebersetzung der lateinischen Urschrift.)

Dem hochwürdigsten Herrn Johannes a S. Cyriaw, der heiligen römischen Kirche Kardinalpriester, Commendator der Kirche zu Prag und Ollmütz, oder dessen General-Vikar in geistlichen Angelegenheiten, bezeugen die Bürgermeister, Schöppen, der ganze

Senat, so wie die Zunftmeister der Stadt Leobschütz Bereitwilligkeit zu schuldigem Gehorsam und Ehrfurcht. Da das der Stadtpfarrkirche hieselbst gegenüber liegende Bruderschaftshaus frei von allen Abgaben, Wachdiensten, Taxen und jeden andern Beschwerungen, unter welchem Namen, im Allgemeinen oder Besondern diese erhoben werden, schon längst als ein wahrhaftes, rechtmässiges und ewiges Vermächtniß von Uns den beiden Altären und zwar dem einen in dem Chor der Stadtpfarrkirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, S. Anna, S. Katharina und S. Hedwig; dem andern aber zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, S. Katharina und S. Dorothea, zu welchen Altären Uns und Unsere Nachkommen das Patronats- und Präsentationsrecht rechtmässig zusteht, legirt, zugetheilt und überwiesen, bisher aber denselben noch nicht einverleibt, zugeeignet und bestättigt worden, den Altaristen jedoch daraus mit der Zeit Unannehmlichkeiten, mancherlei Hindernisse und Gefahren erwachsen könnten, denen Wir zuvorzukommen wünschen: so bitten Wir durch gegenwärtigen Brief demüthiglich und inständig, das vorgenannte Haus den ehe erwähnten Altären einzuverleiben, anzueignen und dieses Alles Kraft des gewöhnlichen Ansehens zu bestättigen, damit die derzeitigen Altaristen, Sebald Hartfaust von Holland, Jodokus Brede, Jodokus Schönburn und Nikolaus Sartorius von Lubschütz und deren Nachfolger das besagte Haus und was sie darin verbessern, aufbauen, vornehmen und anordnen, sowohl selbst, als durch Andere, eigenthümlich frei und friedlich besitzen mögen, behalten Uns aber

und Unsern Nachkommen das Patronatsrecht auf gedachtes Haus und die Wohnungen in demselben ausdrücklich und auf immer vor. Zur Bekräftigung und offenbarem Zeugniß haben Wir diesen Brief mit Unserm Stadtsiegel versehen lassen. So geschehen Lubschütz am S. Agnestage 1430.

F.

14. Herzog Wenzel zu Troppau bewilliget den Altaristen zu Leobschütz einen Zins von einer halben Mark auf Königsdorf lastend. Gegeben Leobschütz, am Dienstage nach Pfingsten 1437.

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau und zu Lubschütz bekennen öffentlich mit diesem Briefe Allen, die ihn sehen oder lesen hören, daß mit Unser Gunst, Wissen und Willen der ehrbare Mann Mathias Schneider, Unserer Stadt Lubschütz Mitbürger recht und redlich verkauft hat auf einen Wiederkauf, auf seine Gerechte und Zugehörungen, alle gelegen zu Königsdorf, in dem Gebiete Unsers Weichbildes Lubschütz eine halbe Mark rechten Zinses mährischer Zahl zu gelten und zu geben jährlich auf Pfingsten bei Zwang des geistlichen Rechts oder bei der Pfändung, die mit des Gerichts zu Lubschütz oder desselbigen Dorfes Herrschaft Erlaubniß soll geschehen, zu thun mit dem Pfande, so wie alle Rechte darüber ergangen

wären mit Ausrichtung dessen Alles, was darauf gienge, den Altarherrn der Brüderschaft, zu Steuer des Gebenden oder sonst zu Nutze der Brüderschaft zu Lubschütz in solcher Münze und Währung, daß ihnen daran wohl genügt, um 10 Ungarische Gulden, die er von ihnen gereihet empfangen hat, wiederabzukaufen denselbigen Zins, wenn er, die Seinen oder Nachbesitzer der Gerechtsame dies vermögen oder zu Rathe werden. Und das soll geschehen, wiederum um 10 Gulden, einen Gulden vor eine halbe Mark zu rechnen. Und wenn derselbige Zins den Altarherrn um eines Seelengeräths willen gestiftet ist, sollen sie jährlich 30 Seelenmessen mit Vigilien lesen, vor die Seelen von denen diese Güte kommt, bittend auch zugleich vor alle Seelen der Brüderschaft zu Lubschütz. Und ob dieser Zins immer würde abgekauft, soll man anders wo einen andern guten Zins um dieses Geld kaufen, daß dieses Seelgeräthe nicht abgehe. Und davor soll der älteste Altarherr mit den Andern des Hauses und der Brüdermeister Rathe helfen getreulich denken. Des zu Urkund und Bestättigung haben Wir Unser Siegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist zu Lubschütz am Dinstage der Pfingsten nach Christi Geburt 1437.

15. Herzog Wenzel zu Troppau überweiset den den Altarherrn zu Lubschütz aus Steubendorf zustehenden Zins auf Königsdorf. Gegeben Schloß Grätz am Festtage der Apostel Philipp und Jakob 1438.

In Gottes Namen. Amen. Zum künftigen Gedächtniß. Wir Wenzel, von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau und in Lubschütz bringen hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, der lebenden sowohl als der künftigen, daß, da einst der Durchlauchtige Fürst und Herr Przemko, Herzog zu Troppau, glücklichen Andenkens, Unser geliebter Vater, auf Bitten und Wunsch einiger seiner Getreuen und zwar des Johannes Pauli Sohn, des Johann, Richters zu Zabeschitz, Nikomed Heyn und Nikolaus Meißner, Bürger in Lubschütz seligen Gedenkens und damaliger Stifter eines in der Pfarrkirche daselbst zu Lobe und Ehre des allmächtigen Gottes unter der Benennung Allerheilige gestifteten und geweiheten Altars, ihnen 10 Schock Prager Groschen, als einen ihm aus einem Antheil von Steubendorf zustehenden wahrhaften, jährlichen und ewigen Zins in rechtmäßigem Verkaufe für eine gewisse Summe Geldes verkauft hat; welche 10 Schock jährlicher Zinseinkünfte gedachte Stifter auf das Allerheiligen Altar und die anständige Unterhaltung eines Altarherrn und dienenden Beamten an demselben verwendet haben. Nach der ihnen hierüber von Unserm Herrn Vater und dem ehrwürdigsten Bischof zu Ollmütz und dessen Stellvertreter in geist-

lichen Angelegenheiten ertheilten [illegible]lemenden brieflichen Genehmigung, Gutheißung und Bestättigung, wie Wir Uns selbst davon augenscheinlich überzeugt haben, hatten Wir vorbenannter Herzog Wenzeslaus in dem Wunsche, für Unser Herzogthum und Unsere liebe Getreuen, wie Wir verpflichtet sind und so weit Wir mit Gott vermögen, die nöthige Fürsorge zu tragen und um schwere Unbequemlichkeiten, Schaden und Gefahren, welche im Laufe der Zeit Uns und den Bewohnern Unsers Herzogthums hatten erwachsen können, zu vermeiden, vorgenannte 10 Schock Groschen jährlichen und ewigen Zinses von vorgenanntem Altare, als dies Unsere höchste Noth und der augenscheinliche Nutzen des Vaterlandes forderte, dem ädlen Heinrich Supp von Füllstein überlassen für eine Geldforderung, wodurch wir ihm verpflichtet waren, und ihm solchen Zins erblich zum Nießbrauch zugeignet, jedoch mit ausdrücklicher Bewilligung des achtbaren Herrn Christophorus dermaligem Altaristen. Damit jedoch vorgedachter Altarist oder dessen Altar durch Uns seiner Rechte oder der ihm bestimmten Zinsen nicht verlustig werde oder damit der Gottesdienst in irgend Etwas nicht verringert, sondern vielmehr vermehrt erscheine, so wollen Wir nach vorgängiger reifen Ueberlegung und mit Rathe Unser lieben Getreuen dem vorerwähnten Altarherrn Christophorus und dessen Nachfolgern an dem Allerheiligen-Altare in der Pfarrkirche zu U. L. F. in Lubschütz eine würdige und gleichgeltende Erstattung feststellen und haben daher statt und für den früher in Steubendorf erhobenen Zins angewiesen, weisen an, überlassen und bestimmen, mit Unserem guten Wissen, Kraft dieses Brie-

fes, jeglichen Uns rechtmässig zustehenden Zehnten, wie ihn schon längst Unsere Voráltern seligen Gedächtnisses und Wir selbst ihn bisher in dem der Stadt Leobschütz zugehörigen Dorfe Königsdorf bezogen und besessen haben und zwar von allen Bauern, Gärtnern und Leuten, die daselbst wohnend zur Abtragung dieses Zehnten verpflichtet sind, mag er in den 4 bezeichneten Getreidearten: Roggen, Weitzen, Gerste oder Hafer oder sonst in jedem andern Frucht- oder Kornerzeugnisse bestehen, dergleichen auf den Feldern des vorgenannten Dorfes dermalen erzielt werden oder in Zukunft erzielt werden mögen, mit allen Rechten, Eigenthum und Herrschaft, wie dieser Zins Uns zustand, ohne irgend einen Ausschluß oder Vorbehalt für Uns, sondern gänzlich und vollständig, dem Altarherrn des gedachten Altars zum freien Genuß und Besitz, indem Wir Recht, Eigenthum und Herrschaft über genannten Zehnten auf die mehrgesagten Altarherrn zu Leobschütz übertragen, für Uns und im Namen Unserer Erben und Nachfolger, denjenigen Rechten, welche Wir auf den Zins in Königsdorf hatten, hiermit entsagen. Zugleich versprechen Wir, weder den Herrn Christophorus noch dessen Nachfolger in der Altarstelle in dem Genusse dieses Zehnten auf irgend eine Weise öffentlich oder heimlich zu stören, beifügend und ausdrücklich wollend, daß die Laien zu Königsdorf gedachten Zehnten zur festgesetzten Zeit jährlich zusammenbringen und zusammentragen und dem Herrn Christophorus oder dessen nachfolgenden Altaristen in Lubschütz an den von dem jedesmaligen Altarherrn bestimmten Ort mit eigenen Pferden und Wagen, in Aehren, Garben und Früchten, wie sie es früher

zu thun gewohnt waren, abliefern und abführen in Natura oder das Geld dafür dem Altarherrn erlegen und ihm genügen nach dem Werthe und billiger Schätzung, wie sie sich darüber geeiniget haben oder einigen mögen, so damit zu ewigen Zeiten fortfahrend und dieses beobachtend. Sollten die vorgenannten Bauern und Ackersleute des Dorfes Königsdorf in Darbringung, Abstellung und Abführung dieses Zehnten oder in Zahlung der Gelder, wenn sie ihn kaufsweise ablösen wollen, säumig und nachlässig seyn, dann soll der Bischof zu Ollmütz oder deßen Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten die volle Macht und Gewalt haben, auf Ansuchen der mehrgedachten Altarherrn, jeden Einzelnen, der diesen Zehnten abzutragen verpflichtet ist, durch Kirchenstrafen zur Zahlung dieses Zehnten anzuhalten, so oft dieses nöthig ist. Dennoch behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen ausdrücklich vor, den gedachten Decem für 100 Schock Groschen vorgedachter Zahl und Währung zurück zu kaufen, unbeachtet aller Einsprüche des zur Zeit seyenden Altarherrn. Wir ersuchen zugleich den Bischof von Ollmütz oder dessen Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten die Verschreibung und Anweisung dieses Zehnten, in allen seinen Klauseln, Punkten und Artikeln, in Kraft seiner Gewalt mittelst Dekrets dem gedachten Altare und dessen Altarherrn einzuverleiben und nach dem Kirchenrechte zu bestättigen, wobei Wir aber das Patronats- und Präsentations-Recht Uns und Unsern Nachkommen vorbehalten. Damit aber jedes Einzelne und dieses alles in seiner Gültigkeit bestehe, haben Wir gegenwärtigen Brief mit Unserm gro-

ßen Siegel versehen lassen. Gegeben und verhandelt in Unserm Schlosse zu Grätz, am Festtage der Apostel Philippi und Jakobi 1438.

G.

16. Vergleich zwischen dem Spitalmeister zu Leobschütz und dem Müller der sogenannten Hospitalmühle zu Königsdorf. Gegeben Leobschütz am Mondtage nach Laetare. 1441.

Ich Nikolaus Herr von Dobroschewitz, zu der Zeit Hauptmann zu Lubschütz und Wir nachgeschriebene Hans Buchwald, Petrus Nowack, Nikolaus Schönborner und Hans Zahn, zu der Zeit Rathmanne der Stadt Lubschütz, bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen und jeglichen, besonders denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor Uns eine rechte und vollkommentliche Verredung und Einigung geschehen ist, um die Spitalmühle, gelegen zwischen Leusentitz und Königsdorf mit Unserm Spitalmeister und Verweser der armen Leute in denselben Hospital und dem Müller Klose, der dieselbe Mühle gebauet hat um ein Drittheil, ihm und seinen Nachkömmlingen zu Erben zu ewigen Zeiten, also daß fürbaß immer der Spitalmeister mit allen Zubehörungen derselben Mühle Einsicht zu schaffen haben soll, so wie der ehegenannte Müller in Unser Hospital zu Lubschütz geben soll, alle Jahr jährlichen drei

Malter Korn. Dasselbe Korn soll er in gutem Maaße, nicht zu klein, sondern gute Scheffel geben, und namentlich alle Monden drei Scheffel, die er geben soll ohne Aufzug, und soll dazu mästen alle Jahre zwei Schweine ein viertel Jahr lang, oder vor die Mastung geben einen Malter guten Korns und soll die Mühle haben und halten, in allen Rechten, Rainen und Gränzen, als sie vor alten Zeiten gelegen und gehalten ist, ausgenommen allein der Theil, womit die Mühle Nichts zu schaffen, auch keinen Theil daran haben soll. Dessen zu einem Bekenntnisse haben Wir Unser Siegel diesem Briefe angehangen, der geschrieben und gegeben ist zu Lubschütz am Mondtage nach Laetare, nach Christi Geburt 1441.

H.

17. Heinrich Supp vom Fullenstein setzt fest, was der Richter in Rausen an das arme Schwestern-Konvent in Leobschütz alljährlich zu entrichten habe. Gegeben auf dem Fullenstein, am Sonntage vor Viti 1448.

Ich Heinrich Supp, anders Fullenstein genannt, auf dem Fullenstein gesessen, bekenne und thue kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, und wo es etwa Nothdurft ist. Alsdann der ädle und wohlthätige

Herr Heinko von Lubschütz, mein Freund und Ahnherr, dem Gott genade, ein Seelenhaus, das man nennt Heinken-Konvent, zu Lubschütz vor Zeiten und vor vielen Jahren, seiner Seele und den Seelen seiner Ehegattinnen, Vorfahren und Nachkömmlinge zur Seeligkeit gestiftet und gebauet hat, dazu auch gegeben, beniemet und vermacht, jährlich zu geben und zu antworten auf Skt. Michaelistag zwei Malter Korns in dasselbige Konvent von dem Gerichte und dem Richter des Dorfes Rausen, das da vor Zeiten des bedachten Herrn Heinken gewesen ist, zu Steuer, Hilfe und Aufrechthaltung der armen Kinder Inwohnern, und zu dem Bau desselbigen Konvents, also wie es die alten Briefe Herrn Heinko's darüber gegeben, ausweisen und besagen und daß denen der Richter des besagten Dorfes Rausen, zu der Zeit der Date dieses Briefes Nikolaus Salzmann genannt, von Armuth und böser Leute wegen der Nahrung, die sich itzt viele Jahre in Landen verlaufen haben, denselbigen jährlich gestifteten und gemachten Zins zweier Malter Korns unwillig gegeben, in das bedachte Konvent zu Lubschütz und zu Zeiten einen Theil verhalten hat, daß die darin wohnenden Kinder oft vor mir geklagt haben und ich nach meinem Vermögen sammt des Richters Habe, das Gericht habe auch darauf sehen soll, daß das Seelgeräthe mehr gefördert und bei Kräften behalten werde, nämlich das da von meinen Vorfahren und Freunden herkommt, so haben nun aufs Letzte die bedachten Kinder des Konvents mit dem benannten Richter Niklas Salzmann um den vorbenannten Zins sich also endlich geeinigt, dabei viele ehrbare Leute an beiden Theilen gewe-

sen sind und mir das vorgebracht zu bestättigen mit meinem Briefe und Siegel, also daß der ehegenannte Niklas Salzmann (um den vorbenannten Zins) und ein jeglicher seines Gerichts Besitzer oder nachkommende Richter, damit daß ohne alle Mühe, Hinderniß und Klage dem Konvent und Kindern das Gebührende zufallen und geeinen soll, jährlich zwischen S. Michaelistag und Weihnacht aufrichtig geben und antworten auf seine Fähre (Gefahr) und Ebenteuer in das benannte Heinken-Konvent zu Lubschütz von den zwei Maltern nur allein 14 Scheffel Lubschützer Maaß guten und solchen Korns, damit ein frommer Mann dem Andern mag gewähren, also daß den Kindern und des Konvents Inwohnerinnen daran wohlgenügt, jedoch daß die Hälfte als 7 Scheffel schon auf S. Martinstag und die andere Hälfte mit 7 Scheffeln auf nächstkommende Weihnachten unverzüglich gefallen und ob das nicht geschähe und Weihnacht heilige Tage vorrückt und vergangen wären, dem zu Hand nach den heiligen Tagen ist derselbige Richter, der jetzt ist oder immer wird zu Rausen, pflichtig und schuldig, in das obengenannte Konvent, so wie vormals, zu geben und zu zinsen, zwei Malter guten Korns nach der jetzigen Aussatzung. Dazu ich benannter Heinrich Fullenstein, mit allen den meinen und Nachkömmlingen, gelobe hiemit ganz rechtlich zu helfen, und ob das nicht geschähe, so mögen und sollen sie aufhalten denselbigen Richter und sein Gut und Habe, in Städten, Märkten und Dörfern, wo es am bequemlichsten mag geschehen und mit der Aufhaltung thun mögen, bis alle Rechte darüber wären ausgegangen. Auch mögen sie, so wie Seelgeräth-Recht ist, darüber

pflegen geistliches Gericht und damit den Richter so hoch und so lange treiben, bis auf ganze Ausrichtung der versessenen Zinsen der zwei Malter Korns und dessen, das darauf gegangen ist, das sie ehrbarlich beweisen mögen. Solche Verwilligung und Vergebung beider Theile mir obgenanntem Heinrich Fullstein vorgetragen, habe ich als des Gutes Rausen Verweser und Beschirmer, von ihrer beider Bitte wegen, die auch aufgenommen und verwilligt, aufnehme, gestatte und verwillige, zu ewigen Gezeiten alle vorgeschriebene Dinge in und mit Kraft dieses Briefes.

Daran zur Bestättigung und Urkund der vorgeschriebenen Dinge habe ich mein Siegel bei gutem Gewissen lassen hier anhängen mit sammt der Stadt Lubschütz Siegel. Dieser Dinge zum Gezeugniß dabei auch gewesen sind, der ehrsame Herr Benisch Dechant und zu der Zeit Pfarrer zu Gottfriedsdorf, die tauglichen Mathias, mein Hofrichter, Hanusko, mein Burggraf und viele andere ehrbare Leute. Und Wir Rathmanne der Stadt Lubschütz mit Unsern Aeltesten bekennen auch hiermit, daß Wir dem ädlen und wohlthätigen obenbenannten Herrn Heinrich Fullenstein zu sonderlicher Behaglichkeit und zu Bitten der vorgenannten beiden Theile und auch zum Gezeugniß der oben geschehenen Dinge und Geschichten haben auch Unser Stadtsiegel diesem Briefe hiermit angehangen bei Unserm guten Gewissen. Gegeben auf dem Fullenstein am Sonntage vor Viti nach Christi Geburt 1448.

18. Johannes Herzog zu Troppau und Leobschütz überläßt der Marien-Brüderschaft zu Leobschütz den auf dem Gute Babitz haftenden fürstlichen Zins. Gegeben Leobschütz 1454, am Dienstage der Feier U. L. F. Gebirgsfahrt.

In Gottes Namen. Amen. Zu einem ewigen Gedächtniß der nachgeschriebenen Dinge. Wir Johannes von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau, Lubschütz und Fullneck bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Unserm Briefe allen, die ihn sehen, hören oder in zukünftigen Zeiten lesen werden, daß vor Uns gekommen sind Unsere lieben Getreuen, Petrus Kreiswitz, Johannes Kostber, Matthias Scheerer und Lukas, zu der Zeit Brüdermeister und desselben Jahres Verweser gesetzt zu regieren den Dienst der Brüderschaft zu Lobe Gottes und der Jungfrau Maria in Unser Stadt Lubschütz und haben Uns demüthiglich gebeten, daß Wir ansehend die Ordnung derselben Brüderschaft, die sie von Tage zu Tage zum Dienst der Jungfrau Maria löblich schaffen, schicken und erzeigen, ihnen gönnen wollen abzulösen und zu ihrer Brüderschaft zu kaufen Unsern Genuß und fürstliche Gerechtigkeit auf dem Gute Babitz, des Dorfes und Gutes des Hauses S. Johannis Ordens zu Lubschütz, welchen Genuß und Gerechtigkeit Unser lieber Vater Herzog Wenzeslaus sel. Gedächtnisses, verkümmert und versetzt hatte dem Nikolaus Erlenhaupt um 16 Gulden, dazu Uns auch einträgtiglich gelobt haben, die ehegenannten mit andern ihren Mitbrüdern, geistlichen

und weltlichen, daß sie nun und zu ewigen Zeiten, dieweil die Brüderschaft währen wird, alle Jahre begehen werden eine Jahrgezeit Unserm lieben Vater, Mutter, Bruder, Geschwister, allen Unsern Voráltern, Uns nach Unserm Tode, Nachkömmlingen und allem Unserm Geschlechte, den nächsten Dienstag vor Skt. Margarethentag, des Abends mit einer Vigilie dreier Horen und den andern Tag, der Mittwoch mit der Seelenmesse oder an dem nächsten Sonntag darnach, wie sie mit dem Pfarrer daselbst zu Rathe würden. Das Amt der Vigilie und Seelenmesse ist schuldig zu halten der Altarherr des S. Johannisaltars in der Pfarrkirche daselbst zu Lubschütz, welcher Altar von fürstlicher Rente von Unsern Vorfahren zu der Herrschaft Seligkeit gestiftet ist. Bei demselbigem Amte, nämlich bei der Messe auch sollen seyn gegenwärtig alle Brüder und Schwestern, geistliche und weltliche Personen, bei rechtem Gehorsam und Buße, gesetzt von der Brüderschaft. Ihre Priester sollen lesen, jeglicher eine Seelenmesse vor dieselben Seelen; die gelehrten Brüder sollen alle singen mit Andacht die Seelmesse; die Laien sollen alle sprechen und beten ihre Gebete, gesetzt darauf mit Fleisse, Gott, die heilige Jungfrau Maria und alle Heilige bittend vor der Herrschaft Seelen, daß ihnen Gott gebe die ewige Ruhe in dem Lande der Lebendigen. Und auf solche ihre Begehrungen, Gelobungen und Verwilligungen, die sie also an Uns gebracht haben, haben Wir mit Unsern gekorenen Räthen und getreuen lieben Landleuten einen fleißigen Rath darauf gehabt, die dann einträgtiglich und zu solcher Gunst, Gestattung und Verwilligung gerathen haben, daß

Wir ihnen die Lösungen, von ihnen begehrt, gönnen sollen. Das haben Wir gethan und von eigener fürstlichen Mildigkeit und von fürstlicher Macht Uns von Gott verliehen, die Uebermasse über die obgenannten 16 Gulden, durch die Jahrzeit willen und andern obgedachten Dienste. Wir geben dazu, beniemen, verleihen, eignen und schreiben zu in Kraft dieses Briefes, der ehegedachten Unserer Bürger lieben getreuen Brüderschaft zu Lubschütz, darein Wir Uns mit allen den Unsern auch hiermit zu Mitbrüdern, geben und verwilligen Gott dem Herrn zu Lobe und der Jungfrau Maria zu Dienst, Unsere Genüsse und fürstliche Gerechtigkeit, die da Unser Aeltervater und Unser Vater gehabt, besessen und gebraucht haben auf dem ehegenannten Gute Babitz, also 8 Scheffel und ein Viertel Brodkorn gehäuft und 10 Scheffel Jagdhafer auch gehäuft und mit jeglichem Scheffel Jagdhafer einen breiten Groschen und 24 breite Groschen Waldzins und zwei Häller Schreibgeld auf Skt. Wenzeslaustag mit dem ehegenannten Getreide und darnach auf Skt. Georgentag abermals 24 breite Groschen und zwei Schreibhäller Waldzins und also jährlich nach einanderfolgend zu ewigen Zeiten und also eignen Wir zu die obgenannten Genüsse und Unsere Gerechtigkeit der vorbenannten Unserer Brüderschaft zu Lubschütz, daß die Brüdermeister, die da gekoren werden, denselben Genuß alle Jahre einnehmen und einfordern sollen und ob der Richter und die Gemeinde daselbst zu Babitz versäumlich würden und auf die genannte Zeit denselbigen Genuß nicht gäben, da Gott vor sey, so mögen und sollen Unsere lieben, getreuen Brüdermeister in Macht und Kraft dieses Briefes um Un-

sere fürstliche Gerechtigkeit und Genusse, desselbigen Dorfes Leute auf dem Gute pfänden oder mögen sie aufhalten auf Wegen, Stegen, Städten, Mäckten, Dörfern oder wo sie sie oder ihr Gut gehaben mögen, ohne alle Rechte, in nichts ausgenommen, in allerlei Maaße, als ob Wir das mit Unserer fürstlichen Macht oder Gewalt selber thäten, ohne alle Abnehmung und so oft und so lange thun sollen, bis auf ganze Bezahlung und Ausrichtung aller versessenen Genüsse, sie diese auch nun und zu ewigen Zeiten halten, besitzen sollen und gebrauchen, frei und ohne alle Widerrede und Eintrag und wollen, daß Unsere Gabe und Verleihung solches Unsers Seelengeräths Niemand hindern soll, sondern daß nun und zu ewigen Zeiten die benannte Unsere Brüderschaft das erblich, frei besitzen soll und genießen von Jahre zu Jahre, nach alter Gewohnheit auf ihre genannte Zeit. Auch geben Wir hiermit dazu Unsern Willen, daß sie denselbigen Genuß mögen lassen bestättigen und geistlich machen zu Dienst der Jungfrau Maria. Auch bestättigen Wir von Unserer fürstlichen Mildigkeit und mit Kraft dieses Briefes alle ihre Handfesten und Briefe, damit Unser Aeltervater die Brüderschaft begnadigt hat und sie derselben gebrauchen und genießen sollen ohne allen Eintrag und Widerrede nach Laut ihrer Briefe. Alle obenbeschriebene Worte bestättigen Wir in Unserer fürstlichen Mildigkeit und mit Kraft dieses, daran Wir Unser Siegel bei Unserm guten Gewissen haben hängen lassen. Geschehen zu Lubschütz in Unserm Hause über dem Tische in der obersten Schwerlitz am Dinstage der Feier U. L. Frauen Gebirgsfahrt nach Christi Geburt 1454.

Dabei sind gewesen die nahmhaftigen, ehrbaren Unsere lieben Getreuen, also der gestrenge Ritter Wanko, Dreißiger, Johann Wlosko, Unser Hauptmann, Christof Baruth, Paulus Budgiwoy, Ulrich Trnawko, Malaz und Jakobus Unser Schreiber.

I.

19. Georg von Schellenberg bestättigt dem Altarherrn Valentin Gosten zu Leobschütz einen Jahrzins von 5 Gulden. Gegeben zu Jägerndorf an dem Tage Sct. Luziä 1518.

In dem Namen Gottes des himmlischen Vaters. Amen. Ich George von Schellenberg und Kost, Erbherr der Fürstenthümer zu Jägerndorf und Lubschütz bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor allen, die ihn sehen oder lesen hören, wie daß vor mich getreten ist der nahmhaftige Laris von Nimsdorf, mein lieber Getreuer, gesund am Leibe und Vernunft, aus Rath seiner ehelichen Hausfrau, Erben, Brüder und anderer seiner guten Freunde und Gönner, gutwilliglich bekennend, daß er recht, redlich, auf einen christlichen Wiederkauf verkauft hat, auf seinem Theile des Gutes zu Sabschütz im Lubschützischem Gebiete, auf allen seinen Zugängen, Genüßen, Renten und Zinsen, die er da erblich und mit Recht jährlich zu heben hat, von seinen Bauern, Gärtnern, Müllern, Teichen, Pfuhlen, Aeckern,

Gärten, Wiesen, Wüstungen, Besitzungen und allerlei andern Gebrauchungen und Zugehörungen, wie man die nennt oder nennen mag, ganz neuestens aufgenommen, 5 Gulden jährlichen Zinses dem ehrsamen Priester Valentin Gosten genannt, zu dem Altare seiner Stiftung an dem Karner auf dem Kirchhofe bei der Pfarrkirche gelegen zu Lubschütz um 60 Gulden, welche Summe innehält 30 gute wohlgewogene ungarische Gulden guten Goldes, und vor 30 Gulden gute böhmische Groschen, vor jeden Gulden 30 böhmische Groschen gezählt und gerechnet, die er denn bereits von ihnen ungetheilt empfangen hat und gewendet an seinen Nutzen, welche 5 Gulden guter Währung Münze, vor jeden Gulden 3 Vierdung gezählt, das ist 36 Groschen, die Rathleute oder die Geschworenen mit dem Richter seines Theils zu Sabschütz dem vorgemeldeten Herrn Valentin Gosten und einem jeden nachkommenden Altarherrn des genannten Altars alle Jahr jährlich pflichtig seyn aus den Zinsen und Renten des vorgenannten Laris von Rimsdorf, die er da zu Sabschütz hat, auf seinen Leuten und Unterthanen, also nun von Dato dieses Briefes, auf den Christtag über ein Jahr anzuheben und dann fort alle Jahre auf den benannten Christtag ohne allen Vortheil, Hinderniß und Aufzug vollkommentlich in sein Haus überantworten und aufrichtig zu bezahlen. So aber das nicht geschähe, dann soll der Herr Valentin und seine Nachkömmlinge, die Altarherrn haben volle Macht und Gewalt, den Laris und seine Erben und seine Nachkömmlinge und Unterthanen aufzuhalten, hemmen und mit Recht, wo er die überkommt, verbieten und da also lange halten, bis solcher versessene Zins der 5 Gulden mit aller Zehrung und Auslage vollkommen bezahlt werde oder ja sonst mit geistlichen Rechte angewinne, nach seinem und nach der nachkommenden Altarherrn besten Erkenntniß und dabei eingenommen so daß vorgenannte Gut zu Sabschütz irgend eines Theils oder gar verkauft oder versetzt würde, das soll dem Kaufe des Herrn Valentins und seinen Nachkömmlingen ganz unschädlich seyn an seinem gekauften 5 Gulden Zinse; auch falls von weltlicher Herrschaft irgend ein Auffatz geschähe auf die Güter der Landschaft, das soll auch diesem gekauften Zinse keinen Schaden bringen und diese 5 Gulden Zinses mag der Laris oder seine Erben wieder abkaufen um eine solche Summe Geldes und Groschen, wie oben bestimmt ist, unbeschadet dabei der versessenen Zinsen bis zu der Zeit und dem Tage der Abkaufung. Das gelobt der obenberührte Laris mit seinen Erben und Nachkömmlingen dem Herrn Valentin und seinen Nachkommen, den Altarherrn des Altars in dem Karner, festiglich ohne alle arge Hinterlist in allen aufgezählten Artikeln bei seiner und der Nachkömmlinge Ehre und guter Treue zu gewähren und zu zuwenden. Damit aber dieser Kauf möchte haben einen sichern Vorgang hat der vorgenannte Laris mich, mit Fleiß demüthiglich gebeten um gnädige und günstige Verwilligung und Bestättigung dieses Kaufs. Darum habe ich obgeschriebener George von Schellenberg und Kost, Erbherr zu Jägerndorf und Lubschütz angesehen seine demüthige Bitte und habe lassen diesen Kauf gnädiglich geschehen und bestättige denselben also mit diesem meinem Briefe, daß alle die vorgezählten Artikel sollen volle Kraft und

Macht haben in aller Berührung, wie sie in diesem Briefe befunden wird und weise den oftgenannten Herrn Valentin Gosten, in Kraft dieses Briefes mit allen seinen Nachkömmlingen des obgenannten Altars in gesetzliche Besitzung und Gebrauchung des obengemeldeten Zinses und den abzunehmen nach aller Maaße, wie der Brief bezeugt. Dem zu einem wahrhaften Gezeugniß habe ich mein angeborenes Insiegel lassen unten an diesen Brief hängen, jedoch unschädlich meiner Herrschaft und Dienste, die er mir schuldig zu thun ist. Gegeben zu Jägerndorf, am Montage der heiligen Jungfrau Luziä, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1518.

K.

20. George Markgraf zu Brandenburg verkauft an den Altaristen Arberhard zu Leobschütz einen fürstlichen Zins von 8 Flor. jährlich für 100 Gulden. Gegeben Troppau am Tage S. Jakobi des Apostels 1523.

Wir George, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen ꝛc., machen nebst Unsern Erben und Nachkommen durch gegenwärtiges Handschreiben öffentlich kund, daß Wir nach reifer Ueberlegung, gesund an Gemüth und Verstand mit Beirath Unserer Edlen verkauft haben und, da es die Nothdurft und Unser

augenscheinlicher Nutzen fordert, in Kraft dieses Briefes, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs, verkaufen acht Floren ungarisch oder den diesen entsprechenden Werth in laufender Münze (für eine Mark polnischer Zählung 6 Groschen gerechnet, wahrhaften jährlichen Zinses dem ehrsamen Nikolaus Arberhardt, Altaristen des Altars Skt. Georgii und Adalbert in der Pfarrkirche zu Lubschütz, so wie dessen Nachfolgern, den Altarherrn desselben Altars für 100 vollwichtige ungarische Goldgulden, die Wir von ihm in reinem Golde empfangen und in Unsern Nutzen verwendet haben, als ein von den Bürgermeistern, Rathmannen und der Gemeine zu Lubschütz frei zu erhaltendes, beizutreibendes und fälliges Kapital, dessen Zinsen Unsere Unterthanen bis zum erfolgten Wiederkaufe jährlich vorgeschriebener Maaßen und zwar an Michaelis mit 4 Floren und dem darauf folgenden S. Georgentage mit den übrigen 4 Floren an den Herrn Nikolaus oder dessen Nachkommen in dem Altarlehen des besagten Altars zu zahlen haben, wie sie sich auch dazu verpflichtet, dem mehrerwähnten Herrn Nikolaus und dessen Nachkommen in dem ruhigen Besitze der gedachten 8 Floren Zinses oder eines demselben entsprechenden Werthes zu belassen und ihn und seine Nachkommen unter keinerlei Vorwand, Bedingung, Ausflucht in dem Beziehen dieses Zinses zu hindern. Sollten aber vorbesagte Bürger, was fern sei, in der Zahlung gedachten Zinses an den festgesetzten Terminen säumig seyn, und zögern gegen den Willen des schon erwähnten Herrn Nikolaus oder dessen Nachfolger, so willigen Wir ein und ertheilen ihnen volle Macht, Unsere Unterthanen, wo immer sie angetroffen würden, an-

zuhalten, festzunehmen, so lange bis er zur Befriedigung der verfessenen Zinsen gelangt ist und fügen noch hinzu, daß wenn der vorerwähnte Herr Nikolaus oder dessen Nachkommen in der gedachten Altarstelle mit Hilfe des weltlichen Gerichts nicht zur Befriedigung gelangen könnten, sie durch geistliche Zwangsmittel Uns und Unsere Unterthanen zur gänzlichen Bezahlung der verfessenen Zinsen anzuhalten befugt seyn sollen; der Nikolaus Arberhardt aber oder seine Nachkommen in dem gedachten Altarlehen Uns bei dem beliebigen Wiederabkauf der gedachten Zinsen, den Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, mit 100 Floren vollwichtigen Goldes nebst eingezahlten Interessen keinen Widerspruch leisten und so nach treuer Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten den Zins an Uns und Unsere Erben wieder überlassen, um in Unsern Nutzen verwendet zu werden.

Und Wir Bürgermeister, Rathmanne und Schöppen, Zunftmeister und ganze Gemeine zu Jägerndorf nehmen vorgenannten Herrn Nikolaus und seine Nachfolger auf zu friedlichem Besitze des vorgedachten Zinses und versprechen, indem Wir Uns den kanonischen Verfügungen unterwerfen, solches getreulich erfüllen zu lassen. Zum Zeugniß, zur Beglaubigung und zur Bekräftigung dessen haben Wir George, obengenannter Herzog Unser Insiegel anhängen lassen, dem Wir Bürgermeister, Rathmänner und die ganze Gemeine das Siegel der Stadt Jägerndorf mit beigehängt haben. So geschehen zu Troppau am Tage des Apostels Jakobi nach Christi des Herrn Geburt 1523.

Fürstliche Bestättigungen, Kaufbriefe und Kontrakte,

Privatpersonen in Leobschütz betreffend,

chronologisch geordnet von 1377. —

C.

1. Jutta, Herzogin zu Troppau und Ratibor, Frau zu Lubschütz bestättigt den Verkauf der Vogtei zu Lubschütz an den Andreas von Teskewitz. Gegeben Lubschütz am ersten Diensttage vor U. L. Frauen Lichtweihtag 1377.

In Gottes Namen. Amen. Wir Jutta, weiland Herzogin des erlauchten, hochgeborenen Fürsten, Herzog Nikolaus zu Troppau und Ratibor und Frau zu Lubschütz bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß Andreas von Teskewitz und Andreas Birkener, sein Eidam, Unsre lieben Getreuen gekauft haben die Vogtei Unserer Stadt Lubschütz mit allen dem, was dazu gehört. Das hat der ehegenannte Andreas von Teskewitz vor Uns, als vor einer obersten Lehnfrau dem vorgenannten Andreas Birkener, seinem Eidam dieselbe Vogtei aufgegeben und aufgereicht und baten Uns demüthiglich, daß Wir zu solcher Aufreichung Unsre Gunst und Willen geben wollten und geruheten auch als eine Fürstin zu Lubschütz die vorgeschriebene Vogtei mit der Mühle und dem Teiche, die gelegen sind vor Unserer Stadt Lubschütz und auch das Schrotamt dem vorgesprochenen Andreas Birkener und seinen Erben und allen seinen Nachkommen zu einem rechten Erbe zu thun und zu lösen, zu verkaufen, zu versetzen oder zu vergeben, zu alle dem Rechte, als seine Vorfahren gehabt und besessen haben, gnädiglich zu

verleihen. Des haben Wir angesehen den stäten, getreuen Dienst des ehebenannten Andreas Birkener, den er Uns gethan hat und noch thun soll und will in künftigen Zeiten und haben zu solcher ihrer Aufreichung Unsere Gunst und guten Willen gegeben und verreichen ihm und seinen Erben und Nachkömmlingen in Kraft dieses Briefes die vorgenannte Vogtei und alles, was dazu gehört, zu einem rechten Erbe ewiglich zu besitzen und zu gebrauchen, als in Unserm Fürstenthum zu Lubschütz recht und gewöhnlich ist. Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt mit Unserm anhängenden Insiegel, der gegeben ist zu Lubschütz nach Christi Geburt 1377 an dem nächsten Dienstag vor U. L. Frauen Lichtweihtag. Dabei sind gewesen als Zeugen die Edlen, Kunze von der Wart, Fritz Zuchtendorf, Peter Zuchtendorf, Wilhelm von Lubschütz, Nikolaus, sein Bruder, auch von Lubschütz und die ehrbaren Rathmanne der oft genannten Stadt Lubschütz, die jetzo sind, Johannes Schön, Hensel Pilgrimsdorf, Niklas und George Beyer.

2. Verkauf der Erbvogtei und der Mühle in der Niedervorstadt in der Gröbnigschen Gasse an den Andreas Birkener und dessen Ehefrau um 80 Mark Gulden. Gegeben Lubschütz 1388.

Wir Rathmanne zu Lubschütz, die nun sind Johannes Saul, Martin Schoppe, Mathias Hoffmann, George Beyer, Nikolaus Erlenhaupt, Johann Lintitz, mit denen, die nach Uns kommen und

werden, bekennen öffentlich in diesem Briefe allen denen, die ihn sehen, lesen oder lesen hören, daß Wir mit Rath, Gehör und Gunst Unsers gnädigen Herrn, des hochgeborenen Fürsten, Herzogs Nikolaus zu Troppau und mit Rath und Willen Unserer Aeltesten, der Schöppen und Geschworenen, der Handwerkmeister und der ganzen Gemeinde, arm und reich, der Stadt zum Nutzen, Vorschein und Nothdurft verkauft haben, recht und redlich Unserm Erbvoigte, Ruderich Birkener, seinem Weibe, seinen Kindern und Erben Unsere Mühle, welche gelegen ist vor der Stadt, in der Gröbnigschen Gasse, mit der Metze, die von Alters her dazu gehört, mit dem Stadtgraben vor dem Niederthore, mit 4 Mark ewiger Geltung Kottelzinses erblich, ewiglich zu besitzen, ledig und frei von allem Geschosse, von allen Gaben, welcherlei man sie benennen mag, um 80 Mark schwer, die Uns bereits bezahlt sind und wollen, daß der genannte Vogt mag sein Bestes thun mit der Mühle, darin zu mahlen, Malz, Getreide, oder wie er sein Bestes in derselben Mühle erkieset, also daß die Wollenweiber, noch jemand anders Unsern Vogt, noch seine Erben zwingen mag, Gewänder zu walken und wenn von Geschick, von Platzregen oder von Wassersfluth wegen ein Schade an der Stadtmühle geschähe, daran soll Unser Vogt und seine Erben unschuldig seyn und sollen unverdacht bleiben darum von allermänniglich. Und wollen auch, daß er nicht ein Kottelhaus bauen soll, wenn Wir vor nicht eins gebauet haben und wollen, daß die Fleischermeister ihm und seinen Erben einfördern sollen und antworten den Kottelzins alle

Jahre, also sie Uns gegeben haben alle Jahre auf U. L. Frauentag Lichtweihe 4½ Vierdungen auf Skt. Nikolaustag und 9 Vierdungen alle Jahre auf Skt. Martinstag ohne allen Aufzug und Widerrede. Zur Urkund haben Wir obenbenannter Herzog Niklas, Herr zu Troppau und zu Lubschütz und wir Rathmanne zu Lubschütz Unsere beiden Insiegel an diesen Brief gehangen, der gegeben ist, nach Gottes Geburt 1388 an dem Donnerstage vor dem Sonntage Oculi.

8. Herzog Przemko bestättigt den Verkauf der Erbvogtei zu Leobschütz von Nikolaus Langer. Sonntag vor Mathaei. Apostoli 1416.

In dem Namen Gottes Amen. Zu einem ewigen Gedächtnisse. Wir Przemko, von Gottes Gnaden Herzog und Herr zu Troppau bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen den Leuten, die nun sind oder hernach werden, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß gekommen ist in Unsere Gegenwärtigkeit der ehrbare Nikolaus Langer, Erbvogt Unserer Stadt zu Lubschütz, Unser lieber Getreuer und hat vor Uns offenbar bekannt, wie er mit gesundem Leibe, wohlbedachtem Muthe, mit gutem Willen und unbezwungen, zu den Zeiten, da er es wohl mit Recht thun mochte, um seines besten Gedeihens und Frommen willen recht und redlich erblich verkauft habe seine Vogtei, die er daselbst hat, in der ehegenannten Unserer Stadt Lubschütz, mit dem Hause daselbst gelegen, nahe gegen

der Pfarrkirche, oben mit dem Schrotamte und seinem Genusse mit 4 Mark Kottelzinses ewiger Gulde, mit einem Teiche und mit einer Mühle, mit dem Gebäude des Hofes und seiner Hofstätte vor der Stadt, die vormals zu der Vogtei gehört hat, mit dem Garten und mit der Wiese, der und die da gelegen ist vor der Stadt, vor dem Gröbnigschen Thore, mit dem Stadtgraben vor dem Niederthore, mit allen Bussen, Zinsen, Nutzen und Genüssen und sonst mit allen andern derselben Vogtei Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Zubehörungen wie man die zu benennen pflegt mit besondern Worten, nichts ausgenommen, ihm noch seinen Erben davon keines behaltend, sondern in aller Masse und Tauglichkeit, als er sie selber bis daher gehabt, besessen und behalten hat, also hat er sie verkauft den vorsichtigen Rathmannen der Stadt zu Lubschütz, die jetzt sind oder hernach in zukünftigen Zeiten gekoren werden. Des haben sie Uns an beiden Theilen demüthiglich gebeten, daß Wir zu solchem ihrem Kaufe der obenbeschriebenen Vogtei Unsere Gunst und Willen gnädiglich geben und denselben mit Unserm Briefe zu bestättigen geruheten. Dessen haben Wir angesehen ihre redliche und demüthige Bitte, ihre stäte und feste Treue, die sie zu Uns, als zu ihrem Erbherrn vollkommen haben und haben ihnen beiderseit solchen Kauf williglich gegönnt und gönnen ihnen das von Unserer fürstlichen Macht, bestättigen dieselbe Vogtei denen zu Lubschütz und eignen sie zu den obgenannten Rathmannen und Unserer Stadt Leobschütz mit Kraft dieses Briefes zu haben, zu halten und zu besitzen erblich, frei und geruhiglich, in aller der Maaße, als sie von Alters gehabt ist und be-

sessen und als es oben steht begriffen. Auch wollen Wir, daß alle die Briefe, die vormals Unser lieber Bruder, seligen Gedächtnisses, Herzog Niklas über solche Vogtei oder ihre Zugehörungen gegeben hat, und sonst andere Briefe, welche die obgeschriebene Vogtei oder ihre Freiheit, Nutzen oder Genüsse betreffen, ganz und unzerbrochen, in allen ihren Worten, Punkten und Artikeln bestättigt von Uns bleiben sollen, die Wir auch fürbaß konfirmiren und bestättigen in aller Maaße und Tauglichkeit, gleicher Weise, als ob sie in Unserm Namen von Neuem geschrieben wären, sonderlich so haben Wir sie damit begnadet, ob es also geschähe, daß die obgenannten Rathmanne in der Stadt Leobschütz von ehrhaftiger Nothdurft wegen benöthigt wären, Geld aufzubringen oder sonst andere Dinge der Stadt zum Frommen schaffen würden, so mögen sie wohl um der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen versetzen oder verkaufen etwas von derselben Vogtei, wie sie deß zu Rathe würden; dazu Wir auch geben Unsere Gunst und Unsern Willen, doch daß solche Satzung oder solch Verkaufen mit Unserm Wissen ja geschehe. Deß zu einer größern Bestättigung, Zeugniß und Sicherheit haben Wir mit gutem Wissen Unser großes Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist am Sonntage vor Mathäitag des Zwölfboten und Evangelisten, nach Christi Geburt 1416. Dessen sind Zeugen die ehrbaren lieben Getreuen Busko von Skassau, Hans von Bladen, Heinrich Kosierz, Hartmann Tunkel, Nikolaus Stosch von Steubersdorf, Hans Zauditz, Unser Bürger zu Troppau und Pawlik, Unser Schreiber, dem dieser Brief ward befohlen.

A.

4. Kauf der Sabschützer Obermühle bestättigt durch Herzog Przemko, Troppau 1415.

Wir Przemko von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau thun kund öffentlich mit diesem Briefe Allen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir angesehen haben die demüthige Bitte und die getreuen Dienste des vorsichtigen Niklas Hermels Unsers Bürgers zu Lubschütz und lieben Getreuen, die er Uns oft fleißiglich bewiesen hat und hernachmals desto williger thun wird und haben ihm darum und seinen ehelichen Erben mit wohlbedachtem Muthe, mit rechtem Wissen und von sonderlicher Gnade, das Vorrecht zugeeignet gnädiglich, die Mühle mit zwei Rädern gelegen in Unserm Land und Fürstenthum Troppau zu Sabschütz in dem Dorfe an dem Obertheile mit allen ihren Wässern, Wasserläufen, Flüßen, Währen und Graben, mit 2 Teichen dabei gelegen, mit 4 Morgen Acker und mit 3 Gärten, die dazu gehören, mit Gebüsch und Sträuchen und auch mit einem freien Mühlwege und sonst mit allen andern derselben Mühle Nutzen, Genüßen und Zugehörungen, wie man die zu benennen pflegt, als sie von Alters her in ihren Gränzen ist, ausgesetzt und begriffen, dieselbe Mühle wir ihm auch fürbaß und seinen Erben mit solchen Zugehörungen, als oben geschrieben steht, von Unserer fürstlichen Macht und mit Kraft dieses Briefes zueignen und bestätti-

gen zu haben, zu halten und zu besitzen und derselben Mühle zu genießen, als sie mögen nach dem Besten; auch damit als mit ihrem eigenen Erbe zu thun und zu lassen, jedoch also bescheidentlich, das Niklas Hermel der obgenannte und seine Erben Uns, Unsern Erben und Nachkömmlingen von solcher Mühle dienen sollen, als oft sich das gebühret und Nothdurft seyn wird, nach Vermögen desselben Gutes. Zum Gezeugniß sind dabei gewesen Unsere Landleute und lieben Getreuen, Konrad Stosch von Braniß, Hanuschko, Niklas und Herbert Gebrüder von Bladen, Janeck von Zittin, Busko von Skassau und Heinrich Klodwig von Alt-Patschkau, auch Johannes von Lubschütz, Unser Stadtschreiber zu Troppau, dem dieser Brief befohlen ward zu schreiben. Auch zu besserem Gewissen haben Wir Unser großes Insiegel an diesen Brief lassen hängen mit Wissen, der gegeben ist zu Troppau nach Christi Geburt 1415 an dem Sonnabende in der Quatember, als man pflegt in der Kirche Caritas Dei zu singen.

5. Herzog Wenzel zu Troppau schenkt das Gut Blümsdorf mit aller Zubehör an Hans Czert. Gräß Donnerstag nach Skt. Georgii 1458.

Wir Wenzel, von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau und Lubschütz bekennen mit diesem Briefe Jedermänniglich, der ihn sieht oder lesen hört, daß Wir in Rücksicht der willigen und

treuen Dienste des ehrbaren Hans Czert von Moschen, Unsers lieben Getreuen, der Unserm Herrn Vater seligen Andenkens, so wie Uns selbst jetzt und seit vielen Jahren und seit langen Zeiten vielfach und getreulich gedient, noch dienet und in kommenden Zeiten um so williger und fleißiger dienen soll und wird, für diese fleißigen Dienste redliche Vergeltung gegeben haben und in Kraft dieses Briefes auf ewige Zeiten geben, daß Wir nämlich dem obengenannten Hans Czert und seinen Erben Unsern gerechten Anfall, das ist, den Hof Plümsdorf, der bei dem Buchwalde in der Nähe von Leobschütz liegt, mit allen Aeckern, bestellt oder nicht bestellt, Wiesen, Teichen, Sümpfen und dazu gehörigen Wässern, Gehölz und dem vollen Zubehör, wie es diesem Hofe zusteht und er in seinen Gränzen und Rainen liegt und vermessen ist, ohne Vorbehalt eines Eigenthumrechts für Uns oder Unsere Erben, überlassen haben, vielmehr den obengenannten Hans Czert und dessen Erben den vorbeschriebenen Hof mit allen seinen Nutzungen, Einkommen, welchen Namen sie immer haben mögen, genießen, brauchen, halten und besitzen sollen, wie sein Eigenthum. Wir dehnen diese Gnade noch dahin aus, daß der mehrmals genannte Hans Czert, nicht minder seine Erben den oft erwähnten Hof verkaufen, verpfänden, vertauschen übergeben und mit demselben schalten können, wie es ihnen gefällt, in derselben Begränzung und Lage, wie sie ihn selbst von Uns erhalten und in Besitz nehmen. Sollte Jemand gegen den schon genannten Hans Czert, wegen des mehrerwähnten Hofes irgend einen Einwand erheben, sei es von Geistlichen oder Weltlichen, so wollen und

halten Wir ihn dieses Einwandes für quitt und ledig. Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben vor, daß sie Uns von diesem Hofe zu Diensten verpflichtet bleiben und diesen Dienst ableisten sollen mit einem Schützen und einem Pferde, wenn Wir oder ein sonstiger Herr zu Leobschütz dieses fordern oder dessen benöthiget seyn sollten. Wir geloben und versprechen zu dem, daß Wir denjenigen, dem der Hans Czert diesen Hof überläßt, oder abtritt, ohne Widerrede dabei zu belassen. Zu Urkund und Bekräftigung dessen haben Wir Unser eigenes Siegel an diesen Brief hängen lassen. Geschrieben und gegeben zu Grätz. Donnerstag nach Skt. Georgii 1438.

6. Herzog Johann von Troppau schenkt Johann Wloskeu ein Haus in Lubschütz. Grätz am Sonntage vor Georgii 1450.

In dem Namen Gottes. Amen. Wir Johannes von Gottes Gnaden, Herzog und Herr zu Troppau und Lubschütz bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor Allen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir angesehen haben den willigen getreuen und fleißigen Dienst des nahmhaftigen Johann Wloske von Badewitz, Unsers lieben Getreuen, den er Uns williglich gethan und erwiesen hat, noch thun und beweisen wird in zukünftigen Zeiten und haben dem ehegenannten Johann Wloskeu, Frau Katharinen seinem ehelichen Weibe und ihren Erben, die

sie mit einander hätten oder haben werden, begnadigt und bestättigt mächtiglich und in Kraft dieses Briefes begnadigen und bestättigen Wir ihr Haus in Unserer Stadt Leobschütz gelegen bei der Mauer, das ehedem Salomons des Juden und hernach des alten Tünkels gewesen ist, also vornehmlich, daß der ehegenannte Johann Wloske, Katharina seine Hausfrau, ihre Erben und Nachkömmlinge frei und ledig von allen Geschossen, Zinsen, Renten, Wache, haben, halten, besitzen, gebrauchen und genießen sollen und dazu Bier darin zu brauen, so viel als er wollte zu Lubschütz. Dabei Wir ehegenannter Herzog Johannes geloben, so ihren Erben und Nachkömmlingen zu lassen, ihnen keinen Einfall noch Hinderniß zu thun mit sammt Unseren Erben und Nachkömmlingen, und den Bürgern zu Lubschütz. In welchen Rechten der obgenannte Johann Wloske, Frau Katharina, seine Erben und Nachkömmlinge das obgenannte Haus verkaufen, versetzen, geben, thun und lassen und der, welcher das obgenannte Haus haben und besitzen werde, der soll auch dieselben Freiungen des Hauses in allerlei Maaße haben, also als oben bewährt, geschrieben und benannt ist und dabei sind gewesen Unsere lieben Getreuen Thaddäus von Biton, Hanusko von Aderschau, Ludwig von Morawetz, Christof Barut von Kosen und Sigmund Unser Schreiber, dem dieser Brief befohlen ward zu schreiben. Deß zu einem Bekenntniß, Sicherheit und Bestättigung haben Wir Herzog Johannes Unser fürstliches Siegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist auf Grätz am Sonntage vor Skt. Georgentag 1450.

7. Herzog Johannes von Troppau verkauft die bei dem Niederthore in Lubschütz gelegene Mühle dem Hans Lokiet für 200 ungarische Goldgulden. Leobschütz am Tage Kreuzerfindung 1468.

In Gottes Namen. Amen. Alle Dinge die da geschehen oder denkwürdig geschehen sind, müssen billig mit einem schriftlichen Denkmale versehen seyn, daß sie in kommenden Zeiten nicht in Vergessenheit gerathen. Darum bekennen Wir Johann von Gottes Gnaden Herzog zu Troppau und Lubschütz mit diesem gegenwärtigen Briefe vor Allen, die ihn lesen oder lesen hören werden, daß Wir verkauft haben und in Kraft dieses unsers Briefes verkaufen Unsere in der Stadt Lubschütz vor den zwei Thoren gelegene Mühle, mit dem Garten, in welchem sie steht, dem vorsichtigen Johann Lokiet, dessen Ehefrau und ihren Erben für 200 ungarische Goldgulden, die er Uns innerhalb zwei Jahren geben und bezahlen soll, vom Tage der Ausstellung dieses Briefes an gerechnet und dies in folgenden Raten als auf nächstkommenden Skt. Martinstag 60 flor. Gold, sodann auf den nachfolgenden Georgentag 40 flor.; wieder auf den darauf folgenden Martinstag, also nach einem Jahre 50 flor. und die letzten 50 flor. auf Georgentag des nachkommenden Jahres. Eben so soll der vorgenannte Müller gehalten seyn Uns zu geben und jedes Jahr zu zahlen aus vorgenannter Mühle 3 Malter Korn und überdies einen Scheffel reinen Weizen. Desgleichen soll er Uns jedes Jahr mästen 4

Stück Borstenvieh, von Malz und Walkgefällen aber den dritten Groschen beziehen. Auf Mühlbedürfnisse, als Holz und Eisenwerk geben Wir 2 Groschen, der Müller aber den dritten. Jegliches Holz zur Instandsetzung der gedachten Mühle sind Wir obengenannter Fürst auf Unsere Kosten herbei zu schaffen und anfahren zu lassen verpflichtet, der Müller aber die dabei nöthigen Handarbeiten auf seine Kosten verrichten zu lassen schuldig. So ist auch ausdrücklich verabredet, daß, was Gott verhüte, wenn diese Mühle beschädigt würde, oder abbrennte, Wir vorgenannter Fürst alles Holz zum Wiederaufbau der Mühle anschaffen und anfahren lassen, der Müller aber auf seine Kosten durch Handarbeiten dieselbe gänzlich wieder herstellen soll. Schindeln, Latten, Bretter und Balken, alles wohl getrocknet, wird der Fürst auf seine Kosten anschaffen und anfahren lassen. Sonst jegliche Reparatur wird der Müller auf seine Kosten und mit seiner Handarbeit bestreiten so wie die Mühlsteine einlegen. Von dem, was der gedachte Müller für Unsern Hof mahlet, soll er keine Metze nehmen. Endlich steht es dem mehrerwähnten Müller und seiner Ehefrau frei, diese Mühle zu verkaufen und zu vertauschen und nach seinem Gefallen und zu seinem Gefallen und zu seinem Besten damit zu schalten. Zur Sicherheit, Gewißheit und ewiger Beglaubigung des Obenbeschriebenen haben Wir vorbenannter Fürst an diesen Brief Unser Insiegel hängen lassen, der gegeben und geschrieben ist am Tage Kreuzerfindung 1468. In Beiseyn Unserer lieben Getreuen, der achtbaren Herrn Christof Barut aus Ober-Olders, Trnawko aus Kittlitz, Lipeck aus Soppau, Simon Ma-

latsch aus Slavikau, Andreas aus Kochel, Nikolaus aus Großdörfchen und Johanns, unsers Hofschreibers, dem dieser Brief zu schreiben befohlen wurde.

B.

8. Johann von Schellenberg entbindet den George Supp von Fullenstein von den Lehndiensten des Dorfes Roben. Boleslaw, die Mittwoch nach Skt. Kilian 1506.

Wir Johann von Schellenberg und Kosten, oberster Kämmerer des Königreichs Böhmen und George von Schellenberg und Kosten, Herr zu Jägerndorf, Sohn des vorbenannten Herrn Johann thun durch diesen Brief kund allen, die ihn sehen oder lesen hören, daß der wohlgeborene Herr Johann George Supp zu Fullstein das in Unserm Fürstenthume Leobschütz belegene Dorf Roben im Lehnbesitz hat und dieses Besitzes wegen nach dem Rechte gehalten ist, Uns mit einem Pferde Dienste zu leisten. Wie Wir nun gewahret, daß dieser George Supp von Fullstein sich in Allem stäts willfährig und bereitwillig gegen Uns bewiesen und damit er sich in Zukunft noch willfähriger gegen Uns erweise, so haben Wir ihm eine eigene Gnade erzeigt und erzeigen sie ihm durch diesen Unsern Brief, so zwar, daß der vorbemerkte Hr. George Supp fürder nicht mehr gehalten seyn soll, wegen des obengenannten Dorfes diesen

Dienst zu leisten und zwar auf Lebenszeit beider; in allem Andern aber sollen sie mit allen Bürgern und Unterthanen Unsers Fürstenthums Leobschütz gleich gestellt seyn. Wer jedoch nach dem Absterben beider das Dorf Roben in Besitz haben wird, der soll gehalten seyn, Uns und Unsern Nachkommen zu dienen, wie es gebräuchlich war von Alters her. Zu Urkund dessen haben Wir Unser eigenes Siegel an diesen Brief hängen lassen, welcher geschrieben und gegeben ist zu Boleslaw (Bunzlau) Mittwoch nach Skt. Kilian 1506.

C.

9. Adam Strzela verkauft Kaltenhausen für 1000 Flor. Jägerndorf den 15. Juli 1612.

Im Jahre des Herrn 1612 den 15. Juli ist nachstehendes vollkommenes unverbrüchliches Abkommen in folgender Art getroffen worden. Es hat nämlich der wohlgeborene Herr Adam Strzela auf Dielaw und Groß-Granden verkauft und verkauft in Folge dieses Abkommens dem erlauchten hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann George, Markgrafen zu Brandenburg, Herzog zu Preußen der Kassuben und in Schlesien zu Krossen und Jägerndorf, Burggrafen von Nürnberg und Fürsten zu Rügen das Dorf Kaltenhausen mit allen Gebäuden, Aeckern bestellten und nicht bestellten, Wiesen, Hu-

tungen, Fischerei, Auen, Wald und Gesträuch, Mühlen und Wässern, mit jeglichem Zubehör und Gerechtsamen, welchen Namen sie immer haben, wie es liegt und steht, in seinen Rainen und Gränzen, ohne etwas für sich, seine Erben oder Nachkommen vorzubehalten, wie er, Herr Adam Strzela und seine Vorfahren das vorbenannte Dorf besessen und inne gehabt haben für eine Summe von 4000 Gulden, den Gulden zu 36 Groschen, den Groschen zu 12 Hällern gerechnet, überdies aber noch gegen ein Geschenk von 100 Stück Dukaten, an die Gemahlin des Adam Strzela und dessen Kinder, zum Andenken, welche sogleich bei der Ueberlassung erlegt werden sollen; sodann aber auf nächstkommenden Michaelistag, in erster Aufgabe 2000 Floren und auf nächstfolgenden Michaelistag 1613 wiederum 2000 Gulden mit Zinsen für ein Jahr, so daß mit diesem Termine die ganze Kaufsumme erlegt ist. Herr Adam Strzela verwilliget sich hiebei, das gesammte Gesinde in dem Vorwerke bis zu dem Tage der Uebergabe abzulohnen und seiner Fürstlichen Durchlaucht das oftgenannte Dorf bei der nächsten Landgerichtssitzung auf gemeinschaftliche Kosten verreichen zu lassen, bei der Uebergabe alle Privilegien, Briefe, Gerechtsame abzugeben, mit seinem Wissen Nichts zurückzuhalten, alles treulich und ohne Gefährde. Dabei sind von Seiten seiner fürstlichen Durchlaucht, als des Herrn Käufers der wohlgeborene und wohledle Herr Hartwig von Stitten auf Pommerswitz, Sr. Fürstl. Durchlaucht geheimer Rath und Herr Friedrich von Slimakow auf Bodanow; von Seiten des Herrn Strzela aber George Konstantin Berzkowski von Sie-

wierzow, Herr Sigmund von Falkenhan auf Zaudiz, Herr Wenzel Rozenski auf Iwanów, die sich eigenhändig unterschrieben und ihre Siegel haben anhängen lassen. Gegeben in Jägerndorf. Jahr und Tag, wie oben beschrieben.

Inhalts-Verzeichniß.

A.

Der Stadt Leobschütz Gerechtigkeiten und Eigenthum betreffende Urkunden.

1. Schenkungs-Urkunde des Königs Ottokar von Böhmen, den Buchwald betreffend. d. d. Wien den 7ten April 1265.
2. Konfirmazion eines früheren Stadtprivilegii durch Ottokar, König von Böhmen. d. d. Herendik (Grätz) den 3ten September 1270.
3. Bestättigungs-Urkunde des Kaisers Rudolfs von Habsburg. Gegeben im Lager vor Rostitz, am 29ten September 1278.
4. Erlaubniß des Königs Wenzel von Böhmen, adeliche Güter, die keine Lehen sind, zu kaufen. d. d. Grätz den 16ten Mai 1298.
5. Konfirmazions-Urkunde des Herzogs Nikolaus zu Troppau in Betreff der Freiheiten der vier Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal. Gegeben Troppau den 18ten Dezember 1305.
6. Schenkungs-Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau über den Zins von Tuchkrämen,

Schuhbänken, Pfragenerkammern. Gegeben Lubschütz 1332.

7. Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau, betreffend den Tuchverkauf in den zwölf Gewandkammern der Stadt Lubschütz. Gegeben daselbst 1385.
8. Schenkungs-Urkunde über das Gut Heinzendorf. Gegeben Lubschütz Donnerstag vor S. Nikolai 1383.
9. Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau betreffend den fürstlichen Schuldenersatz. Gegeben zu Olssin am Pfingstabend 1385.
10. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau, über den Verkauf der Vogtei zu Lubschütz. Gegeben 1416.
11. Ein Schuldbrief des Herzogs Wenzel von Troppau, über 500 Mark schwere böhmische Münze 1416.
12. Schenkungs- und Begnadigungsbrief des Herzogs Wenzel von Troppau. Gegeben 1441.
13. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Wenzeslaus von Troppau, betreffend das Hospital ad S. Joannem zu Lubschütz. Gegeben 1445.
14. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Johann von Troppau, betreffend den Wiederkauf von Königsdorf und die Dotation der Schule zu Lubschütz. Gegeben 1445.
15. Bestättigung des Königs Mathias von Ungarn betreffend verschiedene der Stadt Leobschütz verliehene Gerechtigkeiten. Gegeben Ofen 1484.
16. Quittung des Herzogs von Oels, Konrad Kantener genannt und des Magistrats zu Oels über 500 von der Bürgerschaft zu Lubschütz für ihren

Fürsten Nikolaus gezahlte Mark Prager Groschen. Neisse 1517.

17. Privilegium des Markgrafen George, betreffend das Abhalten der Jahrmärkte in Lubschütz und die Nichtduldung mosaischer Glaubensbekenner. Gegeben Oppeln 1543.
18. Die Zunftordnung der Kürschner zu Lubschütz. Geg. von dem Magistrat daselbst, Mondtag vor Bartholomäi 1551.
19. Privilegium des Markgrafen George Friedrich, betreffend die Abhaltung der Jahrmärkte an Wochentagen. Gegeben Onolzbach 1559.
20. Bestättigung aller Rechte und Privilegien der Stadt Lubschütz durch den Markgrafen George Friedrich. Gegeben Onolzbach am 9ten Dezember 1559.
21. Erlaubniß des Markgrafen George Friedrich, daß der Rath zu Leobschütz mit rothem Wachs siegeln dürfe. Gegeben Jägerndorf 1561.
22. Verkauf des Kanzler Reinwaldschen Schlosses bei dem Oberthore an den Magistrat zu Lubschütz. Jägerndorf, den 10ten Jänner 1565.
23. Kaufbestättigung von Seiten der markgräflichen Oberhauptmannschaft des von dem Magistrate zu Leobschütz erkauften Gutes Blümsdorf. Jägerndorf den 20ten September 1557.
24. Konfirmazion des Kaufs über das halbe Gut Kittelwitz. Gegeben Jägerndorf 1581.
25. Kaufbestättigung über den zweiten Antheil an dem Dorfe Kittelwitz. Gegeben Jägerndorf 1582.
26. Zweite Konfirmations-Urkunde über den Schetiha'schen Antheils-Verkauf von Kittelwitz. Schloß Jägerndorf den 1ten Juni 1581.

27. Konsens und Konfirmazion über den Kauf zweier wüsten Teiche am Stadtgraben. Gegeben Jägerndorf den 20ten Jänner 1598.
28. Konfirmation des Brauurbars der Städte Jägerndorf und Leobschütz nebst Befreiung von dem mährischen Rechte. Gegeben Onolzbach den 29ten Oktober 1599.
29. Kaufbrief über ein durch den Magistrat von Leobschütz von dem Christof Manowski von Maniow erkauftes Haus d. d. den 10ten Mai 1599.
30. Schuldverschreibung der Stadt Leobschütz über 5000 Thaler, die sie von Heinrich Holzgraf, Bürger und Kaufmann zu Neisse entlehnt. Gegeben den 24ten August 1603.
31. Permutationsbrief Johann Georgens, betreffend den Tausch des Dorfes Roben gegen Taumlitz. Gegeben Jägerndorf den 9ten März 1609.
32. Vidimirte Abschrift vom 30ten Jänner 1614, betreffend die Auseinandersetzung der Stände des Fürstenthums Jägerndorf mit der Stadt Leobschütz, wegen der Gerichtsbarkeit dieser Stadt. Gegeben Jägerndorf den 15ten Mai 1612.
33. Teutscher Brief des Magistrats zu Leobschütz, wegen Uebernahme einer Brandstelle auf dem Roßmarkte. Geg. den 17. Sept. 1612.
34. Bestättigung sämtlicher Privilegien der Stadt Leobschütz durch den Fürsten Karl von Lichtenstein. Geg. Prag den 16ten November 1622.
35. Dieselbe Konfirmation findet sich in einer durch den Magistrat zu Leobschütz, am 19ten Jänner 1624 vidimirten Abschrift.
36. Bestättigung sämmtlicher Privilegien von Karl

Eusebius, Fürsten von Lichtenstein. Gegeben zu Felsburg den 27ten Juni 1681.
37. Bestättigung sämmtlicher Privilegien der Stadt Leobschütz durch Johann Adam Andreas Fürsten von Lichtenstein. Geg. Felsburg den 26ten März 1685.
38. Privilegium über die Kramgerechtigkeiten, ertheilt von Kaiser Karl VI. Wien den 2ten März 1734.

B.

Urkunden über fromme Stiftungen, Seelenhaus, Hospital und Kirche zu U. L. F. von 1352 bis 1549.

1. Stiftungs-Urkunde des Heinko von Lubschütz über ein zu errichtendes Nonnenkonvent von 9 Seelenweibern. Geg. Lubschütz 1352 am Skt. Klemenstage.
2. Bestättigung der vorstehenden zum Besten eines armen Schwesterkonvents in Leobschütz errichteten Stiftung. Geg. Lubschütz 1353.
3. Bestättigungs-Urkunde des Herzogs Nikolaus zu Troppau, betreffend den Verkauf von 2 Huben Landes vor dem Niederthore, an den Pfarrer Niklas zu Kruzigersdorf, behufs einer Stiftung von Seelenmessen für die fürstliche Familie. Geg. Leobschütz am Skt. Martinstage 1383.
4. Bestättigung einer Altarstiftung in der Parochialkirche zu Leobschütz. Geg. Frieburg 1395 am

17ten Dezember durch Nikolaus, den Bischof zu Ollmütz.

5. Stiftungs-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau betreffend einen Altar zu Ehren SS. Catharinae, Annae et Hedwigis, in der Pfarrkirche zu Leobschütz. Geg. daselbst 1395.

6. Bericht des Komthurs und Pfarrers zu Leobschütz frater Petrus de Wansau an den Bischof zu Ollmütz wegen Stiftung einer sonntäglich in der Pfarrkirche zu Leobschütz in honorem Beatae V. M. abzusingenden Messe. dd. Leobschütz feria 5ta proxima ante festum S. Margarethae Virginis 1395.

7. Nikolaus, Bischof zu Ollmütz bestättigt der Bürgerschaft zu Leobschütz das Präsentationsrecht zu den Altarherrnstellen in aris SS. Mariae, Annae et Catharinae. Geg. Ollmütz 1395.

8. Bericht des Leobschützer Pfarrherrn Nikolaus Birkener an den Bischof zu Ollmütz wegen Anstellung eines zweiten Altaristen. dd. Leobschütz 1408.

9. Bestättigung der Stiftung eines zweiten Altarherrn und Kapellans durch Przemko, Herzog zu Troppau. Geg. Grätz 1408.

10. Konfirmations-Urkunde des Herzogs Przemko zu Troppau über den dem Kapellan Gawl eingeräumten Brüderschaftszins. Geg. 1414 am Skt. Gregorstage.

11. Paulus de Praga, Offizial der Kathedralkirche zu Ollmütz, bestättigt die den Altaristen an der Pfarrkirche zu Leobschütz mit dem Brüderschaftshause gemachte Schenkung. Geg. Ollmütz, den 4ten Februar 1430.

12. Bestättigung des Herzogs Przemko zu Troppau, die Schenkung des Bruderschaftshauses betreffend. Geg. Leobschütz am Skt. Agnestage 1430.

13. Gesuch des Magistrats zu Leobschütz an den Bischof zu Ollmütz, wegen Bestättigung des vorerwähnten Brüderschaftshauses. Leobschütz, am S. Agnestage 1430.

14. Herzog Wenzel zu Troppau bewilliget den Altaristen zu Leobschütz einen Zins, von einer halben Mark, auf Königsdorf lastend. Geg. Leobschütz, am Dinstage nach Pfingsten 1437.

15. Herzog Wenzel zu Troppau überweiset den, den Altarherrn zu Leobschütz aus Steubendorf zustehenden Zins auf Königsdorf. Gegeben Schloß Grätz am Festtage der Apostel Philippi und Jacobi 1438.

16. Vergleich zwischen dem Spitalmeister zu Leobschütz und dem Müller der sogenannten Hospitalmühle zu Königsdorf. Gegeben Leobschütz am Mondtage nach Laetare 1441.

17. Heinrich Supp von Fullenstein setzt fest, was der Richter in Rausen an das arme Schwesternkonvent in Leobschütz alljährlich zu entrichten habe. Gegeben auf dem Fullenstein, am Sonntage vor Viti 1448.

18. Johannes, Herzog zu Troppau und Leobschütz überläßt der Marien-Brüderschaft daselbst den auf dem Gute Babitz haftenden fürstlichen Zins. Gegeben Leobschütz 1454 am Dienstage der Feier U. L. F. Gebirgsfahrt.

19. Georg von Schellenberg bestättigt dem Altarherrn Valentin Gosten zu Leobschütz einen Jahr-

zins von 5 Gulden. Gegeben zu Jägerndorf am S. Luzientage 1518.

20. George Markgraf zu Brandenburg verkauft an den Altaristen Arberhardt zu Leobschütz einen fürstlichen Zins von 8 Flor. jährlich für 100 Gulden. Gegeben Troppau am Tage S. Jakobi des Apostels 1523.

C.

Fürstliche Bestättigungen, Kaufbriefe und Kontrakte, Privatpersonen in Leobschütz betreffend. chronologisch geordnet von 1377.

1. Jutta, Herzogin zu Troppau und Ratibor, Frau zu Lubschütz bestättigt den Verkauf der Vogtei zu Lubschütz an den Andreas von Teskewitz. Gegeben Lubschütz am ersten Dienstage vor U. L. F. Lichtweihtag 1377.
2. Verkauf der Erbvogtei und der Mühle in der Niedervorstadt in der Gröbnigschen Gasse an den Andreas Birkener und dessen Ehefrau um 80 Mark Gulden. Gegeben Lubschütz 1388.
3. Herzog Przemko bestättigt den Verkauf der Erbvogtei zu Leobschütz an den Rath daselbst. Gegeben Sonntag vor Mathäi Apostoli 1416.
4. Kauf der Sabschützer Obermühle, bestättigt durch Herzog Przemko. Troppau 1417.

5. Herzog Wenzel zu Troppau schenkt das Gut Blümsdorf mit allem Zubehör an Hans Czert. Gegeben Grätz, Donnerstag nach Skt. Georgii 1438.
6. Herzog Johann von Troppau schenkt Johann Wlosken von Badewitz ein Haus an der Mauer. Grätz, am Sonntage vor George 1450.
7. Herzog Johann von Troppau verkauft die bei dem Niederthore in Lubschütz gelegene Mühle dem Hans Lokiet für 200 ungarische Goldgulden. Gegeben Leobschütz am Tage Kreutzerfindung 1468.
8. Johann von Schellenberg entbindet den George Supp von Fullstein von den Lehndiensten des Dorfes Roben. Boleslaw, Mittwoch nach Skt. Kilian 1506.
9. Adam Strzela verkauft Kaltenhausen für 4000 Flor. Gegeben Jägerndorf den 15. Juli 1612.

Druckfehler.

pag.	31	Zeile	17	— Kroner	— lies:	Kronerben.
-	38	-	1	— erlassene	-	erlassenen.
-	67	-	32	— Glimp	-	Glimpf.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
4992 S
001-004992-00-0